J. pract. 37 [illegible]

Civilprozeßordnung

für

das Deutsche Reich

vom 30. Januar 1877

nebst Einführungsgesetz.

Textausgabe mit Einleitung, Noten und Verweisungen auf das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnungen und auf die Ausführungsgesetze aller Bundesstaaten

von

Dr. Lothar Seuffert,
o. ö. Professor der Rechte in Greifswald.

Vierte Auflage.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1884.

16 74

Vorwort zur dritten Auflage.

In der dritten Auflage dieser Handausgabe der Civilprozeßordnung sind die Noten vielfach umgearbeitet, erweitert und durch genaue Verweisungen auf die zugehörigen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, für Gerichtsvollzieher und für Rechtsanwälte, dann der Ausführungsgesetze sämtlicher Bundesstaaten ergänzt.

Die in den letzteren Gesetzen enthaltenen Übergangsbestimmungen sind nicht zitiert.

Gießen, im Juli 1880.

L. Seuffert.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort zur vierten Auflage.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der neueren Gesetze des Reichs und der Bundesstaaten sind die Noten ergänzt und erweitert worden.

Greifswald, im Juli 1884.

L. Seuffert.

Inhaltsübersicht.

Einleitung VII

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichte.

	§§.	Seite
Erster Titel. Sachliche Zuständigkeit der Gerichte	1— 11	1
Zweiter Titel. Gerichtsstand	12— 37	8
Dritter Titel. Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte	38— 40	17
Vierter Titel. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	41— 49	17

Zweiter Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel. Prozeßfähigkeit	50 —55	20
Zweiter Titel. Streitgenossenschaft . .	56— 60	23
Dritter Titel. Beteiligung Dritter am Rechtsstreite	61— 73	24
Vierter Titel. Prozeßbevollmächtigte und Beistände	74— 86	29
Fünfter Titel. Prozeßkosten	87—100	32
Sechster Titel. Sicherheitsleistung . .	101—105	37
Siebenter Titel. Armenrecht . . .	106—118	39

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel. Mündliche Verhandlung .	119—151	42
Zweiter Titel. Zustellungen	152—190	55

	§§.	Seite
Dritter Titel. Ladungen, Termine und Fristen	191—207	68
Vierter Titel. Folgen der Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	208—216	73
Fünfter Titel. Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens	217—229	76

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Erster Titel. Verfahren bis zum Urteil	230—271	81
Zweiter Titel. Urteil	272—294	95
Dritter Titel. Versäumnisurteil . . .	295—312	103
Vierter Titel. Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen	313—319	108
Fünfter Titel. Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme	320—335	111
Sechster Titel. Beweis durch Augenschein	336—337	115
Siebenter Titel. Zeugenbeweis . . .	338—366	116
Achter Titel. Beweis durch Sachverständige	367—379	127
Neunter Titel. Beweis durch Urkunden	380—409	131
Zehnter Titel. Beweis durch Eid . .	410—439	140
Elfter Titel. Verfahren bei der Abnahme von Eiden	440—446	148
Zwölfter Titel. Sicherung des Beweises	447—455	150

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

456—471 153

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung. 472—506 158

	§§.	Seite
Zweiter Abschnitt. **Revision.**	507—529	168
Dritter Abschnitt. **Beschwerde.**	530—540	176
Viertes Buch. **Wiederaufnahme des Verfahrens.**	541—554	180
Fünftes Buch. **Urkunden- und Wechselprozeß.**	555—567	186
Sechstes Buch. **Ehesachen- und Entmündigungssachen.**		
Erster Abschnitt. **Verfahren in Ehesachen.**	568—592	190
Zweiter Abschnitt. **Verfahren in Entmündigungssachen.**	593—627	197
Siebentes Buch **Mahnverfahren.**	628—643	207
Achtes Buch. **Zwangsvollstreckung.**		
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen	644—707	212
Zweiter Abschnitt. **Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.**		
Erster Titel. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.		
I. Allgemeine Bestimmungen . . .	708—711	236

	§§.	Seite
II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	712—728	238
III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte . .	729—754	244
Zweiter Titel. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	755—757	254
Dritter Titel. Verteilungsverfahren .	758—768	255

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

769—779 258

Vierter Abschnitt.

Offenbarungseid und Haft.

780—795 262

Fünfter Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

796—822 266

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.

823—850 275

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

851—872 285

Einführungsgesetz 292

Sachregister 308

Einleitung.

Die Civilprozeßordnung ist ein Teil der das gesamte Gebiet des Prozeßrechts umfassenden deutschen Gesetzgebung des Jahres 1877. Zu dieser Gesetzgebung gehören außer der Civilprozeßordnung als selbständige Gesetze die Strafprozeßordnung, die Konkursordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz. Während die Prozeßordnungen nur wenig miteinander in Berührung treten, bildet das Gerichtsverfassungsgesetz die notwendige Ergänzung der Civilprozeß-, wie der Strafprozeß- und Konkursordnung. Das Gerichtsverfassungsgesetz schafft die gemeinsamen Grundlagen für die drei Prozeßordnungen, indem es die Organe zur Handhabung der Rechtspflege in dem durch die Prozeßordnungen geregelten Verfahren bestimmt. Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt ferner die eine gleichheitliche Regelung durch die drei Prozeßordnungen hindurch vertragenden Materien des Verfahrens. Demgemäß enthält das Gerichtsverfassungsgesetz die Vorschriften über die Befähigung zum Richteramt (§§. 1—11); über die Gerichtsbarkeit, über die Gliederung und Besetzung, sowie die sachliche Zuständigkeit der Gerichte (§§. 42—141); über die Nebenorgane der Gerichte: Staatsanwaltschaft (§§. 142—153), Gerichtsschreiber (§. 154), Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte (§§. 153—156), ferner die Vorschriften über Rechtshülfe (§§. 157—169), Öffentlichkeit und Sitzungspolizei (§§. 170—185), Gerichtssprache (§§. 186—193), Beratung und Abstimmung (§§. 194—200) und Gerichtsferien (§§. 201—204).

Für das Reichsgebiet bestehen zur Ausübung der ordentlichen streitigen Civilgerichtsbarkeit erster Instanz und mit örtlich abgegrenzten Gerichtssprengeln Landgerichte und Amtsgerichte. Die Verfassung der Landgerichte ist eine kollegialische, während die Amtsrichter als Einzelrichter verhandeln und entscheiden. Den Amtsgerichten sind alle Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, sowie gewisse einfache, oder schleunige Erledigung erheischende, oder regelmäßig auf Grund genauer örtlicher Kenntnis zu entscheidende Rechtsstreitigkeiten überwiesen (G.V.G. §. 23). Für alle nicht den Amtsgerichten zugeteilten Rechtsstreitigkeiten sind die Landgerichte zuständig.

Bei den Landgerichten können für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen errichtet werden, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt. Diese Handelskammer, welche in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes ernannten Handelsrichtern entscheiden, sind nicht als besondere Gerichte, sondern als Bestandteile des Landgerichts zu betrachten, bei welchem sie errichtet sind. Die sachliche Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen bemißt sich daher zunächst nach der sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte. Innerhalb dieser Zuständigkeit sind denselben, soweit sie bestehen, zugewiesen die Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch gegen einen Kaufmann aus beiderseitigen Handelsgeschäften (H.G.B. Art. 271—276), oder aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung, oder aus gewissen spezifisch kaufmännischen Rechtsverhältnissen (G.V.G. §. 101 Nr. 3) geltend gemacht wird.

Die Amts- und Landgerichte, letztere einschließlich der Handelskammern, sind ordentliche Gerichte.

Als Gerichte zweiter Instanz sind den Amtsgerichten die Landgerichte, den Landgerichten (einschließlich der Handelskammern) die Oberlandesgerichte übergeordnet.

Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz wird, vorbehaltlich

der nach Einf.-Ges. zum G.V.G. §. 8 (s. bei §. 1 der C.Pr.O.) möglichen Modifikation, von einem obersten Gerichtshofe, dem Reichsgerichte ausgeübt.

Die sämtlichen Einrichtungen der Civilprozeßordnung legen den Schwerpunkt der Verhandlung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in das Verfahren vor dem Kollegialgerichte erster Instanz, dem Landgerichte. Eine Verhandlung der Sache vor einem solchen Kollegialgerichte ist in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu erlangen; dieselbe bezieht sich in allen Rechtsstreitigkeiten auf die ganze Sache, mag das Landgericht damit in erster Instanz befaßt werden, oder mag die Sache an das Landgericht in der Berufungsinstanz gelangen. Der Versuch, die Umrisse des in der deutschen Civilprozeßordnung angeordneten Verfahrens zu zeichnen, muß sich daher zunächst dem Verfahren vor den Landgerichten zuwenden.

Das Verfahren wird beherrscht von dem Grundsatze der Mündlichkeit oder der Unmittelbarkeit der Verhandlung. D. h. die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte soll eine mündliche sein.

Aus dieser Formulierung ergiebt sich, daß der Grundsatz der Mündlichkeit die Vorbereitung des Verfahrens durch Schriftsätze nicht ausschließt. In der That ist denn auch bei dem landgerichtlichen Verfahren die Vorbereitung durch Schriftsätze aus Zweckmäßigkeitsgründen als Regel angeordnet. Das Verfahren beginnt mit der Zustellung einer Klageschrift, welche neben den sachlichen Erfordernissen (§. 230) die Ladung des Beklagten zu einem ohne Prüfung des Inhalts der Klage durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Termine vor dem Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung enthalten muß. Die Zwischenzeit zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin soll regelmäßig mindestens einen Monat betragen. Innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zwischenzeit hat der Beklagte dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung zustellen zu lassen (§. 244); insoweit dann die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, können weitere

Schriftsätze unter dem Termine gewechselt werden (§. 245). Wesentlich ist jedoch nur die Klageschrift; die Unterlassung der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Schriftsätze hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge. Wenn schon durch letztere Vorschrift der nur vorbereitende Charakter des Schriftenwechsels charakterisiert erscheint, so tritt derselbe noch schärfer hervor in dem Satze, daß das Gericht bei der Urteilsfällung das thatsächliche Vorbringen zu berücksichtigen hat, wie es ihm von den Parteien in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde, selbst wenn es in den bei ihm hinterlegten vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten ist, und in der Kehrseite dieses Satzes: daß das Gericht das thatsächliche Vorbringen *nur insoweit* zu berücksichtigen hat, als es ihm von den Parteien bei der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde, selbst wenn es in den bei ihm hinterlegten vorbereitenden Schriftsätzen enthalten ist. Eine Modifikation enthält die Vorschrift, daß die Gesuche (petita) in der mündlichen Verhandlung aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden müssen, und daß eine Abänderung dieser Gesuche in der mündlichen Verhandlung nicht zu berücksichtigen ist, wenn die Änderung nicht nachträglich zum Sitzungsprotokolle festgestellt wird (§§. 269, 270).

Aus dem Grundsatze der Mündlichkeit ergiebt sich als weitere Folgerung, daß eine bestimmte mündliche Verhandlung, selbst wenn sie in mehrere äußerlich getrennte Akte zerfällt, als *ein* Akt anzusehen ist (*Einheit der Verhandlung*). Der Gegensatz zum schriftlichen Verfahren tritt hier besonders scharf hervor. Das schriftliche Verfahren ist seiner Natur nach ein einseitiges, ungleichzeitiges. Der schriftliche Verkehr bewegt sich in fest bestimmten Abschnitten vorwärts, auf die Klage folgt die Vernehmlassung, auf diese die Replik, auf die Replik die Duplik. Jeder Schriftsatz hat einen bestimmten Inhalt, und selbst für diesen eine bestimmte Reihenfolge. Diese Regeln stehen mit dem Prinzip der Mündlichkeit in unvereinbarem Widerspruch. Der mündliche Prozeß ist seiner Natur nach ein zweiseitiges, gleichzeitiges Verfahren. Die mündlichen Parteivorträge müssen geordnete sein; der Vorsitzende hat hierauf zu achten, und das Gericht ist befugt,

die Trennung der Verhandlung anzuordnen, wenn deren gemeinschaftliche Verhandlung die Übersichtlichkeit stören würde. Allein innerhalb dieser Schranke kann die mündliche Verhandlung nicht in Abschnitte zerlegt und für diese eine feste Reihenfolge angeordnet werden. Wenn eine bestimmte mündliche Verhandlung eine Unterbrechung erleidet, weil sie wegen irgend welchen Umstandes, insbesondere wegen hervortretenden Bedürfnisses der Aufklärung, durch Aufnahme von Beweisen nicht durchgeführt werden kann, so erscheint die fortgesetzte Verhandlung sachlich insofern als eine neue, als in derselben prinzipiell der ganze Streitstoff vorgebracht werden muß.

Die Einheit der ganzen Verhandlung — gegebenenfalls der ganzen Reihe von Verhandlungen — vor dem erkennenden Gericht führt zu folgenden Ergebnissen. Erstens hinsichtlich des Vorbringens von Rechtsbehelfen: Den Parteien steht es frei, Rechtsbehelfe jeder Art, insbesondere Einreden, Repliken, Dupliken, Widerklagen und Beweismittel, wie bei dem Beginne, so auch im ganzen Verlaufe bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung vorzubringen, auf welche das Urteil erfolgt. Darin liegt die Negation der sog. Eventualmaxime. Ausnahmen von dem erwähnten Satze sind enthalten in den §§. 247, 248 hinsichtlich der dort aufgezählten prozeßhindernden Einreden; in §. 252, welcher dem Gerichte die Befugnis einräumt, nachträglich vorgebrachte Verteidigungsmittel des Beklagten auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreites verzögert würde, und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat; dann in den §§. 339 und 398, hinsichtlich des Beweises durch Zeugen und durch in den Händen Dritter befindliche Urkunden. — Zweitens hinsichtlich des Kontumazialsystems: Die Partei, welche eine mündliche Verhandlung versäumt, ist (regelmäßig) in gleicher Weise zu behandeln, möge die Versäumnis in dem ersten oder in einem folgenden zur Fortsetzung jener Verhandlung anberaumten Termine eintreten.

Eine notwendige Ergänzung findet der Satz, daß die

Verhandlung vor dem erkennenden Gericht als eine einheitliche zu behandeln ist, in der bereits oben erwähnten Befugnis des Gerichts, auf Antrag oder von Amtswegen entweder eine Trennung der Verhandlung und der Entscheidung, oder auch bei ungetrennter Verhandlung eine getrennte Entscheidung eintreten zu lassen (§§. 136, 137, 273—276). Wenn über mehrere klageweise geltend gemachte Ansprüche, wenn über einen Teil eines Anspruchs oder wenn im Fall einer erhobenen Widerklage über die Klage oder die Widerklage mittels Teilurteils vorab entschieden wird, so ist damit dasjenige, was den Gegenstand des Urteils bildet, vollständig für die Instanz erledigt. Rechtsbehelfe, welche den erledigten Teil des Prozesses betreffen, sind dadurch für die Instanz ausgeschlossen. Ebenso kann über einen von mehreren selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsgründen (Klagegründen, Einreden, Repliken) durch ein Zwischenurteil entschieden werden; dasselbe bindet das Gericht und die Parteien für die Instanz, so daß den erledigten Prozeßstoff betreffende Rechtsbehelfe nicht mehr nachgeholt werden können.

Das Beweissystem des Gesetzes beruht auf dem Gedanken der Beweisverbindung und der freien Beweiswürdigung (§. 259).

Die Beweise treten mit den Behauptungen in gleiche Linie; wie diese anzuführen, so sind jene anzubieten. Das Gesetz, nicht das Gericht, sagt den Parteien, was von ihnen behufs Durchführung ihrer Ansprüche zu beweisen sei, und wer von ihnen dieses zu beweisen habe, wie das Gesetz, nicht das Gericht, die Parteien darüber belehrt, welche Behauptungen sie zur Begründung ihrer Ansprüche und zur Widerlegung der gegnerischen Ansprüche vorzubringen haben. Demgemäß ist der Beweisbeschluß nichts anderes als eine die Aufnahme bestimmter angebotener Beweise zulassende Verfügung; er enthält keine Beweisauflage, keine Aufforderung an die Parteien, den Beweis von Thatsachen anzutreten, welche das Gericht für erheblich hält, die Parteien aber für unerheblich halten, keine Regelung der Beweislast. Der Beweisbeschluß hat weder Urteilsnatur, noch bildet er einen irgendwie ab-

schließenden Prozeßabschnitt. Die Einheit der Verhandlung wird durch den Beweisbeschluß nicht unterbrochen.

In dem Verfahren vor den Landgerichten ist die Vertretung der Parteien durch Anwälte geboten.

Das Verfahren vor den landgerichtlichen Handelskammern ist von dem Verfahren vor den Civilkammern nicht verschieden.

Das Verfahren vor den Amtsgerichten schließt sich im ganzen dem landgerichtlichen Verfahren an; unterscheidet sich jedoch von demselben durch das Wegfallen der vorbereitenden Schriftsätze, des Anwaltszwangs, sowie durch verschiedene, aus der Natur des Einzelgerichts bedingte Modifikationen (§§. 456 ff.).

An Rechtsmitteln kennt das Gesetz die Berufung, die Revision und die Beschwerde.

Die Beschwerde ist von nebensächlicher Bedeutung. Es unterliegen ihr im allgemeinen die Entscheidungen, welche eine mündliche Verhandlung nicht voraussetzen oder einen Streit zwischen den Parteien und dritten Personen betreffen oder eine sachliche Entscheidung nicht enthalten. (Vgl. §§. 530—540.)

Berufung und Revision sind (regelmäßig) nur gegen Endurteile zulässig. (Vgl. die Noten zu §§ 472 u. 507.)

Die Berufung stimmt dem Grundcharakter nach mit der römisch-rechtlichen Appellation überein. Das an eine Summe nicht gebundene Berufungsrecht ist nicht, wie die gemeinrechtliche Appellationsbefugnis, ein Recht auf Kritik des Verfahrens erster Instanz oder auf Nachprüfung und Berichtigung des unterrichterlichen Urteils vom Standpunkt der Frage aus, ob das dem Unterrichter vorliegende Material richtig gewürdigt sei, sondern vielmehr das Recht auf Gewährung eines neuen Judiziums, auf Erneuerung nnd Wiederholung des Rechtsstreits vor einem anderen Richter.

Die Revision ist als ein auf die rechtliche Beurteilung des Rechtsstreits beschränktes Rechtsmittel, als eine revisio in iure, konstruiert. Der Revisionsrichter hat zu prüfen, ob das angefochtene Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht, und hat bei dieser Prüfung das im Urteil festgestellte

Sachverhältnis zu Grund zu legen, sofern nicht in dem Verfahren, welches zur Feststellung des Sachverhältnisses geführt hat, eine Gesetzesverletzung gerügt wird. Die Revision hat Suspensiveffekt; sie bedarf nicht, wie der Kassationsrekurs des französischen Prozeßrechts, einer streng formalen Begründung, sondern ist rücksichtlich der Form ihrer Begründung so frei gestaltet, wie die Berufung. Das Revisionsgericht hat grundsätzlich den Parteien Recht zu sprechen. Nur Zweckmäßigkeitsgründe rechtfertigen die Bestimmung, daß das Revisionsgericht im Falle der Aufhebung des Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuweisen hat, sofern die Sache nicht bereits zur Entscheidung reif ist. Das letztere Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts gebunden. — Während die Berufung gegen alle Endurteile der ersten Instanz eingeräumt ist, ist die Revision nicht gegen alle Endurteile der Berufungsgerichte zugelassen. Die Revision findet nur statt gegen Endurteile der Oberlandesgerichte. Für die in erster Instanz vor die Amtsgerichte gehörigen Streitsachen giebt es keine dritte Instanz. Die Revision gegen oberlandesgerichtliche Urteile ist aber noch weiteren Beschränkungen unterworfen. In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Beschwerdegegenstand bedingt. Ferner unterliegen der Beurteilung des Revisionsgerichts nur solche Rechtsnormen, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk desjenigen Oberlandesgerichts, welches das Berufungsurteil erlassen hat, hinaus erstreckt. Der Grund für die Eröffnung einer dritten Instanz vor einem obersten Gerichtshofe liegt wesentlich in dem Bedürfnisse nach Wahrung der Rechtseinheit. Dieser Grund trifft nicht zu, wenn es sich um Rechtnormen handelt, deren Geltungsbereich entweder mit den Bezirksgrenzen des Oberlandesgerichts zusammenfällt oder innerhalb dieser Grenzen liegt.

Das Gesetz kennt als besondere Prozeduarten den Urkunden- und Wechselprozeß (§§. 555—567) mit Beschränkung der Beweismittel auf Urkunden und Eid, das Verfahren in Ehe- und Entmündigungssachen (§§. 567—627), das

Mahnverfahren (§§. 628—643), und das Arrest- und einstweilige Verfügungen betreffende Verfahren (§§. 796—822).

Das Zwangsvollstreckungsverfahren ist in der Art konstruiert, daß die Zwangsvollstreckung regelmäßig durch besondere Beamte, die Gerichtsvollzieher erfolgt. Diese werden von den Parteien selbst angegangen und handeln regelmäßig ohne Mitwirkung des Gerichts.

Abkürzungen.

G.K.G. = Gerichtskostengesetz.
G.O. f. G.V. = Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.
G.O. f. R.A. = Gebührenordnung für Rechtsanwälte.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B. = Handelsgesetzbuch.
K.O. = Konkursordnung.
Mil.St.G.B. = Militärstrafgesetzbuch.
St.G.B. = Strafgesetzbuch.
St.Pr.O. = Strafprozeßordnung.
W.O. = Wechselordnung.

Civilprozeßordnung.

Vom 30. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Gerichte.

Erster Titel.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

§. 1.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 sind:

G.V.G. §. 23.

„Die Zuständigkeit der **Amtsgerichte** umfaßt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens;

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlaf;

das Aufgebotsverfahren.

G.V.G. §. 59.

Bei den **Landgerichten** werden Civil- und Strafkammern gebildet.

G.V.G. §. 70.

Vor die Civilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Landesgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden;
2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Betreff öffentlicher Abgaben ohne

Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen.

Zu Abs. 3: Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. April 1878 § 39; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 26; Sächs. Ausf.-Ges. v. 1. März 1879 § 27; Württemb. Ges. v. 24. Jan. 1879 Art. 8; Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 § 3; Els. Lothr. Ges. v. 4. Nov. 1878 § 161. — Wegen der Kosten der Rechtsmittelinstanzen vgl. C.Pr.O. § 92 Abs. 3.

G.V.G. §. 71.

Die Civilkammern sind die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

G.V.G. §. 100.

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden.

Solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat.

G.V.G. §. 101.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch:

1. gegen einen Kaufmann (Art. 4 des Handelsgesetzbuchs) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte (Art. 271—276 des Handelsgesetzbuchs) sind;
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung;
3. aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 des Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft oder der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäftes zwischen den Kontrahenten entsteht;
   e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigentümer der Handelsniederlassung, sowie aus

dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 des Handelsgesetzbuchs);

f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht:

g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondentrheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammmenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenot und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

G.V.G. §. 102.

Die Verhandlung des Rechtsstreits erfolgt vor der Kammer für Handelssachen, wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt hat. Die Einlassungsfrist (§. 234 Satz 1 der Civilprozeßordnung) beträgt mindestens zwei Wochen.

In den Fällen der §§. 446, 467 der Civilprozeßordnung hat der Kläger den Antrag auf Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen in der mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu stellen.

G.V.G. § 103.

Wird vor der Kammer für Handelssachen eine vor dieselbe nicht gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Civilkammer zu verweisen.

Gehört die Klage oder die im Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist diese auch von Amtswegen befugt, den Rechtsstreit an die Civilkammer zu verweisen, so lange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache erfolgt und auf dieselbe ein Beschluß verkündet ist. Die Verweisung von Amtswegen kann nicht aus dem Grunde erfolgen, daß der Beklagte nicht Kaufmann ist.

G.V.G. §. 104.

Wird vor der Civilkammer eine vor die Kammer für Handelssachen gehörige Klage zur Verhandlung gebracht, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Beklagten an die Kammer für Handelssachen zu verweisen. Ein Beklagter, welcher nicht in das Handelsregister eingetragen ist, kann den Antrag nicht darauf stützen, daß er Kaufmann ist.

Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn die im Falle des §. 467 der Civilprozeßordnung erhobene Widerklage als Klage vor die Kammer für Handelssachen nicht gehören würde.

Zu einer Verweisung von Amtswegen ist die Civilkammer nicht befugt.

Die Civilkammer ist zur Verwerfung des Antrags auch dann befugt, wenn der Kläger demselben zugestimmt hat.

G.V.G. §. 105.

Wird in einem bei der Kammer für Handelssachen anhängigen

Rechtsstreite die Klage in Gemäßheit des §. 253 der Civilprozeßordnung durch den Antrag auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses erweitert oder eine Widerklage erhoben, und gehört die erweiterte Klage oder die Widerklage als Klage nicht vor die Kammer für Handelssachen, so ist der Rechtsstreit auf Antrag des Gegners an die Civilkammer zu verweisen.

Unter der Beschränkung des §. 103 Abs. 2 ist die Kammer zu der Verweisung auch von Amtswegen befugt. Diese Befugniß tritt auch dann ein, wenn durch eine Klagänderung ein Anspruch geltend gemacht wird, welcher nicht vor die Kammer für Handelssachen gehört.

G.V.G. §. 106.

Der Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits an eine andere Kammer ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Sache zulässig.

Ueber den Antrag ist vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

G.V.G. §. 107.

Gegen die Entscheidung über Verweisung eines Rechtsstreites an die Civilkammer oder an die Kammer für Handelssachen findet kein Rechtsmittel statt. Erfolgt die Verweisung an eine andere Kammer, so ist diese Entscheidung für die Kammer, an welche der Rechtsstreit verwiesen wird, bindend. Der Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung wird von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

G.V.G. § 108.

Bei der Kammer für Handelssachen kann ein Anspruch in Gemäßheit des §. 61 der Civilprozeßordnung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 101 vor die Kammer für Handelssachen gehört.

G.V.G. §. 123.

Die **Oberlandesgerichte** sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;
4. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

G.V.G. §. 135.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das **Reichsgericht** zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel;

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte;
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte.

Hierzu Einf.-Ges. zum G.V.G.:

§. 8.

Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revi-

sionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem **obersten Landesgerichte** zugewiesen werden.

Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden, keine Anwendung.

Vereinzelte Bestimmungen über sachliche Zuständigkeit enthält auch die C.Pr.O. in den §§. 448 Abs. 2 und 3 (Verfahren zur Sicherung des Beweises); 471 (freiwilliger Sühneversuch); 568 (Ehesachen), 571 (Sühneversuch in Ehesachen); 594, 606, 617, 620, 621, 624—626 (Entmündigungsverfahren); 629 (Mahnverfahren); 684, 729, 755 (Zwangsvollstreckungsverfahren); 799, 815, 820 (Arrest und einstweilige Verfügungen): 834 (Anfechtung von Ausschlußerteilen).

Die sachliche Zuständigkeit ist eine ausschließliche in den Fällen der §§. 70 Abs. 2 und 3, 123, 135 des G.V.G.; dann der C.Pr O. §§. 448 Abs. 3. 471, 568, 571, 594, 606, 617, 620, 621, 624—626, 629, 684, 729, 755, 799, 815.

§. 2.

Insoweit nach dem Gesetze über die Gerichtsverfassung die Zuständigkeit der Gerichte von dem Werte des Streitgegenstandes abhängt, kommen die nachfolgenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Zuständigkeit hängt von dem Werte des Streitgegenstandes ab im Falle des G.V.V. §. 23 Nr. 1. S. oben bei §. 1.

§. 3.

Der Wert des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Der Wert des Streitgegenstandes soll in der Klage angegeben werden: §. 230 Abs. 3.

Die Vorschriften der §§ 3—9 kommen auch zur Anwendung bei der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes der Revision (§. 508), des Gegenstandes der Verurteilung (§ 649 Nr. 4) und der Gebühren (G.K.G. §. 15 G.O. f. R.A. § 11).

§. 4.

Für die Wertsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden

und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt der Klagerhebung bestimmt sich nach §§. 230, 254, 460, 461. 471; der Widerklage nach §. 254. — Vgl. noch §. 235 Nr. 2.

§. 5.

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

Unter Ansprüchen im Sinne des §. 5 sind nur diejenigen Ansprüche zu verstehen, welche selbständig, nicht auch die, welche accessorisch geltend gemacht werden.

Wegen Berechnung der Gebühren bei Klage und Widerklage s. G.K.G. §. 11; G.O. f. R.A. §. 10.

§. 6.

Der Wert des Streitgegenstandes wird bestimmt; durch den Wert einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend.

§. 7.

Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

§. 8.

Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesamte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Wertsberechnung entscheidend.

§. 9.

Der Wert des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder

Leistungen wird nach dem Werte des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

§. 10.

Das Urteil eines Landgerichts kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet gewesen sei.

§. 11.

Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird.

Vgl. §§. 249, 466, 467.

Das Gericht, bei welchem die Sache später anhängig gemacht wird, kann sich aus anderen Gründen für unzuständig erklären.

Zweiter Titel.

Gerichtsstand.

Die §§ 12—20 behandeln die allgemeinen Gerichtsstände, die §§. 21—34 die besonderen. § 35 betrifft die Konkurrenz mehrerer Gerichtsstände. Die §§. 36, 37 enthalten Vorschriften über Bestimmung des Gerichtsstands durch das Gericht. Die §§. 38—40 betreffen die Prorogation der sachlichen Zuständigkeit und des Gerichtsstands.

Außerhalb dieses Titels enthält die C.Pr.O. Bestimmungen über den Gerichtsstand in: §. 61 für die Hauptintervention; §. 547 für die Nichtigkeits- und Restitutionsklagen; § 566 für die Wechselklagen; §§ 568, 594, 606, 614, 617, 621, 624 für Ehe- und Entmündigungssachen; § 629 für das Mahnverfahren; §§ 823, 839 für Amortisation von Urkunden und §. 871 für Klagen in Bezug auf schiedsrichterliches Verfahren.

Eine große Anzahl von Gerichtsständen stellt das achte Buch für die Zwangsvollstreckung auf: §§. 660, 667, 684, 686, 687, 690, 704, 705, 710, 729, 750—752, 755, 756, 759, 774, 775, 778, 780.

§. 12.

Das Gericht, bei welchem eine Person ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, ist für alle gegen dieselbe zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Ausschließliche Gerichtsstände enthält das Gesetz, abgesehen von der Zwangsvollstreckung (§. 707), für die dinglichen Klagen auf Immobilien §. 25, für das Verfahren zur Sicherung des Beweises § 448 Abs. 3, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen §. 547, für Ehe- und Entmündigungssachen §§. 568, 594, 606, 617, 621, 624; für das Mahnverfahren § 629; für das Aufgebotsverfahren § 839 Abs. 2.

Wegen der Exterritorialien vgl. G.V.G. §§. 18—21.

§. 13.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Der prozeßrechtliche Wohnsitz ist mit dem civilrechtlichen Wohnsitz identisch. Der Begriff des Wohnsitzes, sowie die Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen der Wohnsitz begründet und aufgehoben wird, sind dem einschlägigen bürgerlichen Recht zu entnehmen.

§. 14.

Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung.

Vgl. die §§. 38, 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874, Anlage zum Mil.St.G.B. v. 2. Mai 1874, ferner §. 21 Abs. 2 der C.Pr.O.

§. 15.

Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppenteile gehören, der im Deutschen Reich keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppenteils.

§. 16.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen,

sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimatstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimatstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke geteilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Vgl. G.V.G. §. 18 Abs. 2, Art. 10 der Reichsverfassung, Art. 20 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867; ferner Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1872 (R.G.Bl. S. 61) § 21.

Wegen Wahlkonsuln vgl. §§. 9 und 10 des Konsulatgesetzes vom 8. November 1867 (B.G.Bl. S. 137).

§. 17.

Die Ehefrau teilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder teilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

§. 17 behandelt den accessorischen Gerichtsstand abhängiger Personen. Durch die Stellung des §. 18 hinter den §. 17 wird zum Ausdruck gebracht, daß der abgeleitete Gerichtsstand nur durch den Wohnsitz des Ehemannes, des Vaters, der Mutter, nicht durch deren Aufenthalt, bestimmt ist.

§. 18.

Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im Deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Subsidiärer allgemeiner Gerichtsstand. Der Aufenthalt in Deutschland begründet erst in Ermangelung eines in- oder ausländischen Wohnsitzes den allgemeinen Gerichtsstand.

§. 19.

Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korpo-

rationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein Anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstande ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

Wegen des Sitzes der Handelsgesellschaften vgl. H.G.B. Art. 86 Nr. 2, 151 Nr. 3, 175 Nr. 2, 209 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870; wegen des Sitzes der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vgl. R.G. v. 4. Juli 1868, §. 3 Nr. 1; wegen der Gewerkschaften vgl. Preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1865, §. 96.

§. 20.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

Unter Fiskus ist auch der Reichsfiskus zu verstehen. Reichsgesetzliche Bestimmungen über Vertretung des Fiskus enthalten R.G. betr. die Pensionierung und Versorgung von Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, §. 116; Reichspostgesetz vom 28. October 1871, § 13; Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873, §. 151, 153.

§. 21.

Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studierende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung,

daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

Gerichtsstand des Aufenthalts für vermögensrechtliche Ansprüche. Dieser Gerichtsstand kann neben dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts bestehen.

§. 22.

Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigentümer, Nutznießer oder Pächter bewirtschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirtschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

Gerichtsstand der Niederlassung. Fakultativ.

§. 23.

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

Vgl. § 19.

§. 24.

Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

Gerichtsstand des Vermögens. Derselbe ist bedingt durch das Nichtvorhandensein eines Wohnsitzes im Deutschen Reich und beschränkt auf vermögensrechtliche Ansprüche.

§. 25.

Für Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Teilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

Dinglicher Gerichtsstand (forum rei sitae). Der Gerichtsstand gilt nur für unbewegliche Sachen und ist ein ausschließlicher (forum necessarium).

§. 26.

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

Der (abgeleitete) dingliche Gerichtsstand für die in §. 26 bezeichneten Klagen ist fakultativ.

§. 27.

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigentümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

Der Gerichtsstand des §. 27 ist fakultativ.

§. 28.

Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Teilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem

Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder teilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht geteilt ist.

Gerichtsstand der Erbschaft (forum hereditatis). Der Gerichtsstand bemißt sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Erblassers, mag dieser Gerichtsstand durch Wohnsitz oder durch Aufenthalt, als forum principale oder accessorium begründet sein. Der Gerichtsstand der Erbschaft ist fakultativ.

§. 29.

Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrags, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, sowie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Gerichtsstand des Erfüllungsorts (forum solutionis). Fakultativ.

§. 30.

Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktorts zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

Gerichtsstand des Meß- oder Marktorts. Fakultativ.
Zu „Handelsgeschäften“ vgl. H.G.B. Art. 271 ff. Zu „Vertreter“ vgl. H.G.B. Art. 47 Abs. 2, 49, 58 Abs. 2.

§. 31.

Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

Gerichtsstand der Vermögensverwaltung (forum gestae administrationis). Fakultativ.

§. 32.

Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die Handlung begangen ist.

Gerichtsstand der unerlaubten Handlung (forum delicti). Fakultativ. Nicht auszudehnen auf Quasi-Delikts-Obligationen.

§. 33.

Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Verteidigungsmitteln in Zusammenhang steht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zuständigkeit des Gerichts für eine Klage wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können.

Gerichtsstand der Widerklage (forum reconventionis). Fakultativ. Das Erfordernis des „Zusammenhangs" gilt nicht bloß für den Gerichtsstand, sondern auch für die prozessualische Zulässigkeit der Widerklage.

Widerklage ist nicht gestattet im Urkunden- und Wechselprozeß §. 558 und in Entmündigungssachen §§. 608, 620, 624, 626. Ueber Zulässigkeit der Widerklage in Ehesachen vgl. die §§ 575, 587.

In der Berufungsinstanz kann eine Widerklage nicht mehr erhoben werden.

Wegen Widerklage in einem vor der Kammer für Handelssachen anhängigen Prozeß vgl. §§. 103, 105, 106 d. G.V.G. S. oben Note zu §. 1.

§. 34.

Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

Gerichtsstand des Zusammenhangs (forum connexitatis). Fakultativ.

Unter dem Gericht des Hauptprozesses ist das Gericht erster Instanz zu verstehen. Vor diesem können auch die Ansprüche auf in höherer Instanz erwachsene Gebühren 2c. verfolgt werden.

§. 35.

Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

Wegen des Falls, daß mehrere allgemeine Gerichtsstände des Wohnsitzes konkurrieren, vgl. §. 36 Nr. 3; wegen mehrerer konkurrierender dinglicher Gerichtsstände vgl § 36 Nr. 4.

Unter den mehreren Gerichtsständen entscheidet die Priorität der Klagerhebung.

§. 36.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

1) wenn das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;
2) wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Gericht für den Rechtsstreit zuständig sei;
3) wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Gerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;
4) wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Gerichte belegen ist;
5) wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;
6) wenn verschiedene Gerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

§. 37.

Die Entscheidung über das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Für die Verhandlung und Entscheidung werden Gebühren nicht erhoben. G.K.G. §. 47 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2. Vgl. jedoch G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

Dritter Titel.

Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte.

§. 38.

Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Vereinbarter Gerichtsstand (forum prorogatum). — Wegen Prorogation an die Handelskammer vgl. G.V.G. §§. 103, 105, 106, 107. S. oben bei §. 1. — Die Prorogation an ein Landgericht in amtsgerichtlichen Streitsachen ist statthaft, und umgekehrt (ausgenommen in den nach G.V.G. §. 70 Abs. 2 u. 3 den Landgerichten ausschließlich zugewiesenen Sachen).

§. 39.

Stillschweigende Vereinbarung ist anzunehmen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

Vgl. §§. 247 und 465 Abs. 2. — Im Falle der Versäumnis des Beklagten ist keine Prorogation anzunehmen, sondern von Amtswegen die Zuständigkeit zu prüfen.

§. 40.

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft, oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Ueber die Fälle des ausschließlichen Gerichtsstandes vgl. die Note zu §. 12.

Vierter Titel.

Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 41.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2) in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5) in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6) in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

Zu Nr. 3: Die Berechnung der Verwandtschaft und Schwägerschaft geschieht nach den Regeln des bürgerlichen Rechts (Civilkomputation).

§. 42.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§. 43.

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§. 44.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

Wegen Glaubhaftmachung vgl §. 266.

§. 45.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§. 46.

Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Wegen sofortiger Beschwerde vgl. §. 540.

Für die Verhandlung und Entscheidung werden Gebühren nicht erhoben. G.K.G. §. 47 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2. — Vgl. jedoch G. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 47.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§. 48.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§. 49.

Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

Gegen Beamte der Staatsanwaltschaft findet Ablehnung nicht statt.

Wegen Ausschließung der Gerichtsvollzieher vgl. G.V.G. §. 156; der Schiedsrichter: C.Pr.O. §. 858; der Sachverständigen: C.Pr.O §. 371; der Dolmetscher: G.V.G. §. 193.

Zweiter Abschnitt.

Parteien.

Erster Titel.

Prozeßfähigkeit.

§. 50.

Die Fähigkeit einer Partei, vor Gericht zu stehen, die Vertretung nicht prozeßfähiger Parteien durch andere Personen

(gesetzliche Vertreter) und die Notwendigkeit einer besonderen Ermächtigung zur Prozeßführung bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

Legitima persona standi in iudicio.

§. 51.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann.

Die Prozeßfähigkeit einer großjährigen Person wird dadurch, daß sie unter väterlicher Gewalt steht, die Prozeßfähigkeit einer Frau dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt.

Die Vorschriften über die Geschlechtsvormundschaft finden auf die Prozeßführung keine Anwendung.

Hiernach ergiebt sich, daß die Prozeßfähigeit nur abgeht:

a) den physischen Personen, welche keinen Willen haben, wie Kinder, Geisteskranke;

b) den physischen Personen, welche willensfähig sind, aber keine oder nur beschränkte Dispositionsbefugnis haben, letzterenfalls mit der Maßgabe des §. 51 Abs. 1. Zu dieser Kategorie gehören die minderjährigen Hauskinder, die Verschwender, der minderjährige Emanzipierte des französischen Rechts (code civil art. 476 ff.) und alle Personen, welche aus irgend einem Grunde unter Vormundschaft — Tutel oder Kuratel — stehen und nicht ohne Vormund, Kurator, Beistand, Pfleger u. s w. handeln können;

c) den juristischen Personen und den Personenvereinen und Vermögensmassen, welche als solche klagen oder verklagt werden können (§§ 19, 157).

Alle nicht prozeßfähigen Parteien werden im Prozesse durch „gesetzliche Vertreter“ vertreten. Wer der gesetzliche Vertreter einer Partei ist, bestimmt nach §. 50 das bürgerliche Recht.

§. 52.

Einzelne Prozeßhandlungen, zu welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts eine besondere Ermächtigung erforderlich ist, sind ohne dieselbe gültig, wenn die Ermächtigung zur Prozeßführung im allgemeinen erteilt oder die Prozeßführung auch ohne eine solche Ermächtigung im allgemeinen statthaft ist.

§. 53.

Ein Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Prozeßfähigkeit mangelt, gilt als prozeßfähig, wenn ihm nach dem Rechte des Prozeßgerichts die Prozeßfähigkeit zusteht.

Vgl. §. 35 der Einleitung zum preuß. A.L.R. und W.O. §. 84.

§. 54.

Das Gericht hat den Mangel der Prozeßfähigkeit, der Legitimation eines gesetzlichen Vertreters und der erforderlichen Ermächtigung zur Prozeßführung von Amtswegen zu berücksichtigen.

Die Partei oder deren gesetzlicher Vertreter kann zur Prozeßführung mit Vorbehalt der Beseitigung des Mangels zugelassen werden, wenn mit dem Verzuge Gefahr für die Partei verbunden ist. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beseitigung des Mangels zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Vgl. §§. 130 Abs. 2, 247 Abs. 2, 267 Abs. 2, 300 Nr. 1.
Wegen Aufhörens der Prozeßfähigkeit vgl. §§. 219, 223.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 2; G.O. f. R. §. 20.

§. 55.

Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des §. 21 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gericht ihres Aufenthaltsorts oder Garnisonorts verklagt werden soll.

Das Gesetz läßt die Aufstellung eines Litiskurator nur für den zu Beklagenden zu.

Das Verfahren ist gebührenfrei: G.K.G. §. 47 Nr. 9. — Vgl. jedoch G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

Zweiter Titel.

Streitgenossenschaft.

§. 56.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn sie in Ansehung des Streitgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder wenn sie aus demselben thatsächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt oder verpflichtet sind.

Das Gericht hat das Recht der Trennung §. 136.

§. 57.

Mehrere Personen können auch dann als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder verklagt werden, wenn gleichartige und auf einem im wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhende Ansprüche oder Verpflichtungen den Gegenstand des Rechtsstreits bilden.

Das Gericht hat das Recht der Trennung §. 136.

Gleichartigkeit der Ansprüche ist z. B. vorhanden, wenn mehrere bei derselben Versicherungsgesellschaft versicherte Personen aus gleichartigen Versicherungsverträgen auf Prämienzahlung belangt werden.

§. 58.

Streitgenossen stehen, soweit nicht aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieses Gesetzes sich ein anderes ergiebt, dem Gegner dergestalt als einzelne gegenüber, daß die Handlungen des einen Streitgenossen dem anderen weder zum Vorteile noch zum Nachteile gereichen.

Zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Vertreters oder Zustellungsbevollmächtigten können mehrere Streitgenossen nicht angehalten werden.

§. 59.

Kann das streitige Rechtsverhältnis allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, oder ist die Streitgenossenschaft aus einem sonstigen Grunde eine notwendige, so werden, wenn ein Termin oder eine Frist nur von einzelnen

Streitgenossen versäumt wird, die säumigen Streitgenossen als durch die nicht säumigen vertreten angesehen.

Die säumigen Streitgenossen sind auch in dem späteren Verfahren zuzuziehen.

Eines Verbindungsurteils (jugement de jonction) bedarf es nicht.

§. 60.

Das Recht zur Betreibung des Prozesses steht jedem Streitgenossen zu; er muß, wenn er den Gegner zu einem Termine ladet, auch die übrigen Streitgenossen laden.

Dritter Titel.

Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

§. 61.

Wer die Sache oder das Recht, worüber zwischen anderen Personen ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ganz oder teilweise für sich in Anspruch nimmt, ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Rechtsstreits berechtigt, seinen Anspruch durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klage bei demjenigen Gerichte geltend zu machen, vor welchem der Rechtsstreit in erster Instanz anhängig wurde.

Die Hauptintervention ist noch möglich, während ein Prozeß in der Berufungs- oder Revisionsinstanz anhängig ist; aber nicht mehr im Exekutionsstadium. Vgl. §§. 690, 710.

Wegen Hauptintervention in einem Prozeß vor der Handelskammer vgl. §. 108 des G.V.G. S. oben Note zu §. 1.

§. 62.

Der Hauptprozeß kann auf Antrag einer Partei bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Hauptintervention ausgesetzt werden.

Ueber die Wirkung der Aussetzung vgl. §. 226, über die Wiederaufnahme vgl. §. 227.

§. 63.

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, daß in einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreite die eine

Partei obsiege, kann dieser Partei zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten.

Die Nebenintervention kann in jeder Lage des Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung desselben, auch in Verbindung mit der Einlegung eines Rechtsmittels erfolgen.

Ob ein rechtliches Interesse vorliegt, ist nach dem materiellen Recht zu entscheiden.

§. 64.

Der Nebenintervenient muß den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in welcher sich dieser zur Zeit seines Beitritts befindet; er ist berechtigt, Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend zu machen und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen, insoweit nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen.

Weiter gehen die Rechte des Nebenintervenienten im Falle des §. 66.

§. 65.

Der Nebenintervenient wird im Verhältnisse zu der Hauptpartei mit der Behauptung nicht gehört, daß der Rechtsstreit, wie derselbe dem Richter vorgelegen habe, unrichtig entschieden sei; er wird mit der Behauptung, daß die Hauptpartei den Rechtsstreit mangelhaft geführt habe, nur insoweit gehört, als er durch die Lage des Rechtsstreits zur Zeit seines Beitritts oder durch Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei verhindert worden ist, Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend zu machen, oder als Angriffs- oder Verteidigungsmittel, welche ihm unbekannt waren, von der Hauptpartei absichtlich oder durch grobes Verschulden nicht geltend gemacht sind.

§. 66.

Insofern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Rechtskraft der in dem Hauptprozesse erlassenen Entscheidung auf das Rechtsverhältnis des Nebenintervenienten zu dem Gegner von Wirksamkeit ist, gilt der Nebenintervenient im Sinne des §. 58 als Streitgenosse der Hauptpartei.

Z. B.: l. 50 §. 1 D. de legatis I.; l. 14 D. de appell. 49, 1., Preuß. A.L.R. I. 12 § 298. — Vgl. a. §§. 96 Abs. 2 u. 434.

§. 67.

Der Beitritt des Nebenintervenienten erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und des Rechtsstreits;
2) die bestimmte Angabe des Interesses, welches der Nebenintervenient hat;
3) die Erklärung des Beitritts.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze Anwendung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze sind in den §§. 121—124 enthalten.

§. 68.

Ueber den Antrag auf Zurückweisung einer Nebenintervention wird nach vorgängiger mündlicher Verhandlung unter den Parteien und dem Nebenintervenienten entschieden. Der Nebenintervenient ist zuzulassen, wenn er sein Interesse glaubhaft macht.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

So lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, wird der Intervenient im Hauptverfahren zugezogen.

Widerspricht keine der Parteien dem Beitritt des Nebenintervenienten, so ist derselbe vom Gericht, ohne daß es einer Entscheidung bedürfte, zuzulassen.

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §§. 27 Nr. 1, 39. G.O. f. R.A §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 2.

§. 69.

Eine Partei, welche für den Fall des ihr ungünstigen Ausganges des Rechtsstreits einen Anspruch auf Gewährleistung oder Schadloshaltung gegen einen Dritten erheben zu können glaubt oder den Anspruch eines Dritten besorgt, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits dem Dritten gerichtlich den Streit verkünden.

Der Dritte ist zu einer weiteren Streitverkündung berechtigt.

Wann eine Partei zur Streitverkündung verpflichtet ist, und welche Folge die Unterlassung der Streitverkündung nach sich zieht, ist aus dem bürgerlichen Recht zu beurteilen. Vgl. noch §. 740 und Bayer. A.G. z. C.Pr.O. Art. 15 u. 16.

Die Institute der Beiladung und der Garantieklage kennt das Gesetz nicht.

§. 70.

Die Streitverkündung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, in welchem der Grund der Streitverkündung und die Lage des Rechtsstreits anzugeben ist.

Abschrift des Schriftsatzes ist dem Gegner mitzuteilen.

Auf den Schriftsatz finden die allgemeinen Bestimmungen der §§. 121—124 Anwendung. — Vgl. noch §§. 457, 462 (Verfahren vor den Amtsgerichten).

§. 71.

Wenn der Dritte dem Streitverkünder beitritt, so bestimmt sich sein Verhältnis zu den Parteien nach den Grundsätzen über die Nebenintervention.

Lehnt der Dritte den Beitritt ab, oder erklärt er sich nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt.

In allen Fällen dieses Paragraphen kommen gegen den Dritten die Vorschriften des §. 65 mit der Abweichung zur Anwendung, daß statt der Zeit des Beitritts diejenige Zeit entscheidet, zu welcher der Beitritt infolge der Streitverkündung möglich war.

Der Beitritt des Litisdenunziaten enthält noch kein Anerkenntnis eines Rückgriffsrechts.

§. 72.

Wird von dem verklagten Schuldner einem Dritten, welcher die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nimmt, der Streit verkündet, und tritt der Dritte in den Streit ein, so ist der Beklagte, wenn er den Betrag der Forderung zu Gunsten der streitenden Gläubiger gerichtlich hinterlegt, auf seinen Antrag aus dem Rechtsstreit unter Verurteilung in die durch seinen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten zu entlassen und der Rechtsstreit über die Berechtigung an der Forderung zwischen den streitenden Gläu-

bigern allein fortzusetzen. Dem Obsiegenden ist der hinterlegte Betrag zuzusprechen und der Unterliegende auch zur Erstattung der dem Beklagten entstandenen, nicht durch dessen unbegründeten Widerspruch veranlaßten Kosten, einschließlich der Kosten der Hinterlegung, zu verurteilen.

Die materiellrechtlichen Wirkungen der Hinterlegung sind nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen.

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 26 Nr. 3 u. G.O. f. R.A. §. 20.

§. 73.

Wer als Besitzer einer Sache verklagt ist, die er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, kann, wenn er diesem vor der Verhandlung zur Hauptsache den Streit verkündet und ihn unter Benennung an den Kläger zur Erklärung ladet, bis zu dieser Erklärung oder bis zum Schlusse des Termins, in welchem sich der Benannte zu erklären hat, die Verhandlung zur Hauptsache verweigern.

Bestreitet der Benannte die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich nicht, so ist der Beklagte berechtigt, dem Klagantrage zu genügen.

Wird die Behauptung des Beklagten von dem Benannten als richtig anerkannt, so ist dieser berechtigt, mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle den Prozeß zu übernehmen. Die Zustimmung des Klägers ist nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche unabhängig davon sind, daß der Beklagte im Namen eines Dritten besitzt.

Hat der Benannte den Prozeß übernommen, so ist der Beklagte auf seinen Antrag von der Klage zu entbinden. Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Beklagten wirksam und vollstreckbar.

Benennung des rechten Besitzers. Nominatio (laudatio) auctoris. Vgl. l. 2 C. ubi in rem actio 3, 19.

In welchen Fällen eine Verpflichtung zur nominatio bestehe, welche Folgen deren Unterlassung nach sich ziehe, ist aus dem Civilrecht zu beurteilen.

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §§. 26 Nr. 3, 28. G.O. f. R.A. §§. 20, 29.

Vierter Titel.

Prozeßbevollmächtigte und Beistände.

§. 74.

Vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz müssen die Parteien sich durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen (Anwaltsprozeß).

Diese Vorschrift findet auf das Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, sowie auf Prozeßhandlungen, welche vor dem Gerichtsschreiber vorgenommen werden können, keine Anwendung.

Ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt kann sich selbst vertreten.

Wer ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Anwalt ist, bestimmt sich nach R.A.O. §§. 1—20. Als Substitut des Prozeßbevollmächtigten darf in der mündlichen Verhandlung jeder Rechtsanwalt auftreten. R.A.O. §. 27 Abs. 2.

Der Prozeß vor den Kammern für Handelssachen (§§. 100 ff. des G.V.G. sieh oben bei §. 1) ist Anwaltsprozeß.

Unter einem beauftragten Richter versteht das Gesetz ein Mitglied des Prozeßgerichts (deputatus collegii), unter einem ersuchten Richter ein anderes Gericht (Amtsgericht: G.V.G. §. 158).

Fernere Ausnahme vom Anwaltszwang s. §. 352 Abs. 2.

§. 75.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst oder durch jede prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen.

Prozeßfähigkeit s. §§. 50—54.

§. 76.

Der Bevollmächtigte hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Gerichtsakten abzugeben.

Eine Privaturkunde muß auf Verlangen des Gegners gerichtlich oder notariell beglaubigt werden. Bei der Beglaubigung bedarf es weder der Zuziehung von Zeugen, noch der Aufnahme eines Protokolls.

Die Vollmacht kann in schriftlicher Generalvollmacht, auch in

Prokura (H.G.B. Art. 42) oder Anstellung als Schiffer oder Korrespondenzrheder (H.G.B. Art. 460, 496) bestehen; aber nicht in bloßer Handlungsvollmacht (H.G.B. Art. 47 Abs. 2, 58 Abs. 2).

Die Vollmacht kann auch mündlich vor Gericht erklärt und zu Protokoll festgestellt werden.

§. 77.

Die Prozeßvollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, einschließlich derjenigen, welche durch eine Widerklage, eine Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden; zur Bestellung eines Vertreters sowie eines Bevollmächtigten für die höheren Instanzen; zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs; zur Empfangnahme der von dem Gegner zu erstattenden Kosten.

Zur Empfangnahme von Zahlungen für den Mandanten — abgesehen von den Kosten — ist der Bevollmächtigte, ohne dazu ausdrückliche Vollmacht zu haben, nicht berechtigt.

§. 78.

Die Vollmacht für den Hauptprozeß umfaßt die Vollmacht für das eine Hauptintervention, einen Arrest oder eine einstweilige Verfügung betreffende Verfahren.

Vgl. §§. 61, 690; 796 ff.; 814 ff.

§. 79.

Eine Beschränkung des gesetzlichen Umfangs der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber nur insoweit rechtliche Wirkung, als diese Beschränkung die Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzichtleistung auf den Streitgegenstand oder Anerkennung des von dem Gegner geltend gemachten Anspruchs betrifft.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Vollmacht für einzelne Prozeßhandlungen erteilt werden.

Vgl. hierzu H.G.B. Art. 42, 43, 116, 138, 231; §. 23 des Reichsgesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868.

§. 80.

Mehrere Bevollmächtigte sind berechtigt, sowohl gemein-

schaftlich als einzeln die Partei zu vertreten. Eine abweichende Bestimmung der Vollmacht hat dem Gegner gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Daß neben §. 78 die abweichenden Vorschriften des H.G.B. Art. 41 Abs. 3, Art. 86 Nr. 4, Art. 100, 115 weiter gelten, ergiebt sich aus §. 13 des Einf.-Gesetzes.

§. 81.

Die von dem Bevollmächtigten vorgenommenen Prozeßhandlungen sind für die Partei in gleicher Art verpflichtend, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen wären. Dies gilt von Geständnissen und anderen thatsächlichen Erklärungen, insoweit nicht dieselben von der miterschienenen Partei sofort widerrufen oder berichtigt werden.

Vgl. §§. 208, 210 Abs. 3.

§. 82.

Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers, noch durch eine Veränderung in Betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er nach Aussetzung des Rechtsstreits für den Nachfolger im Rechtsstreite auftritt, eine Vollmacht desselben beizubringen.

Vgl. §§. 223, 225.

§. 83.

Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtsvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit.

Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

Vgl. H.G.B. Art. 46.

§. 84.

Der Mangel der Vollmacht kann von dem Gegner in jeder Lage des Rechtsstreits gerügt werden.

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist.

Vgl. §. 74.

§. 85.

Handelt jemand für eine Partei als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Bevollmächtigter ohne Beibringung einer Vollmacht, so kann er gegen oder ohne Sicherheitsleistung für Kosten und Schäden zur Prozeßführung einstweilen zugelassen werden. Das Endurteil darf erst erlassen werden, nachdem die für die Beibringung der Genehmigung zu bestimmende Frist abgelaufen ist.

Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Die Sicherheitsleistung hat nach den Bestimmungen der §§. 101 ff. zu geschehen.

§. 86.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, kann eine Partei mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen.

Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, insoweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

Vgl. §. 74. — Ausnahme von der Zulassung eines Beistandes §. 572 Abs. 1.

Fünfter Titel.

Prozeßkosten.

§. 87.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren.

Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen, oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Abs. 2 gilt sowohl im Anwalts- wie im Parteiprozeß.

§. 88.

Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen.

Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Das Gesetz kennt keine anderen Gründe zur Kostenaufhebung (Kompensation) als die in §. 88 angeführten. — Die verhältnismäßige Teilung kann entweder nach Quoten oder in der Art geschehen, daß einer Partei eine pars quanta, der anderen der Rest zugewiesen wird.

§. 89.

Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.

Die Vorschrift ist namentlich für die nach §. 231 zugelassenen Feststellungsklagen von Wichtigkeit. Auf den Fall eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten ist dieselbe nicht anwendbar.

§. 90.

Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer

Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Die Verurteilung in die Kosten nach §. 90 geschieht von Amtswegen. Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 48.

Die §§. 90—92 umfassen die Fälle der Kostenseparation.

§. 91.

Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Verteidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

§. 92.

Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

Die Kosten der Revisionsinstanz in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind, hat auch im Falle des Obsiegens die Reichs- oder die Staatskasse zu tragen, wenn der Wert der Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt und der Vertreter des Reichs oder des Staats die Revision eingelegt hat.

Die Kosten eines mit Erfolg eingelegten Rechtsmittels sind nach dem allgemeinen Prinzip des §. 87 dem Unterliegenden aufzulegen. Fakultative Ausnahme: §. 92 Abs. 2. Notwendige Ausnahme: §. 92 Abs. 3.

Zu Abs. 3 vgl. §. 509 und G.V.G. §. 70 Abs. 2; s. oben Note zu §. 1.

§. 93.

Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs sind als gegen einander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein

Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

Wegen der Kosten eines Vergleichs vgl. G.K.G. §§. 21, 23, 101 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 13 Abs. 1 Nr. 3, 18.

§. 94.

Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Von der Entscheidung im Kostenpunkt ist zu unterscheiden der Kostenfeststellungsbeschluß: § 99 und der Gebührenansatz: G.K.G. §. 4.

Bei Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache unterliegt mit dieser auch die Kostenentscheidung der Nachprüfung.

§. 95.

Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopfteilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Beteiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

Wegen Streitgenossenschaft vgl. §. 56 ff.

§. 95 kommt nicht zur Anwendung bei den nur von einem Streitgenossen veranlaßten Kosten im Zwangsvollstreckungsverfahren.

§. 96.

Die Bestimmungen der §§. 87—93 finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei (§. 66), so sind die Vorschriften des §. 95 maßgebend.

§. 97.

Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurteilt werden, welche sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Beteiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Wegen sofortiger Beschwerde vgl. §. 540. — Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 47 Nr. 5 (Gebührenfreiheit) und G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 98.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrages ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

Vgl. §§. 644, 702 Nr. 3. — Wegen der Kosten der Zwangsvollstreckung s. §. 697.

§. 99.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Wegen sofortiger Beschwerde vgl. §. 540. — Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 38 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881, 39; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 30 Nr. 3.

Der Festsetzungsbeschluß ist Vollstreckungstitel: §. 702 Nr. 3.

§. 100.

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten

binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstatttung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

Sechster Titel.

Sicherheitsleistung.

§. 101.

Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, soferne nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder dieses Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in barem Gelde oder in solchen Wertpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

Die Bestimmung gilt für alle prozessualischen Kautionen. Solche kommen vor in §§. 85, 102—105, 647, 650, 652, 657, 668, 688, 690, 716, 775, 801, 805, 807, 815, 818. Die Fälle einer nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit enthalten die §§. 801, 805, 807, 815.

§. 102.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;
2) im Urkunden- oder Wechselprozesse;
3) bei Widerklagen;
4) bei Klagen, welche infolge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;
5) bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

Ausländer ist, wer nicht Staatsangehöriger in einem der deutschen Bundesstaaten ist. Vgl. Reichsverf. Art. 3 Abs. 1 und R.G. v. 1. Juni 1870.

Zu Nr. 1: Vertrag des Deutschen Reichs mit Belgien vom 18. Okt. 1878 (R.G.Bl. 1879 S. 316); desgl. mit Luxemburg vom 12. Okt. 1879 (R.G.Bl. S. 318); desgl. mit Frankreich v. 20. Febr. 1880 (R.G.Bl. 1881 S. 81).

§. 103.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

Vgl. noch §. 107 Nr. 2.

§. 104.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergiebt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§. 105.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

Wegen der Erklärung, daß die Klage zurückgenommen sei, vgl. §. 243.

Wegen Behandlung der Einrede der fehlenden Sicherheitsleistung vgl. die §§. 247 Nr. 4, 490.

Siebenter Titel.

Armenrecht.

§. 106.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Zu Abs. 2 vgl. die in Abs. 2 der Note zu §. 102 zit. Verträge des Deutschen Reichs mit Belgien, Luxemburg und Frankreich; ferner Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Okt. 1879 (R.G.Bl. S. 312) betr. Italien.

§ 107.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;
2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Zu Nr. 2 vgl. §. 102.

§. 108.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§. 109.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem

Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugnis beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugnis auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Vgl. §. 74.

Wegen Ausstellung der Zeugnisse in Bayern vgl. Bekanntm. v. 5. Juli 1879 (Ges. u. Verord.Bl. S. 693).

§. 110.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Wegen Auswahl des beizuordnenden Anwalts s. R.A.O. §. 33.

§. 111.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den im §. 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§. 112.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§. 113.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§. 114.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurteilt oder der Rechtsstreit ohne Urteil über die Kosten beendigt ist.

Abs. 2 steht mit §. 111 in Zusammenhang.
Vgl. a. G.K.G. §. 94 Nr. 1.

§. 115.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurteilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

Vgl. noch R.A.O. § 37.

§. 116.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts dazu imstande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurteilt ist.

Abs. 2 steht mit §. 111 in Zusammenhang.

§. 117.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Das Verfahren ist gebührenfrei: G K.G. §. 47 Nr. 2.
Wegen der Gebühren der Anwälte s. G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 118.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

Wegen Beschwerde vgl. §. 530.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

Erster Titel.

Mündliche Verhandlung.

§. 119.

Die Verhandlung der Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gerichte ist eine mündliche.

Die Vorschriften über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei, dann über Gerichtssprache sind enthalten in dem vierzehnten und fünfzehnten Titel des G.V.G., welche lauten:

Vierzehnter Titel.

Öffentlichkeit und Sitzungspolizei.

G.V.G. §. 170.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich.

G.V.G. §. 171.

In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt.

G.V.G. §. 172.

In dem auf die Klage wegen Anfechtung oder Wiederaufhebung der Entmündigung einer Person wegen Geisteskrankheit eingeleiteten Verfahren (§§. 605, 620 der Civilprozeßordnung) ist die Öffentlichkeit während der Vernehmung des Entmündigten auszuschließen, auch kann auf Antrag einer der Parteien die Öffentlichkeit der Verhandlung überhaupt ausgeschlossen werden.

Das Verfahren wegen Entmündignng oder Wiederaufhebung der Entmündigung (§§. 593—604, 616—619 der Civilprozeßordnung) ist nicht öffentlich.

G.V.G. §. 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

G.V.G. §. 174.

Die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

G.V.G. §. 175.

Ueber die Ausschließung der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Öffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

G.V.G. §. 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

G.V.G. §. 177.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

G.V.G. §. 178.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

G.V.G. §. 179.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

G.VG. §. 180.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung beteiligten

Rechtsanwalt oder Verteidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disziplinaren Verfolgung eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

G.V.G. §. 181.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

G.V.G. §. 182.

Die in den §§. 177—182 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

G.V.G. §. 183.

Ist in den Fällen der §§. 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des §. 179 keine aufschiebende Wirkung, in den Fällen des §. 180 und des §. 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

G.V.G. §. 184.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

G.V.G. §. 185.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Fünfzehnter Titel.

Gerichtssprache.

G.V.G. §. 186.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

G.V.G. §. 187.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

G.V.G. §. 188.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

G.V.G. §. 189.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Verhandlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

G.V.G. §. 190

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

G.V.G. §. 191.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmetscher für Uebertragungen der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

G.V.G. §. 192.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

G.V.G. §. 193.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

§. 120.

In Anwaltsprozessen wird die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze vorbereitet; die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

In anderen Prozessen können vorbereitende Schriftsätze gewechselt werden.

Vgl. §. 74. — Nachteile: Kosten der Terminsverlegung, vgl. a. G.K.G. §. 48.

§ 121.

Die vorbereitenden Schriftsätze sollen enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohn-

ort und Parteistellung; die Bezeichnung des Gerichts und des Streitgegenstandes; die Zahl der Anlagen;

2) die Anträge, welche die Partei in der Gerichtssitzung zu stellen beabsichtigt;
3) die Angabe der zur Begründung der Anträge dienenden thatsächlichen Verhältnisse;
4) die Erklärung über die thatsächlichen Behauptungen des Gegners;
5) die Bezeichnung der Beweismittel, welcher sich die Partei zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, sowie die Erklärung über die von dem Gegner bezeichneten Beweismittel;
6) in Anwaltsprozessen die Unterschrift des Anwalts, in anderen Prozessen die Unterschrift der Partei selbst oder desjenigen, welcher für dieselbe als Bevollmächtigter oder als Geschäftsführer ohne Auftrag handelt.

Die Vorschriften des §. 121 sind nur instruktionell. d. h. deren Nichtbeachtung hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

Vgl. noch §§. 67, 191—193, 230, 479, 515.

Das petitum der Klageschrift ist für §. 235 maßgebend.

§. 122.

Dem vorbereitenden Schriftsatze sind die in den Händen der Partei befindlichen Urkunden, auf welche in dem Schriftsatze Bezug genommen wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Kommen nur einzelne Teile einer Urkunde in Betracht, so genügt die Beifügung eines Auszugs, welcher den Eingang, die zur Sache gehörende Stelle, den Schluß, das Datum und die Unterschrift enthält.

Sind die Urkunden dem Gegner bereits bekannt oder von bedeutendem Umfange, so genügt die genaue Bezeichnung derselben mit dem Erbieten, Einsicht zu gewähren.

Die Nichtbeachtung der Vorschrift des §. 122 hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

§. 123.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher neue Thatsachen oder ein anderes neues Vorbringen enthält, ist mindestens eine Woche, wenn er einen Zwischenstreit betrifft, mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen.

Der vorbereitende Schriftsatz, welcher eine Gegenerklärung auf neues Vorbringen enthält, ist mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Zustellung einer schriftlichen Gegenerklärung ist nicht erforderlich, wenn es sich um einen Zwischenstreit handelt.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 123 hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge. Nach Umständen kann der Gegner Terminsverlegung auf Kosten desjenigen, welcher die Vorschriften des §. 123 nicht beobachtet hat, verlangen (§. 90). Vgl. auch G.K.G. §. 48.

Ueber Zwischenstreit vgl. §. 275.

§. 124.

Die Parteien haben eine für das Prozeßgericht bestimmte Abschrift ihrer vorbereitenden Schriftsätze und der Anlagen auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Diese Niederlegung erfolgt zugleich mit der Überreichung der Urschrift, wenn eine Terminsbestimmung oder wenn die Zustellung unter Vermittlung des Gerichtsschreibers erwirkt werden soll, anderenfalls sofort nach erfolgter Zustellung des Schriftsatzes.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 124 hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

Niederlegung der Zustellungsurkunden ist nicht vorgeschrieben.

Die Vollmachtsurkunde ist in Urschrift bei Gericht niederzulegen.

§. 125.

Die Partei ist, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie in einem vorbereitenden Schriftsatze Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen.

Der Gegner hat zur Einsicht der Urkunden eine Frist von

drei Tagen. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert oder abgekürzt werden.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des §. 125 hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge.

§. 126.

Den Rechtsanwälten steht es frei, die Mitteilung von Urkunden von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung zu bewirken.

Giebt ein Rechtsanwalt die ihm eingehändigte Urkunde nicht binnen der bestimmten Frist zurück, so ist er auf Antrag nach vorgängiger mündlicher Verhandlung zur unverzüglichen Zurückgabe zu verurteilen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Die Mitteilung von Urkunden von Anwalt zu Anwalt ist nicht auf den Anwaltsprozeß beschränkt.

Vgl. G.K.G. §. 47 Nr. 6 und G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 127.

Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, welcher seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen.

Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfende Erörterung finde und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.

Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

Ueber Sitzungspolizei vgl. G.V.G. §§. 177 ff. S. oben bei §. 119.

§. 128.

Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.

Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.

Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig. Die Vorlesung von Schriftstücken findet nur insoweit statt, als es auf den wörtlichen Inhalt derselben ankommt.

In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalte auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

Im Anwaltsprozeß sind die petita zu verlesen (§. 269).

§. 129.

Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Wegen Erklärung über die Echtheit von Privaturkunden vgl. §. 404, über zugeschobene Eide vgl. §. 417.

Vgl. ferner §. 127 Abs. 3.

Das nach §. 129 Abs. 2 fingierte Geständnis hat mit dem gerichtlichen Geständnis des §. 261 die Wirkung gemeinsam, daß die betreffenden Thatsachen des Beweises nicht bedürfen; der §. 261 gilt aber nicht für fingierte Geständnisse.

§. 130.

Der Vorsitzende hat durch Fragen darauf hinzuwirken, daß unklare Anträge erläutert, ungenügende Angaben der geltend gemachten Thatsachen ergänzt und die Beweismittel bezeichnet, überhaupt alle für die Feststellung des Sachverhältnisses erheblichen Erklärungen abgegeben werden.

Der Vorsitzende hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, welche in Ansehung der von Amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten.

Er hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Ein Präjudiz für die Nichtbeantwortung einer gestellten Frage hat das Gesetz nicht aufgestellt, vielmehr dem Gerichte überlassen, nach freier Überzeugung zu entscheiden (§. 259), welche Folgerungen aus der Nichtbeantwortung zu ziehen sind.

Noch weiter geht Recht und Pflicht der Prozeßleitung im amtsgerichtlichen Verfahren §§. 464, 465.

§. 131.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden oder eine von dem Vorsitzenden oder einem Gerichtsmitgliede gestellte Frage von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

§. 132.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei zur Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen.

Vgl. §. 579.

Ein Präjudiz auf Nichtbefolgung der Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei hat das Gesetz nicht aufgestellt, vielmehr dem Gerichte überlassen, nach freier Überzeugung zu entscheiden (§. 259), welche Folgerungen aus der Nichtbefolgung zu ziehen sind.

§. 133.

Das Gericht kann anordnen, daß eine Partei die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich bezogen hat, sowie Stammbäume, Pläne, Risse und sonstige Zeichnungen vorlege.

Das Gericht kann anordnen, daß die vorgelegten Schriftstücke während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Gerichtsschreiberei verbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß von den in fremder Sprache abgefaßten Urkunden eine durch einen beeidigten Dolmetscher angefertigte Übersetzung beigebracht werde.

Ein Präjudiz auf Nichtbefolgung einer nach §. 133 erlassenen Anordnung ist nicht gestellt. Es gelten die zu den §§. 130, 132 bemerkten Sätze.

§. 134.

Das Gericht kann anordnen, daß die Parteien die in ihrem Besitze befindlichen Akten vorlegen, soweit dieselben aus Schriftstücken bestehen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Sache betreffen.

§. 135.

Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins, sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche eine auf Antrag anordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstande haben.

Das Verfahren bei Einnahme des Augenscheins richtet sich nach §§. 336, 337; das Verfahren bei Anordnung der Begutachtung durch Sachverständige nach §§. 367 ff.

§. 136.

Das Gericht kann anordnen, daß mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Dasselbe gilt, wenn der Beklagte eine Gegenforderung vorgebracht hat, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichen Zusammenhange steht.

Vgl. §§. 273, 274.
Abs. 2 bezieht sich auf das Vorbringen sowohl durch Einrede als durch Widerklage.

§. 137.

Das Gericht kann anordnen, daß bei mehreren auf denselben Anspruch sich beziehenden selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmitteln (Klagegründen, Einreden, Repliken ꝛc.) die Verhandlung zunächst auf eines oder einige dieser Angriffs- oder Verteidigungsmittel zu beschränken sei.

Vgl. §. 275.

§. 138.

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer bei ihm anhängiger Prozesse derselben oder verschiedener Parteien zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen, wenn die Ansprüche, welche den Gegenstand dieser Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhange stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können.

Vgl. §§. 56, 57, 232, 272 Abs. 2.

§. 139.

Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits

ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, welches den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

Wegen Wirkung der Aussetzung vgl. §. 226, wegen Wiederaufnahme §. 227.

Gegen Anordnung der Aussetzung ist Beschwerde, gegen Ablehnung des Antrags auf Aussetzung sofortige Beschwerde zulässig. Vgl. §§. 229, 540.

§. 140.

Das Gericht kann, wenn sich im Laufe eines Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergiebt, deren Ermittelung auf die Entscheidung von Einfluß ist, die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung des Strafverfahrens anordnen.

Vgl. die Noten zu §. 139; ferner §. 408 und E.G. §. 14 Nr. 1.

§. 141.

Das Gericht kann die von ihm erlassenen, eine Trennung, Verbindung oder Aussetzung betreffenden Anordnungen wieder aufheben.

§. 142.

Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, welche geschlossen war, anordnen.

Die wiedereröffnete Verhandlung kann sich auf andere Punkte erstrecken, als diejenigen, welche die Wiedereröffnung veranlaßt haben.

§. 143.

Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen.

Das Gericht kann Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Eine Anfechtung dieser Anordnungen findet nicht statt.

Auf Rechtsanwälte finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

Bei Zurückweisung gemäß Abs. 2 muß nach §. 144 einmal Vertagung eintreten.

Zu Abs. 4 vgl. R.A.O. §. 25 Abs. 3.

§. 144.

Ist eine bei der Verhandlung beteiligte Person zur Aufrechthaltung der Ordnung von dem Orte der Verhandlung entfernt worden, so kann auf Antrag gegen sie in gleicher Weise verfahren werden, als wenn sie freiwillig sich entfernt hätte. Dasselbe gilt in den Fällen des vorhergehenden Paragraphen, sofern die Untersagung oder Zurückweisung bereits bei einer früheren Verhandlung geschehen war.

Vgl. G.V.G. §. 179.

§. 145.

Ueber die mündliche Verhandlung vor dem Gerichte ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, des Gerichtsschreibers und des etwa zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung des Rechtsstreits;
4) die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§. 146.

Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben.

Durch Aufnahme in das Protokoll sind festzustellen:

1) die Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche, durch welche der geltend gemachte Anspruch ganz oder teilweise erledigt wird;
2) die Anträge und Erklärungen, deren Feststellung vorgeschrieben ist;
3) die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,

sofern dieselben früher nicht abgehört waren oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
4) das Ergebnis eines Augenscheins;
5) die Entscheidungen, (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigefügt sind;
6) die Verkündung der Entscheidungen.

Der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, welche dem Protokolle als Anlage beigefügt und als solche in demselben bezeichnet ist.

Zu Nr. 2 vgl. §§. 269, 270, 315, 354, 470, 471, 569. — G.V.G. §. 184.

§. 147.

Die Feststellung der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgerichte erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokolle nur zu bemerken, daß die Vernehmung stattgefunden habe.

§. 148.

Das Protokoll ist insoweit, als es die Nr. 1—4 des §. 146 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei, oder welche Einwendungen erhoben sind.

Die Unterschrift der Beteiligten ist nicht erforderlich.

§. 149.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§. 150.

Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll

bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Vgl. St.G.B. §§. 267, 271.

§. 151.

Zu den Verhandlungen, welche außerhalb der Sitzung vor Amtsrichtern oder vor beauftragten oder ersuchten Richtern stattfinden, ist der Gerichtsschreiber gleichfalls zuzuziehen.

Wegen der Begriffe „beauftragter Richter“ und „ersuchter Richter“ s. Abs. 3 der Note zu §. 74.

Zweiter Titel.

Zustellungen.

Gerichtsvollzieherinstruktionen: Preußen, Gesch. Anw. vom 24. Juli 1879 (J.M.Bl. S. 206) §§. 17—38; Bayern, Bek. v. 25. Septbr 1879 (J.M.Bl. 1223) §§. 21—29, 35, 36; Sachsen, Instr. v. 2. Sept. 1879 (J.M.Bl. 1870 §§. 1—66); Baden, Dienstanweisung v. 19. Juli 1879 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 341) §§ 9—35.

§. 152.

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

In Anwaltsprozessen ist der Gerichtsvollzieher unmittelbar zu beauftragen, in anderen Prozessen nach der Wahl der Partei entweder unmittelbar oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts.

Das Gesetz stellt als Regel den unmittelbaren Prozeßbetrieb durch die Parteien auf, modifiziert jedoch diese Regel

a) hinsichtlich der Einleitung und Fortführung des Rechtsstreits bis zum Urteile in der Instanz. Die Einleitung des Rechtsstreits bzw. einer Instanz setzt regelmäßig die formelle Mitwirkung des Gerichts durch Anberaumung eines Verhandlungstermins voraus: §§. 191, 193, 233, 305 Nr. 3, 456, 458, 479 Nr. 3, 515 Nr. 3, 548, 570, 597. Ist der Prozeß zur mündlichen Verhandlung gelangt, so sorgt das Gericht für Anberaumung der notwendig werdenden ferneren Termine, sei es zur Fortsetzung der Verhandlung, sei es zur Beweisaufnahme: §§. 127 Abs. 3, 281, 314, 316, 317, 323, 326, 327, 328, 335, 485, 520, 548. Der beschlossene Beweis wird von Amtswegen aufgenommen: §§. 332, 333. Die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung von Urkunden, welche sich im Besitz einer anderen Behörde befinden, erfolgt auf Betreiben des Gerichts: §§. 342, 367, 397;

b) hinsichtlich der Zustellungen §§. 152 Abs. 2, 154, 458, 462, §§. 182 ff., 186, 187, 294 Abs. 3;
c) in Ehe- und Entmündigungssachen §§. 582, 602, 619, 623, 625;
d) in der Zwangsvollstreckung: §§. 684 ff., 687, 690, 696, 703, 705, 758 ff., 698 ff., 729 ff., 755 ff., 772 ff., 780 ff., 808 ff.

Wegen Zustellungen an die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien vgl. §. 5 d. Einf.Ges.

Wegen Ausschließung des Gerichtsvollziehers von der Ausübung seines Amtes s. G.V.G. §. 156.

Im Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter, welches innerhalb eines Anwaltsprozesses angeordnet ist, können die Zustellungen nicht durch den Gerichtsschreiber vermittelt werden.

Wegen der Gebühren für Zustellungen s. G.O. f. G.V. §§ 2 und 3 in der Fassung des R.G. vom 29. Juni 1881.

§. 153.

Die mündliche Erklärung einer Partei genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zustellung, den Gerichtsschreiber zur Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Zustellung zu ermächtigen.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, so wird bis zum Beweise des Gegenteils angenommen, daß dieselbe im Auftrage der Partei erfolgt sei.

Vgl. §§. 675, 676.

§. 154.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, hat dieser einen Gerichtsvollzieher mit der erforderlichen Zustellung zu beauftragen, sofern nicht die Partei erklärt hat, daß sie selbst einen Gerichtsvollzieher beauftragen wollte.

Vgl. §§. 74, 458, 462.

§. 155.

Die Partei hat dem Gerichtsvollzieher und, wenn unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zuzustellen ist, diesem neben der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks eine der Zahl der Personen, welchen zuzustellen ist, entsprechende Zahl von Abschriften zu übergeben.

Die Zeit der Uebergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken und der Partei auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 156.

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht durch den Gerichtsvollzieher, bei den auf Betreiben von Rechtsanwälten oder in Anwaltsprozessen zuzustellenden Schriftstücken durch den Anwalt, bei den von Amtswegen zuzustellenden Schriftstücken durch den Gerichtsschreiber.

Vgl. §§. 177. 179. Für die Beglaubigung werden Gebühren nicht bezahlt.

Mangel der Beglaubigung der Abschrift macht die Zustellung ungültig. Diese Ungültigkeit kann aber nach §. 267 geheilt werden.

§. 157.

Die Zustellungen, welche an eine Partei bewirkt werden sollen, erfolgen für die nicht prozeßfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben.

Bei Behörden, Gemeinden und Korporationen, sowie bei Personenvereinen, welche als solche klagen und verklagt werden können, genügt die Zustellung an die Vorsteher.

Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben.

Vgl. H.G.B. Art. 117, 144, 167, 172, 196, 235, 244; R.G. über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 §§. 17, 24, 29, 43, 49.

§. 158.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.)

Vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 §§. 4, 38 (R.G.Bl. S. 45); Anl. z. Mil.-St.G.B. (R.G.Bl. 1872 S. 204).

§. 159.

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie in den durch den Betrieb eines Handelsgewerbes hervor-

gerufenen Rechtsstreitigkeiten an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an die Partei selbst.

Vgl. H.G.B. Art. 42, 43, 47—49.

§. 160.

Wohnt eine Partei weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, so kann das Gericht, falls sie nicht einen in diesem Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, auf Antrag anordnen, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wohnt die Partei nicht im Deutschen Reiche, so ist sie auch ohne vorgängige Anordnung des Gerichts zur Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten verpflichtet, falls sie nicht einen in dem durch den ersten Absatz bezeichneten Orte oder Bezirke wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat.

Vgl. R.A.O. §. 19.

§. 161.

Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß der Gerichtsvollzieher das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse der Partei nach ihrem Wohnorte zur Post giebt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.

Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" zu versehen, wenn die Partei es verlangt und zur Zahlung der Mehrkosten sich bereit erklärt.

Die Zustellung durch Aufgabe zur Post — §. 161 — ist von der Zustellung durch die Post — §. 176 — wohl zu unterscheiden. Für erstere gelten die Vorschriften des §. 175, für letztere die des §. 178. Die Zustellung durch Aufgabe zur Post ist mit der Aufgabe des betreffenden Schriftstücks vollendet.

Zustellung durch Aufgabe zur Post ist noch zugelassen in §§. 221 Abs. 2, 730 Abs. 2, 736 Abs. 3; ferner in K.O. §. 69 und R.A.O. §. 19 Abs. 3.

Wegen der Gebühr des Ger.-Vollz. f. G.O. f. G.V. §. 2 Abs. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 162.

Zustellungen, welche in einem anhängigen Rechtsstreite geschehen sollen, müssen an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen.

Wenn ein Prozeßbevollmächtigter vorhanden ist, dürfen Zustellungen nicht an die Partei geschehen Dies gilt auch von solchen Zustellungen, welche eine persönliche Handlung der Partei, z. B. Eidesleistung, veranlassen.

Die gegen die Vorschrift des §. 162 an die Partei bethätigte Zustellung ist ungültig; diese Ungültigkeit kann jedoch nach §. 267 geheilt werden.

§. 163.

Als zu der Instanz gehörig sind im Sinne des vorstehenden Paragraphen auch diejenigen Prozeßhandlungen anzusehen, welche das Verfahren vor dem Instanzgerichte infolge eines Einspruchs, einer Aufhebung des Urteils des Instanzgerichts, einer Wiederaufnahme des Verfahrens oder eines neuen Vorbringens in der Zwangsvollstreckungsinstanz zum Gegenstande haben. Das Verfahren vor dem Vollstreckungsgerichte ist als zur ersten Instanz gehörig nnzusehen.

§. 164.

Die Zustellung eines Schriftsatzes, durch welche ein Rechtsmittel eingelegt wird, erfolgt an den für die höhere Instanz von dem Gegner bestellten Prozeßbevollmächtigten; wenn ein solcher noch nicht bestellt ist, an den Prozeßbevollmächtigten der zunächst nachgeordneten Instanz; in Ermangelung eines solchen an den Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz.

Ist auch kein Prozeßbevollmächtigter erster Instanz vorhanden, so erfolgt die Zustellung an den von dem Gegner, wenngleich nur für die erste Instanz, bestellten Zustellungsbevollmächtigten; in Ermangelung eines solchen an den Gegner selbst, und zwar an diesen durch Aufgabe zur Post, wenn er einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen hatte, die Bestellung aber unterlassen hat.

Die Reihenfolge des §. 164 muß eingehalten werden. Die gegen §. 164 verstoßende Zustellung ist ungültig. Diese Ungültigkeit kann jedoch nach §. 267 geheilt werden.

§. 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Wohnung ist zu unterscheiden von Wohnsitz.

§. 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind.

Die §§. 166—169 regeln die Ersatzzustellung.

§. 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

Ueber die Behandlung der bei der Postanstalt niedergelegten Schriftstücke s. Verf. d. Gen.-Postmeisters v. 27. Dez. 1879 (Amtsbl. d. Post- u. Tel.Verw. 1879 S. 471) und Verf. d. Staatssekr. des Reichs-Postamts v. 19. April 1880 (Amtsbl. d. Reichs-Postamts 1880 S. 143). — Ueber die Behandlung der bei dem Gemeinde- oder Polizeivorsteher niedergelegten Schriftstücke s. Verf. d. Preuß. Min. d. J. v. 14. April 1880 (J.M.Bl. S. 96); für Bayern: Bek. v. 16. Aug. 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 1001).

§. 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§. 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§. 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§. 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§. 170 gilt für die Zustellung zu eigenen Händen desjenigen, dem zuzustellen ist, wie für die Ersatzzustellung.

§. 171.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen.

Die Erlaubnis wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erteilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem erteilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

Welche Tage als allgemeine Feiertage zu betrachten sind, ist nach dem Rechte des Orts der Zustellung zu beurteilen.

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 47 Nr. 12; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 172.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstücks erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift.

Einem Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zu übergeben, als Beteiligte vorhanden sind.

Vgl. G.O. f. G.V. §. 2 Abs. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

Das Original der Zustellungsurkunde bleibt in den Händen des Auftraggebers und ist von diesem dem Gericht vorzulegen, wenn das Bedürfnis eintritt, die Zustellung zu beweisen.

§. 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;

2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll; wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§. 166, 168, 169 die Angabe des Grunds, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach §. 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;
5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

Der Mangel eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse macht die Zustellung, sofern der Mangel rechtzeitig gerügt wird (§. 267), ungültig. Die Ungültigkeit kann nach §. 267 geheilt werden.

§. 175.

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Nr. 2, 3, 7 entsprechen und außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist.

Vgl. §. 161.

§. 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

Vgl. die Note zu §. 161, ferner G.O. f. G.V. §§. 2 und 3 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvoll-

zieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

Die Partei kann die Post nicht unmittelbar um eine Zustellung ersuchen.

Das Ersuchen an die Post geschieht ohne besondere Form. Vgl. Postordnung vom 8. März 1879 §. 35 (Centr.Bl. f. d. D. R. S. 185) und Abänderungen dazu v. 24. Aug. 1879 (das. S. 538).

§. 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des §. 174 Nr. 1, 3 bis 5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des §. 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§. 179.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§. 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

Vgl. §. 152 Abs. 2 und Note dazu Abs. 4. Wegen der Gebühr vgl. G.K.G. §. 40 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

Instruktionelle Einschränkungen: Preußen, §. 18 Abs. 1 der

G.O. f. d. Gerichtsschr. d. A.G.; §. 17 Abs. 1 der G.O. f. die Gerichtsschr. d. L.G. u. O.L.G. (J.M.Bl. 1879 S. 230, 324); Baden, §. 30 Nr. 1 der Dienstanw. f. d. Gerichtsschr. (Ges.- u. Verordn.Bl. 1879 S. 386). Elsaß-Lothringen, §. 7 Abs. 1 der G.O. f. d. Gerichtsschr. (Samml. v. Ges. u. Verordn. 1879 S. 484).

§. 180.

Ist eine Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirkt, obgleich sie durch die Post hätte erfolgen können, so hat die zur Erstattung der Prozeßkosten verurteilte Partei die Mehrkosten nicht zu tragen.

§. 181.

Sind die Parteien durch Anwälte vertreten, so kann die Zustellung von Anwalt zu Anwalt erfolgen.

Zum Nachweise der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift versehene schriftliche Empfangsbekenntnis des Anwalts, welchem zugestellt worden ist.

Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt ist nicht bloß im Anwaltsprozesse, sondern auch im Parteiprozesse statthaft, wenn beide Parteien durch Anwälte vertreten sind.

Vgl. a. G.O. f. G.V. §. 2 Abs. 2 in der Fassung des R.G. v. 20. Juni 1881.

§. 182.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

Die Zustellung im Auslande kann in den Fällen der §§. 740, 743 Abs. 2, 761 Abs. 2 unterbleiben.

§. 183.

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaates gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaates.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§. 184.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§. 185.

Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Wegen des Beweises der Echtheit des Zeugnisses der auswärtigen Behörde vgl. §. 403.

§. 186.

Ist der Aufenthalt einer Partei unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Zustellung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die öffentliche Zustellung kann in den Fällen der §§. 740, 743 Abs. 2, 761 Abs. 2 unterbleiben.

§. 187.

Die öffentliche Zustellung wird, nachdem sie auf ein Gesuch der Partei vom Prozeßgerichte bewilligt wird, durch den Gerichtsschreiber von Amtswegen besorgt. Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks an die Gerichtstafel. Enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem die zweimalige Einrückung eines Auszugs des Schriftstücks in dasjenige Blatt, welches für den Sitz des Prozeßgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist, sowie die einmalige Einrückung des Auszugs in den Deutschen Reichsanzeiger erforderlich.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß der Auszug noch in andere Blätter und zu mehreren Malen eingerückt werde.

Vgl. Bayer. Bekanntmachung v. 4. Aug. 1879 (Ges.- u. Verordn.Bl. S. 748).

§. 188.

In dem Auszuge des Schriftstücks müssen das Prozeßgericht, die Parteien, der Gegenstand des Prozesses, der Antrag, der Zweck der Ladung und die Zeit, zu welcher der Geladene erscheinen soll, bezeichnet werden.

§. 189.

Das eine Ladung enthaltende Schriftstück gilt als an dem Tage zugestellt, an welchem seit der letzten Einrückung des Auszugs in die öffentlichen Blätter ein Monat verstrichen ist. Das Prozeßgericht kann bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung den Ablauf einer längeren Frist für erforderlich erklären.

Enthält das Schriftstück keine Ladung, so ist dasselbe als zugestellt anzusehen, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

Vgl. §. 826.

§. 190.

Wird auf ein Gesuch, welches die Zustellung eines demselben beigefügten Schriftstücks mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten oder mittels öffentlicher Bekanntmachung betrifft, die Zustellung demnächst bewirkt, so treten, insoweit durch die Zustellung eine Frist gewahrt und der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen wird, die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Überreichung des Gesuchs ein.

Vgl. die §§. 214, 239, 305, 479, 515, 540, 549, 806; E.G. z. C.Pr.O. §. 13 Nr. 4 u. Abs. 3.

Dritter Titel.

Ladungen, Termine und Fristen.

§. 191.

Die Ladung zu einem Termine erfolgt durch die Partei, welche über die Hauptsache oder über einen Zwischenstreit mündlich verhandeln will.

Ist mit der Ladung zugleich eine Klageschrift oder ein anderer Schriftsatz zuzustellen, so ist die Ladung in den Schriftsatz aufzunehmen.

Ladungen von Amtswegen: §§ 354, 759 ff.

§. 192.

In Anwaltsprozessen muß die Ladung zur mündlichen Verhandlung, sofern die Zustellung nicht an einen Rechtsanwalt erfolgt, die Aufforderung an den Gegner enthalten, einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Vgl. §§. 230, 479, 515, dann 227, 804: 815.

§. 193.

Die Ladung ist zum Zwecke der Terminsbestimmung bei dem Gerichtsschreiber einzureichen.

Die Bestimmung der Termine erfolgt binnen vierundzwanzig Stunden durch den Vorsitzenden.

Auf Sonntage und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen.

Welche Tage als allgemeine Feiertage zu betrachten sind, bemißt sich nach dem Rechte des Gerichtsorts.

Wegen der Gebühren für Terminsbestimmung s. G.K.G. §. 47 Nr. 1 (gebührenfrei); G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 194.

Die Frist, welche in einer anhängigen Sache zwischen der Zustellung der Ladung und dem Terminstage liegen soll (Ladungsfrist), beträgt in Anwaltsprozessen mindestens eine Woche, in anderen Prozessen mindestens drei Tage, in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

Vgl. §§. 456, 459, 462, 636; G.V.G. §. 102.

Wegen Verlängerung und Verkürzung der Ladungsfrist vgl. §. 204.

§. 195.

Zu Terminen, welche in verkündeten Entscheidungen bestimmt sind, ist eine Ladung der Parteien nicht erforderlich.

Die Verkündung des Termins in der mündlichen Verhandlung ersetzt die Ladung ohne Rücksicht darauf, ob bei der Verkündung die eine oder die andere Partei oder beide Parteien anwesend waren. §§. 283, 294 Abs. 2. Hiervon wird abgewichen in den Fällen der §§. 300 Abs. 2, 302, 316 Abs. 1, 452, 578 Abs. 2, 611, 620, 624, 626.

§. 196.

Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen.

Vgl. E.G. §. 5.

§. 197.

Der Termin beginnt mit dem Aufrufe der Sache.

Der Termin ist von einer Partei versäumt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt.

Wegen des Schlusses der Verhandlung vgl. §. 127 Abs. 4.

§. 198.

Der Lauf einer richterlichen Frist beginnt, sofern nicht bei Festsetzung derselben ein Anderes bestimmt wird, mit der Zustellung des Schriftstücks, in welchem die Frist festgesetzt ist, und, wenn es einer solchen Zustellung nicht bedarf, mit der Verkündung der Frist.

Der Lauf einer gesetzlichen oder richterlichen Frist, deren Beginn von einer Zustellung abhängig ist, beginnt mit dieser auch gegen diejenige Partei, welche die Zustellung hat bewirken lassen.

Der Zustellung bedarf es zur Eröffnung der Frist nicht, wenn

die Verkündung des die Frist setzenden Beschlusses in der mündlichen Verhandlung geschah §§. 283, 294.

Von einer Zustellung ist die Fristeröffnung z. B. abhängig bei der Einspruchs-, Berufungs- und Revisionsfrist, bei der Frist zur sofortigen Beschwerde 2c.

§. 199.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Vgl. H.G.B. Art. 328, 329; W.O. Art. 32 und 92.

§. 200.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Welche Tage als allgemeine Feiertage zu erachten sind, ist nach dem Landesrecht zu beurteilen.

§. 201.

Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien gehemmt. Der noch übrige Teil der Frist beginnt mit dem Ende der Ferien zu laufen. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist mit dem Ende derselben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Notfristen und Fristen in Feriensachen keine Anwendung.

Notfristen sind nur diejenigen Fristen, welche in diesem Gesetz als solche bezeichnet werden.

G.V.G. § 201.

Die **Gerichtsferien** beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

G.V.G. §. 202.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriensachen sind:

1. Strafsachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugnis hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende.

G.V.G. §. 203.

Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Oberlandesgerichten und dem Reichsgerichte Feriensenate gebildet werden.

G.V.G. §. 204.

Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Notfristen sind enthalten in den §§. 304 (Einspruch), 477 (Berufung), 514 (Revision), 540 (sofortige Beschwerde), 549 (Restitutions- und Nichtigkeitsklage), 835 (Anfechtung des Ausschlußurteils), 870 (Anfechtung des Schiedsspruchs).

§. 202.

Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, verlängert oder abgekürzt werden.

Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablaufe der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Falle ein Anderes bestimmt ist.

Wegen Notfristen vgl. Note zu §. 201.

§. 203.

Über das Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Abkürzung oder wiederholte Verlängerung darf nur nach vorgängigem Gehör des Gegners bewilligt werden.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen das Gesuch um Verlängerung einer Frist zurückgewiesen ist, findet nicht statt.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 1 (gebührenfrei); G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1, §. 29 Nr. 6.

§. 204.

Einlassungsfristen, Ladungsfristen, sowie diejenigen Fristen, welche für die Zustellung vorbereitender Schriftsätze bestimmt sind, können auf Antrag abgekürzt werden.

Die Abkürzung der Einlassungs- und der Ladungsfristen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß infolge der Abkürzung die mündliche Verhandlung durch Schriftsätze nicht vorbereitet werden kann.

Der Vorsitzende kann bei Bestimmung des Termins die Abkürzung ohne vorgängiges Gehör des Gegners und des sonst Beteiligten verfügen; diese Verfügung ist dem Beteiligten abschriftlich mitzuteilen.

Einlassungsfristen sind enthalten in §§. 234, 459, 481, 517, 567 Abs. 2; Ladungsfristen in §§. 194, 456, 462, 636, G.V.G. §. 102; Fristen für die Beantwortung der Klage, der Berufungs- und Revisionsschrift in §§. 244, 484, 519; für sonstige vorbereitende Schriftsätze in §§. 123, 245 Abs. 2.

§. 205.

Die Parteien können die Aufhebung eines Termins vereinbaren.

Wird die Verlegung eines Termins beantragt, so finden die Bestimmungen über Verlängerung einer Frist entsprechende Anwendung.

Über Zirkumduktion des Termins zur mündlichen Verhandlung vgl. §. 228 Abs. 2.

§. 206.

Die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung und die Anberaumung eines Termins zur Fortſetzung der Verhandlung kann auch von Amtswegen erfolgen,

Gegen die Verlegung ꝛc. von Amtswegen iſt keine Beſchwerde zuläſſig (§. 530).

Vgl. G.K.G. §. 48.

§. 207.

Die in dieſem Titel dem Gerichte und dem Vorſitzenden beigelegten Befugniſſe ſtehen dem beauftragten oder erſuchten Richter in Bezug auf die von dieſen zu beſtimmenden Termine und Friſten zu.

Vgl. Note zu §. 74.

Vierter Titel.

Folgen der Verſäumung. Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 208.

Die Verſäumung einer Prozeßhandlung hat zur allgemeinen Folge, daß die Partei mit der vorzunehmenden Prozeßhandlung ausgeſchloſſen wird.

§. 208 handelt von der allgemeinen Folge der Verſäumnis. Beſondere Verſäumnisfolgen ſ. §§. 39, 81, 105, 126, 217 Abſ. 4, 221, 228, 295, 296, 310, 316 Abſ. 2, 417 Abſ. 2, 430, 504, 520, 637, 641, 688, 767, 792, 813 Abſ. 2, 820 Abſ. 2, 855 Abſ. 2.

§. 209.

Einer Androhung der geſetzlichen Folgen der Verſäumung bedarf es nicht; dieſelben treten von ſelbſt ein, ſofern nicht dieſes Geſetz einen auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteten Antrag erfordert.

Im letzteren Falle kann, ſo lange nicht der Antrag geſtellt und die mündliche Verhandlung über denſelben geſchloſſen iſt, die verſäumte Prozeßhandlung nachgeholt werden.

Alle Termine und Friſten haben peremptoriſche Natur, ſo daß, von Ausnahmen — §§. 316 ff., 578, 611, 620, 624, 626 — abgeſehen, ſchon auf die erſte Ladung hin ein Verſäumnisurteil ergehen kann.

Die Androhung des Verſäumnisnachteils iſt nur erforderlich im

Zahlungsbefehle — §. 632 — und bei öffentlichen Aufgeboten §. 824 Nr. 3, 841.

Ein auf Verwirklichung des Rechtsnachteils gerichteter Antrag wird erfordert nach §§. 295 ff., 312, 105, 144, 217 Abs. 4, 223 Abs. 2, 318 Abs. 2, 430, 504, 520, 563, 578, 611, 620, 626, 639, 767, 829.

§. 210.

Auf Grund der den Minderjährigen und den ihnen gleichgestellten Personen als solchen zustehenden Rechte findet die Aufhebung der Folgen einer Versäumung nicht statt.

Insofern die Aufhebung der Folgen einer unverschuldeten Versäumung zulässig ist, wird eine Versämung, welche in der Verschuldung eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldete nicht angesehen.

Vertreter = gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte einschließlich der Zustellungsbevollmächtigten.

§. 211.

Einer Partei, welche durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, eine Notfrist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen.

Hat eine Partei die Einspruchsfrist versäumt, so ist ihr die Wiedereinsetzung auch dann zu erteilen, wenn sie von der Zustellung des Versäumnisurteils ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat.

Vgl. H.G.B. Art. 395.
Das Verzeichnis der Notfristen s. bei §. 201.

§. 212.

Die Wiedereinsetzung muß innerhalb einer zweiwöchigen Frist beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis gehoben ist; sie kann durch Vereinbarung der Parteien nicht verlängert werden.

Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Notfrist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Die Restitutionsfrist ist nicht als Notfrist angeführt, daher Restitution gegen deren Ablauf nicht möglich. Restitutio restitutionis non datur.

§. 213.

Die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die Verſäumung einer Notfriſt iſt der Partei auf Antrag auch dann zu erteilen, wenn ſpäteſtens am dritten Tage vor Ablauf der Notfriſt das zur Wahrung derſelben zuzuſtellende Schriftſtück dem Gerichtsvollzieher oder, inſoweit die Zuſtellung unter Vermittelung des Gerichtsſchreibers zuläſſig iſt, dem Gerichtsſchreiber zum Zwecke der Zuſtellung übergeben iſt.

Die Wiedereinſetzung muß innerhalb einer einmonatigen Friſt nach Ablauf der verſäumten Notfriſt beantragt werden.

Wegen des Nachweiſes der Übergabe an den Gerichtsvollzieher oder Gerichtsſchreiber ſ. §. 155 Abſ. 2.

§. 214.

Die Wiedereinſetzung wird durch Zuſtellung eines Schriftſatzes beantragt. Derſelbe muß enthalten:

1) die Angabe der die Wiedereinſetzung begründenden Thatſachen;
2) die Angabe der Mittel für deren Glaubhaftmachung;
3) die Nachholung der verſäumten Prozeßhandlung oder, wenn dieſe bereits nachgeholt iſt, die Bezugnahme hierauf.

Iſt die Einlegung der ſofortigen Beſchwerde verſäumt worden, ſo wird der Antrag auf Wiedereinſetzung durch Einreichung des Schriftſatzes bei Gericht geſtellt. Die Einreichung kann ſowohl bei dem Gerichte, von welchem die angefochtene Entſcheidung erlaſſen iſt, als auch bei dem Beſchwerdegerichte erfolgen.

Im Falle des §. 213 kann die Wiedereinſetzung auch in dem für die mündliche Verhandlung beſtimmten Termine ohne vorgängige Zuſtellung eines Schriftſatzes beantragt werden, wenn die Zuſtellung der Ladung zu dem Termine innerhalb der einmonatigen Friſt nach Ablauf der verſäumten Notfriſt erfolgt iſt.

Zu Nr. 3 vgl. die §§. 305, 479, 515, 540, 548 (230), 835, 870.

§. 215.

Über den Antrag auf Wiedereinſetzung entſcheidet das

Gericht, welchem die Entscheidung über die nachgeholte Prozeßhandlung zusteht.

Welches Gericht hiernach zuständig ist, ergeben die §§. 303 ff., 473, 510, 540, 547, 640, 834, 871.

§. 216.

Das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist mit dem Verfahren über die nachgeholte Prozeßhandlung zu verbinden. Das Gericht kann jedoch das Verfahren zunächst auf die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag beschränken.

Auf die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und auf die Anfechtung der Entscheidung finden die Vorschriften Anwendung, welche in diesen Beziehungen für die nachgeholte Prozeßhandlung gelten. Der Partei, welche den Antrag gestellt hat, steht jedoch der Einspruch nicht zu.

Die Kosten der Wiedereinsetzung fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Vgl. §§. 306, 497, 529, 537, 540, 552.
Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 26 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2; G.O. f. R.A. §. 20.

Fünfter Titel.

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens.

§. 217.

Im Falle des Todes einer Partei tritt eine Unterbrechung des Verfahrens bis zu dessen Aufnahme durch die Rechtsnachfolger ein.

Wird die Aufnahme verzögert, so können die Rechtsnachfolger zur Aufnahme und zugleich zur Verhandlung der Hauptsache geladen werden.

Der die Ladung enthaltende Schriftsatz ist den Rechtsnachfolgern selbst zuzustellen. Die Ladungsfrist wird von dem Vorsitzenden bestimmt.

Erscheinen die Rechtsnachfolger in dem Termine nicht, so ist auf Antrag die behauptete Rechtsnachfolge als zugestanden

anzunehmen und von dem Gerichte durch Versäumnisurteil auszusprechen, daß das Verfahren von den Rechtsnachfolgern aufgenommen sei. Eine Verhandlung zur Hauptsache ist erst nach Ablauf der Einspruchsfrist und, wenn innerhalb derselben Einspruch eingelegt ist, erst nach dessen Erledigung statthaft.

Der notwendige, durch von dem Parteiwillen unabhängige Ereignisse von dem Momente des betreffenden Ereignisses an eintretende Stillstand des Prozesses heißt Unterbrechung: §§. 217—222.

Der auf Anordnung des Gerichts eintretende Stillstand des Prozesses heißt Aussetzung: §§. 223—227, 229.

Der durch Vereinbarung der Parteien eintretende Stillstand heißt Ruhen des Prozesses: §. 228.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 26 Nr. 4, 47 Nr. 1; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 218.

Im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer Partei wird das Verfahren, wenn es die Konkursmasse betrifft, unterbrochen, bis dasselbe nach den für den Konkurs geltenden Bestimmungen aufgenommen oder das Konkursverfahren aufgehoben wird.

Vgl. K.O. §§. 8, 9, 105, 132, 134, 151, 175, 191, 192.

§. 219.

Verliert eine Partei die Prozeßfähigkeit oder stirbt der gesetzliche Vertreter einer Partei oder hört die Vertretungsbefugnis desselben auf, ohne daß die Partei prozeßfähig geworden ist, so wird das Verfahren unterbrochen, bis der gesetzliche Vertreter oder der neue gesetzliche Vertreter von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht, oder bis der Gegner seine Absicht, das Verfahren fortzusetzen, dem Vertreter anzeigt.

§. 220.

Wird im Falle der Unterbrechung des Verfahrens durch den Tod einer Partei für den Nachlaß ein Kurator bestellt, so kommen die Vorschriften des §. 219 und, wenn über den Nachlaß der Konkurs eröffnet wird, die Vorschriften des §. 218 in Betreff der Aufnahme des Verfahrens zur Anwendung.

§. 221.

Stirbt in Anwaltsprozessen der Anwalt einer Partei oder wird derselbe unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein, bis der bestellte neue Anwalt von seiner Bestellung dem Gegner Anzeige macht.

Wird diese Anzeige verzögert, so kann die Partei selbst zur Verhandlung der Hauptsache geladen oder zur Bestellung eines neuen Anwalts binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist das Verfahren als aufgenommen anzusehen. Bis zur nachträglichen Anzeige der Bestellung eines neuen Anwalts können alle Zustellungen an die zur Anzeige verpflichtete Partei, sofern diese weder am Orte des Prozeßgerichts noch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks wohnt, in welchem das Prozeßgericht seinen Sitz hat, durch Aufgabe zur Post (§. 161) erfolgen.

§. 222.

Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Thätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.

Iustitium.

§. 223.

Fand in den Fällen des Todes, des Verlustes der Prozeßfähigkeit oder des Wegfalls des gesetzlichen Vertreters (§§. 217, 219) eine Vertretung durch einen Prozeßbevollmächtigten statt, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nicht ein; das Prozeßgericht hat jedoch auf Antrag des Bevollmächtigten, im Falle des Todes auch auf Antrag des Gegners, die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen.

Die Dauer der Aussetzung und die Aufnahme des Verfahrens richtet sich nach den Vorschriften der §§. 217, 219, 220; im Falle des Todes ist der die Ladung enthaltende Schriftsatz auch dem Bevollmächtigten zuzustellen.

§. 224.

Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher

durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen.

§. 225.

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gesuch kann auch im Anwaltsprozesse ohne Anwalt angebracht werden (§. 74).

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 1 (gebührenfrei); G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 226.

Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeßhandlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert.

Auch die Notfristen werden unterbrochen.

§. 227.

Die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens und die in diesem Titel erwähnten Anzeigen erfolgen durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Die Zustellung eines Schriftsatzes ist entbehrlich, wenn die Aufnahme in der mündlichen Verhandlung geschieht.

Vgl. §. 462.

§. 228.

Die Parteien können vereinbaren, daß das Verfahren ruhen solle. Die Vereinbarung hat auf den Lauf der Notfristen keinen Einfluß.

Erscheinen in einem Termine zur mündlichen Verhandlung beide Parteien nicht, so ruht das Verfahren, bis eine Partei eine neue Ladung zustellen läßt.

Verzeichnis der Notfristen s. Note zu §. 201.

§. 229.

Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt.

Beschwerde: §§. 530 ff.; sofortige Beschwerde: §. 540.

Zweites Buch.

Verfahren in erster Instanz.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor den Landgerichten.

Die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte ist im G.V.G. §§. 70, 71 bestimmt. S. oben bei §. 1.

Erster Titel.

Verfahren bis zum Urteil.

§. 230.

Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
2) die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruch, sowie einen bestimmten Antrag;
3) die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klageschrift soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werte abhängt.

Außerdem finden die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift Anwendung.

Die Klage muß nach §. 192 die Aufforderung zur Anwaltsbestellung enthalten.

Zu „Grund des erhobenen Anspruchs" vgl. §§. 137, 240, 630 Nr. 3.

Abs. 2 Nr. 1—3 enthält die wesentlichen Erfordernisse der Klage. Die Vorschrift des Abs. 3 ist instruktionell.

Wegen Ladung vgl. §§. 191 ff.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze s. §§. 121—124.

§. 231.

Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, auf Anerkennung einer Urkunde oder auf Feststellung der Unechtheit derselben kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Rechtsverhältnis oder die Echtheit oder Unechtheit der Urkunde durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde.

Die Feststellungsklage des §. 231 ersetzt die Provokationsklage ex lege Diffamari.

Vgl. §§. 253, 293, 467.

§. 232.

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen denselben Beklagten können, auch wenn sie auf verschiedenen Gründen beruhen, in einer Klage verbunden werden, wenn für sämtliche Ansprüche das Prozeßgericht zuständig und dieselbe Prozeßart zulässig ist.

Die Besitzklage und die Klage, durch welche das Recht selbst geltend gemacht wird, können nicht in einer Klage verbunden werden.

Der §. 224 behandelt die objektive Klagenhäufung (die subjektive Klagenhäufung ist in §§. 56 ff. behandelt). Vgl. noch §. 136.

Beschränkungen der Regel des §. 232 enthalten die §§. 575, 587, 608, 620, 624, 626.

Zu Abs. 2: Bayer. A.G. z. C.Pr.O. Art. 82, 84, 170.

§. 233.

Die Klageschrift ist zum Zwecke der Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung bei dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts einzureichen.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins hat der Kläger für die Zustellung der Klageschrift Sorge zu tragen.

Vgl. §§. 124, 193.

Eine sachliche Prüfung der Klage vor Bestimmung des Termins ist ausgeschlossen.

Wegen Zustellung vgl. §§. 165—190.

§. 234.

Zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monate liegen (Einlassungsfrist). In Meß- und Marktsachrn beträgt die Einlassungsfrist mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat der Vorsitzende bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

Wegen Abkürzung der Einlassungsfrist vgl. §. 204.
Vgl. G.V.G. §. 102 (Handelskammer-Prozeß). S. oben bei §. 1.

§. 235.

Durch die Erhebung der Klage wird die Rechtshängigkeit der Streitsache begründet.

Die Rechtshängigkeit hat folgende Wirkungen:

1) wenn während der Dauer der Rechtshängigkeit von einer Partei die Streitsache anderweit anhängig gemacht wird, so kann der Gegner die Einrede der Rechtshängigkeit erheben;
2) die Zuständigkeit des Prozeßgerichts wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt;
3) der Kläger ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Beklagten die Klage zu ändern.

Vgl. 230, 239.

Wegen der Zulässigkeit sowie wegen des Zeitpunkts der Erhebung der Widerklage vgl. §§. 33, 254.

Zu Nr. 3: In der Berufungsinstanz ist die Änderung der Klage auch nicht mit Einwilligung des Beklagten möglich.

§. 236.

Die Rechtshängigkeit schließt das Recht der einen oder der andern Partei nicht aus, die in Streit befangene Sache zu veräußern oder den geltend gemachten Anspruch zu zedieren.

Die Veräußerung oder Zession hat auf den Prozeß keinen Einfluß. Der Rechtsnachfolger ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gegners den Prozeß als Hauptpartei an Stelle des Rechtsvorgängers zu übernehmen oder eine Hauptinter-

vention zu erheben. Tritt der Rechtsnachfolger als Nebenintervenient auf, so findet der §. 66 keine Anwendung.

Die Entscheidung ist in Ansehung der Sache selbst auch gegen den Rechtsnachfolger wirksam und vollstreckbar.

Zu Abs. 3: Zur Vollstreckung gegen den Rechtsnachfolger gehört eine gegen den letzteren lautende Vollstreckungsklausel (§ 665).

§. 237.

Ist über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts, welches für ein Grundstück in Anspruch genommen wird, oder einer Verpflichtung, welche auf einem Grundstücke ruhen soll, zwischen dem Besitzer und einem Dritten ein Rechtsstreit anhängig, so ist im Falle der Veräußerung des Grundstücks der Rechtsnachfolger berechtigt und auf Antrag des Gegners verpflichtet, den Rechtsstreit in der Lage, in welcher er sich befindet, als Hauptpartei zu übernehmen.

§. 238.

Die Bestimmungen des §. 236 Abs. 3 und des §. 237 kommen insoweit nicht zur Anwendung, als ihnen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Erwerb beweglicher Sachen, über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs und über den Erwerb in gutem Glauben entgegenstehen. In einem solchen Falle kann dem Kläger, welcher veräußert oder zediert hat, der Einwand der nunmehr mangelnden Sachlegitimation entgegengesetzt werden.

Vorschriften über den Erwerb beweglicher Sachen: H.G.B. Art. 306, 307; code civil art. 2279; Pr.A.L.R. I. 2 § 138; 15 §§. 42 ff.

Vorschriften über den Erwerb auf Grund des Grund- oder Hypothekenbuchs: Preuß. Ges. v. 5. Mai 1872 §§. 1, 4, 7, 9, 11; 18, 38; Bayer. Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 §§. 21, 25, 26; Bürgerl. Gesetzb. f. d. Königreich Sachsen §§. 276, 387, 429; Württemb. Pfandges. v. 1825 Art. 57, 65 ff., 72, 74 ff. u. a.

Vorschriften über den Erwerb im guten Glauben: Preuß. A.L.R. I. 15 §§. 24—26, 44.

§. 239.

Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die sonstigen Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben unberührt. Diese Wirkungen, sowie alle Wirkungen, welche durch die Vorschriften des bürgerlichen Rechts an die Anstellung, Mitteilung oder

gerichtliche Anmeldung der Klage, an die Ladung oder Einlassung des Beklagten geknüpft werden, treten unbeschadet der Vorschrift des §. 190 mit der Erhebung der Klage ein.

§. 240.

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1) die thatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2) der Klagantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3) statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

Wegen Erhebung der Klage vgl. §. 230.
Ausnahme §. 571 Abs. 2.

Eine Änderung des Klagegrundes ist stets eine ohne Einwilligung des Beklagten unzulässige Klagänderung.

Änderung der Klage in der Berufungsinstanz ist auch mit Einwilligung des Beklagten unstatthaft. Die in Nr. 1—3 angeführten Modifikationen gelten aber auch in der Berufungsinstanz nicht als Klagänderungen.

Vgl. a. R.G. v. 21. Juli 1879 betr. die Anfechtung ꝛc. §. 13 Abs. 2.

§. 241.

Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn derselbe, ohne der Änderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

Nicht im Versäumnisfalle.

§. 242.

Eine Anfechtung der Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliege, findet nicht statt.

§. 243.

Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme der Klage erfolgt, wenn sie nicht bei

der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme der Klage hat zur Folge, daß der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen ist; sie verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist. Auf Antrag des Beklagten ist diese Verpflichtnng durch Urteil auszusprechen.

Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kostenerstattung erfolgt ist.

Die Einrede, daß die Kostenerstattung noch nicht erfolgt sei, ist prozeßhindernd: §. 247 Nr. 5.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 46 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 13 Nr. 1.

§. 244.

Der Beklagte hat dem Kläger mittels vorbereitenden Schriftsatzes die Klagebeantwortung innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, zustellen zu lassen.

Vgl. §§. 121 ff., 204 Abs. 2.

§. 245.

Insoweit die Klageschrift und die Klagebeantwortung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung nicht genügen, hat jede Partei dem Gegner solche thatsächliche Behauptungen, Beweismittel und Anträge, auf welche derselbe voraussichtlich ohne vorhergehende Erkundigung keine Erklärung abgeben kann, vor der mündlichen Verhandlung mittels ferneren vorbereitenden Schriftsatzes so zeitig mitzuteilen, daß der Gegner die erforderliche Erkundigung noch einzuziehen vermag.

Tritt eine Vertagung der mündlichen Verhandlung ein, so kann das Gericht die Fristen bestimmen, binnen welcher die noch erforderlichen vorbereitenden Schriftsätze mitzuteilen sind.

Vgl. §§. 127 ff.

§. 246.

Die mündliche Verhandlung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

Vgl. §§. 129 ff., 269, 270.

§. 247.

Prozeßhindernde Einreden sind gleichzeitig und vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache vorzubringen.

Als solche Einrede sind nur anzusehen:

1) die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts;
2) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs;
3) die Einrede der Rechtshängigkeit;
4) die Einrede der mangelnden Sicherheit für die Prozeßkosten;
5) die Einrede, daß die zur Erneuerung des Rechtsstreits erforderliche Erstattung der Kosten des früheren Verfahren noch nicht erfolgt sei;
6) die Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit oder der mangelnden gesetzlichen Vertretung.

Nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache können prozeßhindernde Einreden nur geltend gemacht werden, wenn dieselben entweder solche sind, auf welche der Beklagte wirksam nicht verzichten kann, oder wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht im stande gewesen sei, dieselben vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen.

Zu Nr. 1 vgl. §§. 39, 40.
Zu Nr. 2 vgl. Einf.-Ges. §§. 3, 4.
Zu Nr. 3 vgl. §. 235 Nr. 1.
Zu Nr. 4 vgl. §§. 102—105.
Zu Nr. 5 vgl. §. 243 Abs. 4.
Zu Nr. 6 vgl. §§. 50—55.

Auf die Einreden Nr. 1, 2, 6 kann nicht verzichtet werden, auf die Einreden Nr. 1 jedoch nur insoweit nicht, als eine prorogatio fori ausgeschlossen ist. (§. 40 Abs. 2.)

Wegen Vorbringens prozeßhindernder Einreden in der Berufungsinstanz: §. 490; in der Revisionsinstanz: §. 529; im Verfahren vor den Amtsgerichten: §. 465; im Urkunden- und Wechselprozeß: §. 557.

§. 248.

Über prozeßhindernde Einreden ist besonders zu verhan-

deln und durch Urteil zu entscheiden, wenn der Beklagte auf Grund derselben die Verhandlung zur Hauptsache verweigert, oder wenn das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die abgesonderte Verhandlung anordnet.

Das Urteil, durch welches die prozeßhindernde Einrede verworfen wird, ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch auf Antrag anordnen, daß zur Hauptsache zu verhandeln sei.

Vgl. §§. 465, 507.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 1 u. 2; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 249.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an ein bestimmtes Amtsgericht des Bezirks zu verweisen.

Ist das Urteil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Amtsgericht anhängig.

Vgl. §§. 11, 466.

§. 250.

Nach Erledigung der prozeßhindernden Einreden kann das Gericht in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, unter Vertagung der mündlichen Verhandlung ein vorbereitendes Verfahren anordnen.

Vgl. §§. 313—319. Die Anordnung kann auch von Amtswegen erfolgen.

§. 251.

Angriffs- und Verteidigungsmittel (Einreden, Widerklage, Repliken u. s. w.) können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, geltend gemacht werden.

Das Gericht kann, wenn durch das nachträgliche Vorbringen eines Angriffs- oder Verteidigungsmittels die Erledigung des Rechtsstreits verzögert wird, der obsiegenden Partei, welche nach freier richterlicher Überzeugung im stande war,

das Angriffs- oder Verteidigungsmittel zeitiger geltend zu machen, die Prozeßkosten ganz oder teilweise auferlegen.

Vgl. §. 137. Wegen Schlusses der Verhandlung vgl. §. 127 Abs. 4.

Der Beweisbeschluß bildet keinen die nicht vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel ausschließenden Prozeßakt.

Zu Abs. 2 vgl. G.K.G. §. 48.

§. 252.

Verteidigungsmittel, welche von dem Beklagten nachträglich vorgebracht werden, können auf Antrag zurückgewiesen werden, wenn durch deren Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde, und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß der Beklagte in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§. 252 bezieht sich nur auf Verteidigungs- nicht auf Angriffsmittel (Widerklage). Wegen Widerklage vgl. §. 136 Abs. 2.

Auf den Widerbeklagten findet §. 252 Anwendung.

Die zurückgewiesenen Verteidigungsmittel sind nur für die Instanz präkludiert. Vgl. §. 491.

§. 253.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, kann der Kläger durch Erweiterung des Klagantrags, der Beklagte durch Erhebung einer Widerklage beantragen, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis, von dessen Bestehen oder Nichtbestehen die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teile abhängt, durch richterliche Entscheidung festgestellt werde.

Vgl. §§. 231, 293.

§. 254.

Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs tritt mit dem Zeitpunkte ein, in welchem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wird.

§. 254 bezieht sich auf Ansprüche, welche nach §. 240 Nr. 2 u. 3 vorgebracht werden, auf Klagänderungen (§. 241), Inzidentklagen (§. 253) und auf Widerklagen (§. 33) einschließlich der Inzidentwiderklagen (§. 253).

§. 255.

Jede Partei hat unter Bezeichnung der Beweismittel, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, den Beweis anzutreten und über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel sich zu erklären.

In betreff der einzelnen Beweismittel wird die Beweisantretung und die Erklärung auf dieselbe durch die Vorschriften des sechsten bis zehnten Titels bestimmt.

Die Beweismittel sind nicht generell, sondern speziell — die Zeugen z. B. nach Namen, Stand, Wohnort — zu bezeichnen.

Beweisantretung durch Augenschein: §. 336; durch Zeugen: §. 338; durch Sachverständige: §. 368; durch Urkunden; §§. 385, 386, 393, 397; durch Eid: §§. 417, 420.

Die Regelung der Beweislast (Beweispflicht) ist Sache des materiellen Rechts; dessen Bestimmungen werden durch das Gesetz nicht berührt.

Vgl. E.G. §§. 14 Nr. 1—3 und 16 Nr. 1.

§. 256.

Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil erntsprechende Anwendung.

geht, geltend gemacht werden.

Auf das nachträgliche Vorbringen von Beweismitteln und Beweiseinreden findet die Vorschrift des §. 251 Abs. 2

Durch den Beweisbeschluß tritt keine Präklusion der Beweismittel und Beweiseinreden ein.

Zurückweisung verspäteten Antrags auf Zeugenbeweis: §. 339; verspäteten Urkundenbeweises: §. 398.

Vgl. a. G.K.G. §. 48.

§. 257.

Die Beweisaufnahme und die Anordnung eines besonderen Beweisaufnahmeverfahrens durch Beweisbeschluß wird durch die Vorschriften des fünften bis elften Teils bestimmt.

Gebühr für Anordnung einer Beweisaufnahme: G.K.G. §. 18 Nr. 2 vgl. mit §. 22 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 13 Nr. 4.

§. 258.

Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozeßgerichte erfolgt, so haben die Parteien das Ergebnis derselben auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

Vgl. §. 335.

§. 259.

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Prinzip der freien Beweiswürdigung.

Die gesetzlichen Beweisregeln, soweit sie nicht durch die Vorschriften des Gesetzes und des Einf.-Ges. aufrecht erhalten sind, treten außer Kraft.

Beweisregeln enthalten die §§. 380—383 (für Urkundenbeweis) und die §§. 392, 406 Abs. 3, 428, 429, 437, 439 (für Beweis durch Eid).

Weitere Einschränkungen der freien Beweiswürdigung enthalten die §§. 150, 181, Abs. 2, 185 Abs. 2, 285, 403 Abs. 2, 405 Abs. 2 und E.G. §. 16 Nr. 3. Die Bestimmungen, welche infolge der Versäumung einer Prozeßhandlung das Gericht verpflichten, eine Thatsache als des Beweises nicht bedürftig anzunehmen (§§. 129 Abs. 2, 217 Abs. 4, 220, 221 Abs. 2, 296 Abs. 1, 316 Abs. 2, 392, 393 Abs 3, 406 Abs. 3, 417 Abs. 2, 504 Abs. 2), sind keine Beweisregeln.

Wegen der sog. Präsumtionen s. E.G. §§. 14 Nr. 1—4 und 17.

§. 260.

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung. Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.

Der in §. 260 zugelassene Eid ist eine Art des richterlichen Eides; vgl. §. 437.

§. 261.

Die von einer Partei behaupteten Thatsachen bedürfen insoweit keines Beweises, als sie im Laufe des Rechtsstreits von dem Gegner bei einer mündlichen Verhandlung oder zum Protokolle eines beauftragten oder ersuchten Richters zugestanden sind.

Zur Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses ist dessen Annahme nicht erforderlich.

Das in einem vorbereitenden Schriftsatz abgelegte Geständnis ist nicht gerichtliches Geständnis im Sinne des §. 261.
Vgl. §§. 129, 270 Abs. 2.
Ausnahmen: §§. 577, 611, 620, 624, 626.

§. 262.

Die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses wird dadurch nicht beeinträchtigt, daß demselben eine Behauptung hinzugefügt wird, welche ein selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel enthält.

Inwiefern eine vor Gericht erfolgte einräumende Erklärung ungeachtet anderer zusätzlicher oder einschränkender Behauptungen als ein Geständnis anzusehen sei, bestimmt sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles.

Abs. 1.: Die Vorschrift des Code civil art. 1356. [L'aveu judiciaire ne peut être divisé contre celui qui l'a fait] ist hierdurch aufgehoben.
Abs. 2: Sog. qualifiziertes Geständnis.

§. 263.

Der Widerruf hat auf die Wirksamkeit des gerichtlichen Geständnisses nur dann Einfluß, wenn die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei. In diesem Falle verliert das Geständnis seine Wirksamkeit.

Die Vorschrift bezieht sich nicht auf das wegen verweigerter Erklärung angenommene sog. Geständnis.

§. 264.

Thatsachen, welche bei dem Gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

§. 265.

Das in einem anderen Staate geltende Recht, die Gewohnheitsrechte und Statuten bedürfen des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Bei Ermittelung dieser Rechtsnormen ist das Gericht auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt; es ist befugt, auch andere Erkenntnisquellen zu benutzen und zum Zwecke einer solchen Benutzung das Erforderliche anzuordnen.

„In einem anderen Staate" d. h. in einem anderen Staate als demjenigen, welchem das Prozeßgericht angehört.

§. 266.

Wer eine thatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit der Behauptung zugelassen werden.

Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft.

Das Gesetz fordert die Glaubhaftmachung in §§. 44, 68, 99, 202, 214, 247, 271, 319, 332, 351, 371, 373, 389, 395, 397, 400, 406, 422, 449, 454, 455, 490, 491, 508, 552, 647, 650, 651, 688, 690, 710, 711, 784, 795, 800, 801, 815, 840, 869.

Ausnahmen von der Regel des §. 266 enthalten die §§. 44, 371, 508, sofern dieselben den Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ausschließen.

§. 267.

Die Verletzung einer das Verfahren und insbesondere die Form einer Prozeßhandlung betreffenden Vorschrift kann nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei auf die Befolgung der Vorschrift verzichtet, oder wenn sie bei der nächsten mündlichen Verhandlung, welche auf Grund des betreffenden Verfahrens stattgefunden hat oder in welcher auf dasselbe Bezug genommen ist, den Mangel nicht gerügt hat, obgleich sie erschienen und ihr der Mangel bekannt war oder bekannt sein mußte.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung,

wenn Vorschriften verletzt sind, auf deren Befolgung eine Partei wirksam nicht verzichten kann.

Unter Prozeßhandlungen sind insbesondere auch Ladungen und Zustellungen zu verstehen. Auf die Befolgung der diese Akte betreffenden Vorschriften kann von der Partei verzichtet werden.

Der Verlust des Rügerechts wirkt auch für die höhere Instanz: §§. 492, 521.

§. 268.

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreits die gütliche Beilegung desselben oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneversuchs vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen.

Zum Zwecke des Sühneversuchs kann das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden.

Vgl. §§. 132, 570–572.

Wegen Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich vgl. §. 702 Nr. 2; wegen der Kosten: §. 93; wegen der Gebühren G.K.G. §§. 21, 22, 93, 101 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 13 Nr. 3, 18.

§. 269.

Die Anträge müssen aus den vorbereitenden Schriftsätzen verlesen werden.

Soweit vorbereitende Schriftsätze nicht mitgeteilt oder die Anträge in solchen nicht enthalten sind, muß die Verlesung aus einem dem Protokolle als Anlage beizufügenden Schriftsatze erfolgen.

Dasselbe gilt von Anträgen, welche von früher verlesenen in wesentlichen Punkten abweichen.

Die Nichbeachtung dieser Vorschriften hat die Nichtberücksichtigung der Anträge zur Folge.

Anders im Verfahren vor den Amtsgerichten: §§. 469, 470.

§. 270.

Soweit es sich nicht um Anträge (§. 269) handelt, sind wesentliche Erklärungen, welche in vorbereitenden Schriftsätzen nicht enthalten sind, oder wesentliche Abweichungen von dem Inhalte solcher Schriftsätze, mögen die Abweichungen in Zusätzen, Weglassungen oder sonstigen Abänderungen bestehen, auf Antrag durch Schriftsätze, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen sind, festzustellen.

In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse, sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide festzustellen.

Anders im Verfahren vor den Amtsgerichten: §. 470.

§. 271.

Die Parteien können von den Prozeßakten Einsicht nehmen und sich aus denselben durch den Gerichtsschreiber Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

Dritten Personen kann der Vorstand des Gericht ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die zur Vorbereitung derselben gelieferten Arbeiten, sowie die Schriftstücke, welche Abstimmungen oder Strafverfügungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

Zweiter Titel.

Urteil.

§. 272.

Ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil zu erlassen.

Dasselbe gilt, wenn von mehreren, zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung verbundenen Prozessen nur der eine zur Endentscheidung reif ist.

Unter Endurteilen sind diejenigen Urteile zu verstehen, welche die Hauptsache und somit den Rechtsstreit selbst ganz oder teilweise in unbedingter oder — durch Eid (§. 425) — bedingter Weise entscheiden. Eine Art der Endurteile sind die Teilurteile (§§. 273, 274).

§. 273.

Ist von mehreren in einer Klage geltend gemachten Ansprüchen nur der eine, oder ist nur ein Teil eines Anspruchs, oder bei erhobener Widerklage nur die Klage oder die Widerklage zur Endentscheidung reif, so hat das Gericht dieselbe durch Endurteil (Teilurteil) zu erlassen.

Die Erlassung eines Teilurteils kann unterbleiben, wenn das Gericht sie nach Lage der Sache nicht für angemessen erachtet.

Vgl. §§. 136, 472, 507.

§. 274.

Ist von dem Beklagten mittels Einrede eine Gegenforderung geltend gemacht, welche mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhange steht, so kann, wenn nur die Verhandlung über die Forderung zur Endentscheidung reif ist, diese unter Trennung der Verhandlungen durch Teilurteil erfolgen.

S. Note zu §. 273.

§. 275.

Ist ein einzelnes selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel oder ein Zwischenstreit zur Entscheidung reif, so kann die Entscheidung durch Zwischenurteil erfolgen.

Zwischenurteil bildet den Gegensatz zu Endurteil.

„Selbständiges Angriffs- oder Verteidigungsmittel“ (vgl. §. 137) im Gegensatz zu Anspruch und Teil eines Anspruchs (§§. 273, 274).

Zwischenstreit sc. unter den Parteien; vgl. §§. 248, 331, 390 ꝛc.

Selbständiger Anfechtung durch Berufung bzw. Revision unterliegen nur die Zwischenurteile der §§. 248 Abs. 2, 276 Abs. 2, 502, 562 Abs. 3.

Wegen der Nachprüfung der Zwischenurteile bei Berufung oder Revision gegen das Endurteil s. §§. 473, 510.

§. 276.

Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig, so kann das Gericht über den Grund vorab entscheiden.

Das Urteil ist in betreff der Rechtsmittel als Endurteil anzusehen; das Gericht kann jedoch, wenn der Anspruch für begründet erklärt ist, auf Antrag anordnen, daß über den Betrag zu verhandeln sei.

§. 277.

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist er auf Grund des Verzichts mit dem Anspruch abzuweisen, wenn der Beklagte die Abweisung beantragt.

Gegensatz zu „Verzicht auf den Anspruch“ ist Zurücknahme der Klage (§. 243). — Protokollierung des Verzichts: §. 146 Nr. 1.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 21 bis 23 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 278.

Erkennt eine Partei den gegen sie geltend gemachten Anspruch bei der mündlichen Verhandlung ganz oder zum Teil an, so ist sie auf Antrag dem Anerkenntnisse gemäß zu verurteilen.

Vgl. §. 98 (Kosten; §. 146 Nr. 1 (Protokollierung); §. 648 Nr. 1 (vorläufige Vollstreckbarkeit).

Wegen der Gebühren G.K.G. §§. 21 bis 23 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 279.

Das Gericht ist nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Dies gilt insbesondere von Früchten, Zinsen und anderen Nebenforderungen.

Über die Verpflichtung, die Prozeßkosten zu tragen, hat das Gericht auch ohne Antrag zu erkennen.

Ne eat iudex ultra petita partium.

§. 280.

Das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteile zu Grunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.

Die Vorschriften über **Beratung** und **Abstimmung** sind enthalten in dem sechszehnten Titel des G.V.G., welcher lautet:

G.V.G. §. 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

G.V.G. §. 195.

Die Beratung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

G.V.G. §. 196.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

G.V.G. §. 197.

Kein Richter .... darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

G.V.G. §. 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden, ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

G.V.G. §. 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei .... den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so giebt dieser seine Stimme zuerst ab.

§. 281.

Die Verkündung des Urteils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll.

Die Fristbestimmung ist nur instruktionell.
Wegen Verkündung der Beschlüsse s. §. 294.

§. 282.

Die Verkündung des Urteils erfolgt durch Vorlesung der Urteilsformel. Versäumnisurteile können verkündet werden, auch wenn die Urteilsformel noch nicht schriftlich abgefaßt ist.

Wird die Verkündung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet, so erfolgt sie durch Vorlesung der Gründe oder durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts.

§. 283.

Die Wirksamkeit der Verkündung eines Urteils ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig. Die Verkündung gilt auch derjenigen Partei gegenüber als bewirkt, welche den Termin versäumt hat.

Die Befugnis einer Partei, auf Grund eines verkündeten Urteils das Verfahren fortzusetzen oder von dem Urteile in anderer Weise Gebrauch zu machen, ist von der Zustellung an den Gegner nicht abhängig, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes bestimmt.

Nach §§. 292 Abs. 2, 304, 477, 514, 540 beginnt der Lauf der daselbst bezeichneten Fristen erst von der Zustellung; nach §. 671 ist die Zustellung notwendig zum Beginn der Zwangsvollstreckung.

§. 284.

Das Urteil enthält:

1) die Bezeichnung der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertreter nach Namen, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Parteistellung;
2) die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Richter, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
3) eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge (Thatbestand);
4) die Entscheidungsgründe;
5) die von der Darstellung des Thatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel.

Bei der Darstellung des Thatbestandes ist eine Bezugnahme auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze und auf die zum Sitzungsprotokoll erfolgten Feststellungen nicht ausgeschlossen.

Die Vorschriften des §. 284 gelten für alle Arten von Urteilen (bedingte und unbedingte, End-, Teil-, Zwischenurteile).

Zu Abs. 2: Die bloße Bezugnahme auf die Schriftsätze kann den Thatbestand nicht ersetzen.

§. 285.

Der Thatbestand des Urteils liefert rücksichtlich des mündlichen Parteivorbringens Beweis. Dieser Beweis kann nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftet werden.

§. 286.

Das Urteil ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urteile bemerkt.

Ein Urteil, welches bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, ist vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündung an gerechnet in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat auf dem Urteile den Tag der Verkündung zu bemerken und diese Bemerkung zu unterschreiben.

§. 287.

Der Gerichtsschreiber hat die verkündeten und unterschriebenen Urteile in ein Verzeichnis zu bringen. Das Verzeichnis wird an bestimmten, von dem Vorsitzenden im voraus festzusetzenden Wochentagen mindestens auf die Dauer einer Woche in der Gerichtsschreiberei ausgehängt.

Vgl. §. 291 Abs. 2.

§. 288.

Die Zustellung der Urteile erfolgt auf Betreiben der Parteien.

So lange das Urteil nicht verkündet und nicht unterschrieben ist, dürfen Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften desselben nicht erteilt werden.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Wegen Zustellung der Beschlüsse s. §. 294.
Urteilszustellung von Amtswegen: §. 582.

§. 289.

Das Gericht ist an die Entscheidung, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten ist, gebunden.

Vgl. §§. 272—276.

§. 290.

Schreibfehler, Rechnungsfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, welche in dem Urteile vorkommen, sind jederzeit von dem Gerichte auch von Amtswegen zu berichtigen.

Über die Berichtigung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteile und den Ausfertigungen bemerkt.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, findet sofortige Beschwerde statt.

Sofortige Beschwerde: §. 540.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 (das Verfahren ist gebührenfrei, wenn nicht mutwillig veranlaßt) und G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 291.

Enthält der Thatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, welche nicht unter die Bestimmung des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer einwöchigen Frist durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Aushangs des Verzeichnisses, in welches das Urteil eingetragen ist.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Berichtigung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Das Gericht entscheidet ohne vorgängige Beweisaufnahme. Bei der Entscheidung wirken nur diejenigen Richter mit, welche bei dem Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so giebt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung die Stimme des ältesten Richters den Ausschlag. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt. Der Beschluß, welcher eine Berichtigung ausspricht, wird auf dem Urteile und den Ausfertigungen bemerkt.

Die Berichtigung des Thatbestandes hat eine Änderung des übrigen Teils des Urteils nicht zur Folge.

Zu Abs. 2 vgl. §. 287.
Wegen der Gebühren s. G.K.G §. 47 Abs. 1 Nr. 10 Abs. 2 (das Verfahren ist gebührenfrei, wenn nicht mutwillig veranlaßt) und G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 292.

Wenn ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Thatbestande von einer Partei geltend gemachter Haupt- oder Nebenanspruch, oder wenn der Kostenpunkt bei der Endentscheidung ganz oder teilweise übergangen ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

Die nachträgliche Entscheidung muß binnen einer einwöchigen Frist, welche mit der Zustellung des Urteils beginnt, durch Zustellung eines Schriftsatzes beantragt werden.

Der Schriftsatz muß den Antrag auf Ergänzung und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung enthalten.

Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstande.

Zu Abs. 1 vgl. §. 14 Nr. 5 des Einf.Gef.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 29; G.O. f. R.A. §§. 10, 13.

§. 293.

Urteile sind der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den durch die Klage oder durch die Widerklage erhobenen Anspruch entschieden ist.

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer mittels Einrede geltend gemachten Gegenforderung ist der Rechtskraft fähig, jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrags, mit welchem aufgerechnet werden soll.

Das Mittel, um eine rechtskräftige Entscheidung über ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes präjudizielles Rechtsverhältnis zu erwirken, ist die in §. 253 vorgesehene Inzidentklage oder -Widerklage.
Wegen formeller Rechtskraft s. §. 645.

§. 294.

Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse des Gerichts müssen verkündet werden.

Die Vorschriften der §§. 280, 281 finden auf Beschlüsse

des Gerichts, die Vorschriften der §§. 283, 288 auf Beschlüsse des Gerichts und auf Verfügungen des Vorsitzenden, sowie eines beauftragten oder ersuchten Richters entsprechende Anwendung.

Nicht verkündete Beschlüsse des Gerichts und nicht verkündete Verfügungen des Vorsitzenden und eines beauftragten oder ersuchten Richters sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Zu Abs. 3: Ausnahmen §§. 730 Abs. 2, 802 Abs. 2.

Dritter Titel.

Versäumnisurteil.

Wegen der Gebühren im Versäumnisverfahren s. G.K.G. §§. 18 bis 20 und G.O. f. R.A. §§. 13 Nr. 1, 16, 17.

§. 295.

Erscheint der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei.

Vgl. §§. 144, 197.
Ausnahmen von der Regel des §. 295 s. §§. 316, 318 Abs. 2.

§. 296.

Beantragt der Kläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das thatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen.

Soweit dasselbe den Klagantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

Vgl. §§. 144, 197.
Nur das thatsächliche, nicht das rechtliche Vorbringen ist als zugestanden anzunehmen.
Ausnahmen von der Regel des §. 295 s. §§. 316, 318 Abs. 2, 578, 611.

§. 297.

Als Verhandlungstermine im Sinne der vorstehenden

Paragraphen sind auch diejenigen Termine anzusehen, auf welche die mündliche Verhandlung vertagt ist, oder welche zur Fortsetzung derselben vor oder nach dem Erlasse eines Beweisbeschlusses bestimmt sind.

Vgl. §. 335. — Nicht die Termine nach dem Erlasse eines bedingten Endurteils.

§. 298.

Als nicht erschienen ist auch diejenige Partei anzusehen, welche in dem Termine zwar erscheint, aber nicht verhandelt.

Da im Anwaltsprozesse (§. 74) die Partei ohne Anwalt nicht verhandeln kann, so ist die ohne Anwalt erschienene Partei als nicht erschienen anzusehen.

Wegen Nichtverhandelns vgl. §. 197.

§. 299.

Wenn eine Partei in dem Termine verhandelt, sich jedoch über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen nicht erklärt, so finden die Vorschriften dieses Titels keine Anwendung.

Im Gegensatz zur totalen steht die partielle Versäumung der Verhandlung. Das Gesetz gewährt prinzipiell gegen letztere Versäumung keine Abhilfe. Die Partei wird mit der betreffenden Prozeßhandlung ipsa omissione ausgeschlossen, sofern nicht in einem neuen Verhandlungstermin Gelegenheit zur Nachholung gegeben wird, oder das Gesetz die Nachholung ausdrücklich zuläßt (§§. 44 Abs. 4, 247 Abs. 3, 319, 332, 339, 367, 398, 490, 869).

Folgen partieller Versäumnis s. §§. 129, 392, 404, 417, 429, 434 ꝛc.

§. 300.

Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnisurteils ist zurückzuweisen, unbeschadet des Rechts der erschienenen Partei, die Vertagung der mündlichen Verhandlung zu beantragen:

1) wenn die erschienene Partei die vom Gerichte wegen eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes erforderte Nachweisung nicht zu beschaffen vermag;
2) wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;
3) wenn der nicht erschienenen Partei ein thatsächliches mündliches Vorbringen oder ein Antrag nicht rechtzeitig mittels Schriftsatzes mitgeteilt war.

Wird die Verhandlung vertagt, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine zu laden.

Die Zurückweisung des Antrags auf Erlassung des Versäumnisurteils ist kein Urteil, sondern Beschluß.

Zu Nr. 1 vgl. z. B. §§. 54, 84, 204.

Zu Nr. 2 vgl. §§. 191—195, 202, 234, 459, 462, 481, 517, 567 Abs. 2, 636 Abs. 2; G.V.G. §. 102.

Zu Nr. 3 vgl. §. 123. Antrag = Sachantrag (im Gegensatz zu Prozeßantrag). — Der Beklagte (Widerbeklagte, Berufungs-, Revisionsbeklagte) kann Versäumnisurteil erlangen, ohne vorher dem Gegner einen Antrag mitgeteilt zu haben.

§. 301.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt. Wird der Beschluß aufgehoben, so ist die nicht erschienene Partei zu dem neuen Termine nicht zu laden.

Sofortige Beschwerde: §. 540.

§. 302.

Das Gericht kann von Amtswegen die Verhandlung über den Antrag auf Erlassung des Versäumnisurteils vertagen, wenn es dafür hält, daß die von dem Vorsitzenden bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen, oder daß die Partei durch Naturereignisse oder durch andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden sei. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine zu laden.

Vgl. §§. 204, 234 Abs. 2 (481, 517).
Gegen Vertagung keine Beschwerde.

§. 303.

Der Partei, gegen welche ein Versäumnisurteil erlassen ist, steht gegen dasselbe der Einspruch zu.

Der Einspruch ist kein Rechtsmittel im Sinne der C.Pr.O. Derselbe ist nicht durch Entschuldigung der Versäumnis bedingt.

§. 304.

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Muß die Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, so hat das Gericht die Einspruchsfrist im Versäumnisurteile oder nachträglich durch besonderen Beschluß, welcher ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden kann, zu bestimmen.

Gegen Ablauf der Einspruchsfrist ist Wiedereinsetzung möglich: §§. 211 ff.

§. 305.

Die Einlegung des Einspruchs erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urteils, gegen welches der Einspruch gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde;
3) die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache.

Der Schriftsatz soll zugleich dasjenige enthalten, was zur Vorbereitung der Verhandlung über die Hauptsache erforderlich ist.

Zu Abs. 1 Nr. 3: Ausnahme §. 640.
Zu Abs. 2 vgl. §§. 121—124.

§. 306.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Wegen der Gebühren für die Einspruchsverhandlung s. G.K.G. §§. 26 Nr. 6 und Abs. 2, 28, 32 Abs. 1; G.O. f. R.A. §§. 20, 27 Abs. 1.

Das Urteil, durch welches der Einspruch als unzulässig verworfen wird, ist mit Berufung und Revision anfechtbar. Vgl. §. 500 Nr. 1.

§. 307.

Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor Eintritt der Versäumnis befand.

Wegen Wirkung des Einspruchs in Bezug auf die Vollstreckung vgl. die §§. 645, 648 Nr. 3, 657.

§. 308.

Insoweit die Entscheidung, welche auf Grund der neuen Verhandlung zu erlassen ist, mit der in dem Versäumnisurteil enthaltenen Entscheidung übereinstimmt, ist auszusprechen, daß diese Entscheidung aufrecht zu erhalten sei. Insoweit diese Voraussetzung nicht zutrifft, wird das Versäumnisurteil in dem neuen Urteil aufgehoben.

§. 309.

Ist das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen, so sind die durch die Versäumnis veranlaßten Kosten, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind, der säumigen Partei auch dann aufzuerlegen, wenn infolge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung erlassen wird.

In gesetzlicher Weise — d. i. ohne Verstoß gegen das Prozeßgesetz.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 6, §. 32 Abs. 2; G.O. f. R.A. §§. 20, 27 Abs. 2.

§. 310.

Einer Partei, die den Einspruch eingelegt hat, aber in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die Verhandlung vertagt ist, nicht erscheint oder nicht zur Hauptsache verhandelt, steht gegen das Versäumnisurteil, durch welches der Einspruch verworfen wird, ein weiterer Einspruch nicht zu.

War die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung oder in derjenigen Sitzung, auf welche die ganze Verhandlung vertagt ist, erschienen und hatte sie zur Hauptsache verhandelt, versäumte aber danach einen späteren Termin, so steht ihr gegen das weitere Versäumnisurteil der Einspruch zu.

Gegen das mit Einspruch nicht anfechtbare Versäumnisurteil ist Berufung und Revision zulässig: §§. 474 Abs. 2, 529.

Gebühren wie bei §. 306.

§. 311.

In betreff des Verzichts auf den Einspruch und der Zurücknahme desselben finden die Vorschriften über den Verzicht auf die Berufung und über die Zurücknahme derselben entsprechende Anwendung.

Vgl. §§. 475, 476.
Gebühren wie bei §. 306.

§. 312.

Die Vorschriften dieses Titels finden auf das Verfahren, welches eine Widerklage oder die Bestimmung des Betrags eines dem Grunde nach bereits festgestellten Anspruchs zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung.

War ein Termin lediglich zur Verhandlung über einen Zwischenstreit bestimmt, so beschränkt sich das Versäumnisverfahren und das Versäumnisurteil auf die Erledigung dieses Zwischenstreits. Die Vorschriften dieses Titels finden entsprechende Anwendung.

Versäumniszwischenurteil. Vgl. §. 430.

Vierter Titel.

Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 20 Nr. 2, 28; G.O. f. R.A. §§. 16 Abs. 2, 25.

§. 313.

Stellt sich in Prozessen, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben, eine erhebliche Zahl von streitigen Ansprüchen oder von streitigen Erinnerungen gegen eine Rechnung oder gegen ein Inventar heraus, so kann das Prozeßgericht ein vorbereitendes Verfahren vor einem beauftragten Richter anordnen.

Vgl. §. 250.

Über unbestrittene und zur Endentscheidung reife Ansprüche kann das Prozeßgericht sowohl bei Anordnung des vorbereitenden Verfahrens als im späteren Verlaufe des Rechtsstreits (§. 318) durch Teilurteil erkennen.

Zu „beauftragten Richter" vgl. Abs. 3 der Note zu §. 74.

Das Verfahren nach §§. 313—319 kann im amtsgerichtlichen Prozesse nicht angeordnet werden: §. 469.

§. 314.

Bei der Verkündung des Beschlusses, durch welchen das

vorbereitende Verfahren angeordnet wird, ist durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter zu bezeichnen und der Termin zur Erledigung des Beschlusses zu bestimmen. Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird dieser verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

§. 315.

In dem vorbereitenden Verfahren ist zu Protokoll festzustellen:

1) welche Ansprüche erhoben und welche Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend gemacht werden;
2) welche Ansprüche und welche Angriffs- und Verteidigungsmittel streitig oder unstreitig sind;
3) in Ansehung der bestrittenen Ansprüche und der bestrittenen Angriffs- und Verteidigungsmittel das Sachverhältnis nebst den von den Parteien bezeichneten Beweismitteln, den geltend gemachten Beweiseinreden, den abgegebenen Erklärungen über Beweismittel und Beweiseinreden und den gestellten Anträgen.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit vor einem Amtsgerichte anhängig wäre; dasselbe ist fortzusetzen, bis der Rechtsstreit selbst oder ein Zwischenstreit zur Erlassung eines Urteils oder eines Beweisbeschlusses reif erscheint.

Wegen des Protokolls vgl. §§. 145—151.
Aus Abs. 2 folgt, daß Anwaltszwang nicht besteht (§. 74).
Wegen Beweisbeschlusses vgl. §. 257.

§. 316.

Erscheint eine Partei in einem Termine vor dem beauftragten Richter nicht, so hat dieser das Vorbringen der erschienenen Partei in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zu Protokoll festzustellen und einen neuen Termin anzuberaumen. Die nicht erschienene Partei ist zu dem neuen Termine unter Mitteilung einer Abschrift des Protokolls zu laden.

Erscheint die Partei auch in dem neuen Termine nicht, so gelten die in dem zugestellten Protokolle enthaltenen thatsächlichen Behauptungen des Gegners als zugestanden und ist das vorbereitende Verfahren bezüglich derselben nicht weiter fortzusetzen.

§. 317.

Nach dem Schlusse des vorbereitenden Verfahrens ist der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Vgl. §. 294.

§. 318.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das Ergebnis des vorbereitenden Verfahrens auf Grund des Protokolls vorzutragen.

Ist eine Partei nicht erschienen, so sind Ansprüche, welche sich in dem vorbereitenden Verfahren als unstreitig ergeben haben, durch Teilurteil zu erledigen. Im übrigen ist auf Antrag ein Versäumnisurteil zu erlassen.

Versäumnisurteil nach §§. 295, 296.

§. 319.

Eine vor dem beauftragten Richter unterbliebene oder verweigerte Erklärung über Thatsachen, Urkunden oder Eideszuschiebungen kann in der mündlichen Verhandlung nicht mehr nachgeholt werden. Erklärungen einer vor dem beauftragten Richter erschienenen Partei sind nur insoweit als unterblieben anzusehen, als die Partei von dem Richter zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert worden ist.

Ansprüche, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden, welche zum Protokolle des beauftragten Richters nicht festgestellt sind, können in der mündlichen Verhandlung nur geltend gemacht werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß dieselben erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden seien.

Fünfter Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme.

§. 320.

Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte. Sie ist nur in den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte zu übertragen.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die eine oder die andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird, findet nicht statt.

Die durch dieses Gesetz bestimmten Fälle sind enthalten in den §§. 337, 340, 370, 441.

Vgl. noch G.V.G. §. 158.

§. 321.

Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, so ist auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Beweismittel nur benutzt werden kann, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Die Frist kann verlängert werden: §. 202.

§. 322.

Den Parteien ist gestattet, der Beweisaufnahme beizuwohnen.

Geschieht die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so besteht kein Anwaltszwang (§. 74).

§. 323.

Erfordert die Beweisaufnahme ein besonderes Verfahren, so ist dasselbe durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Vgl. §. 257.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 18 Nr. 2, 22 (in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881), 49 Abs. 2; G.O. f. R.A. §. 13 Nr. 4.

§. 324.

Der Beweisbeschluß enthält:

1) die Bezeichnung der streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist;

2) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
3) die Bezeichnung der Partei, welche sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen auf das Beweismittel berufen hat;
4) die Eidesnorm, wenn die Abnahme eines zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides angeordnet wird.

Zu Nr. 2: Ausnahme §. 370.
Zu Nr. 4: vgl. §§. 426, 558 Abs. 4.

§. 325.

Vor Erledigung des Beweisbeschlusses kann von keiner Partei eine Änderung desselben auf Grund der früheren Verhandlungen beantragt werden.

Das Gericht kann von Amtswegen eine Änderung beschließen.

§. 326.

Soll die Beweisaufnahme durch ein Mitglied des Prozeßgerichts erfolgen, so wird bei der Verkündung des Beweisbeschlusses durch den Vorsitzenden der beauftragte Richter bezeichnet und der Termin zur Beweisaufnahme bestimmt.

Ist die Terminsbestimmung unterblieben, so erfolgt sie durch den beauftragten Richter; wird derselbe verhindert, den Auftrag zu vollziehen, so ernennt der Vorsitzende ein anderes Mitglied.

Zu Abs. 2 vgl. §. 294.

§. 327.

Soll die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht erfolgen, so ist das Ersuchungsschreiben von dem Vorsitzenden zu erlassen.

Die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Verhandlungen werden in Urschrift von dem ersuchten Richter dem Gerichtsschreiber des Prozeßgerichts übersendet, welcher die Parteien von dem Eingange benachrichtigt.

§. 328.

Soll die Beweisaufnahme im Auslande erfolgen, so hat

der Vorsitzende die zuständige Behörde um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Kann die Beweisaufnahme durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

Zuständige Behörde — d. i. die Behörde, welche nach der Gerichtsverfassung des Auslandes Ersuchungsschreiben dieser Art entweder selbst zu erledigen oder deren Erledigung zu veranlassen hat.

Zu Abs. 2 vgl. R.G. v. 6. Nov. 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate §. 20; R.G. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit §§. 12, 14, 15, 41.

§. 329.

Wird eine ausländische Behörde ersucht, den Beweis aufzunehmen, so kann das Gericht anordnen, daß der Bweisführer das Ersuchungsschreiben zu besorgen und die Erledigung des Ersuchens zu betreiben habe.

Das Gericht kann sich auf die Anordnung beschränken, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe.

In beiden Fällen ist in dem Beweisbeschlusse eine Frist zu bestimmen, binnen welcher von dem Beweisführer die Urkunde auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen ist. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist kann die Urkunde nur benutzt werden, wenn dadurch das Verfahren nicht verzögert wird.

Der Beweisführer hat den Gegner, wenn möglich, von dem Orte und der Zeit der Beweisaufnahme so zeitig in Kenntnis zu setzen, daß derselbe seine Rechte in geeigneter Weise wahrzunehmen vermag. Ist die Benachrichtigung unterblieben, so hat das Gericht zu ermessen, ob und inwieweit der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlung berechtigt sei.

§. 330.

Der beauftragte oder ersuchte Richter ist ermächtigt, falls sich später Gründe ergeben, welche die Beweisaufnahme durch ein anderes Gericht sachgemäß erscheinen lassen, dieses Gericht um die Aufnahme des Beweises zu ersuchen. Die Parteieu sind von dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Vgl. Abs. 3 der Note zu §. 74.

§. 331.

Erhebt sich bei der Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter ein Streit, von dessen Erledigung die Fortsetzung der Beweisaufnahme abhängig und zu dessen Entscheidung der Richter nicht berechtigt ist, so erfolgt die Erledigung durch das Prozeßgericht.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung über den Zwischenstreit ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Vgl. §. 294, dann die §§. 365. 367, 370, 371.

§. 332.

Erscheint eine Partei oder erscheinen beide Parteien in dem Termine zur Beweisaufnahme nicht, so ist die Beweisaufnahme gleichwohl insoweit zu bewirken, als dies nach Lage der Sache geschehen kann.

Eine nachträgliche Beweisaufnahme oder eine Vervollständigung der Beweisaufnahme ist bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, auf Antrag anzuordnen, wenn das Verfahren dadurch nicht verzögert wird oder wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie ohne ihr Verschulden außer stande gewesen sei, in dem früheren Termine zu erscheinen, und im Falle des Antrags auf Vervollständigung, daß durch ihr Nichterscheinen eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei.

Auch wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht erfolgt und daher der Termin gemäß §. 335 zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt ist, ist ohne Rücksicht auf die erst mit dem Zeitpunkt der Verhandlung eintretende Möglichkeit eines Versäumnisurteils die Beweisaufnahme zu bewirken, soweit dies geschehen kann.

Wegen Glaubhaftmachung vgl. §. 266.

§. 333.

Wird ein neuer Termin zur Beweisaufnahme oder zur Fortsetzung derselben erforderlich, so ist dieser Termin, auch wenn der Beweisführer oder beide Parteien in dem früheren Termine nicht erschienen waren, von Amtswegen zu bestimmen.

Vgl. §. 294.

§. 334.

Entspricht die von einer ausländischen Behörde vorgenommene Beweisaufnahme den für das Prozeßgericht geltenden Gesetzen, so kann daraus, daß sie nach den ausländischen Gesetzen mangelhaft ist, kein Einwand entnommen werden.

Vgl. W.O. Art. 85; C.Pr.O. §. 53.

§. 335.

Erfolgt die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte, so ist der Termin, in welchem die Beweisaufnahme stattfindet, zugleich zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt.

In dem Beweisbeschlusse, welcher anordnet, daß die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen sollte, kann zugleich der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte bestimmt werden. Ist dies nicht geschehen, so wird nach Beendigung der Beweisaufnahme dieser Termin von Amtswegen bestimmt und den Parteien bekannt gemacht.

Zu Abs. 1: Daß der Beweisaufnahmetermin auch zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung bestimmt sei, braucht bei der Terminsbestimmung nicht ausgesprochen zu werden.

Zu Abs. 2 vgl. §. 294 (195, 283).

Sechster Titel.

Beweis durch Augenschein.

§. 336.

Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

Vgl. §§. 135, 146 Nr. 4, 255, 321 ff.

§. 337.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

Es kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte die Einnahme des Augenscheins übertragen,

auch die Ernennung der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen.

Wegen Protokollierung s. §. 146 Nr. 4.

Siebenter Titel.

Zeugenbeweis.

§. 338.

Die Antretung des Zeugenbeweises erfolgt durch die Benennung der Zeugen und die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll.

Die Zulässigkeit des Zeugenbeweises unterliegt im ordentlichen Prozeß keinen Beschränkungen. Vgl. Einf.-Ges. §. 14.

Die Artikel und Fragestücke des gemeinen Prozesses sind beseitigt.

§. 339.

Die Vernehmung neuer Zeugen, welche nach Erlassung eines Beweisbeschlusses bezüglich der in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen benannt werden, ist auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch die Vernehmung die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit die Zeugen nicht früher benannt hat.

Vgl. §§. 252, 398.

Die zurückgewiesenen Beweismittel sind nur für die Instanz präkludiert. Vgl. §. 491.

§. 340.

Die Aufnahme des Zeugenbeweises kann einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gerichte übertragen werden:

1) wenn zur Ausmittelung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint;
2) wenn die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte erheblichen Schwierigkeiten unterliegen würde;
3) wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgerichte zu erscheinen;

4) wenn der Zeuge in großer Entfernung von dem Sitze des Prozeßgerichts sich aufhält.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie die Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern sind durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein anderes Gericht in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Die Protokollierung erfolgt nach §. 146 Nr. 3.
Zu Abs. 2 vgl. Sächs. A.G. z. C.Pr.O. v. 20. Aug. 1879 §. 6 Württemb. A.G. z. C.Pr.O. v. 18. Aug. 1879 §. 2.

§. 341.

Öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde.

Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen.

§. 342.

Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen.

Die Ladung muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien;
2) die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll;
3) die Anweisung zur Ablegung, des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen.

Zu Abs. 1 vgl. 152 ff.
Zu Abs. 2 Nr. 3 vgl. §. 345.

§. 343.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

Vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1879, §. 38; Mil.St.G.B. §. 4 und Anlage; Bek. im Centr.Bl. d. D. R. 1880 S. 480.

§. 344.

Das Gericht kann die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen Vorschuß zur Deckung der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt.

Erfolgt die Hinterlegung nicht binnen der bestimmten Frist, so unterbleibt die Ladung, wenn die Hinterlegung nicht so zeitig nachgeholt wird, daß die Vernehmung ohne Verzögerung des Verfahrens erfolgen kann.

Vgl. §. 366. — G.K.G. §. 84.

§. 345.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

§. 345 bestimmt die Strafen wegen Ungehorsams gegen den Befehl zum Erscheinen vor Gericht und die Mittel zur Erzwingung des Erscheinens. Vgl. dazu Abs. 1 der Note zu §. 355.
Wegen Zustellung der Strafverfügung vgl. §. 294.
Wegen Beschwerde vgl. §§. 530 ff.
Zu Militärpersonen vgl. Note zu §. 343.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 8 (Gebührenfreiheit); G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1 u. §. 29 Nr. 6.

§. 346.

Die Verurteilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten neuen Termine angebracht werden.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 8 (Gebührenfreiheit); G.O. f. R.A. §§ 23 Nr. 1 u. 29 Nr. 6.

§ 347.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesrats sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesrats an diesem Sitze, die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesrats der Genehmigung des Landesherrn,

in betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

Vgl. St.Pr.O. §. 49.

§. 348.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte einer Partei;
2) der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3) diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5) Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugnis nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann.

Zu Nr. 1 und 2: Das Verlöbnis bez. die Ehe muß nach bürgerlichem Recht giltig sein.

Zu Nr. 3: Die Berechnung des Grades der Verwandtschaft oder Schwägerschaft geschieht nach bürgerlichem Recht.

Wegen unbeeidigter Vernehmung der in Nr. 1—3 genannten Personen s. §. 358 Nr. 3.

Zu Nr. 5 vgl. St.G.B. §. 300 (Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker sowie die Gehülfen dieser Personen); H.G.B. Art. 69 Nr. 5 (Mäkler); Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 §. 12.

Vgl. St.Pr.O. §§. 51, 52.

§. 349.

Das Zeugnis kann verweigert werden:

1) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der im §. 348 Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der im §. 348 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3) über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren.

Wegen unbeeidigter Vernehmung der in Nr. 1 und 2 genannten Personen s. §. 358 Nr. 3.

§. 350.

In den Fällen des §. 348 Nr. 1—3 und des §. 349 Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugnis nicht verweigern:
1) über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2) über Geburten, Verheiratungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3) über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4) über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die im §. 348 Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Zu Nr. 4 vgl. §. 414.

Zu Abs. 2: Insoweit das Recht der Zeugnisverweigerung nicht Platz greift, muß Beeidigung stattfinden (§. 356).

§ 351.

Der Zeuge, welcher das Zeugnis verweigert, hat vor dem

zu seiner Vernehmung bestimmten Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder in diesem Termine die Thatsachen, auf welche er die Weigerung gründet, anzugeben und glaubhaft zu machen.

Zur Glaubhaftmachung genügt in den Fällen des §. 348 Nr. 4, 5 die mit Berufung auf einen geleisteten Diensteid abgegebene Versicherung.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt, so ist er nicht verpflichtet, in dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termine zu erscheinen.

Von dem Eingange einer Erklärung des Zeugen oder von der Aufnahme einer solchen zum Protokolle hat der Gerichtsschreiber die Parteien zu benachrichtigen.

Wegen Glaubhaftmachung vgl. §. 266.

§. 352.

Über die Rechtmäßigkeit der Weigerung wird von dem Prozeßgerichte nach Anhörung der Parteien entschieden.

Der Zeuge ist nicht verpflichtet, sich durch einen Anwalt vertreten zu lassen.

Gegen das Zwischenurteil findet sofortige Beschwerde statt.

Die sofortige Beschwerde (§. 540) steht sowohl dem Zeugen als den Parteien zu.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 2 und 3; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1 und §. 29 Nr. 6

§. 353.

Hat der Zeuge seine Weigerung schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt und ist er in dem Termine nicht erschienen, so hat auf Grund seiner Erklärungen ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten.

Gegen das in Abwesenheit des Zeugen erlassene Zwischenurteil findet nicht Einspruch, sondern sofortige Beschwerde statt.

§. 354.

Erfolgt die Weigerung vor einem beauftragten oder ersuchten Richter, so sind die Erklärungen des Zeugen, wenn sie nicht schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers

abgegeben sind, nebst den Erklärnngen der Parteien in das Protokoll aufzunehmen.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte werden der Zeuge und die Parteien von Amtswegen geladen.

Auf Grund der von dem Zeugen und den Parteien abgegebenen Erklärungen hat ein Mitglied des Prozeßgerichts Bericht zu erstatten. Nach dem Vortrage des Berichterstatters können der Zeuge und die Parteien zur Begründung ihrer Anträge das Wort nehmen; neue Thatsachen oder Beweismittel dürfen nicht geltend gemacht werden.

Vgl. Abs. 3 der Note zu §. 74.

§. 355.

Wird das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert, so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurteilen.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung.

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

§. 355 bestimmt die Strafen (Abs. 1) wegen unberechtigter Verweigerung des Zeugnisses oder der Eidesleistung seitens des erschienenen Zeugen und das Mittel zur Erzwingung der Aussage und der Eidesleistung (Abs. 2). Vgl. dazu Abs. 1 der Note zu §. 345.

Auf die Zwangshaft des Abs. 2 finden die §§. 785—794 Anwendung. Der Antragsteller (Abs. 2) hat den nach §. 792 notwendigen Kostenvorschuß zu leisten.

Zu Abs. 4 vgl. Note zu §. 343.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 8 (Gebührenfreiheit) und G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1 und §. 29 Nr. 6.

§. 356.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

Versicherung auf Diensteid kann die Beeidigung nicht ersetzen.

Der Verzicht der Parteien auf die Beeidigung ist unstatthaft in Ehe- und in Entmündigungssachen: §§. 577, 611, 620. 624, 626.

Vgl. St.P.O. §. 60.

§. 357.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde“,

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

„daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.“

Auf die Beeidigung sind ferner die Bestimmungen der §§. 440—446 anwendbar.

Vgl. St.P.O. §. 61.

§. 358.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1) Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2) Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3) die nach §. 348 Nr. 1—3 und §. 349 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die im §. 349 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über

solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;

4) Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar beteiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

Zu Nr. 2 vgl. St.G.B. §. 161.
Vgl. St.P.O. §. 56 Nr. 1 und 2.

§. 359.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Zeugen, deren Aussagen sich widersprechen, können einander gegenüber gestellt werden.

Vgl. St.P.O. §. 58 Abs. 1.

§. 360.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntnis, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind ihm Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu den Parteien vorzulegen.

Vgl. St.P.O. §. 67.

§. 361.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen.

Der Vorsitzende hat jedem Mitgliede des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Wegen Protokollierung der Zeugenaussagen vgl. §. 146 Nr. 3.
Vgl. St.P.O. §. 68.

§. 362.

Die Parteien sind berechtigt, dem Zeugen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse des Zeugen für dienlich erachten.

Der Vorsitzende kann den Parteien gestatten, und hat ihren Anwälten auf Verlangen zu gestatten, an den Zeugen unmittelbar Fragen zu richten.

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Vgl. §. 131.

§. 362 findet auch auf das Verfahren vor den Amtsgerichten, sowie auf die Beweiserhebung vor dem beauftragten und ersuchten Richter Anwendung.

§. 363.

Das Prozeßgericht kann nach seinem Ermessen die wiederholte Vernehmung eines Zeugen anordnen.

Hat ein beauftragter oder ersuchter Richter bei der Vernehmung die Stellung der von einer Partei angeregten Frage verweigert, so kann das Prozeßgericht die nachträgliche Vernehmung des Zeugen über diese Frage anordnen.

Bei der wiederholten oder der nachträglichen Vernehmung kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

§. 364.

Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

§. 365.

Der mit der Beweisaufnahme betraute Richter ist ermächtigt, im Falle des Nichterscheinens oder der Zeugnisverweigerung die gesetzlichen Verfügungen zu treffen, auch dieselben, soweit dieses überhaupt zulässig ist, selbst nach Erledigung des Auftrags wieder aufzuheben, über die Zulässigkeit einer dem Zeugen vorgelegten Frage vorläufig zu entscheiden und die nochmalige Vernehmung eines Zeugen vorzunehmen.

§. 366.

Jeder Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten Anspruch, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Vgl. §. 344.
Geb.-Ordn. f. Zeugen und Sachverständige. R.G. v. 30. Juni 1878. (R.G.Bl. Nr. 22 S. 173 ff.)

Achter Titel.

Beweis durch Sachverständige.

§. 367.

Auf den Beweis durch Sachverständige finden die Vorschriften über den Beweis durch Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

§. 368.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

Vgl. §. 224 Nr. 1.
Beweis durch Sachverständige von Amtswegen: §§. 3, 135, 260, 337, 407, 598, 599.

§. 369.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

Vgl. St.P.O. §. 73.

§. 370.

Das Prozeßgericht kann den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter zur Ernennung der Sachverständigen ermächtigen. Derselbe hat in diesem Falle die in dem vorstehenden Paragraphen dem Prozeßgerichte beigelegten Befugnisse auszuüben.

Vgl. §. 330.

§. 371.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsgesuch ist bei demjenigen Gerichte oder Richter, von welchem die Ernennung des Sachverständigen erfolgt ist, vor der Vernehmung desselben, bei schriftlicher Begutachtung vor erfolgter Einreichung des Gutachtens anzubringen. Nach diesem Zeitpunkt ist die Ablehnung nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Ablehnungsgrund vorher nicht geltend gemacht werden konnte. Das Ablehnungsgesuch kann von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Die Entscheidung erfolgt von dem im zweiten Absatze bezeichneten Gerichte oder Richter; eine vorgängige mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Ablehnung für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen dieselbe für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Wegen der Ablehnungsgründe vgl. §§. 41 ff.; wegen sofortiger Beschwerde vgl. §. 540.
Vgl. St.P.O. §. 74.

§. 372.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

Wegen Glaubhaftmachung vgl. §. 266.
Vgl. St.P.O. §. 75.

§. 373.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugnis zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

Vgl. die §§. 348—350.
Das Verfahren richtet sich nach den §§. 341, 351—355.
Vgl. St.P.O. §. 76.

§. 374.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurteilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen

eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Zu Abs. 1 vgl. §§. 345, 355, 530 ff.
Zu Abs. 3 vgl. Note zu §. 343.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Abs. 1 Nr. 7 und 8, Abs. 2 und 3; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1 und §. 29 Nr. 2 und 6.
Vgl. St.P.O. §. 77.

§. 375.

Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Die Aussetzung der Beeidigung bis nach Abschluß der Vernehmung (bei Zeugen durch §. 356 Abs. 1 zugelassen) ist bei Sachverständigen ausgeschlossen.
Wegen der Abnahme des Eides vgl. die §§. 440—446.
Der Verzicht der Parteien auf die Beeidigung ist unstatthaft in Ehe- und Entmündigungssachen: §§. 577, 611, 620, 624, 626.
Vgl. St.P.O. §. 78.

§. 376.

Wird schriftliche Begutachtung angeordnet, so hat der Sachverständige das von ihm unterschriebene Gutachten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Das Gericht kann das Erscheinen des Sachverständigen anordnen, damit derselbe das schriftliche Gutachten erläutere.

§. 377.

Das Gericht kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn es das Gutachten für ungenügend erachtet.

Das Gericht kann die Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

Die freie Beweiswürdigung (§. 259) gilt auch gegenüber der Beweisführung durch Sachverständige.

§. 378.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung auf Entschädigung für Zeitversäumnis, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung seiner Mühewaltung Anspruch.

Vgl. §§. 344, 366, 367.
Geb.Ordn. f. Zeugen u. Sachverständige. R.G. v. 30. Juni 1878 (R.G.Bl. Nr. 22 S. 173 ff.).
Vgl. St.P.O. §. 84.

§. 379.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

Die sog. „sachverständigen Zeugen" (testes expertes) sind nach den Regeln des Zeugenbeweises zu behandeln.
Vgl. St.P.O. §. 85.

Neunter Titel.

Beweis durch Urkunden.

Die Bestimmungen dieses Titels gelten nur für schriftliche Urkunden; für andere gelten §. 259 und die Regeln über Augenschein.

§. 380.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Zu Abs. 2: Der Beweis, daß die betreffende Erklärung nicht so, wie beurkundet, oder nicht von der betreffenden Person, oder nicht zu der angegebenen Zeit erfolgt sei, kann durch alle Beweismittel geführt werden.

§. 381.

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

Privaturkunden, welche nicht von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, unterliegen hinsichtlich ihrer Beweiskraft der freien Beurteilung nach §. 259.

§. 382.

Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

§. 383.

Öffentliche Urkunden, welche einen anderen als den in den §§. 380, 382 bezeichneten Inhalt haben, begründen vollen Beweis der darin bezeugten Thatsachen.

Der Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Thatsachen ist zulässig, sofern nicht die Landesgesetze diesen Beweis ausschließen oder beschränken.

Beruht das Zeugnis nicht auf eigener Wahrnehmung der Behörde oder der Urkundsperson, so findet die Vorschrift des ersten Absatzes nur dann Anwendung, wenn sich aus den Landesgesetzen ergiebt, daß die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist.

Urkunden, auf welche sich §. 383 bezieht, sind z. B. die Zustellungsurkunden (§. 174), die Protokolle der Gerichtsvollzieher über Vollstreckungshandlungen (§. 682); ferner Wechselproteste (W.O. Art. 87 ff.), Berichte der Postboten (Reichspostgesetz vom 28. October 1871, §§. 47) ꝛc.

Zu Abs. 3 vgl. Preuß. Ges. über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 8. März 1874 §. 11; Bundes(Reichs)gesetz über die Beurkundung des Personenstandes Bundesangehöriger im Ausland vom 4. Mai 1870; ferner E.G. z. C.Pr.O. §. 16 Nr. 2. — Daß reichsgesetzliche Vorschriften, nach welchen die Beweiskraft des Zeugnisses von der eigenen Wahrnehmung unabhängig ist (z. B. R.G. v. 6. Februar 1875 §. 15), in Geltung bleiben, folgt aus E.G. §. 13 Abs. 1.

§. 384.

Inwiefern Durchstreichungen, Radierungen, Einschaltungen, oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder teilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung.

Vgl §. 259.

§. 385.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

Vgl. die §§. 122, 125, 126, 133.

§. 386.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

Beweisantretung durch Editionsantrag.

§. 387.

Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

1) wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

   Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin beurkundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

Editionspflicht.

§. 388.

Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen

Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze geschehen ist.

Vgl. §§. 122, 125.

§. 389.

Der Antrag soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Urkunde;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
3) die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
4) die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
5) die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Die §§. 389—392 handeln von dem Editionsverfahren gegen den Prozeßgegner; die §§. 393—396 von dem Editionsverfahren gegen Dritte.

Die Erfordernisse der Nr. 1—5 sind für den den Editionsantrag enthaltenden Schriftsatz instruktionell, für den mündlichen Antrag aber wesentlich. Auch der im Schriftsatz enthaltene Antrag muß mündlich wiederholt werden.

§. 390.

Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegner zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

Beweisbeschluß, soweit nur über die Erheblichkeit der betreffenden Thatsache zu entscheiden; Zwischenurteil, soweit über die Editionspflicht zu entscheiden ist.

§. 391.

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfältiger Nachforschung die Überzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Auf die Leistung des Eides durch Streitgenossen, gesetzliche Vertreter, Minderjährige und Verschwender finden die Vorschriften der §§. 434—436 entsprechende Anwendung.

Hat eine öffentliche Behörde Urkunden vorzulegen, so wird der Eid von dem Beamten geleistet, welchem die Verwahrung der Urkunden übertragen ist.

Der Editionseid kann nur durch Beweisbeschluß (nicht durch Zwischenurteil) auferlegt werden (§. 426 Abs. 1). Die Abnahme des Eides geschieht nach §§. 440—446.

§. 392.

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

Gleiches Präjudiz enthält §. 409. Abweichend §. 496 Abs. 2.

§. 393.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen eines Dritten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag,, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen.

§. 394.

Der Dritte ist aus denselben Gründen wie der Gegner des Beweisführers zur Vorlegung einer Urkunde verpflichtet; er kann zur Vorlegung nur im Wege der Klage genötigt werden.

Vgl. §. 387. — Die Klage veranlaßt einen selbständigen Prozeß und führt eventuell zur Zwangsvollstreckung nach §. 769.

§. 395.

Zur Begründung des nach §. 393 zu stellenden Antrags hat der Beweisführer den Erfordernissen des §. 389 Nr. 1—3, 5 zu genügen und außerdem glaubhaft zu machen, daß die Urkunde sich in den Händen des Dritten befinde.

§. 396.

Ist die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, erheblich, und der Antrag den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen entsprechend, so hat das Gericht eine Frist zur Vorlegung der Urkunde in einem von dem Beweisführer zu erwirkenden Termine zu bestimmen.

Der Gegner kann die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ablaufe der Frist beantragen, wenn die Klage gegen den Dritten erledigt ist oder wenn der Beweisführer die Erhebung der Klage oder die Betreibung des Prozesses oder der Zwangsvollstreckung verzögert.

Die Frist kann durch Vereinbarung oder auf Antrag verlängert werden (§. 202).

Wird die Urkunde innerhalb der Frist nicht vorgelegt, so ist §. 321 anwendbar.

§. 397.

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag, die Behörde oder den Beamten um die Mitteilung der Urkunde zu ersuchen.

Diese Vorschrift findet auf Urkunden, welche die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Mitwirkung des Gerichts zu beschaffen im stande sind, keine Anwendung.

Verweigert die Behörde oder der Beamte die Mitteilung der Urkunde in Fällen, in welcher eine Verpflichtung zur Vorlegung auf §. 387 gestützt wird, so finden die Bestimmungen der §§. 393—396 Anwendung.

Vgl. G.V.G. §. 169.

§. 397 betrifft nicht den Fall, daß die Behörde Partei ist.

§. 398.

Wird nach Erlassung eines Beweisbeschlusses über die

in demselben bezeichneten streitigen Thatsachen Beweis in Gemäßheit der §§ 393, 397 angetreten, so ist die Beweisantretung auf Antrag zurückzuweisen, wenn durch das zur Herbeischaffung der Urkunden erforderliche Verfahren die Erledigung des Rechtsstreits verzögert werden würde und das Gericht die Überzeugung gewinnt, daß die Partei in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, oder aus grober Nachlässigkeit den Beweis nicht früher angetreten hat.

Vgl. §§. 252, 339.

§. 399.

Wenn die Vorlegung einer Urkunde bei der mündlichen Verhandlung wegen erheblicher Hindernisse nicht erfolgen kann oder wegen der Wichtigkeit der Urkunde und der Besorgnis des Verlustes oder der Beschädigung bedenklich erscheint, so kann das Prozeßgericht anordnen, daß die Vorlegung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gerichte geschehe.

Vgl. §. 320. — H.G.B. Art. 39 ist aufgehoben, vgl. E.G. §. 13 Nr. 2.

§. 400.

Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daß der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Abschrift beizulegen sei.

Wegen des Begriffs der öffentlichen Urkunde vgl. §§. 380, 382, 383.

§. 401.

Der Beweisführer kann nach erfolgter Vorlegung einer Urkunde nur mit Zustimmung des Gegners auf dieses Beweismittel verzichten.

§. 402.

Urkunden, welche nach Form und Inhalt als von einer

öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person errichtet sich darstellen, haben die Vermutung der Echtheit für sich.

Das Gericht kann, wenn es die Echtheit für zweifelhaft hält, auch von Amtswegen die Behörde oder die Person, von welcher die Urkunde errichtet sein soll, zu einer Erklärung über die Echtheit veranlassen.

§. 403.

Ob eine Urkunde, welche als von einer ausländischen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes errichtet sich darstellt, ohne näheren Nachweis als echt anzusehen sei, hat das Gericht nach den Umständen des Falles zu ermessen.

Zum Beweise der Echtheit einer solchen Urkunde genügt die Legalisation durch einen Konsul oder Gesandten des Reichs.

Ausland ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.
Vgl. Bundes(Reichs)gesetz vom 8. Nov. 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. §. 14; dann R.G. v. 1. Juli 1879 über Konsulargerichtsbarkeit §. 12 Abs. 2.

§. 404.

Über die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers nach Vorschrift des §. 129 zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Für das Verfahren vor den Amtsgerichten vgl. §. 468.
Zu Abs. 3 vgl. §. 129 Abs. 2.

§. 405.

Die Echtheit einer nicht anerkannten Privaturkunde ist zu beweisen.

Steht die Echtheit der Namensunterschrift fest oder ist das unter einer Urkunde befindliche Handzeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt, so hat die über der Unterschrift

oder dem Handzeichen stehende Schrift die Vermutung der Echtheit für sich.

§. 406.

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mitteilung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 397 zu beantragen und erforderlichenfalls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Bestimmungen der §§. 386—391 finden entsprechende Anwendung. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen oder den im §. 391 bestimmten Eid zu leisten, nicht nach, so gilt der Echtheitsbeweis als geführt.

Macht der Beweisführer glaubhaft, daß in den Händen eines Dritten geeignete Vergleichungsschriften sich befinden, deren Vorlegung er im Wege der Klage zu erwirken im stande sei, so finden die Vorschriften des §. 396 entsprechende Anwendung.

Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann durch alle Arten von Beweismitteln, insbesondere auch durch Eideszuschiebung, wenn diese nach §. 410 zulässig ist, geführt werden; außerdem auch durch Schriftvergleichung.

§. 407.

Über das Ergebnis der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Überzeugung, geeignetenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

Vgl. §. 259.

§. 408.

Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, werden bis zur Erledigung des Rechtsstreits auf der Gerichtsschreiberei verwahrt, sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

§. 409.

Ist eine Urkunde von einer Partei in der Absicht, deren Benutzung dem Gegner zu entziehen, beseitigt oder zur Benutzung untauglich gemacht, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angesehen werden.

Vgl. St.G.B. §. 274.

Zehnter Titel.

Beweis durch Eid.

§. 410.

Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

Gleichgültig ist, ob die Thatsachen äußere oder innere (z. B. bona, mala fides) sind. Gleichgültig ist ferner, ob die Thatsachen unmittelbar oder nur mittelbar erheblich sind. Dagegen müssen die Thatsachen eigene Handlungen oder Gegenstand der Wahrnehmung des Delaten (facta propria) oder eigene Handlungen seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter oder Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sein.

Die Eideszuschiebung ist beschränkt in Ehesachen: §. 577, ausgeschlossen in Entmündigungssachen: §§. 611, 620, 624, 626.

Die Zuschiebung des Eides ist ferner unzulässig bezüglich der eine Restitutionsklage begründenden Thatsachen: §. 544 Abs. 2, dann im Urkunden- und Wechselprozeß bezüglich der zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen (§§. 555, 558 Abs. 2).

§. 411.

Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegenstand das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

§. 412.

Eine nicht beweispflichtige Partei übernimmt durch Eideszuschiebung nicht die Beweispflicht.

Vgl. Abs. 2 der Note zu §. 255.

§. 413.

Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach den Bestimmungen des §. 410 die Zuschiebung desselben zulässig sein würde.

Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

§. 414.

Der Eid kann nur der Partei, nicht einem Dritten zugeschoben oder zurückgeschoben werden. Die Zuschiebung oder Zurückschiebung an einen Nebenintervenienten findet nur statt, wenn dieser als Streitgenosse der Hauptpartei anzusehen ist (§. 66).

Wegen Zuschiebung des Eides an Streitgenossen vgl. §§. 434, 435.

Die Eideszuschiebung an Rechtsvorgänger ist ausgeschlossen. Wegen Zeugnispflicht der Rechtsvorgänger vgl. §. 350 Nr. 4.

§. 415.

Das Gericht kann anordnen, daß die in den §. 410, 413, 414 enthaltenen Beschränkungen für die Zuschiebung und Zurückschiebung des Eides nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn die Parteien in betreff des zu leistenden Eides einig sind und der Eid sich auf Thatsachen bezieht.

§. 416.

Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.

Die Zuschiebung kann bis zum Urteil jederzeit widerrufen werden. Wegen Widerrufes nach dem Urteil s. §. 432.

§. 417.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Giebt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in

einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

Die Eideserklärung kann abgegeben werden bis zum Schlusse der Verhandlung. — Protokollierung derselben: §. 270, 470. — Wegen Widerrufs der Erklärung: §. 419 Abs. 2, spez. der Zurückschiebungserklärung: §§. 422, 432; außerdem: §. 423.

§. 418.

Durch die Zuschiebung, Annahme oder Zurückschiebung des Eides wird die Geltendmachung anderer Beweismittel von seiten der einen oder der anderen Partei nicht ausgeschlossen.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so gilt der Eid nur für den Fall als zugeschoben, daß die Antretung des Beweises durch die anderen Beweismittel erfolglos bleibt.

Subsidiarität der Eideszuschiebung.

§. 419.

Werden andere Beweismittel geltend gemacht, so ist die Partei, welcher der Eid zugeschoben wurde, nicht verpflichtet, sich über die Eideszuschiebung früher zu erklären, als bis die Eideszuschiebung nach Aufnahme oder sonstiger Erledigung der anderen Beweismittel wiederholt ist.

Sind andere Beweise aufgenommen, so kann die vorher abgegebene Erklärung widerrufen werden.

Widerruf nach bedingtem Urteil: §. 432.

§. 420.

Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist.

§. 421.

Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

§. 422.

Die Zurückschiebung des Eides kann außer dem Falle des §. 419 Abs. 2 widerrufen werden, wenn der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangt habe.

Wissentliche Verletzung der Eidespflicht umfaßt die aus St.G.B. §§. 153—158, 162 sich ergebenden Delikte.

§. 423.

Die Annahme oder Zurückschiebung des Eides kann außer den Fällen des §. 419 Abs. 2 und des §. 422 nicht widerrufen werden.

Vgl. §. 432.

§. 424.

Über eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, wird der Eid dahin geleistet:

daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Ist eine solche Thatsache vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet und kann dem letzteren nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Über andere Thatsachen wird der Eid dahin geleistet:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Überzeugung erlangt oder nicht erlangt habe, daß die Thatsache wahr sei.

Die Normen der Abs. 1 und 2 sind anwendbar bei Eiden über eigene Handlungen und Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen; die Norm des Abs. 3 ist anwendbar bei Eiden über Handlungen und Wahrnehmungen der Rechtsvorgänge oder Vertreter sowie bei Eiden der gesetzlichen Vertreter über Handlungen und Wahrnehmungen der Vertretenen (§. 435).

Wegen Abnahme des Eides vgl. §§. 440—446.

§. 425.

Auf die Leistung eines Eides ist durch bedingtes Endurteil zu erkennen.

Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Auch bedingtes Teilurteil ist möglich: §§. 273, 274.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 24; G.O. f. R.A. §. 21.

§. 426.

Sind die Parteien über die Erheblichkeit und die Norm des Eides einverstanden oder dient der Eid zur Erledigung eines Zwischenstreits, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet werden.

Hängt die Entscheidung über einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel von der Leistung eines Eides ab, so kann die Leistung des Eides durch Beweisbeschluß angeordnet oder auf dieselbe durch bedingtes Zwischenurteil erkannt werden. In dem letzteren Falle erfolgt die Eidesleistung nur dann, wenn durch bedingtes Endurteil rechtskräftig erkannt ist, daß es auf dieselbe für die Endentscheidung des Rechtsstreits noch ankomme.

In den beiden Fällen des Abs. 1 ist bedingtes Zwischenurteil nicht zugelassen.

Wegen des Inhalts des Beweisbeschlusses, welcher die Leistung eines Eides anordnet s. §. 324.

§. 427.

In dem bedingten Urteil ist die Eidesnorm und die Folge sowohl der Leistung als der Nichtleistung des Eides so genau, als die Lage der Sache dies gestattet, festzustellen.

Der Eintritt dieser Folge wird durch Endurteil ausgesprochen.

Zu Abs. 2: Das den Eintritt der Folge aussprechende End-(Purifikations)urteil kann erst nach mündlicher Verhandlung erlassen werden; dasselbe ist von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären (§. 648 Nr. 2).

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 24; G.O. f. R.A. §. 21.

§. 428.

Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

Der Beweis des Gegenteils findet nur unter denselben Voraussetzungen statt, unter welchen ein rechtskräftiges Urteil wegen Verletzung der Eidespflicht angefochten werden kann.

Abs. 1 enthält eine gesetzliche Beweisregel.
Zu Abs. 2 vgl. §. 543 Nr. 3.

§. 429.

Die Erlassung des Eides von seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegenteil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

§. 429 enthält zwei gesetzliche Beweisregeln.

§. 430.

Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so ist auf Antrag ein Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

Das nach §. 430 erlassene Versäumniszwischenurteil ist nach §§. 305, 312 durch Einspruch anfechtbar. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist oder Erledigung des eingelegten Einspruchs kann weiter verhandelt und die aus der Verweigerung des Eides sich ergebende Folge durch (End-)Urteil gezogen werden.

§. 431.

Der Schwurpflichtige, welcher frühere Behauptungen zurücknimmt oder früher bestrittene Thatsachen zugesteht, kann sich zur Leistung eines beschränkteren Eides erbieten, selbst wenn der Eid bereits durch bedingtes Urteil auferlegt ist. Auch können unerhebliche Umstände, welche in die Eidesform aufgenommen sind, berichtigt werden.

§. 431 enthält ein Korrektiv gegen unzutreffende Eidesnormierungen. Abgesehen von der Berichtigung unerheblicher Umstände muß der Gegner durch die Beschränkung des Eides in eine günstigere Lage versetzt werden.

§. 432.

Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so kann, auch nach Eintritt der Rechtskraft, die Zuschiebung sowie die Zurückschiebung des Eides widerrufen werden, wenn der

Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt oder wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Gegner erst nach erfolgter Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides von einer solchen Verurteilung Kenntnis erlangt habe.

Die Bestimmungen des §. 432 sind nicht mehr anwendbar, nachdem der Eid geleistet ist.

Wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht s. Note zu §. 422.

§. 433.

Wenn der Schwurpflichtige stirbt, wenn er zu Leistung des Eides unfähig wird oder wenn er aufhört, gesetzlicher Vertreter zu sein, so können beide Parteien in Ansehung der betreffenden Beweisführung alle Rechte ausüben, welche ihnen vor der Zuschiebung des Eides zustanden.

Dasselbe gilt, wenn infolge der Verurteilung des Schwurpflichtigen wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides widerrufen wird.

Ist der Eid durch bedingtes Urteil auferlegt, so wird unter Aufhebung des Urteils in der Sache anderweit erkannt.

Zu Abs. 2 vgl. §§. 422, 432.

§. 434.

Der Eid über eine Thatsache, welche für ein allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis von Einfluß ist, muß allen Streitgenossen zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern nicht rücksichtlich einzelner Streitgenossen die Zuschiebung oder Zurückschiebung unzulässig ist. In jedem Falle bedarf es zur Zuschiebung oder zur Zurückschiebung der übereinstimmenden Erklärung aller Streitgenossen. Über die Annahme des Eides haben sich nur diejenigen Streitgenossen zu erklären, welchen der Eid zugeschoben ist.

Ist der von allen oder von einigen Streitgenossen zu leistende Eid von einem oder mehreren derselben, oder ist der von einem Teile der Streitgenossen zu leistende Eid von allen Schwurpflichtigen verweigert oder als von ihnen verweigert anzusehen, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, ob die Behauptung, deren Beweis durch Eideszuschiebung an-

getreten ist, für wahr zu erachten sei. Erklären einzelne Streitgenossen, daß sie den Eid nicht leisten werden, so ist in Ansehung der übrigen Streitgenossen die Leistung des Eides nicht anzuordnen oder der Eid nicht abzunehmen, sofern das Gericht denselben für unerheblich erachtet.

Vgl. §. 59.

§. 435.

Ist eine Partei nicht prozeßfähig, so ist die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides nur an ihren gesetzlichen Vertreter und nur insoweit zulässig, als die vertretene Partei, wenn sie den Prozeß in Person führte, oder der Vertreter, wenn er selbst Partei wäre, dieselbe zulassen müßte.

Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

Prozeßfähigkeit: vgl. §. 50 ff.

Der gesetzliche Vertreter ist in betreff der Zuschiebung und Zurückschiebung eines Eides als Partei zu behandeln.

§. 436.

Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so finden die Vorschriften des §. 434 entsprechende Anwendung. Betrifft der Eid die eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen nur einiger oder eines der Vertreter, so ist er von den übrigen nicht zu leisten.

Die mehreren gesetzlichen Vertreter sind wie Streitgenossen zu behandeln.

§. 437.

Ist das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreichend, um die Überzeugung des Gerichts von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache zu begründen, so kann das Gericht der einen oder der andern Partei über eine streitige Thatsache einen Eid auferlegen.

Der richterliche Eid ist kein subsidiäres Beweismittel; derselbe kann ohne vorgängige Beweisaufnahme und mit Hinwegsetzung über eine Beweisantretung auferlegt werden,

Der richterliche Eid ist seinem Zwecke nach derjenigen Partei aufzuerlegen, durch deren eidliche Versicherung der Richter die ihm noch fehlende Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der bestrittenen Thatsache zu gewinnen vermag.

Der richterliche Eid kann über facta alinea ohne die Beschränkung des §. 410 auferlegt werden.

Im Urkunden- und Wechselprozeß ist der richterliche Eid ausgeschlossen. Arg. §§. 560 Abs. 2, 561.

§. 438.

Der richterliche Eid kann allen Streitgenossen oder gesetzlichen Vertretern, er kann einigen oder einem derselben auferlegt werden.

§. 439.

Die Bestimmungen der §§. 422—433, 435 finden auf den richterlichen Eid entsprechende Anwendung.

Ist der Schwurpflichtige wegen wissentlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt, so ist der Antrag des Gegners, den richterlichen Eid zurückzunehmen, gerechtfertigt, wenngleich der Gegner schon vor der Auferlegung des Eides von dieser Verurteilung Kenntnis gehabt hat.

Der richterliche Eid wird durch bedingtes Urteil auferlegt.

Durch Beweisbeschluß kann ein richterlicher Eid nicht angeordnet werden, sondern nur durch bedingtes (End- oder Zwischen-)Urteil.

Elfter Titel.

Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

§. 440.

Der Eid muß von dem Schwurpflichtigen in Person geleistet werden.

Die Vorschriften der §§. 440—446 gelten für zugeschobene und zurückgeschobene Eide (§§. 410 ff.), für den richterlichen Eid (§. 437), den Editionseid (§. 391), den Offenbarungseid (§§. 711, 769, 780 ff.), den Eid als Mittel der Glaubhaftmachung (§. 266, 829), dann für den Eid der Zeugen und Sachverständigen (§§. 357, 375).

Die Eidesleistung durch Bevollmächtigte ist beseitigt (Ausnahme für Landesherren 2c. soweit abweichende Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze bestehen: E.G. §. 5).

§. 441.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß die Eidesleistung vor einem seiner Mitglieder oder vor einem anderen Gericht erfolge, wenn der Schwurpflichtige am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert ist oder in großer Entfernung von dem Sitze desselben sich aufhält.

Die Eidesleistung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt in der Wohnung derselben vor einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder vor einem anderen Gerichte.

Vgl. §§. 320, 340 Nr. 3 und 4; dann Bundes(Reichs)gesetz vom 8. November 1867 §. 20 und G.V.G. §§. 157 ff.

Zu Abs. 2: Sächs. A.G. v. 20. Aug. 1879 §. 7; Württemb. A.G. v. 18. Aug. 1879 Art. 2.

§. 442.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Schwurpflichtigen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

Vgl. St.P.O. §. 62.

§. 443.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§. 444.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist die Eidesnorm von großem Umfange, so genügt die Vorlesung der Eidesnorm und die Verweisung auf die letztere in der Eidesformel.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern leisten den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

§. 445.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

Vgl. G.V.G. §. 188: „Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann."

§. 446.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgiebt.

Vgl. St.G.B. §. 155 Nr. 1; St.P.O. §. 64.

Zwölfter Titel.

Sicherung des Beweises.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 36, 47 Nr. 9; G.O. f. R.A. §. 22, 29 Nr. 3, 30 Nr. 1.

§. 447.

Die Einnahme des Augenscheins und die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen kann zur Sicherung des Beweises erfolgen, wenn zu besorgen ist, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde.

Beweis zum ewigen Gedächtnis.

Die Beweiskraft der aufgenommenen Verhandlung ist nicht auf eine Frist beschränkt.

§. 448.

Das Gesuch ist bei dem Gericht anzubringen, vor welchem der Rechtsstreit anhängig ist; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

In Fällen dringender Gefahr kann das Gesuch auch bei dem Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirke die zu vernehmenden Personen sich aufhalten oder der in Augenschein zu nehmende Gegenstand sich befindet.

Bei dem bezeichnenden Amtsgerichte muß das Gesuch angebracht werden, wenn der Rechtsstreit noch nicht anhängig ist.

Kein Anwaltszwang, auch wenn der Rechtsstreit vor einem Land- oder höheren Gericht anhängig ist (§. 74 Abs. 2).

§. 449.

Das Gesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Gegners;
2) die Bezeichnung der Thatsachen, über welche die Beweisaufnahme erfolgen soll;
3) die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen;
4) die Darlegung des Grundes, welcher die Besorgnis rechtfertigt, daß das Beweismittel verloren oder die Benutzung desselben erschwert werde. Dieser Grund ist glaubhaft zu machen.

Zu Nr. 1 vgl. §. 455.
Zu Nr. 2 und 3 vgl. §§. 324 Nr. 1—3, 342 Nr. 2.

§. 450.

Mit Zustimmung des Gegners kann die beantragte Beweisaufnahme angeordnet werden, auch wenn die Voraussetzungen des §. 447 nicht vorliegen.

§. 451.

Die Entscheidung über das Gesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

In dem Beschlusse, durch welchen dem Gesuche stattgegeben wird, sind die Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel unter Benennung der zu

vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen. Eine Anfechtung dieses Beschlusses findet nicht statt.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß steht nach §. 530 Beschwerde zu.

§. 452.

Der Beweisführer ist verpflichtet, sofern es nach den Umständen des Falles geschehen kann, unter Zustellung des Beschlusses und einer Abschrift des Gesuchs zu dem für die Beweisaufnahme bestimmten Termine den Gegner so zeitig zu laden, daß derselbe in diesem Termine seine Rechte wahrzunehmen vermag.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht der Beweisaufnahme nicht entgegen.

Vgl. §. 454 Abs. 2.

§. 453.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach den für die Aufnahme des betreffenden Beweismittels überhaupt geltenden Vorschriften.

Das Protokoll über die Beweisaufnahme ist bei dem Gerichte, welches dieselbe angeordnet hat, aufzubewahren.

§. 454.

Jede Partei hat das Recht, die Beweisverhandlungen in dem Prozesse zu benutzen.

War der Gegner in dem Termine nicht erschienen, in welchem die Beweisaufnahme erfolgte, so ist der Beweisführer zur Benutzung der Beweisverhandlungen nur dann berechtigt, wenn der Gegner zu dem Termine rechtzeitig geladen war oder wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß ohne sein Verschulden die Ladung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt sei.

Zu Abs. 2 vgl. §. 452.

§. 455.

Wird von dem Beweisführer ein Gegner nicht bezeichnet, so ist das Gesuch nur dann zulässig, wenn der Beweisführer glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden außer stande sei, den Gegner zu bezeichnen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann das Gericht dem unbekannten Gegner zur Wahrnehmung seiner Rechte bei der Beweisaufnahme einen Vertreter bestellen.

Zu Abs. 2: Wegen der Gebühren für Bestellung eines Vertreters s. G.K.G. §. 47 Nr. 9 (Gebührenfreiheit) und G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor den Amtsgerichten.

§. 456.

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten Anwendung, soweit nicht aus den allgemeinen Bestimmungen des ersten Buchs, aus den nachfolgenden besonderen Bestimmungen und aus der Verfassung der Amtsgerichte sich Abweichungen ergeben.

Abweichungen ergeben sich:

a) aus den allgemeinen Bestimmungen der §§. 75, 79, 84, 86, 107 Nr. 3, 120, 152, 154, 192, 194, 221;
b) aus den besonderen Bestimmungen der §§. 457—472, (vgl. insbesondere §. 469);
c) aus der Verfassung der Amtsgerichte (vgl. §§. 45 Abs. 2, 130 Abs. 3, 131, 147, 449).

§. 457.

Die Klage kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§. 458.

Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dieses selbst thun zu wollen.

Vgl. §§. 154, 193.

§. 459.

Die Einlassungsfrist beträgt mindestens drei Tage, wenn

die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts; mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb desselben, jedoch im Deutschen Reich erfolgt; in Meß- und Marktsachen mindestens vierundzwanzig Stunden.

Ist die Zustellung im Auslande vorzunehmen, so hat das Gericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

Vgl. §. 234; wegen Abkürzung der Frist: §. 204.
Wegen Meß- und Marktsachen s. §. 30.

§. 460.

Die Klage wird durch Zustellung der Klageschrift oder des die Klage enthaltenden Protokolls erhoben.

Für die Klageschrift und die protokollarische Klage gelten die Bestimmungen des §. 230.

Wegen Wirkung der Klagerhebung s. §§. 235, 239.

Wegen Änderung der Klage s. §§. 240—242, wegen Zurücknahme der Klage: §. 243.

§. 461.

An ordentlichen Gerichtstagen können die Parteien zur Verhandlung des Rechtsstreits ohne Ladung und Terminsbestimmung vor Gericht erscheinen.

Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Vgl. §. 254.

§. 462.

Die Vorschriften der §§. 457, 458 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Partei im Laufe des Rechtsstreits zu laden ist, insbesondere zur Verhandlung über einen Zwischenstreit, über den Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung eines Urteils, über den Einspruch, über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder über die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens oder wenn eine Intervention oder Streitverkündung erfolgen soll.

Zwischenstreit: §§. 68, 126, 352 ꝛc. — Berichtigung e. U.: §§. 290, 291; Ergänzung e. U.: §. 292; Einspruch: §. 304; Wiedereinsetzung: §§. 214 ff.; Wiederaufnahme: §. 227; Intervention: §. 67; Streitverkündung: §. 71.

Ladungsfrist in allen Fällen: §. 194.

§. 463.

Auch wenn eine Partei nicht zu laden ist, können ihr Anträge und Erklärungen, auf welche sie ohne vorgängige Mitteilung voraussichtlich eine Erklärung in einer mündlichen Verhandlung nicht abzugeben vermag, durch Zustellung eines Protokolls des Gerichtsschreibers mitgeteilt werden.

Diese Mitteilung kann auch unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

§. 464.

Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

Vgl. §. 130 und Abs. 2 der Note dazu.

§. 465.

Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

Prozeßhindernde Einreden s. §§. 247, 248.
Prorogation durch Präklusion der Unzuständigkeitseinrede (§. 39) tritt auch vor dem Amtsgerichte ein.

§. 466.

Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urteil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

Vgl. §§. 11, 249, dann G.V.G. §§. 23, 70 (s. oben bei §. 1).
Zu Abs. 2: das Verfahren vor dem Landgericht bildet eine neue Instanz im Sinne des G.K.G.

§. 467.

Wird in einem bei dem Amtsgericht anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags (§. 240 Nr. 2, 3) ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird in Gemäßheit des §. 253 die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urteil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgericht anhängig. Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Landgericht erwachsenen Kosten behandelt.

Zu Abs. 1 vgl. §. 11 und G.V.G. §. 102 Abs. 2 (Verweisung an die Kammer für Handelssachen).
Zu Abs. 2: Das Verfahren vor dem Landgerichte bildet mit dem Verfahren vor dem Amtsgerichte eine Instanz im Sinne des G.K.G. S. G.K.G. § 30. Vgl. G.O. f. R.A. §. 26.

§. 468.

Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

Vgl. §. 404.

§. 469.

Die Vorschriften der §§. 269, 313—319 finden auf das Verfahren vor den Amtsgerichten keine Anwendung.

§. 269 betrifft die Vorlesung der Anträge aus den Schriftsätzen; die §§. 313—319 betreffen das vorbereitende Verfahren in Rechnungssachen, Auseinandersetzungen und ähnlichen Prozessen.

§. 470.

Anträge und Erklärungen einer Partei sind durch das Sitzungsprotokoll insoweit festzustellen, als das Gericht bei dem

Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil oder ein Beweisbeschluß ergeht, die Feststellung für angemessen erachtet.

Geständnisse sowie die Erklärungen über Annahme oder Zurückschiebung zugeschobener Eide sind auf Antrag durch das Protokoll festzustellen.

Wegen des Protokolls s. §. 146.

§. 471.

Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuchs den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Erscheinen beide Parteien, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben.

Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Teil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

§. 471 bezieht sich auch auf die nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Prozesse.

Auf das Ausbleiben am Termine ist kein Rechtsnachteil gesetzt.

Aus dem Vergleiche findet die Zwangsvollstreckung statt: §. 702 Nr. 2.

Wegen des Eintritts der Rechtshängigkeit vgl. §§. 235, 239, 254, 461 Abs. 2.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 21, 23, 41, 101 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881. G.O. s. R.A. §. 37.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Erster Abschnitt.

Berufung.

In der Berufungsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze um ein Viertel. G.K.G. §. 49.

§. 472.

Die Berufung findet gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt.

Die Landgerichte sind die Berufungsgerichte für die vor den Amtsgerichten verhandelten Streitsachen: G.V.G. §. 71; die Oberlandesgerichte sind die Berufungsgerichte für die vor den Landgerichten verhandelten Streitsachen: G.V.G. §. 123 Nr. 1. (S. oben bei §. 1.)

Die Berufung findet auch statt gegen Teilurteile (§§. 273, 274), gegen bedingte Endurteile (§§. 425, 439 Abs. 3), gegen das (Zwischen-)Urteil über prozeßhindernde Einreden (§§. 247, 248), gegen das (Zwischen-)Urteil über den Grund eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs (§. 276 Abs. 2) und gegen das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte im Urkunden- und Wechselprozesse ergeht (§. 562 Abs. 3).

Ausgeschlossen von der unmittelbaren Anfechtung durch Berufung sind alle sonstigen Entscheidungen, welche nach der Terminologie des Gesetzes Beschlüsse, Verfügungen und Urteile sein können (§. 146 Nr. 5), insbesondere auch Zwischenurteile (§. 275) mit den im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen.

§. 473.

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegan-

gen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Für unanfechtbar sind Entscheidungen erklärt in den §§. 37 Abs. 2, 46 Abs. 2, 118, 143 Abs. 3, 160 Abs. 1, 203 Abs. 3, 242, 290 Abs. 3, 291 Abs. 4, 320 Abs. 2, 371 Abs. 5, 451 Abs. 2, 631 Abs. 3, 647 Abs. 2, 656 Abs. 3, 834 Abs. 1; G.V.G. §. 107.

Welche Entscheidungen mit der Beschwerde anfechtbar sind, ist aus §. 530 zu ersehen.

§. 474.

Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen welche es erlassen ist, mit der Berufung nicht angefochten werden.

Ein Versäumnisurteil, gegen welches der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung insoweit, als dieselbe darauf gestützt wird, daß der Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe.

Zu Abs. 1: Der Gegner der kontumazierten Partei kann das Versäumnisurteil mit Berufung anfechten.

Abs. 2 betrifft den Fall des §. 310; vgl. §. 312.

Wegen der Gebühren bei Berufung gegen ein Versäumnisurteil vgl. G.K.G. §. 26 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2; G.O. f. R.A. §§. 20, 29.

§. 475.

Die Wirksamkeit eines nach Erlassung des Urteils erklärten Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, daß der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§. 475 betrifft nur den Verzicht auf die Berufung nach Erlassung des Urteils.

§. 476.

Die Zurücknahme der Berufung ist ohne Einwilligung des Berufungsbeklagten nur bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung des Berufungsbeklagten zulässig.

Die Zurücknahme erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Zustellung eines Schriftsatzes. Abschrift desselben ist sofort nach erfolgter Zustellung auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Die Zurücknahme hat den Verlust des Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Auf Antrag des Gegners sind diese Wirkungen durch Urteil auszusprechen.

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 26 Abs. 1 Nr. 5, 46; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 477.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Die Berufung kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos.

Vgl. §§. 198 Abs. 2, 200, 201 Abs. 2, 202 Abs. 1, 211 ff., 226.

§. 478.

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil in Gemäßheit des §. 292 durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt, so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen mit einander zu verbinden.

§. 479.

Die Einlegung der Berufung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes.

Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Berufung gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde;
3) die Ladung des Berufungsbeklagten vor das Berufungsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Berufung.

An wen die Berufungsschrift zuzustellen ist, ergiebt §. 164.

Die Berufungsschrift muß nach §. 192 die Aufforderung zur Anwaltsbestellung enthalten.

§. 480.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Berufungsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Berufungsschrift

insbesondere enthalten: die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten werde und welche Abänderungen desselben beantragt werden (Berufungsanträge), sowie die Angabe derjenigen neuen Thatsachen und Beweismittel, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt.

Die Vorschriften des § 480 sind instruktionell; deren Nichtbeachtung hat Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht zur Folge; vgl. §§. 121—124.

§. 481.

In betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234 entsprechende Anwendung.

Abkürzung der Frist: §. 204.

§. 482.

Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen, selbst wenn er auf die Berufung verzichtet hat oder wenn die Berufungsfrist verstrichen ist.

Die Vorschriften über die Anfechtung des Versäumnisurteils durch Berufung finden auch auf die Anfechtung desselben durch Anschließung Anwendung.

Die Anschließung erfolgt erst durch die Stellung des bezüglichen Antrags in der Sitzung. — Anschließung wegen der Kosten ist zulässig.

Zu Abs. 2 vgl. §. 474.

§. 483.

Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt.

§. 484.

Der Berufungsbeklagte hat dem Berufungskläger die Beantwortung der Berufung innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Berufungsschrift

und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge sowie die Angabe der neuen Thatsachen und Beweismittel enthalten, welche der Berufungsbeklagte geltend zu machen beabsichtigt.

Die Vorschriften des §. 484 sind instruktionell; es steht kein Rechtsnachteil in der Sache selbst auf deren Nichtbeachtung.

§. 485.

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

Die Abweichungen sind in den §§. 486—495 enthalten.

§. 486.

Die mündliche Verhandlung ist, wenn an dem für dieselbe bestimmten Tage die Berufungsfrist noch nicht verstrichen ist, auf Antrag des Berufungsbeklagten bis zum Ablaufe der Frist, und wenn der Berufungsbeklagte gegen das Urteil den Einspruch erhoben hat, auch von Amtswegen bis zur Erledigung des Einspruchs zu vertagen.

Vgl. §. 474. — Ausnahmen von der Regel des §. 486 enthalten die §§. 656, 689.

§. 487.

Vor dem Berufungsgerichte wird der Rechtsstreit in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt.

Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge bilden die Grenze der Verhandlung und des Urteils. Vgl. §§. 498, 499.

§. 488.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien das durch die Berufung angefochtene Urteil sowie die dem Urteile vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen insoweit vorzutragen, als dies zum Verständnisse der Berufungsanträge und zur Prüfung der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung erforderlich ist.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung zu veranlassen.

Wiederholte Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ist zulässig: §§. 363 Abs. 1, 369, 377.

§. 489.

Eine Änderung der Klage ist selbst mit Einwilligung des Gegners unstatthaft.

Vgl. §§. 240—242, dann Abs. 2 der Note zu §. 240.

§. 490.

Prozeßhindernde Einreden, auf welche die Partei wirksam verzichten kann, dürfen nur geltend gemacht werden, wenn die Partei glaubhaft gemacht, daß sie ohne ihr Verschulden außer stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz vorzubringen.

Die Verhandlung zur Hauptsache darf auf Grund prozeßhindernder Einreden nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden auch von Amtswegen anordnen.

Vgl. §§. 247, 248 und Note zu §. 247.

§. 491.

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, welche in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Ansprüche dürfen, abgesehen von den Fällen des §. 240 Nr. 2, 3, nur erhoben werden, wenn mit denselben kompensiert werden soll und wenn zugleich glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer stande gewesen sei, dieselben in erster Instanz geltend zu machen.

Abs. 1 gilt auch bezüglich der nach §§. 252, 339, 398 in der ersten Instanz zurückgewiesenen Verteidigungs- und Beweismittel.

Abs. 2 schließt die Erhebung einer Widerklage aus.

Wegen der Gebühren für eine Beweisanordnung oder Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz s. G.K.G. §. 49 Abs. 2.

§. 492.

Die Verletzung einer das Verfahren erster Instanz be-

treffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 267 die Partei das Rügerecht bereits in erster Instanz verloren hat.

§. 493.

Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Thatsachen, Urkunden und Eideszuschiebungen können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.

Vgl. §§. 129 Abs. 3, 404 Abs. 3, 417 Abs. 2, 419.

§. 494.

Das in erster Instanz abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Vgl. §§. 261—263.

Unter den Voraussetzungen des §. 263 kann ein in erster Instanz abgelegtes gerichtliches Geständnis auch noch in der Berufungsinstanz widerrufen werden.

§. 495.

Die in erster Instanz erfolgte Annahme oder Zurückschiebung eines Eides behält ihre Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

Dasselbe gilt von der Leistung, von der Verweigerung der Leistung und von der Erlassung eines Eides, wenn die Entscheidung, durch welche die Leistung des Eides angeordnet ist, von dem Berufungsgerichte für gerechtfertigt erachtet wird.

Zu Abs. 1: vgl. die §§. 417, 419, 422, 423; zu Abs. 2: §§. 428, 429.

§. 496.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil erster Instanz ist, insoweit dasselbe durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Berufungsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nicht statt.

Vgl. §. 644.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 11; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 497.

Das Berufungsgericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen.

Die Prüfung erfolgt erst nach der mündlichen Verhandlung.
Vgl. §§. 472, 474 (Zulässigkeit); §. 477 (Frist), §. 479 (Form).
Wegen der Gebühren für die nur die Zulässigkeit der Berufung betreffenden Akte s. G.K.G. §§. 26 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, 28; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 498.

Das Urteil erster Instanz darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

Vgl. §. 487.
Ohne Anschließung kann reformatio in peius nicht stattfinden.

§. 499.

Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über welche in Gemäßheit der Anträge eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte in erster Instanz nicht verhandelt oder nicht entschieden ist. Das Berufungsgericht hat ein von ihm erlassenes bedingtes Urteil zu erledigen. Dasselbe kann ein in erster Instanz erlassenes bedingtes Urteil erledigen, wenn die Berufung zurückgewiesen ist.

Vgl. Note zu §. 487.
Bedingtes Urteil: §§. 425, 439.
Wegen der Kosten der Berufungsinstanz vgl. §. 92.

§. 500.

Das Berufungsgericht hat die Sache, insofern eine weitere Verhandlung derselben erforderlich ist, an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen:

1) wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch unzulässig verworfen ist;
2) wenn durch das angefochtene Urteil nur über prozeßhindernde Einreden entschieden ist;

3) wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden ist;
4) wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozesse unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist;
5) wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist.

Im Falle der Nr. 2 hat das Berufungsgericht die sämtlichen prozeßhindernden Einreden zu erledigen.

Zu Nr. 1 vgl. §. 306.
Zu Nr. 2 vgl. §§. 247, 248.
Zu Nr. 3 vgl. §. 276.
Zu Nr. 4 vgl. §. 562.
Zu Nr. 5 vgl. §. 474 Abs. 2.
Wegen Berechnung der Gebühren im Falle der Zurückverweisung s. G.K.G. §. 31—33; G.O. f. R.A. §§. 26—28.
Im Falle der Zurückverweisung ist das Gericht erster Instanz an die Entscheidung des Berufungsgerichts gebunden.

§. 501.

Leidet das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen Mangel, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens, soweit das letztere durch den Mangel betroffen wird, die Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

Beispiele von wesentlichen Mängeln sind aus §. 513 zu ersehen. Wegen der Gebühren s. Abs. 6 der Note zu §. 500.

§. 502.

Werden nach Vorschrift des §. 252 Verteidigungsmittel zurückgewiesen, so ist die Geltendmachung derselben dem Beklagten vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des §. 292 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Geltendmachung von Verteidigungsmitteln ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

Ausnahmen: §. 564 (Urkunden- und Wechselprozeß), §. 583 (Ehesachen).

§. 503.

In betreff der Verteidigungsmittel, deren Geltendmachung dem Beklagten vorbehalten ist, bleibt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz anhängig.

Insoweit sich in dem weiteren Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen, so wie über die Kosten anderweit zu entscheiden.

Vgl. G.K.G. §. 48.

§. 504.

Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren in erster Instanz finden entsprechende Anwendung.

Beantragt der Berufungskläger gegen den im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Berufungsbeklagten das Versäumnisurteil, so ist, soweit das festgestellte Sachverhältnis nicht entgegensteht, das thatsächliche mündliche Vorbringen des Berufungsklägers für zugestanden zu erachten und in Ansehung einer zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme anzunehmen, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt habe.

Vgl. §§. 295, 310, 312.

Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist auf Antrag das Versäumnisurteil dahin zu erlassen, daß die Berufung zu verwerfen sei.

Erscheint der Berufungsbeklagte nicht, so ist nach §. 504 Abs. 2 zu verfahren. Vgl. noch §. 300.

§. 505.

Bei der Darstellung des Thatbestandes im Urteil ist eine Bezugnahme auf das Urteil voriger Instanz nicht ausgeschlossen.

Vgl. §. 284 Nr. 3.

§. 506.

Der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts hat inner-

halb vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift zum Zwecke der Terminsbestimmung eingereicht ist, von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz die Prozeßakten einzufordern.

Nach Erledigung der Berufung sind die Akten dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz nebst einer beglaubigten Abschrift des in der Berufungsinstanz erlassenen Urteils zurückzusenden.

Bedeutsam wegen des Zeugnisses der Rechtskraft: §. 646.

Zweiter Abschnitt.

Revision.

In der Revisionsinstanz erhöhen sich die Gebührensätze des G.K.G. um die Hälfte: G.K.G. §. 49 Abs. 1; die Gebühren für die bei dem Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte um drei Zehnteile: G.O. f. R.A. §. 52.

§. 507.

Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision ist nach G.V.G. §. 135 (s. oben bei §. 1) das Reichsgericht zuständig.

Vgl. noch E.G. z. G.V.G. §. 8 (s. oben bei §. 1) und E.G. z. C.Pr.O. §§. 7, 8.

Zu „Endurteile" vgl. die Note zu §. 472. Gegen die dort als mit selbständiger Berufung anfechtbar aufgeführten Nicht-Endurteile, zu denen noch das Urteil der Berufungsinstanz nach §. 502 kommt, findet auch selbständige Revision statt.

§. 508.

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt.

In betreff des Werts des Beschwerdegegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3—9 zur Anwendung.

Der Revisionskläger hat diesen Wert glaubhaft zu machen. Der Eid als Mittel der Glaubhaftmachung ist ausgeschlossen.

Die „Revisionssumme“ hat nur für vermögensrechtliche Ansprüche Bedeutung. Dieselbe berechnet sich nach dem Wert nicht des Streit- sondern des Beschwerdegegenstandes, d. i. des Gegenstandes, bezüglich dessen der Revisionskläger die Änderung des angefochtenen Urteils in der mündlichen Verhandlung des Revisionsgerichts beantragt.

§. 509.

Ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes findet die Revision statt:

1) insoweit es sich um die Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt;
2) in den Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, für welche die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind.

Zu Nr. 1 vgl. §. 247 Nr. 1 und 2, 497.
Zu Nr. 2 vgl. G.V.G. §. 70 Abs. 2 und 3.

§. 510.

Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Endurteile vorausgegangen sind, sofern nicht dieselben nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der Beschwerde anfechtbar sind.

Vgl. §. 473 nebst der Note; dazu noch §. 496 Abs. 2.

§. 511.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinauserstreckt, beruhe.

Revision kann auf Verletzung materieller (privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher) und prozessualischer Gesetze gestützt werden.

Zwischen der Verletzung des Gesetzes und der Entscheidung muß ein Kausalzusammenhang bestehen.

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß ausländisches Recht unrichtig angewendet sei.

Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß inländisches Recht, welches in dem Bezirke des Berufungsgerichtes keine Geltung hat, unrichtig angewandt sei.

Vgl. E.G. z. C.Pr.O. §. 6 nebst der Verordnung vom 28. September 1879 und dem R.G. v. 15. März 1881 (beide abgedruckt zu §. 6 des E.G.).

§. 512.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Vgl. Einf.Ges. §. 12.

Der Ausdruck „Rechtsnorm" schließt die Annahme aus, daß die Revision auf die Verletzung von Rechtsgrundsätzen beschränkt sei und stellt klar, daß es für die Revision gleichgültig ist, ob die verletzte Norm in einem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist, oder ob sie sich aus dem Sinn und Zusammenhang desselben ergiebt. Gleichgültig ist ferner für die Revision der Entstehungsgrund der Rechtsnorm (Gesetz oder Gewohnheit).

§. 513.

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit oder Unzuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;
5) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
6) wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
7) wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Nr. 1: Hieher gehören Verletzungen der Vorschriften über Richteramtsfähigkeit: G.V.G. §§. 2—5, 10, 11, 109—114, 127; Richterzahl:

G.V.G. §§. 22, 77, 109, 124, 139, 140, 194; über die Bildung der Kammern und Senate: G.V.G. §§. 59, 62, 64, 66, 120—122, 132—134; über den Vorsitz: G.V.G. §§. 61, 65, 121, 133; über die Zulässigkeit von Hülfsrichtern: G.V.G. §. 122; über Unzulässigkeit der Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Staatsanwälte G.V.G. §. 152; ferner Verletzung der Vorschrift in C.Pr.O. §. 280.

Zu Nr. 2 vgl. §§. 41, 542 Nr. 2.
Zu Nr. 3 vgl. §§. 42—46, 542 Nr. 3.
Zu Nr. 4 vgl. §§. 1 ff., 12 ff., 38, 39.
Zu Nr. 5 vgl. §§. 50—55, 74—85.
Zu Nr. 6 vgl. G.V.G. §§. 170 ff. (S. oben bei §. 119.)
Zu Nr. 7 vgl. §. 284 Nr. 4.

§. 514.

Die Revisionsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Die Revision kann gleichzeitig mit der Zustellung des Urteils eingelegt werden. Die Einlegung vor Zustellung des Urteils ist wirkungslos.

Vgl. §. 477 nebst Note.

§. 515.

Die Einlegung der Revision erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes. Derselbe muß enthalten:

1) die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Revision gerichtet wird;
2) die Erklärung, daß gegen dieses Urteil die Revision eingelegt werde;
3) die Ladung des Revisionsbeklagten vor das Revisionsgericht zur mündlichen Verhandlung über die Revision.

Vgl. §. 479 nebst Note.

§. 516.

Die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze finden auch auf die Revisionsschrift Anwendung.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Revisionsschrift insbesondere die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge), und zur Begründung der Revisionsanträge enthalten:

1) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß eine

Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet sei, die Bezeichnung der Rechtsnorm;

2) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Thatsachen, welche den Mangel ergeben;

3) insoweit die Revision darauf gestützt wird, daß unter Verletzung des Gesetzes Thatsachen festgestellt, übergangen oder als vorgebracht angenommen seien, die Bezeichnung dieser Thatsachen.

In der Revisionsschrift soll ferner der Wert des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes angegeben werden, wenn die Zulässigkeit der Revision von diesem Werte abhängt.

Die allgemeinen Bestimmungen s. §§. 121—124. Die Vorschriften des §. 516 sind instruktionell. Die Nichtbeachtung derselben zieht Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht nach sich.

Zu Nr. 1: Verletzung des Gesetzes bei Anwendung desselben auf das festgestellte Sachverhältnis.

Zu Nr. 2: Verletzung eines Prozeßgesetzes.

Zu Nr. 3: Gesetzesverletzung bei Feststellung des Sachverhältnisses.

Die in der Revisionsschrift gestellten Anträge können in der mündlichen Verhandlung verändert werden.

§. 517.

In betreff der Frist, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegen muß, finden die Vorschriften des §. 234 entsprechende Anwendung.

Vgl. §. 204 u. E.G. z. C.Pr.O. §. 7 Abs. 4.

§. 518.

Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Auf diese Anschließung finden die Vorschriften über die Anschließung des Berufsbeklagten an die Berufung entsprechende Anwendung.

Anschlußrevision. Vgl. §§. 482, 483 (Anschlußberufung).

§. 519.

Der Revisionsbeklagte hat dem Revisionskläger die Be-

antwortung der Revision innerhalb der ersten zwei Dritteile der Zeit, welche zwischen der Zustellung der Revisionsschrift und dem Termine zur mündlichen Verhandlung liegt, mittels vorbereitenden Schriftsatzes zustellen zu lassen.

Der Schriftsatz soll insbesondere die Anträge und im Falle der Anschließung deren Begründung nach Vorschrift des §. 516 enthalten.

Die Nichtbefolgung zieht Rechtsnachteile in der Sache selbst nicht nach sich.

Vgl. auch E.G. z. C.Pr.O. §. 7 Abs. 4.

§. 520.

Auf das weitere Verfahren finden die in erster Instanz für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht Abweichungen aus den Bestimmungen dieses Abschnitts sich ergeben.

Vgl. §§. 230—455.

§. 521.

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn in Gemäßheit der Bestimmung des §. 267 die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz verloren hat.

Vgl. §. 492.

§. 522.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

Die in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht gestellten Anträge bilden die Grenze für die Verhandlung und das Urteil. Ohne Anschließung kann daher reformatio in peius nicht stattfinden.

§. 523.

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, insoweit dasselbe durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf den im Laufe der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag von dem Revisionsgerichte für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Vgl. §. 496.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 11; G.O. s. R.A §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 524.

Für die Entscheidung des Revisionsgerichts sind die in dem angefochtenen Urteile gerichtlich festgestellten Thatsachen maßgebend. Außer denselben können nur die im §. 516 Nr. 2, 3 erwähnten Thatsachen berücksichtigt werden.

Die Zulässigkeit solcher Thatsachen, welche sich auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels beziehen, wie z. B. die Behauptung eines Verzichts auf das Rechtsmittel, wird durch §. 524 nicht berührt.

Die Erörterung und Feststellung der zulässigen neuen Thatsachen steht dem Revisionsgericht zu.

§. 525.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

Durch §. 529 wird nur ausgesprochen, daß, wenn die in dem konkreten Falle zur Anwendung zu bringende Rechtsnorm dem der Revision nicht unterliegenden partikularen Recht entnommen werden muß, die Entscheidung des Berufungsgerichts über Bestehen und Inhalt der betreffenden Rechtsnorm für das Revisionsgericht maßgebend ist. Dagegen unterliegen der Kognition des Revisionsgerichts alle Fragen, welche den Konflikt des Reichsrechts oder gemeinen Rechts ꝛc. mit dem partikularen Recht betreffen. Hat also z. B. das Berufungsgericht angenommen, daß das Reichsrecht eine partikulare Rechtsnorm nicht aufgehoben habe, und demgemäß letztere Rechtsnorm angewendet, so unterliegt die Frage, ob jene Annahme des Berufungsgerichts richtig sei, der Prüfung des Revisionsgerichts. Dasselbe gilt, wenn das Berufungsgericht z. B. annahm, daß eine Rechtsnorm des gemeinen Rechts durch partikulares Recht beseitigt sei.

§. 526.

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Gesetzesverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§. 527.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

Erfolgt die Aufhebung des Urteils wegen eines Mangels

des Verfahrens, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

Mangel des Verfahrens: s. §. 516 Nr. 2.

§. 528.

Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dasselbe hat die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung zu grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu grunde zu legen.

Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden:

1) wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist;
2) wenn die Aufhebung des Urteils wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs erfolgt.

Kommt in den Fällen der Nr. 1 und 2 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach §. 511 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Zu Abs. 1: Die Verweisung an ein anderes Gericht ist nicht zugelassen.

Zu Abs. 2: Das Berufungsgericht ist an die „rechtliche Beurteilung" des Revisionsgerichts gebunden. Im übrigen ist die Verhandlung ebenso frei wie früher.

Zu Nr. 2 vgl. §. 513 Nr. 4.

Wegen Berechnung der Gebühren im Falle der Zurückverweisung s. G.K.G. §. 31 u. G.O. f. R.A. §. 26.

§. 529.

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und die Zurücknahme desselben, über die Vertagung der mündlichen Verhandlung, über die Verhandlung

prozeßhindernder Einreden, über die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels, über den Vortrag der Parteien bei der mündlichen Verhandlung und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozeßakten finden auf die Revision entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften über Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile s. §. 474; über Verzichtleistung: §. 475; über Zurücknahme: §. 476; über Vertagung: §. 486; über prozeßhindernde Einreden: §. 490; über Prüfung der Zulässigkeit: §. 497; über Vortrag der Parteien: §. 488; über Einforderung ꝛc. der Prozeßakten: §. 506.

Wegen der Gebühren bei Revision gegen ein Versäumnisurteil s. G.K.G. §§. 26 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, 28; G.O. f. R.A. §. 20. Wegen der Gebühren für ausschließlich die Zurücknahme oder die Zulässigkeit der Revision betreffende Akte s. G.K.G. §. 26 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2, 28, 46 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881. G.O. f. R.A. §. 20.

Dritter Abschnitt.

Beschwerde.

Wegen der Gebühren in der Beschwerdeinstanz s. G.K.G. §§. 45 48; G.O. f. R.A. §. 41 Nr. 1.

§. 530.

Das Rechtsmittel der Beschwerde findet in den in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist.

Die in diesem Gesetze besonders hervorgehobenen Fälle sind enthalten in den §§. 46*, 49*, 68, 97*, 99*, 118, 126*, 229*, 290*, 301*, 345, 352*, 355, 371*, 374, 579, 604*, 619*, 621*, 639*, 701*, 813*, 815*, 829*. In den mit * bezeichneten Fällen findet sofortige Beschwerde (§. 540) statt.

Gegen Entscheidungen, welche ausdrücklich für unanfechtbar erklärt sind (s. Note zu §. 473), findet keine Beschwerde statt.

§. 531.

Über die Beschwerde entscheidet das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet, so-

weit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt.

Die Landgerichte sind die Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten (G.V.G. §. 71), die Oberlandesgerichte in den vor den Landgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten (G.V.G. §. 123 Nr. 4); das Reichsgericht (bez. das nach §. 7 Nr. 1 des Einf.-Ges. z. G.V.G. und §. 5 des Einf.-Ges. z. C.Pr.O. an dessen Stelle tretende Oberste Landesgericht) ist Beschwerdegericht in den vor den Oberlandesgerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten (G.V.G. §. 135 Nr. 2).

§. 532.

Die Beschwerde wird bei dem Gericht eingelegt, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist; sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift; die Einlegung kann auch durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen, wenn der Rechtsstreit bei einem Amtsgericht anhängig ist oder anhängig war, wenn die Beschwerde das Armenrecht betrifft oder von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

Wegen Einlegung bei dem obersten Landesgericht s. E.G. §. 7 Abs. 5.

Die Beschwerdeschrift unterliegt dem Anwaltszwang, wenn nicht (nach Abs. 2) Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers zugelassen ist (arg. §. 74 Abs. 1 und 2), auch wenn sie bei dem iudex a quo eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift unterliegt dem Anwaltszwang nicht, auch nicht, wenn sie bei dem Beschwerdegericht eingereicht wird, insoweit alternativ die Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers zugelassen ist.

Das Armenrecht betreffende Beschwerden: §. 118; B. der Zeugen: §§. 345, 355; B. der Sachverständigen: §. 374.

§. 533.

Die Beschwerde kann auf neue Thatsachen und Beweise gestützt werden.

§. 534.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde vor Ablauf einer Woche dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

§. 535.

Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen eine der in den §§. 345, 355, 374, 579, 619 erwähnten Entscheidungen gerichtet ist.

Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann anordnen, daß die Vollziehung derselben auszusetzen sei.

Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

Die mit Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen sind Vollstreckungstitel: §. 702 Nr. 3.

§. 536.

Die Entscheidung über die Beschwerde kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann dieselbe in den Fällen, in welchen die Beschwerde zum Protokolle des Gerichtsschreibers eingelegt werden darf, zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden.

Vgl. §. 532. Die Erklärung unterliegt soweit dem Anwaltszwang wie die Beschwerdeschrift; s. Abs. 2 der Note zu §. 532.

§. 537.

Das Beschwerdegericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwede als unzulässig zu verwerfen.

Vgl. §. 497. Zulässigkeit: §. 530; Form: §§. 532 Abs. 2, 540 Abs. 2; Frist: §. 540.

§. 538.

Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es demjenigen Gerichte oder Vorsitzenden, von welchem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

Das Beschwerdegericht kann die erforderliche Anordnung auch

selbst erlassen. Überträgt es dieselbe dem iudex a quo, so ist dieser an die Rechtsansicht des Beschwerdegerichts gebunden.

§. 539.

Wird die Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers verlangt, so ist die Entscheidung des Prozeßgerichts nachzusuchen.

Die Beschwerde findet gegen die Entscheidung des Prozeßgerichts statt.

Die Bestimmung des ersten Absatzes gilt auch für das Reichsgericht.

Vgl. die Note zu §. 74 dann §§. 207, 320, 327, 330, 331, 365.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 45 Abs. 2; G.O. f. R.A. §§. 29 Nr. 5, 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.

§. 540.

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§. 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Notfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angegriffenen Verfügung nicht befugt.

In den Fällen des §. 539 muß auf dem für die Einlegung der Beschwerde vorgeschriebenen Wege die Entscheidung des Prozeßgerichts binnen der Notfrist nachgesucht werden. Das Prozeßgericht hat das Gesuch, wenn es demselben nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

Die Fälle der sofortigen Beschwerde sind in der Note zu §. 530 aufgeführt und mit * bezeichnet.

Wegen der Frist vgl. die §§. 198 Abs. 2, 199, 200, 201 Abs. 2, 202 Abs. 1, 211 ff., 226.

Wegen Nichtigkeits- und Restitutionsklage vgl. die §§. 542, 543, 549.

Viertes Buch.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 541.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

Werden beide Klagen von derselben Partei oder von verschiedenen Parteien erhoben, so ist die Verhandlung und Entscheidung über die Restitutionsklage bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeitsklage auszusetzen.

Die Wiederaufnahme ist kein Rechtsmittel im Sinne des Gesetzes.

Welche Endurteile rechtskräftig sind, ergiebt §. 645.

§. 542.

Die Nichtigkeitsklage findet statt:

1) wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3) wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;

4) wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen Nr. 1, 3 findet die Klage nicht statt, wenn die Nichtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Nr. 1 betrifft alle in Note zu §. 513 Nr. 1 angeführten Fälle.
Zu Nr. 2 vgl. §. 41.
Zu Nr. 3 vgl. die §§. 42—46.
Zu Nr. 4 vgl. die §§. 50—55, 74—86.

§. 543.

Die Restitutionsklage findet statt:

1) wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzuug der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
2) wenn eine Urkunde, auf welche das Urteil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3) wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urteil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
4) wenn das Urteil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
5) wenn ein Richter bei dem Urteile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
6) wenn ein strafgerichtliches Urteil, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist;

7) wenn die Partei
   a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil, oder
   b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urteil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegenteil für bewiesen erachtet ist.

Zu Nr. 1: Parteieide sind zugeschobener, richterlicher Eid, Editionseid, eidliche Versicherung zur Glaubhaftmachung. — Vorsätzliche Verletzung der Eidespflicht: St.G.B. §. 153; fahrlässige Verletzung d. E.: St.G.B. §. 163.

Zu Nr. 2: St.G.B. §§. 267—269, 271.

Zu Nr. 3: St.G.B. §§. 154, 155, 166.

Zu Nr. 4: z. B. St.G.B. §§. 160, 240, 263, 266, 356.

Zu Nr. 5: z. B. St.G.B. §§. 334, 335, 339, 348.

Zu Nr. 6: St.Pr.O. §§. 399—413.

§. 544.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen Nr. 1—5 findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

Zu „aus anderen Gründen": Tod, Abwesenheit (St.Pr.O. §. 319), Verjährung, später eingetretene Unzurechnungsfähigkeit.

§. 545.

Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

Der §. 545 hat nicht auf die Nichtigkeitsklage Bezug.

§. 546.

Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urteile vorausgegangene Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urteil auf dieser Entscheidung beruht.

Vgl. §§. 473, 510.

§. 547.

Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat; wenn das angefochtene Urteil oder auch nur eines von mehreren angefochtenen Urteilen von dem Berufungsgerichte erlassen wurde, oder wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des §. 543 Nr. 1—3, 6, 7 angefochten wird, das Berufungsgericht; wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund der §§. 542, 543 Nr. 4, 5 angefochten wird, das Revisionsgericht.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

Wegen Vollstreckungsbefehls vgl. §§. 639, 640.

§. 548.

Auf die Erhebung der Klagen und das weitere Verfahren finden die allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung, sofern nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich eine Abweichung ergiebt.

Vgl. insbesondere die §§. 77, 163.

§. 549.

Die Klagen sind vor Ablauf der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von

fünf Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes finden auf die Nichtigkeitsklage wegen mangelnder Vertretung keine Anwendung; die Frist für Erhebung der Klage läuft von dem Tage, an welchem der Partei und bei mangelnder Prozeßfähigkeit dem gesetzlichen Vertreter derselben das Urteil zugestellt ist.

Wegen der Berechnung der Frist vgl. §§. 200, 201 Abs. 2, 202 Abs. 1, 211 ff., 226.
Wegen Rechtskraft vgl. §. 645.

§. 550.

In der Klage muß die Bezeichnung des Urteils, gegen welches die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage gerichtet wird, und die Erklärung, welche dieser Klagen erhoben werde, enthalten sein.

§. 551.

Als vorbereitender Schriftsatz soll die Klage enthalten:

1) die Bezeichnung des Anfechtungsgrundes;
2) die Angabe der Beweismittel für die Thatsachen, welche den Grund und die Einhaltung der Notfrist ergeben;
3) die Erklärung, inwieweit die Beseitigung des angefochtenen Urteils und welche andere Entscheidung in der Hauptsache beantragt werde.

Dem Schriftsatze, durch welchen eine Restitutionsklage erhoben wird, sind die Urkunden, auf welche dieselbe gestützt wird, in Urschrift oder in Abschrift beizufügen. Befinden sich die Urkunden nicht in den Händen des Klägers, so hat er zu erklären, welchen Antrag er wegen Herbeischaffung derselben zu stellen beabsichtigt.

Vgl. §§. 121 ff.

§. 552.

Das Gericht hat von Amtswegen zu prüfen, ob die Klage an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist

erhoben sei. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Klage als unzulässig zu verwerfen.

Die Thatsachen, welche ergeben, daß die Klage vor Ablauf der Notfrist erhoben ist, sind glaubhaft zu machen.

Vgl. §. 497.

Wegen der Gebühren für die ausschließlich die Zulässigkeit der Wiederaufnahme betreffenden Akte s. G.K.G. §§. 26 Abs 1 Nr. 5 und Abs. 2, 28; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 553.

Die Hauptsache wird, insoweit sie von dem Anfechtungsgrunde betroffen ist, von neuem verhandelt.

Das Gericht kann anordnen, daß die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens vor der Verhandlung über die Hauptsache erfolge. In diesem Falle ist die Verhandlung über die Hauptsache als Fortsetzung der Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens anzusehen.

Das für die Klagen zuständige Revisionsgericht hat die Verhandlung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu erledigen, auch wenn diese Erledigung von der Feststellung und Würdigung bestrittener Thatsachen abhängig ist.

§. 554.

Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Vgl. §§. 547, 472, 507, 530.

Das erlassene Urteil tritt an die Stelle des in dem früheren Verfahren in derselben Instanz erlassenen Urteils und unterliegt denselben Rechtsmitteln wie dieses.

Fünftes Buch.

Urkunden- und Wechselprozeß.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. § 25 (6/10 der Gebühr); G.O. f. R.A. §. 19 (6/10 der Gebühr).

§. 555.

Ein Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, kann im Urkundenprozesse geltend gemacht werden, wenn die sämtlichen zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen durch Urkunden bewiesen werden können.

Der Urkundenprozeß ist nicht auf persönliche Ansprüche beschränkt. Soweit aus dinglichen Rechtsverhältnissen Ansprüche der in §. 555 erwähnten Art entstehen, fallen auch diese unter die gegebene Bezeichnung.

§. 556.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

Die Klage im Urkundenprozeß wird erhoben, wie jede andere Klage, vgl. §§. 230 ff., 457, 460, 461. Aber die Beifügung der Urkunden zu der Klage ist absolute Voraussetzung für den Urkundenprozeß. — Die Einlassungsfrist ist die des §. 234 (Abkürzung: §. 204).

Auch Ausländer sind nicht zur Sicherheitsleistung verpflichtet: §. 102 Nr. 2.

§. 557.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht

kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

Vgl. §§. 247, 248.

§. 558.

Widerklagen sind nicht statthaft.

Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im §. 555 erwähnten Thatsachen nur Urkunden und Eideszuschiebung zulässig.

Die Antretung des Urkundenbeweises kann nur durch Vorlegung der Urkunden erfolgen.

Die Leistung eines Eides ist durch Beweisbeschluß anzuordnen.

Eideszuschiebung unter den Voraussetzungen des §. 410. Unzulässig ist richterlicher Eid (§. 437). Unzulässig ist Antretung des Urkundenbeweises nach §§. 386, 393, 397.

§. 559.

Der Kläger kann, ohne daß es der Einwilligung des Beklagten bedarf, bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung von dem Urkundenprozesse in der Weise abstehen, daß der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig bleibt.

Auch im Falle des Ausbleibens des Beklagten im Termine ist der Abstand vom Urkundenprozesse möglich.

Wegen der Gebühren für das ordentliche Verfahren s. G.K.G. §. 33 und G.O. f. R.A. §. 28.

§. 560.

Insoweit der in der Klage geltend gemachte Anspruch an sich oder infolge einer Einrede des Beklagten als unbegründet sich darstellt, ist der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen.

Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in dem Termine zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Ein-

wendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozesse unstatthaft sind.

§. 561.

Einwendungen des Beklagten sind, wenn der dem Beklagten obliegende Beweis derselben nicht mit den im Urkundenprozesse zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt ist, als im Urkundenprozesse unstatthaft zurückzuweisen.

§. 562.

Dem Beklagten, welcher dem geltend gemachten Anspruche widersprochen hat, ist in allen Fällen, in denen er verurteilt wird, die Ausführung seiner Rechte vorzubehalten.

Enthält das Urteil keinen Vorbehalt, so kann die Ergänzung des Urteils nach Vorschrift des §. 292 beantragt werden.

Das Urteil, welches unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen.

Aus Abs. 1 ergiebt sich, daß eine Verurteilung des Beklagten ohne Vorbehalt nur erfolgen kann, wenn entweder gegen den Beklagten ein Versäumnisurteil ergeht, oder der Beklagte den eingeklagten Anspruch anerkennt.

Vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile im Urkunden- und Wechselprozeß: §. 648 Nr. 4.

§. 563.

Wird dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten, so bleibt der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren anhängig.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergiebt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, ist das frühere Urteil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruche abzuweisen und zur vollen oder teilweisen Erstattung der verursachten Kosten sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen.

Erscheint in diesem Verfahren eine Partei nicht, so finden

die Vorschriften über das Versäumnisurteil entsprechende Anwendung.

Durch die Fortdauer der Rechtshängigkeit wird dem Beklagten jede Einrede und die Parteistellung für das Nachverfahren gewahrt.
Vorschriften über das Versäumnisurteil: §§. 295 ff.
Wegen der Gebühren für das Nachverfahren s. G.K.G. §. 33.

§. 564.

Die Vorschriften der §. 502, 503 finden im Urkundenprozesse keine Anwendung.

§. 565.

Werden im Urkundenprozesse Ansprüche aus Wechseln im Sinne der Wechselordnung geltend gemacht (Wechselprozeß), so kommen die nachfolgenden besonderen Vorschriften zur Anwendung.

W.O. Art. 4, 96. E.G. z. C.Pr.O. §. 13 Abs. 1 mit W.O. Art. 26.

Auch Ansprüche aus ausländischen Wechseln, welche den Erfordernissen des Ausstellungsorts entsprechen und daher nach W.O. Art. 85 im Inlande wechselmäßige Ansprüche erzeugen, eignen sich zum Wechselprozeß.

Wechselsachen sind Feriensachen (G.V.G. §. 202 Nr. 5).

§. 566.

Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungorts als bei dem Gerichte angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Vgl. §§. 13—20, 29, 56, 57.

§. 567.

Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde.

Die Einlassungsfrist beträgt, wenn die Klage am Sitze des Gerichts zugestellt wird, mindestens vierundzwanzig Stunden; wenn sie an einem anderen Orte im Bezirke des Gerichts zugestellt wird, mindestens drei Tage; wenn sie an einem anderen deutschen Orte zugestellt wird, mindestens eine Woche.

Vgl. §§. 556 und die Note.

Sechstes Buch.

Ehesachen und Entmündigungssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren in Ehesachen.

Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit: G.V.G. §. 15 Abs. 3.
Beschränkung der Öffentlichkeit in Ehesachen: G.V.G. §. 171.
Vorbehalt landesgesetzlicher Vorschriften für Ehesachen: E.G. z. C.Pr.O. §. 16 Nr. 5—8.
Gebührenberechnung: G.K.G. §. 10; G.O. f. R.A. §. 10.
Vgl. a. Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §. 11 (Gütertrennungsklage); Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 §§. 190—197 (Gütertrennungsklage); Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §§. 37—40 (Gütertrennungsklage); Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 192—199 (Gütertrennungsklage); Els.-Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §§. 3—9 (Gütertrennungsklage).

§. 568.

Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Gegen den Ehemann, welcher seine Frau verlassen und seinen Wohnhnsitz nur im Auslande hat, kann von der Ehefrau die Klage bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche erhoben werden, sofern der Beklagte zur Zeit, als er die Klägerin verließ, ein Deutscher war.

Das materielle Eherecht wird durch das Gesetz nicht berührt.
Terminologie: Ehescheidungsklage, Ungültigkeitsklage, Nichtigkeitsklage s. §. 592.
Die in Abs. 1 bezeichneten Klagen müssen sowohl von der Ehe-

frau, wie von dem Ehemanne an dem allgemeinen Gerichtsstand des Ehemannes erhoben werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Ehemannes bestimmt sich nach §§. 13—18. Prorogation ist unzulässig: §. 40.

Vgl. a. Sächs. Ges. v. 4. März 1879 §. 3; Anh. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §§. 4, 5; Reuß ä. L. Ausf.-Ges. vom 3. Mai 1879 §§. 11—20.

§. 569.

In Ehesachen ist die Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntnis zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokolle ist der Name des Staatsanwalts anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem Staatsanwalte gestellten Anträge aufzunehmen.

Ob die von dem Staatsanwalt angeregte Beweisaufnahme zu erfolgen habe, hat das Gericht zu beurteilen.

Außer dem Falle der Nichtigkeitsklage (§§. 586, 589) kann der Staatsanwalt weder selbständige Anträge stellen noch Rechtsmittel einlegen.

Vormundschaftsbestellung auf Anregung des Staatsanwalts im Falle des Ehescheidungsprozesses: Bayer. Ausf.Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 149.

§. 570.

Der Vorsitzende darf den Termin zur mündlichen Verhandlung über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens erst festsetzen, wenn den nachfolgenden Vorschriften über den Sühneversuch genügt ist.

§. 571.

Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

Durch die Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.

Vgl. die Note zu §. 568.
Wegen der Gebühren s. G.O. f. R.A. §. 37.

§. 572.

Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so verliert die Ladung ihre Wirkung. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Zwangsmaßregeln, um den Beklagten zum Erscheinen zu nötigen, giebt es nicht.

§. 573.

Der Sühneversuch ist nicht erforderlich, wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt oder im Auslande ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, welches von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Landgerichts ohne vorgängiges Gehör des Beklagten.

§. 574.

Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuch nicht abhängig.

Ausnahme von §. 235 Nr. 3.
§. 574 gilt auch für die Berufungsinstanz.

§. 575.

Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Ehescheidungsklage und die Ungültigkeitsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen, sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

Vgl. §. 592.

§. 576.

Der mit einer Ehescheidungsklage oder einer Ungültigkeitsklage abgewiesene Kläger kann Thatsachen, welche er in dem früheren Rechtsstreite oder welche er durch Verbindung der Klagen hätte geltend machen können, als selbständigen Klagegrund nicht mehr geltend machen. Ein Gleiches gilt für den Beklagten in Ansehung der Thatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen im stande war.

§. 577.

Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Thatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Vorschriften über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, eines gerichtlichen Geständnisses und die Erlassung eines Eides kommen nicht zur Anwendung.

Die Eideszuschiebung und der Antrag, dem Gegner die Vorlegung einer Urkunde aufzugeben, sind nicht zulässig, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe begründen sollen.

Zu Abs 1: Vorschriften über die Folgen unterbliebener Erklärung ꝛc.: §§. 129, 404; über Verzicht der Parteien auf die Beeidigung: §§. 356 Abs. 2, 375; Anerkenntnis: §. 278; gerichtliches Geständnis: §. 261; Erlassung eines Eides: §§. 429, 439.

Zu Abs. 2: Vgl. §§. 410, 386–392. Richterlicher Eid (§. 437) ist ohne Einschränkung zulässig.

§. 578.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termine nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termine verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termine, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist nur in dem Falle zu erlassen, wenn der Beklagte in dem zur Leistung eines richterlichen Eides bestimmten Termine nicht erscheint.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nur für den ersten Verhandlungstermin nach der Klage.

Zu Abs. 4 vgl. §§. 430, 437, 439.

Wegen der Gebühren bei nicht kontradiktorischer Verhandlung s. G.K.G. §. 20 Nr. 1; G.O. f. R.A. §. 16 Abs. 1.

§. 579.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalt behaupteten Thatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

Zu Abs. 1 vgl. §. 132.
Zu Abs. 2 vgl. Note zu §. 74.
Zu Abs. 3 vgl. §. 345. Vorführung ist zulässig.

§. 580.

Das Gericht kann die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage oder über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Entscheidung auf Grund eines Ehebruches beantragt ist.

Vgl. §§. 226, 227. Beschwerde: §. 229.

§. 581.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe kann das Gericht Thatsachen, welche von den Parteien nicht vorgebracht sind, berücksichtigen und die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen. Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören.

§. 582.

Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

§. 583.

Die Vorschrift des §. 252 findet in der Berufungsinstanz keine Anwendung.

§. 584.

In betreff einstweiliger Verfügungen, insbesondere in den Fällen, wenn ein Ehegatte die Gestattung der vorläufigen Trennung und die Entrichtung von Alimenten beantragt, kommen die Bestimmungen der §§. 815—822 zur Anwendung.

Vgl. Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §. 7; Sächs. Ges. v. 23. Febr. 1879 §. 2 Abs. 3; Anhalt. Ausf.Ges. v. 10. Mai 1879 §. 7; Lipp. Ausf.-Ges. v. 26. Juni 1879 §. 7; Wald. Ausf.-Ges. v. 1. Sept. 1879 Art. 4.

Der Ehemann kann in diesem Verfahren dazu angehalten werden, der klagenden Ehefrau Vorschuß zur Prozeßführung zu gewähren, wenn er nach materiellem Recht dazu verbunden ist.

§. 585.

Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

Vgl. §. 592.

Von der Nichtigkeitsklage handeln Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 93; Sächs. Ges. v. 4. März 1879 §. 2; Sachs.-Altenb. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §. 8; Reuß ä. L. Ausf.-Ges. v. 3. Mai 1879 §§. 14—19.

§. 586.

Die Klage kann auch von der Staatsanwaltschaft erhoben werden. Inwiefern zur Erhebung der Klage ein Ehegatte oder

ein Dritter befugt ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die von dem Staatsanwalte oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

Vgl. Sächs. Ges. v. 4. März 1879 §. 2.

§. 587.

Mit der Nichtigkeitsklage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage ist.

§. 588.

So lange die Ehegatten leben, kann die Nichtigkeit einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann, nur auf Grund einer Nichtigkeitsklage ausgesprochen werden.

§. 589.

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§. 590.

Wird ein Rechtsmittel von dem Staatsanwalte oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der Staatsanwalt, sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

§. 591.

In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

§. 592.

Im Sinne dieses Abschnitts ist unter Ehescheidungsklage zu verstehen die Klage auf Auflösung des Bandes der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett; unter Ungültigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann; unter Nichtigkeitsklage die Klage auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann.

Vgl. §. 77 des Reichsgesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, vom 6. Februar 1875.

Welcher Grund zur Anfechtung von Amtswegen geltend gemacht werden kann, ist nach dem materiellen Eherechte zu beurteilen.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren in Entmündigungssachen.

Wegen der Gebühren für das Verfahren, soweit die Amtsgerichte zuständig sind, s. G.K.G. §. 34 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

Beschränkung der Öffentlichkeit: G.V.G. §. 172.

§. 593.

Eine Person kann für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig u. s. w.) nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Die Vorschrift des §. 593 berührt nicht die Frage, ob eine geisteskranke Person seitens der Familie oder der Polizei in einer Irrenanstalt untergebracht werden kann.

Unberührt bleiben ferner: 1) die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen aus anderen Gründen, z. B. wegen Imbecillität, Bresthaftigkeit, Taubstummheit die Stellung unter Vormundschaft möglich ist; 2) die Bestimmung des code civil art. 499; 3) die civilrechtlichen Bestimmungen über die ohne Rücksicht auf Entmündigung eintretende (totale oder partielle) Handlungsunfähigkeit der Geisteskranken.

Oldenb. Verordn. v. 10. April 1879 Art. 42—48 (Entmündigung wegen körperlicher Gebrechen). Sächs. Ges. v. 20. Febr. 1882 (Entmündigung Gebrechlicher bzw. Taubstummer).

§. 594.

Das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist ausschließlich zuständig.

Gegen einen Deutschen, welcher seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden.

Der allgemeine Gerichtsstand bestimmt sich nach §§. 13—18.

§. 595.

Der Antrag kann von dem Ehegatten, einem Verwandten oder dem Vormunde des zu Entmündigenden gestellt werden. Gegen eine Ehefrau kann nur von dem Ehemanne, gegen eine Person, welche unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, nur von dem Vater oder dem Vormunde der Antrag gestellt werden. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen noch andere Personen den Antrag stellen können. bleiben unberührt.

In allen Fällen ist auch der Staatsanwalt bei dem vorgesetzten Landgerichte zur Stellung des Antrags befugt.

Sächs.-Alt. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §. 9.

§. 596.

Der Antrag kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

Vgl. §. 74 Abs. 2.

§. 597.

Das Gericht hat unter Benutzung der in dem Antrage angegebenen Thatsachen und Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung des Geisteszustandes erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweismittel aufzunehmen.

Das Gericht kann vor Einleitung des Verfahrens die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses anordnen.

Der Staatsanwalt kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben.

Für die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und

Sachverständigen kommen die Bestimmungen im siebenten und achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs zur Anwendung. Die Anordnung der Haft im Falle des §. 355 kann von Amtswegen erfolgen.

§. 598.

Der zu Entmündigende ist persönlich unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen zu vernehmen.

Die Vernehmung kann auch durch einen ersuchten Richter erfolgen.

Die Vernehmung kann unterbleiben, wenn sie nach Ansicht des Gerichts schwer ausführbar oder für die Entscheidung unerheblich oder für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden nachteilig ist.

§. 599.

Die Entmündung darf nicht ausgesprochen werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des zu Entmündigenden gehört hat.

§. 600.

Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mitteilung zu machen.

Vormundschaftsbehörde: Preuß. Ausf.-Ges. z. G.V.G. §. 26; Bayer. Ausf.-Ges. z. C.Pr.O. v. 23. Febr. 1879 Art. 176; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 96; Els.-Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §. 14.

§. 601.

Die Kosten des Verfahren sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von der Staatskasse zu tragen.

Insoweit einen der im §. 595 Abs. 1 bezeichneten Antragsteller bei Stellung des Antrags nach dem Ermessen des Gerichts ein Verschulden trifft, können demselben die Kosten ganz oder teilweise zur Last gelegt werden.

§. 602.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist

dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

§. 603.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß ist von Amtswegen der Vormundschaftsbehörde und, wenn eine gesetzliche Vormundschaft stattfindet, auch dem gesetzlichen Vormunde mitzuteilen.

Mit der Mitteilung des Beschlusses an die Vormundschaftsbehörde tritt die Entmündigung in Wirksamkeit.

Vgl. Note zu §. 600.

§. 604.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften des §. 597 entsprechende Anwendung.

§. 605.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden.

Das Recht zur Erhebung der Klage steht dem Entmündigten selbst, dem Vormunde desselben und den im §. 595 bezeichneten Personen zu.

Die Frist beginnt für den Entmündigten mit dem Tage, an welchem er von der Entmündigung Kenntnis erhalten hat, für die übrigen Personen mit der Bestellung des Vormundes und im Falle einer gesetzlichen Vormundschaft mit der Mitteilung des Beschlusses an den gesetzlichen Vormund.

Die Frist ist nicht Notfrist.

§. 606.

Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirke das Amtsgericht seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

Prorogation ausgeschlossen: §. 40. Anwaltszwang: §. 74.

§. 607.

Die Klage ist gegen den Staatsanwalt zu richten.

Erhebt der Staatsanwalt die Klage, so ist dieselbe gegen

den Vormund des Entmündigten als Vertreter desselben zu richten.

Hat eine der im §. 595 Abs. 1 bezeichneten Personen die Entmündigung beantragt, so ist dieselbe unter Mitteilung der Klage zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden. Dieselbe gilt im Falle des Beitritts im Sinne des §. 59 als Streitgenosse der Hauptpartei.

§. 608.

Mit der die Entmündigung anfechtenden Klage kann eine andere Klage nicht verbunden werden.

Eine Widerklage ist unzulässig.

§. 609.

Will der Entmündigte die Klage erheben, so ist ihm auf seinen Antrag von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein Rechtsanwalt als Vertreter beizuordnen.

Vgl. R.A.O. §§. 33, 36; dann wegen der Gebühren G.K.G. §. 47 Nr. 9; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 610.

Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgerichte stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrags hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nötigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

Vgl. §. 130.

§. 611.

Die Vorschriften der §§. 577, 578 finden entsprechende Anwendung.

Der Parteieid ist ausgeschlossen.

Zu Parteieid s. Note zu §. 543 Nr. 1.
Wegen der Gebühren bei nicht kontradiktorischer Verhandlung s. G.K.G. §. 20 Nr. 1; G.O. f. R.A. §. 16 Abs. 1.

§. 612.

Die Bestimmungen der §§. 598, 599 finden in dem Verfahren über die Anfechtungsklage entsprechende Anwendung.

Von der Vernehmung Sachverständiger darf das Gericht Abstand nehmen, wenn es das vor dem Amtsgericht abgegebene Gutachten für genügend erachtet.

§. 613.

Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufzuheben. Die Aufhebung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils in Wirksamkeit. Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Maßgabe der §§. 815—822 getroffen werden.

Die Aufhebung hat zur Folge, daß die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Ob die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten aus anderen Gründen als auf Grund des Beschlusses in Frage gestellt werden kann, ist aus dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen.

§. 614.

Unterliegt der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnitts des ersten Buchs zu verurteilen.

Ist die Klage von dem Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§. 615.

Das Prozeßgericht hat der Vormundschaftsbehörde und dem Amtsgerichte von jedem in der Sache erlassenen Endurteile Mitteilung zu machen.

Vgl. Note zu §. 600.

§. 616.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes oder des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts.

§. 617.

Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er seinen Wohnsitz nur im Auslande, so kann der Antrag bei dem Amtsgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche gestellt werden, sofern die Entmündigung von einem deutschen Gericht ausgesprochen ist.

Die Bestimmungen der §§. 596—599 finden entsprechende Anwendung.

Vgl. §. 594 nebst Note.

§. 618.

Die Kosten des Verfahrens sind von dem Entmündigten, wenn das Verfahren von dem Staatsanwalt ohne Erfolg beantragt ist, von der Staatskasse zu tragen.

§. 619.

Der über die Wiederaufhebung der Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem Staatsanwalte die sofortige Beschwerde zu.

Die rechtskräftig erfolgte Wiederaufhebung ist der Vormundschaftsbehörde mitzuteilen.

Vgl. Note zu §. 600.

§. 620.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amts-

gerichte abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der dem Entmündigten bestellte Vormund und der Staatsanwalt befugt.

Will der Vormund die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606 bis 615 entsprechende Anwendung.

§. 621.

Eine Person kann für einen Verschwender nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden.

Der Beschluß wird nur auf Antrag erlassen.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 594, 595 Abs. 1, der §§. 596, 597 Abs. 1, 4 und des §. 604 entsprechende Anwendung.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Voraussetzungen, unter denen jemand für einen Verschwender erklärt werden kann, und die Wirkungen der Erklärung sind nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen.

Wegen Antragsberechtigung (§. 595 Abs. 1) s. Bayer. Ausf.-Ges. v. 23 Febr. 1879 Art. 144, 145; Sachs.-Weim.-Eis. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §. 6; Sachs.-Alt. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §. 9; Sachs.-Cob.-G. Ausf.-Ges. v. 7. April 1879 §. 7; Reuß ä. L. Ausf.-Ges. v. 3. Mai 1879 §. 21; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Febr. 1879 §. 7; Schwarzb.-Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §. 5; Schwarzb.-Sond. Ausf.-Ges. v. 17. Mai 1879 §. 5; Lipp. Ausf.G. v. 26. Juni 1879 §. 8.

Vgl. a. Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 17.

§. 622.

Die Kosten des amtsgerichtlichen Verfahrens sind, wenn die Entmündigung erfolgt, von dem Entmündigten, anderenfalls von dem Antragsteller zu tragen.

§. 623.

Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zuzustellen.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß tritt mit der Zustellung an den Entmündigten in Wirksamkeit. Der Vormundschaftsbehörde ist ein solcher Beschluß von Amtswegen mitzuteilen.

Vgl. §. 294 und Note zu §. 600.

§. 624.

Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann binnen der Frist eines Monats von dem Entmündigten im Wege der Klage angefochten werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an den Entmündigten.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606, 608, 610, 611, 613—615 entsprechende Anwendung.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 20 Nr. 1; G.O. f. R.A. §. 16 Abs. 1.

§. 625.

Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder seines Vormundes unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§. 616—619.

Eine Anfechtung des Beschlusses, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, findet nicht statt.

§. 626.

Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist der Vormund des Entmündigten befugt. Will dieser die Klage nicht erheben, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts dem Entmündigten einen Rechtsanwalt als Vertreter beiordnen.

Die Klage ist gegen denjenigen, welcher die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufent-

halt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den Staatsanwalt zu richten.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 606, 608, 610, 611, 614, 615 entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 2 a. E. vgl. R.A.O. §§. 33, 36; G.K.G. §. 47 Nr. 9; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 627.

Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung, sowie die Wiederaufhebung einer solchen Entmündigung ist von dem Amtsgericht öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung ist dem Amtsgericht überlassen.

Siebentes Buch.

Mahnverfahren.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 37 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 38.

§. 628.

Wegen eines Anspruchs, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, ist auf Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen.

Das Mahnverfahren findet nicht statt, wenn nach Inhalt des Gesuchs die Geltendmachung des Anspruchs von einer noch nicht erfolgten Gegenleistung abhängig ist oder wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

Sofern dingliche Rechtsverhältnisse Ansprüche der angegebenen Art zur Folge haben, eignen sich die Ansprüche ebensogut, wie die aus obligatorischen Rechtsverhältnissen entsprungenen, für das Mahnverfahren.

Der Begriff „vertretbare Sachen“ ist aus dem bürgerlichen Recht zu bestimmen.

Zu „Wertpapiere“ vgl. H.G.B. Art. 271 Nr. 1, 273, 301—305.

Das Mahnverfahren ist dem Werte des Streitgegenstandes nach nicht beschränkt.

Ausland ist das nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

Über die Voraussetzungen der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vgl. §. 186.

§. 629.

Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.

Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Ge-

richtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in erster Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.

Wegen des allgemeinen persönlichen Gerichtsstandes vgl. §§. 13—20; wegen des dinglichen Gerichtsstandes vgl. §§. 25—27.

§. 630.

Das Gesuch muß enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Bezeichnung des Gerichts;
3) die bestimmte Angabe des Betrags oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs;
4) das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls.

Zu Nr. 1—3 vgl. §. 230.

§. 631.

Entspricht das Gesuch nicht den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen oder ergiebt sich aus dem Inhalte des Gesuchs, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, so wird dasselbe zurückgewiesen.

Das Gesuch ist auch dann zurückzuweisen, wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Teils des Anspruchs nicht erlassen werden kann.

Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.

Auf den Fall verschiedener selbständiger Ansprüche ist Abs. 2 nicht zu beziehen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 38 Nr. 1.

§. 632.

Der Zahlungsbefehl enthält die im §. 630 Nr. 1—3 bezeichneten Erfordernisse des Gesuchs und außerdem den Befehl an den Schuldner, binnen einer vom Tage der Zustellung laufenden Frist von zwei Wochen bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung den Gläubiger wegen des Anspruchs nebst den dem Betrage nach zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens und den geforderten Zinsen zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

Wegen Berechnung der Frist s. §. 200. Die Frist wird durch die Gerichtsferien nicht unterbrochen: G.V.G. §. 204.

Den ausgefertigten Zahlungsbefehl hat der Kläger nach allgemeinen Grundsätzen (§§. 152, 154 ff.) in Abschrift dem Beklagten zuzustellen. Bei dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung ist das mit der Zustellungsurkunde verbundene Original wieder bei Gericht einzureichen (§. 639).

§. 633.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

Wirkungen der Rechtshängigkeit s. §§. 235, 239.

§. 634.

Der Schuldner kann gegen den Anspruch oder einen Teil desselben Widerspruch erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

Das Gericht hat den Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche in Kenntnis zu setzen und dem Schuldner auf Verlangen eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er rechtzeitig Widerspruch erhoben habe.

Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht.

Die Erhebung des Widerspruchs ist formlos. Eintrag in das Mahnregister.

Der Ablauf der Frist schließt den Widerspruch nicht aus.

Für Erhebung des Widerspruchs und Benachrichtigung des Gläubigers werden Gerichtskosten nicht erhoben. Wegen Anwaltsgebühr s. G.O. f. R.A. §. 38 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2.

§. 635.

Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder einen Teil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

Die Fortdauer der Rechtshängigkeit ist im Falle des §. 636 auf keine Frist beschränkt. Vgl. noch §. 637.

§. 636.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, so wird, wenn rechtzeitig Widerspruch erhoben ist, die Klage als mit der Zustellung des Zahlungs-

befehls bei dem Amtsgericht erhoben angesehen, welches den Befehl erlassen hat.

Jede Partei kann den Gegner zur mündlichen Verhandlung laden; die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage.

Wegen der sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte vgl. die Noten zu §. 1.

§. 637.

Gehört eine wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Landgerichte, so erlöschen die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche von dem Tage der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs läuft, die Klage bei dem zuständigen Gericht erhoben wird.

Wegen der sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte vgl. die Noten zu §. 1.

§. 638.

Die Kosten des Mahnverfahrens sind im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs als ein Teil der Kosten des entstehenden Rechtsstreits anzusehen.

Wird im Falle des §. 637 die Klage nicht binnen der bestimmten Frist erhoben, so hat der Gläubiger die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 37 Abs. 3 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 639.

Der Zahlungsbefehl ist nach Ablauf der darin bestimmten Frist auf Gesuch des Gläubigers für vorläufig vollstreckbar zu erklären, sofern nicht vor der Vollstreckbarkeitserklärung von dem Schuldner Widerspruch erhoben ist. Die Vollstreckbarkeitserklärung erfolgt durch einen auf den Zahlungsbefehl zu setzenden Vollstreckungsbefehl. In den Vollstreckungsbefehl sind die von dem Gläubiger zu berechnenden Kosten des bisherigen Verfahrens aufzunehmen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. Note zu §. 632.
Wegen Vollstreckbarkeit vgl. §. 702 Nr. 4 und 704.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 37 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881. G.O. f. R.A. §. 38 Nr. 3.

§. 640.

Der Vollstreckungsbefehl steht einem für vorläufig vollstreckbar erklärten auf Versäumnis erlassenen Endurteile gleich. Gegen denselben findet der Einspruch nach den Vorschriften der §§. 303—311 statt. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei dem Amtsgerichte nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt sei. Die im §. 637 bestimmte Frist beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urteils, durch welches der Einspruch für zulässig erklärt ist.

Der Einspruch führt in allen Fällen zunächst zur mündlichen Verhandlung vor dem Amtsgericht.

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §§. 26 Abs. 1 Nr. 6 u. Abs. 2 30 Abs. 2; G.O. f. R.A. §§. 20, 26.

§. 641.

Wird in dem Falle, wenn Widerspruch nicht erhoben ist, die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nicht binnen einer sechsmonatigen Frist, welche mit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist beginnt, nachgesucht, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen. Dasselbe gilt, wenn die Erlassung des Vollstreckungsbefehls rechtzeitig nachgesucht ist, das Gesuch aber zurückgewiesen wird.

Wegen Berechnung der Frist vgl. §. 200.

§. 642.

Das Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls oder eines Vollstreckungsbefehls sowie die Erhebung eines Widerspruchs werden der anderen Partei abschriftlich nicht mitgeteilt; im Falle ihrer mündlichen Anbringung ist die Aufnahme eines Protokolls nicht erforderlich.

§. 643.

Des Nachweises einer Vollmacht bedarf es nicht, wenn für den Gläubiger die Erlassung eines Zahlungsbefehls nachgesucht oder für den Schuldner Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben wird.

Die Beibringung einer Vollmacht ist erforderlich für das Gesuch um den Vollstreckungsbefehl. Hier ist der Mangel der Vollmacht von Amtswegen zu berücksichtigen: §. 84 Abs. 2.

Achtes Buch.

Zwangsvollstreckung.

Die Vorschriften über Zwangsvollstreckung gelten auch für die Vollziehung eines Arrestes: §. 808.

Wegen Vollmacht vgl. §. 77.

Wegen Armenrechts: §. 110 Abs. 1.

Wegen der Gebühren s. G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 2 (drei Zehnteile), §§. 31, 38.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 644.

Die Zwangsvollstreckung findet statt aus Endurteilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind.

Urteile in Ehesachen dürfen nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Aus Teilurteilen findet die Zwangsvollstreckung statt; nicht aus Zwischenurteilen (unter den Parteien), nicht aus bedingten Endurteilen, nicht aus Urteilen nach §. 276, nicht aus Feststellungsurteilen (§. 230).

Aus Urteilen nach §§. 502 und 562 Abs. 3 findet Vollstreckung statt.

Rechtskräftig ist das Urteil, wenn es weder dem Einspruche noch der Berufung oder Revision unterliegt.

Vorläufige Vollstreckbarkeit s. §§. 649 ff.

Ehesachen s. §. 568.

§ 645.

Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels oder des zulässigen Einspruchs bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der

Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels oder des Einspruchs gehemmt.

Die Rechtsmittel und der Einspruch haben Suspensiveffekt.

§ 646.

Zeugnisse über die Rechtskraft der Urteile sind auf Grund der Prozeßakten vom Gerichtsschreiber erster Instanz und, so lange der Rechtsstreit in einer höheren Instanz anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieser Instanz zu erteilen.

Insoweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, daß gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, genügt ein Zeugnis des Gerichtsschreibers des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts, daß innerhalb der Notfrist ein Schriftsatz zum Zwecke der Terminsbestimmung nicht eingereicht sei.

Vgl. §§. 506, 529.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 16 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881. G.O. f. R.A. §§. 24, 35.

§. 647.

Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt, so kann das Gericht auf Antrag anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen eingestellt werde oder nur gegen Sicherheitsleistung stattfinde, und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung ist nur zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vgl. die §§. 211 ff.
Wegen Wiederaufnahme des Verfahrens vgl. §§. 541 ff.
Wegen Sicherheitsleistung vgl. §. 101.

Die Entscheidung über den Antrag steht dem Gerichte zu, welches über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiederaufnahme zu entscheiden hat.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881. G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

§. 648.

Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

1) Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurteilung aussprechen (§. 278);
2) Urteile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurteile ausgedrückten Folgen aussprechen;
3) ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnisurteil;
4) Urteile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;
5) Urteile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;
6) Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Zu Nr. 2 vgl. §§. 425, 427, 439.
Zu Nr. 3 vgl. §. 310.
Zu Nr. 4 vgl. §§. 555 ff.
Zu Nr. 5 vgl. §§. 805—807.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 7; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 649.

Urteile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Überlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;
3) Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

3) Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4) andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt; in betreff des Wertes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3 bis 9 zur Anwendung.

Wegen vorläufiger Vollstreckbarkeit eines durch Rechtsmittel nicht angefochtenen Teils der Entscheidung vgl. §§. 496, 523.

Zu Nr. 1—4 vgl. G.V.G. §. 2. (S. oben bei §. 1.)

Die Vorschriften Nr. 1—4 gelten auch für Urteile der Land- und Oberlandesgerichte.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 7; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 650.

Urteile sind auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder einen schwer zu ermittelnden Nachteil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Wegen Sicherheitsleistung vgl. §. 101:

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 7; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 651.

Wird glaubhaft gemacht, daß die Vollstreckung des Urteils dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so ist in den Fällen des §. 648 auf Antrag des Schuldners auszusprechen, daß dasselbe nicht vorläufig vollstreckbar sei; in den Fällen der §§. 649, 650 ist der Antrag des Gläubigers zurückzuweisen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 7; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 652.

Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Wegen Sicherheitsleistung vgl. §. 101.

Zu Abs. 2: Wenn der Gläubiger sich zur Sicherheitsleistung erbietet, kann dem Schuldner nicht nachgelassen werden, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 7; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 653.

Die in den §§. 649—652 erwähnten Anträge sind vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu stellen, auf welche das Urteil ergeht.

§. 654.

Ist der Antrag, das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, übergangen oder ist in Fällen, in welchen ein Urteil ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist, eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht erfolgt, so kommen wegen Ergänzung des Urteils die Vorschriften des §. 292 zur Anwendung.

§. 655.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit tritt mit der Verkündung eines Urteils, welches die Entscheidung in der Hauptsache oder die Vollstreckbarkeitserklärung aufhebt oder abändert, insoweit außer Kraft, als die Aufhebung oder Abänderung erfolgt.

Soweit ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil aufgehoben oder abgeändert wird, ist der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen.

Zu Abs. 1: Wegen Einstellung der Zwangsvollstreckung vgl. §§. 691 Nr. 1 u. 692.

§. 656.

In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Bestimmung des §. 486 über die Vertagung der mündlichen Verhandlung findet in diesem Falle keine Anwendung.

Eine Anfechtung der in der Berufungsinstanz über die vorläufige Vollstreckbarkeit erlassenen Entscheidung findet nicht statt.

§. 657.

Wird gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil der Einspruch oder ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Vorschriften des §. 647 entsprechende Anwendung.

Wegen der Gebühren s. Note zu §. 647.

§. 658.

Ist auf Bewirkung einer Eintragung im Grund- oder Hypothekenbuche erkannt, so darf das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil nur in der Weise vollzogen werden, daß die Eintragung in der zur Sicherstellung eines Anspruchs auf Eintragung vorgeschriebenen Form (Vormerkung, Protestation, arrestatorische Verfügung, Dispositionsbeschränkung u. s. w.) erfolgt.

In welcher Form die Eintragung zu geschehen hat, ist aus den Landesgesetzen zu bemessen.

Preuß. Ges. über den Eigentumserw. v. 5. Mai 1872 §§. 8, 16, 22, 60; Gr.B.O. §§. 88, 119, 121; Bayer. Hyp.Ges. v. 1822 §§. 27—30; Sächs. Ges. v. 4. März 1879 §§. 6—8; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 24.

§. 659.

Ist in Gemäßheit des §. 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so ist gepfändetes Geld oder der Erlös gepfändeter Gegenstände zu hinterlegen.

§. 660.

Aus dem Urteil eines ausländischen Gerichts findet die

Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Für die Klage auf Erlassung desselben ist das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht oder Landgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Alle deutschen Gerichte sind im Verhältnis zu einander inländische.

Die Klage ist den allgemeinen Vorschriften unterworfen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 8; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 661.

Das Vollstreckungsurteil ist ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu erlassen.

Dasselbe ist nicht zu erlassen:

1) wenn das Urteil des ausländischen Gerichts nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;
2) wenn durch die Vollstreckung eine Handlung erzwungen werden würde, welche nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters nicht erzwungen werden darf:
3) wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört;
4) wenn der verurteilte Schuldner ein Deutscher ist und sich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, sofern die den Prozeß einleitende Ladung oder Verfügung ihm weder in dem Staate des Prozeßgerichts in Person noch durch Gewährung der Rechtshülfe im Deutschen Reiche zugestellt ist;
5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

Dem inländischen Richter steht keine Kognition über die materielle Rechtmäßigkeit des ausländischen Urteils zu.

Zu Nr. 5: Die Gegenseitigkeit kann verbürgt sein durch aus-

ländisches Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht, durch Staatsverträge oder Deklarationen. — Die Gegenseitigkeit ist nicht verbürgt gegenüber England: Entsch. d. R.G. i. C.S. VII Nr. 124 S. 406 ff.; gegenüber Schweden: Entsch. d. R.G. i. C.S. VIII Nr. 115 S. 390.

§. 662.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung).

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gerichte anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts erteilt.

Dem Gerichtsschreiber steht die Prüfung darüber zu, ob die Vollstreckbarkeit vorhanden ist. Ausnahme: §. 666.

Im Falle der Versagung der Vollstreckungsklausel hat der Gläubiger zunächst das Recht auf Entscheidung des Gerichts (§§. 539, 530) und gegen diese Entscheidung das Recht der sofortigen Beschwerde (§§. 701, 540).

Wegen der Gebühren vgl. G.K.G. §. 47 Nr. 15 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 24, 35.

§. 663.

Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt"

ist der Ausfertigung des Urteils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§. 664.

Von Urteilen, deren Vollstreckung nach ihrem Inhalte von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer anderen Thatsache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung abhängt, darf eine vollstreckbare Ausfertigung nur erteilt werden, wenn der Beweis durch öffentliche Urkunden geführt wird.

Vgl. §§. 665, 671.

§. 665.

Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechts-

nachfolger des in dem Urteile bezeichneten Gläubigers sowie gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des in dem Urteile bezeichneten Schuldners und unter Berücksichtigung der §§. 236, 238 gegen denjenigen Rechtsnachfolger dieses Schuldners erteilt werden, an welchen die in Streit befangene Sache während der Rechtshängigkeit oder nach Beendigung des Rechtsstreits veräußert ist, sofern die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig ist oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Gericht offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Bei ruhender Erbschaft und wenn der Erbe oder sein Aufenthalt unbekannt ist: §. 694.
Beginn der Vollstreckung: §. 671.
„Bei Gericht offenkundig" — vgl. §. 264.

§. 666.

In den Fällen der §§. 664, 665 darf die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Die Anordnung ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

Beschwerde: §. 701.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 38 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 24, 35.

§. 667.

Kann der nach den §§. 664, 665 erforderliche Nachweis durch öffentliche Urkunden nicht geführt werden, so hat der Kläger bei dem Prozeßgericht erster Instanz aus dem Urteil auf Erteilung der Vollstreckungsklausel Klage zu erheben.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 8; G.O. f. R.A. §. 20

§. 668.

Über Einwendungen des Schuldners, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Gericht, von dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere anordnen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

Vgl. §§. 701, 539, 540, 687 nebst Note.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 1; G.O. f. R.A. §. 24.

§. 669.

Eine weitere vollstreckbare Ausfertigung darf derselben Partei, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird, nur auf Anordnung des Vorsitzenden erteilt werden.

Vor der Entscheidung kann der Schuldner gehört werden.

Der Gerichtsschreiber hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung, wenn die Entscheidung, durch welche dieselbe angeordnet wird, nicht verkündet ist, den Gegner in Kenntnis zu setzen.

Die weitere Ausfertigung ist als solche unter Erwähnung der Entscheidung ausdrücklich zu bezeichnen.

Vgl. §. 701.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 38 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 24, 32.

§. 670.

Vor der Aushändigung einer vollstreckbaren Ausfertigung ist auf der Urschrift des Urteils zu bemerken, für welche Partei und zu welcher Zeit die Ausfertigung erteilt ist.

§. 671.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn die Personen, für und gegen welche sie stattfinden soll, in dem Urteile oder in der demselben beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

Hängt die Vollstreckung eines Urteils seinem Inhalte nach von dem durch den Gläubiger zu beweisenden Eintritt einer Thatsache ab oder handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils für die Rechtsnachfolger des in demselben be-

zeichneten Gläubigers oder gegen die Rechtsnachfolger des in demselben bezeichneten Schuldners, so muß außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die demselben beigefügte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden.

Vgl. §§. 666, 686, 687 nebst Note.

§. 672.

Ist die Geltendmachung des Anspruchs von dem Eintritt eines Kalendertages abhängig, so darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Kalendertag abgelaufen ist.

Hängt die Vollstreckung von einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Beginn der Zwangsvollstreckung nur erfolgen, wenn die Sicherheitsleistung durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen und eine Abschrift dieser Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.

§. 673.

Gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.

Vgl. Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, §. 38. Mil.St.G.B. §. 4 und Anlage; Bek. i. C.Bl. f. d. D. R. 1880 Nr. 26.

§. 674.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, durch Gerichtsvollzieher, welche dieselbe im Auftrage des Gläubigers zu bewirken haben.

Der Gläubiger kann wegen Erteilung des Auftrags zur Zwangsvollstreckung die Mitwirkung des Gerichtsschreibers in Anspruch nehmen. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als von dem Gläubiger beauftragt.

Die Mitwirkung des Gerichts tritt ein nach den §§. 678 Abs. 3,

684, 685—687, 690, 696, 698, 700, 723, 724, 729, 730, 736, 743, 745, 755 ff., 759 ff., 771 Abs. 4, 772 ff., 780 ff.
Ausschließung des Gerichtsvollziehers: G.V.G. §. 156.

§. 675.

In dem schriftlichen oder mündlichen Auftrage zur Zwangsvollstreckung in Verbindung mit der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung liegt die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, die Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, über das Empfangene wirksam zu quittieren und dem Schuldner, wenn dieser seiner Verbindlichkeit genügt hat, die vollstreckbare Ausfertigung auszuliefern.

Für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers ist keine Form vorgeschrieben.
Wegen Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 12 Nr. 4.

§. 676.

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im §. 675 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.

§. 677.

Der Gerichtsvollzieher hat nach Empfang der Leistungen dem Schuldner die vollstreckbare Ausfertigung nebst einer Quittung auszuliefern, bei teilweiser Leistung diese auf der vollstreckbaren Ausfertigung zu bemerken und dem Schuldner Quittung zu erteilen.

Das Recht des Schuldners, nachträglich eine Quittung des Gläubigers selbst zu fordern, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Die Quittung des Gerichtsvollziehers ist eine öffentliche Urkunde (§. 383).

§. 678.

Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die Wohnung und die

Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Er ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Er ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden.

Wegen Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane vgl. Bayer. Bekanntm. v. 16. Aug. 1879 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 1001.)

Wegen der Gebühren s. G.O. f. G.V. §§. 12 Nr. 1, 13 Nr. 5; G.K.G. §. 47 Nr. 13.

§. 679.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Schuldner noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat der Gerichtsvollzieher zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

Wegen Gebühren des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §§. 12 Nr. 1, 13 Nr. 4, 15 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 680.

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden.

§. 681.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis

30. September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

Vgl. Note zu §. 171.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 13; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 682.

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Das Protokoll des Gerichtsvollziehers ist eine öffentliche Urkunde (§§. 380, 383).
Wegen Gebühren des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 14 Nr. 1.

§. 683.

Die Aufforderungen und sonstigen Mitteilungen, welche zu den Vollstreckungsverhandlungen gehören, sind von dem Gerichtsvollzieher mündlich zu erlassen und vollständig in das Protokoll aufzunehmen.

Kann die mündliche Ausführung nicht erfolgen, so ist eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der §§. 158, 166—170 zuzustellen oder, wenn demjenigen, an welchen die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, am Orte der Zwangsvollstreckung nicht zugestellt werden kann, durch die Post zu übersenden. Die Befolgung dieser Vor-

schrift muß zum Protokolle bemerkt werden. Eine öffentliche Zustellung findet nicht statt.

Öffentliche Zustellung und deren Voraussetzungen: §§. 186 ff. Wegen Gebühren des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 12 Nr. 2.

§. 684.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat.

Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die in Abs. 2 angedeuteten Ausnahmeu finden sich in §§. 729 Abs. 2, 750, 751, 752, 755, 756, 759, 780, 783, 799, 810, 816.

Gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts findet sofortige Beschwerde statt (§. 701).

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 685.

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 668 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

Dem Vollstreckungsgerichte steht auch die Entscheidung zu, wenn ein Gerichtsvollzieher sich weigert, einen Vollstreckungsauftrag zu übernehmen oder eine Vollstreckungshandlung dem Auftrag gemäß auszuführen, oder wenn in Ansehung der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten Erinnerungen erhoben werden.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 4, 47 Nr. 14 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; zu Abs. 2: G.O. f. G.V. §. 22.

§. 686.

Einwendungen, welche den durch das Urteil festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege

der Klage bei dem Prozeßgerichte erster Instanz geltend zu machen.

Dieselben sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, erst nach dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes spätestens hätten geltend gemacht werden müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Der Schuldner muß in der von ihm zu erhebenden Klage alle Einwendungen geltend machen, welche er zur Zeit der Erhebung der Klage geltend zu machen im stande war.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 8; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 687.

Die Bestimmungen des §. 686 Abs. 1, 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in den Fällen der §§. 664, 665 der Schuldner den bei Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommenen Eintritt der Thatsache, von welcher das Urteil die Vollstreckung abhängig macht, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestreitet, unbeschadet der Befugnis des Schuldners, in diesen Fällen Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel in Gemäßheit des §. 668 zu erheben.

Die Einwendungen gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel können den Eintritt der Rechtskraft bestreiten oder sich mit Rücksicht auf die §§. 664, 665 auf die Behauptung gründen, daß eine der *formellen* gesetzlichen Voraussetzungen bei Erteilung der Vollstreckungsklausel nicht vorhanden gewesen; sie können aber auch materieller Natur sein und ungeachtet des formell gehörig geführten Nachweises die Annahme als irrig angreifen, daß eine Rechtsnachfolge stattgefunden habe, bezw. die bedingende Thatsache eingetreten sei. In jedem Falle kann der Schuldner die Entscheidung über diese Einwendungen nach Art einer Beschwerde über das Verfahren des Gerichtsschreibers bei demjenigen Gerichte extrahieren, dessen Gerichtsschreiber die Vollstreckungsklausel erteilt hat, und gegen die Entscheidung dieses Gerichts findet Beschwerde statt (§. 701). Will er dagegen eine *materielle* Entscheidung über die bestrittene Existenz der Bedingung oder die Rechtsnachfolge haben, so kann er diese im Wege des kontradiktorischen Verfahrens erwirken.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 8; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 688.

Das Prozeßgericht kann auf Antrag anordnen, daß bis

zur Erlassung des Urteils über die in den §§. 686, 687 bezeichneten Einwendungen die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt oder nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde und daß die erfolgten Vollstreckungsmaßregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien. Die thatsächlichen Behauptungen, welche den Anrtag begründen, sind glaubhaft zu machen.

In dringenden Fällen kann das Vollstreckungsgericht eine solche Anordnung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher die Entscheidung des Prozeßgerichts beizubringen sei. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird die Zwangsvollstreckung fortgesetzt.

Die Entscheidung über diese Anträge kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Wegen Sicherheitsleistung vgl. §. 101.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 23 Nr. 1, §. 35 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

§. 689.

Das Prozeßgericht kann in dem Urteile, durch welches über die Einwendungen entschieden wird, die in dem vorstehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen erlassen oder die bereits erlassenen Anordnungen aufheben, abändern oder bestätigen. In betreff der Anfechtung einer solchen Entscheidung finden die Vorschriften des §. 656 entsprechende Anwendung.

§. 690.

Behauptet ein Dritter, daß ihm an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, in dessen Bezirke die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln finden die Vorschriften der §§. 688, 689 entsprechende Anwendung.

Die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßregel ist auch ohne Sicherheitsleistung zulässig.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung kann sich wider die Veräußerung eines bei dem Schuldner gepfändeten Gegenstandes (§§. 708, 712, 713) richten. Daneben steht der Fall, daß der Dritte die Sache (species) für sich in Anspruch nimmt, deren Herausgabe Gegenstand des Hauptprozesses gewesen und nunmehr Objekt der beginnenden Zwangsvollstreckung (§§. 769 ff.) ist. Diese Fälle betrifft §. 690. Der Widerspruch führt zu einem formell selbständigen Prozesse.

Die Hauptintervention aus §. 61 ist ausgeschlossen, sobald das Urteil des Hauptprozesses die Rechtskraft beschritten hat.

Vgl. noch §§. 707, 710.

Zu Abs. 3: Wegen der Gebühren s. G.K.G. § 35 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

§. 691.

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß das zu vollstreckende Urteil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erkärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergiebt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergiebt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe

zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Die Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung erfolgt, abgesehen von Nr. 2, ohne gerichtliche Anordnung.

Zu Nr. 2: Vgl. §§. 647 Abs. 1, 657, 668 Abs. 2, 685 Abs. 1, 688—690.

Wegen der Gebühr des Ger.-Vollz. bei Einstellung der Zwangsvollstreckung s. G.O. f. G.V. §. 10.

§. 692.

In den Fällen des §. 691 Nr. 1, 3 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Nr. 4, 5 bleiben diese Maßregeln einstweilen bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Nr. 2, sofern nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungshandlungen angeordnet ist.

§. 693.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nötig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

War bei dem Tode des Schuldners die Zwangsvollstreckung noch nicht zulässig, so kommen die §§. 217, 223, 226 zur Anwendung. War die Zwangsvollstreckung zulässig, hatte aber noch nicht begonnen, so sind die §§. 665, 694 anwendbar.

Vgl. §. 15 Nr. 3 des Einf.-Ges.

Zu Abs. 2: Wegen der Gebühren (für Bestellung des Vertreters) s. G.K.G. §. 47 Nr. 9; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 694.

Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

Vgl. Note zu §. 693.
Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 22; Hamb. Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1879 §. 3.

§. 695.

Der als Erbe des Schuldners verurteilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urteile vorbehalten ist.

Preuß. Ges. v. 28. März 1879, betreffend die Zwangsvollstreckung gegen Benefizialerben 2c.

§. 696.

Bei der Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, welcher als Benefizialerbe oder als Erbe unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars verurteilt ist, oder gegen welchen als Erben des verurteilten Schuldners die Zwangsvollstreckung begonnen hat, bleibt die Rechtswohlthat unberücksichtigt, bis auf Grund derselben gegen die Zwangsvollstreckung von dem Erben Einwendungen erhoben werden.

Inwieweit der Benefizialerbe berechtigt ist, auf Grund der Rechtswohlthat die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung zu verlangen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Die Erledigung der Einwendungen erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 686, 688, 689.

Wegen des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens vgl. E.G. z. C.Pr.O. §. 15 Nr. 3 und die Note dazu.
Wegen der Gebühren s. G.K.G §. 35 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

§. 697.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren (§. 87), dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Schuldner zu erstatten, wenn das Urteil, aus welchem dieselbe erfolgt ist, aufgehoben wird.

Für den Anspruch auf die Kosten der Zwangsvollstreckung genügt als Titel das in der Hauptsache vollstreckbare Urteil (§. 98). Einwendungen gegen die Kosten sind nach §. 685 geltend zu machen.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 92; G.O. f. G.V. §§. 20, 21.

§. 698.

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Gericht die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen.

Vgl. G.K.G. §. 47 Nr. 13.

§. 699.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben.

Vgl. Note zu §. 673.
Vgl. G.K.G. §. 47 Nr. 13.
Zu Abs. 2 s. G.O. f. G.V. §. 5; vgl. a. G.K.G. §. 47 Nr. 13 (Gebührenfreiheit).

§. 700.

Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der Rechtshülfe die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Kann die Vollstreckung durch einen Reichskonsul erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.

Zu Abs. 2: Bundes(Reichs)gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. Nov. 1867; R.G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 §§. 1 und 10.
Vgl. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 701.

Gegen Entscheidungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen können, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. §. 540.

§. 702.

Die Zwangsvollstreckung findet ferner statt:

1) aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage zur Beilegung des Rechtsstreits seinem ganzen Umfange nach oder in betreff eines Teils des Streitgegenstandes vor einem Deutschen Gericht abgeschlossen sind;
2) aus Vergleichen, welche im Falle des §. 471 vor dem Amtsgericht abgeschlossen sind;
3) aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;
4) aus Vollstreckungsbefehlen;
5) aus Urkunden, welche von einem Deutschen Gericht oder von einem Deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat, und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

Zu Nr. 1 vgl. §. 146 Nr. 1.

Zu Nr. 3 vgl. Note zu §. 530. Bei einer Reihe von der Beschwerde unterliegenden Entscheidungen kann ihrem Inhalte nach nicht von Vollstreckung die Rede sein.

Zu Nr. 4 vgl. §§. 639, 640.

Zu Nr. 5: Über die Form der vollstreckbaren Urkunden wird, abgesehen von der Notwendigkeit der Vollstreckbarkeitsklausel (§. 663), in dem Gesetz nichts bestimmt; die Form richtet sich also nach den Landesgesetzen. — Vgl. a. E.G. z. C Pr O. §. 22. Ferner: Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 126 Nr. 4; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 29, 44; Mecklenb.-Schwer. u. Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §. 9.

§. 703.

Auf die Zwangsvollstreckung aus den in dem vorstehenden Paragraphen erwähnten Schuldtiteln finden die Bestimmungen der §§. 662—701 entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§. 704, 705 abweichende Vorschriften enthalten sind.

§. 704.

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sind nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf denen sie beruhen, nach Zustellung des Vollstreckungsbefehls entstanden sind.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder die bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Amtsgericht zuständig, welches den Vollstreckungsbefehl erlassen hat. Gehört der Anspruch nicht vor die Amtsgerichte, so sind die Klagen bei dem zuständigen Landgerichte zu erheben.

Zu Abs. 1: Vgl. §§ 639, 665.

Zu Abs. 2: Vgl. §§. 686, 687. Bezüglich vorher entstandener Einwendungen s. §. 640.

Zu Abs. 3: Vgl. §§. 667, 686, 687.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 26 Nr. 8, 38 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 20, 24, 35.

§. 705.

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erteilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar erteilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu erteilen.

Die Entscheidung über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sowie die Entscheidung über Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt bei gerichtlichen Urkunden von dem im ersten Absatze bezeichneten Gerichte, bei notariellen Urkunden von dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der im zweiten Absatze bezeichnete Notar oder die daselbst bezeichnete Behörde den Amtssitz hat.

Auf die Geltendmachung von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, findet die beschränkende Vorschrift des §. 686 Abs. 2 keine Anwendung.

Für Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie für Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden oder der bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Urkunde abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das Gericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Gericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Zu Abs. 2: Vgl. §§. 668, 687.

Zu Abs. 4: Vgl. §§. 667, 686, 687. Allgemeiner Gerichtsstand: §§. 13—20.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 38 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. s. R.A. §§. 24, 35.

§. 706.

Die Landesgesetzgebung ist nicht gehindert, auf Grund anderer als der in den §§. 644, 702 bezeichneten Schuldtitel die gerichtliche Zwangsvollstreckung zuzulassen und insoweit abweichende Vorschriften von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zwangsvollstreckung zu treffen.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Hypothekenurkunden (Hypothekenschuldbriefe, Hypothekenscheine u. s. w.) Anwendung.

Preuß. Ges. v. 4. März 1879 §§. 5, 26; Preuß. Ges. v. 8. März 1879 §. 12; v. 9. März 1879 §. 9; Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §§. 10, 12; Preuß. Schiedmannsordnung v. 29. März 1879 §§. 32, 47 Preuß. Übergangs-Ges. betr. Gest. v. 31. März 1879 §§. 13, 14, 19—23; Preuß. Subh.-Ordn. v. 13. Juli 1883 §. 129; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 127—139, 220, 221; Sächs. Ausf.-Ges. v. 12. März 1879 §. 17; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 9, 30, 42—45; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 4, 94; Oldenb. Verordn. v. 10. April 1879 Art. 49; Sachs.-Cob.G. Ausf.-Ges. v. 7. April 1879 §. 8; Sachs.-Mein. Ausf.-Ges. v. 6. Juni 1879 §. 6: Reuß. ä. L. Ausf.-Ges. v. 3. Mai 1879 §. 22; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Mai 1879 §. 8; Schwarzb.-Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §. 6; Brem. Ausf.-Ges. v 25. Juni 1879 §. 4; Hamb. Ausf.-

Ges. v. 14. Juli 1879 §§. 4—16; Lüb. Ausf.-Ges. v. 3. Febr. 1879 Art. 2; Elf.-Lothr. Ausf.Ges. v. 8. Juli 1879 §§. 16, 24.
Vgl. a. Einf.-Ges. z. C.Pr.O. §. 22.

§. 707.

Die in diesem Buche angeordneten Gerichtsstände sind ausschließliche.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Erster Titel.

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 708.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch Pfändung. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt.

Pfändung körperlicher Sachen: §§. 712, 713; von Geldforderungen: §§. 730 ff.; von Ansprüchen auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen: §§. 645 ff.; von anderen Vermögensrechten: §. 754.
Pfändung zur Vollziehung eines Arrestes in bewegliches Vermögen: §. 810.

§. 709.

Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an dem gepfändeten Gegenstande.

Das Pfandrecht gewährt dem Gläubiger im Verhältnis zu anderen Gläubigern dieselben Rechte wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht; es geht Pfand- und Vor-

zugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind.

Das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht geht demjenigen vor, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird.

Das durch die Pfändung erworbene Pfandrecht gewährt ein Absonderungsrecht im Konkurs. K.O. §§. 40, 41 Nr. 9.

Konkurrenz mit vor 1. Okt. 1879 entstandenen Pfandrechten: E.G. z. C.Pr.O. §. 23; vgl. a. E.G. z. K.O. §. 13.

Vgl. a. Preuß. Ausf.-Ges. z. K.O. v. 6. März 1879 §§. 6, 7; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 140, 199, 200; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 42, 102; Mecklenb.Schwer. u. Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §. 10; Els.Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §§. 20—23.

§. 710.

Der Pfändung einer Sache kann ein Dritter, welcher sich nicht im Besitze der Sache befindet, auf Grund eines Pfand- oder Vorzugsrechts nicht widersprechen; er kann jedoch seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse im Wege der Klage geltend machen, ohne Rücksicht darauf, ob seine Forderung fällig ist oder nicht.

Die Klage ist bei dem Vollstreckungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Vollstreckungsgericht seinen Sitz hat.

Wird die Klage gegen den Gläubiger und den Schuldner gerichtet, so sind diese als Streitgenossen anzusehen.

Wird der Anspruch glaubhaft gemacht, so hat das Gericht die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Die Vorschriften der §§. 688, 689 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Befindet sich der Dritte im Besitz, so ist ohne seine Zustimmung keine Pfändung gestattet. S. Note zu §. 713.

Der Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung kann nicht innerhalb des Vollstreckungsverfahrens, sondern nur in einem selbständigen Prozeß geltend gemacht werden. Behauptet der Dritte ein die Veräußerung hinderndes Recht, so greift § 690 Platz.

Zu Abs. 4: Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 1 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2.

§. 711.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung

des Gläubigers nicht geführt oder macht dieser glaubhaft, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so ist der Schuldner auf Antrag verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, in betreff seiner Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

Wegen des Verfahrens bei Antrag auf Offenbarungseid s. §§. 780 ff.; wegen Abnahme des Eides: §§. 440—446.

Für den nicht prozeßfähigen Schuldner ist der Eid durch den gesetzlichen Vertreter zu leisten.

II. Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen.

§. 712.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Schuldners sind die Sachen nur, wenn der Gläubiger einwilligt oder wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, zu belassen. In demselben Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Der Gerichtsvollzieher hat den Schuldner von der geschehenen Pfändung in Kenntnis zu setzen.

Die „Besitznahme" der gepfändeten Sache ist stets erforderlich. Diese schließt jedoch das Belassen in dem Gewahrsam des Schuldners nicht unbedingt aus. Erfordernis der Wirkung ist in dem letzteren Fall das „Ersichtlichmachen" der Pfändung. Der bloße Wille des Schuldners, die Gegenstände als gepfändete und von dem Gerichtsvollzieher besessene in seinem Gewahrsam zu haben, kann weder die körperliche Besitzergreifung noch die Fortdauer des von dem Gerichtsvollzieher ergriffenen Besitzes ersetzen.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G V. §. 4 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 713.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Ge-

wahrsam des Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden.

Im Gewahrsam eines Dritten befindliche Gegenstände können ohne Zustimmung des Dritten nicht gepfändet werden. Der Anspruch auf Herausgabe kann nach §§. 745, 746 gepfändet werden.

§. 714.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändnng darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Wegen Versteigerung s. §. 725.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 4 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 715.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengerät, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst den zum Unterhalt und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufs unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Gerät, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen,

Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Ärzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung;

7) bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Teile des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waaren;

9) Orden und Ehrenzeichen;

10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Zu Nr. 6 u. 7: Wegen des Begriffs eines Beamten vgl. St.G.B. §. 359.

Zu Nr. 7: Wegen der Höhe des freizulassenden Geldbetrags vgl. §. 749 Abs. 2.

Außerdem ist der Pfändung nicht unterworfen Inventar der Posthaltereien: Postgesetz v. 28. Okt. 1871 §. 20.

§. 716.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern, Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Quittung: §. 675. — Andere Verwertung: §. 726.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Abschätzung s. G.O. s. G.V. §§. 13 Nr. 4, 16.

§. 717.

Die Versteigerung der gepfändeten Sachen darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen,

sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, sofern nicht der Gläubiger und der Schuldner über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen.

Andere Art der Verwertung: §. 726.

Zu Abs. 3: Die Art der öffentlichen Bekanntmachung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers für Versteigerung s. G.O. f. G.V. §. 7; für Bekanntmachung: G.O. f. G.V. §§. 12 Nr. 5, 13 Nr. 3.

§. 718.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermins die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.

Nach den Landesgesetzen ist zu beurteilen, ob der Schuldner und ob der Gerichtsvollzieher bieten darf. Vgl. Preuß. Gesch.-Anweis. f. Ger.-Vollz. §. 75 Abs. 3; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 23; Württemb. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 31, 32.

§. 719.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht.

§. 720.

Die Empfangnahme des Erlöses durch den Gerichtsvollzieher gilt als Zahlung von seiten des Schuldners, sofern nicht dem Schuldner nachgelassen ist, durch Sicherheisleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden.

Vgl. §. 716.

§. 721.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann der Gerichtsvollzieher den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht.

Vgl. §. 716 Abs. 1 (Abschätzung).

§. 722.

Gepfändete Wertpapiere sind, wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, von dem Gerichtsvollzieher aus freier Hand zum Tageskurse zu verkaufen und, wenn sie einen solchen Preis nicht haben, nach den allgemeinen Bestimmungen zu versteigern.

Börsen- oder Marktpreis: H.G.B. Art. 343 Abs. 2, 357 Abs. 3.
Der Verkauf an den Gläubiger ist nicht ausgeschlossen.
Wegen der Gebühren des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 7.

§. 723.

Lautet ein Wertpapier auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. G.V. §§. 12 Nr. 3, 13 Nr. 6.

§. 724.

Ist ein Inhaberpapier durch Einschreibung auf den Namen oder in anderer Weise außer Kurs gesetzt, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Wiederinkurssetzung zu erwirken und die hierzu

erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. G.V. §§. 12 Nr. 3, 13 Nr. 6.

§. 725.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat der Gerichtsvollzieher die Aberntung bewirken zu lassen.

Vgl. §. 714.

Der Schuldner kann selbst mit Besorgung der Aberntung betraut werden.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §§. 12 Nr. 5, 13 Nr. 7.

§. 726.

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden Paragraphen bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher vorzunehmen sei.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 727.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Sachen für seinen Auftraggeber pfände, bewirkt.

Ist die erste Pfändung durch einen anderen Gerichtsvollzieher bewirkt, so ist diesem eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

Der Schuldner ist von den weiteren Pfändungen in Kenntnis zu setzen.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen ist trotz §. 709 Abs. 3 für den Fall des Überschusses des Erlöses über den Betrag der vorgehenden Forderung, wie für den Fall der Befriedigung der ersten Forderung bedeutsam.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 5.

§. 728.

Auf den Gerichtsvollzieher, von welchem die erste Pfändung bewirkt ist, geht der Auftrag des zweiten Gläubigers kraft Gesetzes über, sofern nicht das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines beteiligten Gläubigers oder des Schuldners anordnet, daß die Verrichtungen jenes Gerichtsvollziehers von einem anderen zu übernehmen seien. Die Versteigerung erfolgt für alle beteiligten Gläubiger.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Vollstreckungsgericht anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Vgl. §§. 758 ff. (Verteilungsverfahren).
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 3; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6; G.O. f. G.V. §. 14 Nr. 2.

III. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

§. 729.

Die gerichtlichen Handlungen, welche die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstande haben, erfolgen durch das Vollstreckungsgericht.

Als Vollstreckungsgericht ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht zuständig, bei welchem in Gemäßheit des §. 24 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

Wegen des allgemeinen Gerichtsstandes vgl. §§. 13—20.

§. 730.

Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das

Gericht dem Drittschuldner zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen. Zugleich hat das Gericht an den Schuldner das Gebot zu erlassen, sich jeder Verfügung über die Forderung insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Der Gläubiger hat den Beschluß dem Drittschuldner zustellen zu lassen. Der Gerichtsvollzieher hat den Beschluß mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde dem Schuldner sofort zuzustellen, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird. Ist die Zustellung an den Drittschuldner auf unmittelbares Erscheinen des Gerichtsschreibers durch die Post erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung an den Schuldner in gleicher Weise Sorge zu tragen. An Stelle einer an den Schuldner im Auslande zu bewirkenden Zustellung erfolgt die Zustellung durch Aufgabe zur Post.

Mit der Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner ist die Pfändung als bewirkt anzusehen.

Wegen öffentlicher Zustellung vgl. §. 186, wegen Zustellung durch Aufgabe zur Post: §. 161.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 731.

Inwieweit die Pfändung einer Forderung in das Hypothekenbuch einzutragen und wie eine solche Eintragung zu erwirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §. 16; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 125; Sächs. Ges. v. 4. März 1879 §§. 4, 5; Oldenb. Verordn. v. 10. April 1879 Art 50; Mecklenb.Schwer. und Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §. 12; Sachs.Weim.Eis. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §. 7; Anhalt. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §§. 10—12; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §§. 2, 3, 5; Sachs.Alt. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §§. 10—14; Sachs.Cob.G. Ausf.-G. v, 7. April 1879 §. 10; Sachs.Mein. Ausf.-Ges. v. 6. Juni 1879 §. 8; Reuß ä. L. Ges. v. 3. Mai 1879 §§. 23—31, 52, 53; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Febr. 1879 §. 10; Schwarzb.Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §. 9; Lipp. Ausf.Ges. v. 26. Juni 1879 §. 9; Schaumb.L. Ausf.-Ges. v. 30. Juni 1879 §. 58; Hamb. Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1879 §. 17.

§. 732.

Die Pfändung von Forderungen aus Wechseln und anderen Papieren welche durch Indossament übertragen werden

können, wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher diese Papiere in Besitz nimmt.

Indossable Papiere: W.O. Art. 36; H.G.B. Art. 303, 304.
Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 4 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 733.

Das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.

§. 734.

Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat.

Diese Bestimmung findet auf den Fall der Änderung des Dienstherrn keine Anwendung.

Vgl. §. 749 Nr. 8 und Abs. 3.

§. 735.

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

§. 736.

Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte zu überweisen.

Im letzteren Falle geht die Forderung auf den Gläubiger mit der Wirkung über, daß derselbe, soweit die Forderung besteht, wegen seiner Forderung an den Schuldner als befriedigt anzusehen ist.

Die Bestimmungen des §. 730 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; §. 39 Abs. 2; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 2.

§. 737.

Die Überweisung ersetzt die förmlichen Erklärungen des

Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Berechtigung zur Einziehung der Forderung abhängig ist.

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Die Herausgabe kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden.

Zu Abs. 2 vgl. §§. 769, 772.

§. 738.

Ist in Gemäßheit des §. 652 Abs. 2 dem Schuldner nachgelassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, daß der Drittschuldner den Schuldbetrag hinterlege.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 739.

Auf Verlangen des Gläubigers hat der Drittschuldner binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2) ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muß in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden. Der Drittschuldner haftet dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der im ersten Absatze bestimmten Frist an den Gerichtsvollzieher erfolgen. Im ersteren Falle sind dieselben in die Zustellungsurkunde aufzunehmen und von dem Drittschuldner zu unterschreiben.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers für Aufnahme der Erklärung des Drittschuldners s. G.O. f. G.V. §. 14 Nr. 3.

§. 740.

Der Gläubiger, welcher die Forderung einklagt, ist verpflichtet, dem Schuldner gerichtlich den Streit zu verkünden, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Wegen Streitverkündung vgl. §§. 69—72.

§. 741.

Der Gläubiger, welcher die Beitreibung einer ihm zur Einziehung überwiesenen Forderung verzögert, haftet dem Schuldner für den daraus entstehenden Schaden.

§. 742.

Der Gläubiger kann auf die durch Pfändung und Überweisung zur Einziehung erworbenen Rechte unbeschadet seines Anspruchs verzichten. Die Verzichtleistung erfolgt durch eine dem Schuldner zuzustellende Erklärung. Die Erklärung ist auch dem Drittschuldner zuzustellen.

§. 743.

Ist die gepfändete Forderung eine bedingte oder eine betagte, oder ist ihre Einziehung wegen der Abhängigkeit von einer Gegenleistung oder aus anderen Gründen mit Schwierigkeiten verbunden, so kann das Gericht auf Antrag an Stelle der Überweisung eine andere Art der Verwertung anordnen.

Vor dem Beschlusse, durch welchen dem Antrage stattgegeben wird, ist der Gegner zu hören, sofern nicht eine Zustellung im Ausland oder eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

Insbesondere kann die Forderung verkauft werden.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 744.

Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorstehe, zustellen lassen mit der Auf-

forderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen, und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.

Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes (§. 810), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt ist.

Die Vorschrift schützt gegen etwaige Verzögerung des Pfändungsbeschlusses (§. 730).

§. 745.

Die Zwangsvollstreckung in Ansprüche, welche die Herausgabe oder Leistung körperlichen Sachen zum Gegenstande haben, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 730—744 unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 2.

§. 746.

Bei der Pfändung eines Anspruchs, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sei.

Auf die Verwertung der Sache finden die Vorschriften über die Verwertung gepfändeter Sachen Anwendung.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Übernahme s. G.O. f. G.V. §. 5.

Vorschriften über die Verwertung: §§. 716—726.

§. 747.

Bei Pfändung eines Anspruchs, welcher eine unbewegliche Sache betrifft, ist anzuordnen, daß die Sache an einen auf Antrag des Gläubigers vom Amtsgerichte der belegenen Sache zu bestellenden Sequester herauszugeben sei.

Die Zwangsvollstreckung in die herausgegebene Sache wird nach den für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen geltenden Vorschriften bewirkt.

Vgl. §§. 755 Abs. 1, 756, 757.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 3; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §. 17; Anhalt. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §§. 13—22; Sachs.Cob.G. Ausf.-Ges. v. 7. April 1879 §. 11; Sachs.Mein. Ausf.Ges. v. 6. Juni 1879 §. 9; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Februar 1879 §. 12; Schwarzb.Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §. 11; Schwarzb.Sond. Ausf.-Ges. v. 17. Mai 1879 §. 7.

§. 748.

Eine Überweisung der im §. 745 bezeichneten Ansprüche an Zahlungsstatt ist unzulässig.

§. 749.

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1) der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2) die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3) die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4) die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7) die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die

Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Übersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§. 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Zu Nr. 6: Vgl, Mil.St.G.B. §§. 4, 5 und Anlage.

Zu Nr. 8: Wegen des Begriffs eines Beamten vgl. St.G.B. §. 359.

Fernere Beschränkung der Pfändbarkeit von Forderungen s. Unfallversicherungsgesetz v. 22. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 69) §. 68.

§. 750.

Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem die Forderung überwiesen wurde, verpflichtet, unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an das Amtsgericht, dessen Beschluß ihm zuerst zugestellt ist, den Schuldbetrag zu hinterlegen.

Vgl. §. 72, dann §. 758.

§. 751.

Ist ein Anspruch, welcher eine bewegliche körperliche Sache betrifft, für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse dem Gerichtsvollzieher herauszugeben, welcher nach dem ihm zuerst zugestellten Beschlusse zur Empfangnahme der Sache ermächtigt ist. Hat der Gläubiger einen solchen Gerichtsvollzieher nicht bezeichnet, so erfolgt dessen Ernennung auf Antrag des Drittschuldners von dem Amtsgerichte des Orts, wo die Sache herauszugeben ist.

Ist der Erlös zur Deckung der Forderungen nicht ausreichend und verlangt der Gläubiger, für welchen die zweite oder eine spätere Pfändung erfolgt ist, ohne Zustimmung der übrigen beteiligten Gläubiger eine andere Verteilung als nach der Reihenfolge der Pfändungen, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachlage unter Hinterlegung des Erlöses dem Amtsgericht anzuzeigen, dessen Beschluß dem Drittschuldner zuerst zugestellt ist. Dieser Anzeige sind die auf das Verfahren sich beziehenden Schriftstücke beizufügen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Pfändung für mehrere Gläubiger gleichzeitig bewirkt ist.

Verteilungsverfahren: §. 758 ff.

Zu Abs. 1: Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 47 Nr. 3; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr 6; G.O. f. G.V. §. 5 (Übernahme seitens des Gerichtsvollziehers), §. 14 Nr. 2 (Anzeige der Hinterlegung).

§. 752.

Betrifft der Anspruch eine unbewegliche Sache, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf Verlangen eines Gläubigers, welchem der Anspruch überwiesen wurde, verpflichtet, die Sache unter Anzeige der Sachlage und unter Aushändigung der ihm zugestellten Beschlüsse an den von dem Amtsgerichte der belegenen Sache ernannten oder auf seinen Antrag zu ernennenden Sequester herauszugeben.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 3; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6; G.O. f. G.V. §. 5 (Übernahme seitens des Gerichtsvollziehers), §. 14 Nr. 2 (Anzeige der Hinterlegung).

§. 753.

Jeder Gläubiger, welchem der Anspruch überwiesen wurde, ist berechtigt, gegen den Drittschuldner Klage auf Erfüllung der nach den Bestimmungen der §§. 750—752 diesem obliegenden Verpflichtungen zu erheben.

Jeder Gläubiger, für welchen der Anspruch gepfändet ist, kann sich dem Kläger in jeder Lage des Rechtsstreits als Streitgenosse anschließen.

Der Drittschuldner hat die Gläubiger, welche die Klage nicht erhoben und dem Kläger sich nicht angeschlossen haben, zum Termine zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die Entscheidung, welche in dem Rechtsstreite über den in der Klage erhobenen Anspruch erlassen wird, ist für und gegen sämtliche Gläubiger wirksam.

Gegen einen Gläubiger, welcher nicht zum Termine zur mündlichen Verhandlung geladen ist, obgleich er von dem Drittschuldner hätte geladen werden sollen, kann der Drittschuldner sich auf die ihm günstige Entscheidung nicht berufen.

Streitgenossen: vgl. §§. 56, 60.

§. 754.

Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden, so ist die Pfändung mit dem Zeitpunkt als bewirkt anzusehen, in welchem dem Schuldner das Gebot, sich von jeder Verfügung über das Recht zu enthalten, zugestellt ist.

Das Gericht kann bei der Zwangsvollstreckung in Rechte, welche nur in Ansehung der Ausübung veräußerlich sind, besondere Anordnungen erlassen. Es kann insbesondere bei der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte eine Verwaltung anordnen. In diesem Falle wird die Pfändung durch Übergabe der zu benutzenden Sache an den Verwalter bewirkt, sofern sie nicht durch Zustellung des Beschlusses bereis vorher bewirkt ist.

Ist die Veräußerung des Rechts selbst zulässig, so kann auch diese Veräußerung von dem Gericht angeordnet werden.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 32.

Zweiter Titel.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 755.

Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück belegen ist.

Die Zwangsvollstreckung wird von diesem Gerichte auf Antrag angeordnet.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

§. 756.

Ist es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß, welches Amtsgericht zuständig sei, oder ist das Grundstück in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen, so ist auf Antrag eines Beteiligten von dem zunächst höheren Gerichte unter Berücksichtigung der im §. 36 enthaltenen Vorschriften eines dieser Gerichte zum Vollstreckungsgerichte zu bestellen.

Dieselbe Anordnung kann getroffen werden, wenn die Zwangsvollstreckung in mehrere Grundstücke desselben Schuldners, welche in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegt sind, beantragt wird.

Vgl. Preuß. Subh.-Ordn. v. 13. Juli 1883 §. 3; Bayer. Subh.-Ordn. v. 23. Febr. 1869 Art. 3, 14.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 3; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 757.

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots- und Verteilungsverfahrens bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Nach den Landesgesetzen bestimmt sich insbesondere auch, welche Sachen und Rechte in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, inwiefern der Gläubiger berechtigt ist, seine Forderung in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, und wie die Eintragung zu bewirken ist.

Entstehen in dem die Zwangsvollstreckung betreffenden Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Auf Verteilungsstreitigkeiten finden die §§. 765—768 entsprechende Anwendung.

Preuß. Ges. v. 4. März 1879 und Gesetz v. 13. Juli 1883, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Subhastationsordnung); Bayer. Ges. v. 23. Febr. 1879 (Subhastations-Ordnung); Sächs. Ges. v. 4. März 1873 §§. 10—14; Württ. Ges. v. 18. Aug. 1878; Verf. v. 1. Okt. 1879; Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §§ 41—98; Verordn. v. 25. Juli 1879: Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 49—68, 110—181; Mecklenb.Schwer. u. Strel. Verordn. v. 24. Mai 1879; Sachs.Alt. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §§. 15—22; Sachs.Weim. Ges. v. 21. Juli 1879; Lipp. Ausf.-Ges. v. 26. Juni 1879 §§. 11—13; Hamb. Ausf.Ges. v. 14. Juli 1879 §. 18; Lüb. Ausf.-Ges. v. 3. Febr. 1879 Art. 3.

Dritter Titel.

Verteilungsverfahren.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 42; G.O. f. R.A. §. 39.

§. 758.

Das Verteilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht hinreicht.

Fälle der Hinterlegung: §§. 728 Abs. 2, 750, 751 Abs. 2.
Beteiligt ist auch der Arrestpfandgläubiger: §. 810.

§. 759.

Das zuständige Amtsgericht (§§. 728, 750—752) hat nach Eingang der Anzeige über die Sachlage an jeden der beteiligten Gläubiger die Aufforderung zu erlassen, binnen zwei Wochen eine Berechnung der Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen einzureichen.

§. 760.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Fristen wird von dem Gericht ein Teilungsplan angefertigt.

Der Betrag der Kosten des Verfahrens ist von dem Bestande der Masse vorweg in Abzug zu bringen.

Die Forderung eines Gläubigers, welcher bis zur Anfertigung des Teilungsplans der an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, wird nach der Anzeige und deren Unterlagen berechnet. Eine nachträgliche Ergänzung der Forderung findet nicht statt.

§. 761.

Das Gericht hat zur Erklärung über den Teilungsplan sowie zur Ausführung der Verteilung einen Termin zu bestimmen. Der Teilungsplan muß spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt werden.

Die Ladung des Schuldners zu dem Termin ist nicht erforderlich, wenn sie durch Zustellung im Ausland oder durch öffentliche Zustellung erfolgen müßte.

Ladung von Amtswegen: arg. §. 264 Abs. 3.

§. 762.

Wird in dem Termine ein Widerspruch gegen den Plan nicht erhoben, so ist dieser zur Ausführung zu bringen. Erfolgt ein Widerspruch, so hat sich jeder bei demselben beteiligte Gläubiger sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zustande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigen. Wenn ein Widerspruch sich nicht erledigt, so erfolgt die Ausführung des Planes insoweit, als der Plan durch den Widerspruch nicht betroffen wird.

§. 763.

Gegen einen Gläubiger, welcher in dem Termine weder erschienen ist noch vor dem Termine bei dem Gerichte Widerspruch erhoben hat, wird angenommen, daß er mit der Ausführung des Planes einverstanden sei.

Ist ein in dem Termine nicht erschienener Gläubiger bei dem Widerspruche beteiligt, welchen ein anderer Gläubiger erhoben hat, so wird angenommen, daß er diesen Widerspruch nicht als begründet anerkenne.

§. 764.

Der widersprechende Gläubiger muß ohne vorherige Aufforderung binnen einer Frist von einem Monate, welche mit dem Terminstage beginnt, dem Gerichte nachweisen, daß er gegen die beteiligten Gläubiger Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird die Ausführung des Plans ohne Rücksicht auf den Widerspruch angeordnet.

Die Befugnis des Gläubigers, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher einen Geldbetrag nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 765.

Die Klage ist bei dem Verteilungsgericht und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört, bei dem Landgerichte zu erheben, in dessen Bezirke das Verteilungsgericht seinen Sitz hat.

Das Landgericht ist für sämtliche Klagen zuständig, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte der erhobenen und in dem Termine nicht zur Erledigung gelangten Widersprüche auch nur in betreff einer Klage begründet ist, sofern nicht die sämtlichen beteiligten Gläubiger vereinbaren, daß das Verteilungsgericht über alle Widersprüche entscheiden solle.

§. 766.

In dem Urteile, durch welches über einen erhobenen Widerspruch entschieden wird, ist zugleich zu bestimmen, an welche Gläubiger und in welchen Beträgen der streitige Teil der Masse auszuzahlen sei. Wird dies nicht für angemessen erachtet, so ist die Anfertigung eines neuen Planes und ein anderweites Verteilungsverfahren in dem Urteile anzuordnen.

§. 767.

Das Versäumnisurteil gegen einen widersprechenden Gläubiger ist dahin zu erlassen, daß der Widerspruch als zurückgenommen anzusehen sei.

§. 768.

Auf Grund des erlassenen Urteils wird die Auszahlung oder das anderweite Verteilungsverfahren von dem Verteilungsgericht angeordnet.

Dritter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen.

§. 769.

Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität herauszugeben, so sind dieselben von dem Gerichtsvollzieher ihm wegzunehmen und dem Gläubiger zu übergeben.

Wird die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so ist der Schuldner verpflichtet, auf Antrag des Gläubigers den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Änderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

Wegen des Offenbarungseides vgl. §§. 780 ff.
Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 6.

§. 770.

Hat der Schuldner eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zu leisten, so findet die Vorschrift des §. 769 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Das Verfahren nach §. 769 Abs. 1 ist nur anwendbar, wenn der Schuldner Sachen der betreffenden Art besitzt.
Offenbarungseid findet nicht statt.
Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 6.

§. 771.

Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, zu überlassen oder zu räumen, so hat der Gerichtsvollzieher den Schuldner aus dem Besitze zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Bewegliche Sachen, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sind, werden von dem Gerichtsvollzieher weggeschafft und dem Schuldner oder, wenn dieser abwesend ist, einem Bevollmächtigten desselben oder einer zur Familie des Schuldners gehörigen oder in dieser Familie dienenden erwachsenen Person übergeben oder zur Verfügung gestellt.

Ist weder der Schuldner noch eine der bezeichneten Personen anwesend, so hat der Gerichtsvollzieher die Sachen auf Kosten des Schuldners in das Pfandlokal zu schaffen oder anderweit in Verwahrung zu bringen.

Verzögert der Schuldner die Abforderung, so kann das Vollstreckungsgericht den Verkauf der Sachen und die Hinterlegung des Erlöses anordnen.

Zu Abs. 2: Vgl. §. 715 (nicht pfändbare Sachen).
Wegen der Gebühren s. G.O. f. G.V. §. 8 Nr. 1; dann zu Abs. 4: G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 2, §. 31.

§. 772.

Befindet sich eine herauszugebende Sache im Gewahrsam eines Dritten, so ist dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften zu überweisen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

Pfändung einer Geldforderung: §§. 730 ff.
Wegen der Gebühr s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881, §. 39 Abs. 2; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 2; G.O. f. G.V. §. 31.

§. 773.

Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Hand-

lung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so ist der Gläubiger von dem Prozeßgericht erster Instanz auf Antrag zu ermächtigen, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der Gläubiger kann zugleich beantragen, den Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten zu verurteilen, welche durch die Vornahme der Handlung entstehen werden, unbeschadet des Rechts auf eine Nachforderung, wenn die Vornahme der Handlung einen größeren Kostenaufwand verursacht.

Auf die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe oder Leistung von Sachen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 27 Nr. 2; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 2, §. 33 Abs. 1.

§. 774.

Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesamtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei.

Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurteilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären.

Hieher gehören u. a. Judikate, welche auf Ableistung des civilrechtlich gebotenen Offenbarungseides (E.G. §. 16 Nr. 3), auf Erteilung einer Auskunft, einer Rechnungslegung gerichtet sind. Vgl. noch Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, §. 29. Preuß. Gesindeordnungen vom 8. November 1810, §§. 51, 167; vom 11. April 1845 (für Neuvorpommern) §§. 45, 161; vom 29. April 1844 (für die Rheinprovinz) §§. 16, 42.

Wegen Haft vgl. die §§. 785 ff.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 27 Nr. 2; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 2, 34.

Zu Abs. 2: Reuß ä. L. Ges. v. 3. Mai 1879 §. 12.

§. 775.

Handelt der Schuldner der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung

zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgericht erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden.

Wegen Sicherheitsleistung vgl. §. 101.
Wegen Haft vgl. die §§. 785 ff.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 27 Nr. 2; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 2, §. 33 Abs. 2 u. 3; G.O. f. G.V. §. 8 Nr. 2.

§. 776.

Die in Gemäßheit der §§. 773—775 zu erlassenden Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Schuldner zu hören.

§. 777.

Leistet der Schuldner Widerstand gegen die Vornahme einer Handlung, welche er nach den Bestimmungen der §§. 773, 775 zu dulden hat, so kann der Gläubiger zur Beseitigung des Widerstandes einen Gerichtsvollzieher zuziehen, welcher nach den Bestimmungen des §. 678 Abs. 3 zu verfahren hat.

Wegen der Gebühr des G.V. s. G.O. f. G.V. §. 8 Nr. 2.

§. 778.

Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen.

Den Anspruch auf Leistung des Interesse hat der Gläubiger im Wege der Klage bei dem Prozeßgericht erster Instanz geltend zu machen.

Vgl. H.G.B. Art. 356.

§. 779.

Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt, so gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat. Ist die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängig gemacht, so tritt diese Wirkung ein, sobald nach den Bestimmungen der §§. 664, 666 eine vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils erteilt ist.

Die Vorschrift des ersten Absatzes kommt im Falle der Verurteilung zur Eingehung einer Ehe nicht zur Anwendung.

Auch die gerichtlich oder vor einem Notar abzugebende Willenserklärung wird durch das rechtskräftige Urteil ersetzt.

Vierter Abschnitt.

Offenbarungseid und Haft.

§. 780.

Für die Abnahme des Offenbarungseides ist das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Schuldner im Deutschen Reiche seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, als Vollstreckungsgericht zuständig.

Die Vorschriften der §§. 780 ff. gelten für die Offenbarungseide der §§. 711, 769 und K.O. §. 115; nicht für den civilrechtlich gebotenen Manifestationseid. (Vgl. Note zu §. 774.) Den letzteren betreffen: Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 85; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 16; Bad. E.-G. v. 3. März 1879 §§. 34—36.

§. 781.

Das Verfahren beginnt mit der Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so ist von dem Gerichte durch Urteil über den Widerspruch zu entscheiden. Die Eidesleistung erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Wegen der Eidesleistung vgl. §§. 440—446.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881, 43; G.O. f. R.A. §. 32.

§. 782.

Gegen den Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides ohne Grund verweigert, hat das Gericht zur Erzwingung der Eidesleistung auf Antrag die Haft anzuordnen.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881, 43; G.O. f. R.A. §. 32.

§. 783.

Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Amtsgerichte des Haftorts beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Dem Antrag ist ohne Verzug stattzugeben.

Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen und der Gläubiger hiervon in Kenntnis gesetzt.

§. 784.

Ein Schuldner, welcher den im §. 711 erwähnten Offenbarungseid geleistet hat, ist zur nochmaligen Leistung des Eides auch einem anderen Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe.

Vgl. §. 795.

§. 785.

Die Haft ist unstatthaft:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode, sofern nicht die Versammlung die Vollstreckung genehmigt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
3) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft und alle übrigen auf einem Seeschiff angestellten Personen, wenn das Schiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist.

Die Vorschriften der §§. 785 ff. sind anwendbar auf Haft zur Erzwingung eines Zeugnisses (§. 355 Abs. 2), auf Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Erzwingung einer Handlung (§. 774) auf Haft zur Erzwingung des Offenbarungseides (§. 782), auf den

persönlichen Sicherheitsarrest (§. 810) und auf Haft nach K.O. §§. 93, 98; nicht auf die Haftstrafen der §§. 345, 355 Abs. 1, 775.

Zu Nr. 2: R.Mil.Ges. v. 2. Mai 1874 §. 38; Mil.Str.G.B. §§. 4, 5 u. Anl.

Zu Nr. 3: H.G.B. Art. 446 Abs. 3.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers bei Unausführbarkeit einer angeordneten Verhaftung s. G.O. f. G.V. §. 9.

§. 786.

Die Haft wird unterbrochen:

1) gegen Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung für die Dauer der Sitzungsperiode, wenn die Versammlung die Freilassung verlangt;
2) gegen Militärpersonen, welche zu einen mobilen Truppenteil oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse.

§. 787.

Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt wird, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers bei Unausführbarkeit einer angeordneten Verhaftung s. G.O. f. G.V. §. 9.

§. 788.

Die Haft wird in einem Raume vollstreckt, in welchem nicht zugleich Untersuchungs- oder Strafgefangene sich befinden.

Vgl. Bayer. Verordn. v. 3. Juni 1879 u. Bekanntm. v. 9. Juni 1879 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 649 und 653).

§. 789.

Das Gericht hat bei Anordnung der Haft einen Haftbefehl zu erlassen, in welchem der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen sind.

§. 790.

Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Der Haftbefehl muß bei der Verhaftung dem

Schuldner vorgezeigt und auf Begehren abschriftlich mitgeteilt werden.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers s. G.O. f. G.V. §. 9.

§. 791.

Vor der Verhaftung eines Beamten, eines Geistlichen oder eines Lehrers an öffentlichen Unterrichtsanstalten ist der vorgesetzten Dienstbehörde von dem Gerichtsvollzieher Anzeige zu machen. Die Verhaftung darf erst erfolgen, nachdem die vorgesetzte Behörde für die dienstliche Vertretung des Schuldners gesorgt hat. Die Behörde ist verpflichtet, ohne Verzug die erforderlichen Anordnungen zu treffen und den Gerichtsvollzieher hiervon in Kenntnis zu setzen.

Wegen der Gebühr des Gerichtsvollziehers für die Anzeige s. G.O. f. G.V. §. 14 Nr. 4.

§. 792.

Der Gläubiger hat die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszuzahlen. Die Aufnahme des Schuldners in das Gefängnis ist unstatthaft, wenn nicht mindestens für einen Monat die Zahlung geleistet ist. Wird die Zahlung nicht spätestens bis zum Mittage des letzten Tages erneuert, für welchen sie geleistet ist, so wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen. Gegen den Schuldner, welcher aus diesem Grunde oder ohne sein Zuthun auf Antrag des Gläubigers entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

Vgl. G.K.G. §. 79 Nr. 8.
Bayer. Verordn. v. 3. Juni 1879 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 649) §. 2; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 5.

§. 793.

Soll die Haft gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen.

Vgl. die Note zu §. 785 Nr. 2.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 13 (Gebührenfreiheit)

§. 794.

Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen.

§. 795.

Ein Schuldner, gegen welchen wegen Verweigerung des im §. 711 erwähnten Offenbarungseides eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines andern Gläubigers von neuem zur Leistung dieses Eides durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben habe.

Fünfter Abschnitt.

Arrest und einstweilige Verfügungen.

Der Arrest dient zur Sicherung der Zwangsvollstreckung einer Geldforderung oder eines eventuell in eine Geldforderung übergehenden Anspruchs, die einstweilige Verfügung zur Sicherung einer Individualleistung (§. 814) oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis (§. 819). Vollmacht: §. 78.

Vgl. noch E.G. z. C.Pr.O. §. 16 Nr. 4.

Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen sind Feriensachen: G.V.G. §. 202 Nr. 2.

§. 796.

Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist.

Arrest wegen bedingter Ansprüche ist zulässig, wenn der bedingt Berechtigte vor Eintritt der Bedingung einen Kondemnationsanspruch (wenn auch nur auf Sicherheitsleistung) hat.

§. 797.

Der dingliche Arrest findet statt, wenn zu besorgen ist,

daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urteils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

Als ein zureichender Arrestgrund ist es anzusehen, wenn das Urteil im Auslande vollstreckt werden müßte.

Schlechte Vermögenslage des Schuldners und drohende Konkurrenz anderer Gläubiger ist an und für sich noch kein genügender Arrestgrund.

§. 798.

Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

§. 798 setzt das Vorhandensein von Vermögen voraus, welches von der Zwangsvollstreckung nicht befreit ist. Vgl. §. 715.

§. 799.

Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

§. 800.

Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerts sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Kein Anwaltszwang: arg. §. 74 Abs. 2.

§. 801.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder der Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachteile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicher-

heitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.

Wegen Sicherheitsleistung vgl. §. 101.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 3 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1, 30 Nr. 2.

§. 802.

Die Entscheidung über das Gesuch erfolgt im Falle einer vorgängigen mündlichen Verhandlung durch Endurteil, anderenfalls durch Beschluß.

Den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, hat die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, zustellen zu lassen.

Der Beschluß, durch welchen das Arrestgesuch zurückgewiesen oder vorgängige Sicherheitsleistung für erforderlich erklärt wird, ist dem Gegner nicht mitzuteilen.

Der Arrestbefehl ist stets sofort vollstreckbar, mag er durch Beschluß oder Urteil erlassen sein. Das Urteil bedarf nicht der Vollstreckungsklausel.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 26 Nr. 9, 35 Nr. 3 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 20, 23 Nr. 1, 30 Nr. 2.

§. 803.

In dem Arrestbefehl ist ein Geldbetrag festzustellen, durch dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und der Schuldner zu dem Antrage auf Aufhebung des vollzogenen Arrestes berechtigt wird.

§. 804.

Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, findet Widerspruch statt.

Die widersprechende Partei hat den Gegner unter Mitteilung der Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Durch Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt.

Ist der Arrest durch Urteil angeordnet, so findet kein Widerspruch, sondern Berufung statt.

§. 805.

Wird Widerspruch erhoben, so ist über die Rechtmäßigkeit des Arrestes durch Endurteil zu entscheiden.

Das Gericht kann den Arrest ganz oder teilweise bestätigen, abändern oder aufheben, auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen.

Vorläufige Vollstreckbarkeit des den Arrest aufhebenden Urteils: §. 648 Nr. 5.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 9; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 806.

Ist die Hauptsache nicht anhängig, so hat das Arrestgericht auf Antrag ohne vorgängige mündliche Verhandlung anzuordnen, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf Antrag die Aufhebung des Arrestes durch Endurteil auszusprechen.

Das Gesetz ordnet nicht für alle Fälle ein Justifikationsverfahren an, sondern überläßt es dem durch den Arrest Betroffenen, eine Frist zu beantragen, innerhalb deren derjenige, welcher den Arrestbefehl bewirkt hat, Klage erheben muß.

Für die Klage besteht kein besonderer Gerichtsstand.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 9; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 807.

Auch nach der Bestätigung des Arrestes kann wegen veränderter Umstände, insbesondere wegen Erledigung des Arrestgrundes oder auf Grund des Erbietens zu einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung die Aufhebung des Arrestes beantragt werden.

Die Entscheidung ist durch Endurteil zu erlassen; sie erfolgt durch das Gericht, welches den Arrest angeordnet hat, und wenn die Hauptsache anhängig ist, durch das Gericht der Hauptsache.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 9; G.O. f. R.A. §§. 20, 36.

§. 808.

Auf die Vollziehung des Arrestes finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen enthalten.

Der Arrest darf erst vollzogen werden, wenn der Arrestbefehl dem Schuldner zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird; arg. §. 671 Abs 1.

Die in den §§. 715, 749, 785, 786 enthaltenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung gelten auch für den Arrestvollzug. Besondere Beschränkungen s. H.G.B. Art. 119, 120, 129, 446; R.-Postges. v. 28. Okt. 1871 §. 20.

§. 809.

Arrestbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch derselbe erging, zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsnachfolge: §§. 665, 671 Abs. 2.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 38 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 24, 35, 36.

§. 810.

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung und begründet ein Pfandrecht mit den im §. 709 bestimmten Wirkungen. Für die Pfändung einer Forderung ist das Arrestgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

Gepfändetes Geld und ein im Verteilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag anordnen, daß eine bewegliche körperliche Sache, wenn sie der Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung ausgesetzt ist oder wenn ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde, versteigert und der Erlös hinterlegt werde.

Vgl. §§. 708—754.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 2 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 36.

§. 811.

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Vgl. §. 757; dann Preuß. Ges. v. 14. März 1879 betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen §. 24; Preuß. Subhastationsordnung v. 13. Juli 1883 §§. 2, 10, 12, 153, 178; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art 25—31; Sächs. Verordn. v. 16. Sept. 1879 §. 10; Württemb. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 27; Bad. Ausf.-Ges. v. 3. März 1879 §. 98; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 6; Mecklenb. Schwer. u. Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §§. 13—20; Anhalt. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §. 23; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §§. 4, 5; Sachs. Alt. Ausf.-Ges. v. 25. April 1879 §. 23; Sachs. Cob. G. Ausf.-Ges. v. 7. April 1879 §. 12; Sachs.-Mein. Ausf.-Ges. v. 6. Juni 1879 §. 10; Reuß ä. L. Ausf.-Ges. v. 3. Mai 1879 §. 54—60; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Febr. 1879 §. 11; Schwarzb. Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §§. 9, 10; Lipp. Ausf.-Ges. v. 26. Juni 1879 §. 9, 10, 14; Hamb. Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1879 §. 19.

§. 812.

Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§. 785—794 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind.

Der persönliche Sicherheitsarrest kann auch durch andere Maßregeln als Haft erfolgen, z. B. durch Beschlagnahme von Legitimationspapieren, Hausarrest, Stadtarrest. Auch für solche Maßregeln gilt die in §. 794 festgesetzte Zeitgrenze.

§. 813.

Die Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldbetrags erfolgt von dem Vollstreckungsgerichte.

Das Vollstreckungsgericht kann die Aufhebung des Arrestes auch anordnen, wenn die Fortdauer besondere Aufwendungen erfordert und die Partei, auf deren Gesuch der Arrest verhängt wurde, den nötigen Geldbetrag nicht vorschießt.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. §. 540.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 35 Nr. 3 in der Fassung d. R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 23 Nr. 1, 30 Nr. 2.

§. 814.

Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Einstweilige Verfügungen in Ehesachen: §. 584 u. E.G. § 16 Nr. 6; in Entmündigungssachen: §§. 613, 624, 626; im Vollstreckungsverfahren: §§. 668 Abs. 2, 688 Abs. 2 ꝛc.; vgl. a. K.O. §§. 98, 183 Abs. 3.

Provisorien des bürgerl. Rechts: E.G. §. 16 Nr. 4.

§. 815.

Auf die Anordnung einstweiliger Verfügungen und das weitere Verfahren finden die Vorschriften über die Anordnung von Arresten und über das Arrestverfahren entsprechende Anwendung, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §§. 26 Nr. 9, 35 Nr. 3 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §§. 20, 23 Nr. 1, 29 Nr. 4, 30 Nr. 2, 36.

§. 816.

Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist das Gericht der Hauptsache zuständig.

Die Entscheidung kann in dringenden Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. §. 821.

§. 817.

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind.

Die einstweilige Verfügung kann auch in einer Sequestration sowie darin bestehen, daß dem Gegner eine Handlung geboten oder verboten, insbesondere die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt wird.

Eintragung des Verbots der Veräußerung ꝛc. in das Hyp.-Buch: Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 32, 171 u. Verordn. v. 20. Sept. 1879 (Ges. u. Verordn.Bl. S. 1251).

§. 818.

Nur unter besonderen Umständen kann die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung gestattet werden.

§. 819.

Einstweilige Verfügungen sind auch zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, sofern diese Regelung insbesondere bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§. 820.

In dringenden Fällen kann das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen, unter Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher der Gegner zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der einstweiligen Verfügungen vor das Gericht der Hauptsache zu laden ist.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist hat das Amtsgericht auf Antrag die erlassene Verfügung aufzuheben.

Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Vgl. §. 821.

§. 821.

Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts ist das Gericht erster Instanz und, wenn

die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.

§. 822.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende über die in diesem Abschnitt erwähnten Gesuche, sofern deren Erledigung eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordert, anstatt des Gerichts entscheiden.

Der gegen die Verfügung des Vorsitzenden stattfindende Widerspruch (§§. 804, 815) bringt die Sache zur Entscheidung des Gerichts.

Neuntes Buch.

Aufgebotsverfahren.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 44 in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881; G.O. f. R.A. §. 40.

§. 823.

Eine öffentliche gerichtliche Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten findet mit der Wirkung, daß die Unterlassung der Anmeldung einen Rechtsnachteil zur Folge hat, nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Für das Aufgebotsverfahren ist das durch das Gesetz bestimmte Gericht zuständig.

Voraussetzungen, Umfang, Inhalt und Wirkung des Aufgebots sind aus dem materiellen (Reichs- oder Landes-)Recht zu entnehmen. Nur für Amortisation der in §. 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden enthalten die §§. 837—848 materiellrechtliche Bestimmungen. Wegen deren subsidiärer Geltung für andere Urkunden s. Note zu §. 837, dann §. 849.

Wegen des Verhältnisses der Bestimmungen über das Aufgebotsverfahren zu den Landesgesetzen s. E.G. §. 11.

Zu Abs. 2: Gesetz = Reichs- oder Landesrecht. E.G. §. 12. — Zuständig sind die Amtsgerichte: G.V.G. §. 23 a. E. (S. oben bei §. 1.)

Anwaltszwang besteht nicht: §. 74 Abs. 2.

Aufgebot zum Zwecke der Amortisation von Urkunden: Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §§. 20, 21: Bayer. Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 Art. 69; Sächs. Ausf.-Ges. v. 4. März 1879 §. 18, Sächs. Ges. v. 6. März 1879 §§. 1—29, 33—36; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 20 (vgl. a. die Württ. Gesetze betr. die Kraftloserklärung von Urkunden und betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, beide v. 18. Aug. 1879); Bad. Einf.-Gesetz v. 3. März 1879 §§. 105—112; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 10—21; Mecklenb.Schwer. u. Strel. Ausf.-Verordn. v.

21. Mai 1879 §§. 21 Nr. 3, 23—27; Sachs. Weim. Eis. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §§. 9, 10, 12; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 § 7 Nr. 5, 10, 11; Sachs. Altenb. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §§. 24, 25; Sachs.-Cob. G. Ausf.-Ges. v. 7. April 1879 §. 14; Sachs. Mein. Ausf.-Ges. v. 6. Juni 1879 §§. 14, 15; Reuß ä. L. Ausf.-Ges. v. 3. Mai 1879 §§. 62—69; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Febr. 1879 §§. 14—17; Schwarzb. Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §§. 13, 14; Lipp. Ausf.-Ges. v. 26. Juni 1879 §. 16; Schaumb. L. Ausf.-Ges. vom 30. Juni 1879 §§. 60 Nr. 4, 61, 64; Brem. Ausf.-Ges. v. 25. Juni 1879 §§. 5—16; Hamb. Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1879 §. 20; Els. Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §§. 25—29.

Aufgebot zum Zwecke der Löschung von Hypotheken- und Grundschuldforderungen: Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §§. 21, 25, 26; Mecklenb. Schwer. u. Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §. 21 Nr. 4; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §. 7 Nr. 6, 7; Sachs. Cob. G. Ausf.-Ges. v. 7. April 1879 §. 15; Reuß j. L. Ausf.-Ges. v. 22. Febr. 1879 §. 18; Schwarzb. Rud. Ausf.-Ges. v. 1. Mai 1879 §. 15; Lipp. Ausf. Ges. v. 26. Juni 1879 §. 17; Schaumb. L. Ausf.-Ges. v. 30. Juni 1879 §§. 60 Nr. 5, 6, 61, 64.

Aufgebot im Verteilungsverfahren bei Immobiliarexekution: Preuß. Subhastat.-Ordn. v. 13. Juli 1883 §§. 6, 132—137.

Aufgebot bei Liegenschaften: Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §§. 99—104; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 9; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §. 7 Nr. 1.

Aufgebot zum Zwecke der Todeserklärung: Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §§. 22, 24—28; Bayer. Ausf. Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 71—74, 103—122; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 8; Mecklenb. Schw. u. Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §. 28; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §. 8; Sachs.-Alt. Ausf.-Ges. v. 25. März 1879 §. 24; Schwarzb. Sond. Ausf. Ges. v. 17. Mai 1879 §§. 12, 13; Lipp. Ausf. Ges. v. 26. Juni 1879 §. 18; Schaumb. L. Ausf.-Ges. v. 30. Juni 1879 §§. 62—64; Hamb. Ausf.-Ges. v. 14. Juli 1879 §§. 23.

Aufgebot einer gefundenen Sache oder eines Schatzes: Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §§. 23, 25, 26; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §. 9.

Aufgebot der bei einer Hinterlegung Beteiligten: Preuß. Hinterlegungsordnung v. 14. März 1879 §§. 58 ff.

Aufgebot der Nachlaßgläubiger: Preuß. Ges. v. 28. März 1879; Mecklenb. Schwer. u. Strel. Ausf.-Verordn. v. 21. Mai 1879 §. 22; Braunschw. Ausf.-Ges. v. 1. April 1879 §. 7 Nr. 4; Schaumb. L. Ausf.-Ges. v. 30. Juni 1879 §. 60 Nr. 5; Lüb. Ausf.-Ges. v. 3. Febr. 1879 Art. 5.

§. 824.

Der Antrag kann schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers gestellt werden. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Ist der Antrag zulässig, so hat das Gericht das Aufgebot zu erlassen. In dasselbe ist insbesondere aufzunehmen:

1) die Bezeichnung des Antragstellers;
2) die Aufforderung, die Ansprüche und Rechte spätestens im Aufgebotstermine anzumelden;
3) die Bezeichnung der Rechtsnachteile, welche eintreten, wenn die Anmeldung unterbleibt;
4) die Bestimmung eines Aufgebotstermins.

Sächs. Ausf.-Ges. v. 4. März 1879 §. 15.

§. 825.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger, außerdem aber, sofern nicht das Gesetz für den betreffenden Fall eine abweichende Anordnung getroffen hat, nach den im §. 187 für Ladungen gegebenen Vorschriften.

Sächs. Ausf.-Ges. v. 4. März 1879 §. 16.

§. 826.

Auf die Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt ist oder wenn im Falle wiederholter Bekanntmachung die vorgeschriebenen Zwischenfristen nicht eingehalten sind.

Vgl. §. 189 Abs. 3.

§. 827.

Zwischen dem Tage, an welchem die Einrückuug oder die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermin muß, sofern das Gesetz nicht eine abweichende Anordnung enthält, ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen.

Sächs. Ausf.-Ges. v. 4. März 1879 §. 17.

§. 828.

Eine Anmeldung, welche nach dem Schlusse des Aufgebots-

termins, jedoch vor Erlassung des Ausschlußurteils erfolgt, ist als eine rechtzeitige anzusehen.

Vgl. §§. 127 Abs. 4, 834 Nr. 5.

§. 829.

Das Ausschlußurteil ist in öffentlicher Sitzung auf Antrag zu erlassen.

Vor Erlassung des Urteis kann eine nähere Ermittelung, insbesondere die eidliche Versicherung der Wahrheit einer Behauptung des Antragstellers angeordnet werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils zurückgewiesen wird, sowie gegen Beschränkungen und Vorbehalte, welche dem Ausschlußurteile beigefügt sind, findet sofortige Beschwerde statt.

Wegen sofortiger Beschwerde s. §. 540.

§. 830.

Erfolgt eine Anmeldung, durch welche das von dem Antragsteller zur Begründung des Antrags behauptete Recht bestritten wird, so ist nach Beschaffenheit des Falles entweder das Aufgebotsverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über das angemeldete Recht auszusetzen, oder in dem Ausschlußurteile das angemeldete Recht vorzubehalten.

§. 831.

Ist der Antragsteller in dem Aufgebotstermine nicht erschienen, so ist auf seinen Antrag ein neuer Termin zu bestimmen. Der Antrag ist nur binnen einer vom Tage des Aufgebotstermins laufenden Frist von sechs Monaten zulässig.

Nach Ablauf der Frist kann nur ein Antrag auf Erlaß neuen Aufgebots gestellt werden.

§. 832.

Wird zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens ein neuer Termin bestimmt, so ist eine öffentliche Bekanntmachung des Termins nicht erforderlich.

§. 833.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des

wesentlichen Inhalts des Ausschlußurteils durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger anordnen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist nicht obligatorisch.

§. 834.

Gegen das Ausschlußurteil findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Das Ausschlußurteil kann bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke das Aufgebotsgericht seinen Sitz hat, mittels einer gegen den Antragsteller zu erhebenden Klage angefochten werden:

1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt;
2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine in dem Gesetze vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben ist;
3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist nicht gewahrt ist;
4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5) wenn ein Anspruch oder ein Recht ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urteile berücksichtigt ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

Gegen das Ausschlußurteil findet weder Einspruch noch Berufung, Revision oder Beschwerde statt.

Zu Nr. 2: Gesetz = Reichs- oder Landesrecht. E.G. §. 12.
Zu Nr. 4: Vgl. §. 542 Nr. 2.
Zu Nr. 6: Vgl. §. 543 Nr. 1—5.

§. 835.

Die Anfechtungsklage ist binnen der Notfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Kläger Kenntnis von dem Ausschlußurteile erhalten hat, in dem Falle jedoch, wenn die Klage auf einem der im §. 834 Nr. 4, 6 bezeichneten Anfechtungsgründe beruht und dieser Grund an jenem Tage noch nicht zur Kenntnis des Klägers gelangt war, erst mit dem Tage, an welchem der Anfechtungsgrund dem Kläger bekannt geworden ist.

Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Verkündung des Ausschlußurteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wegen Notfrist vgl. §§. 200, 201 Abs. 2, 202 Abs. 1, 211 ff., 226.

§. 836.

Das Gericht kann die Verbindung mehrerer Aufgebote anordnen, auch wenn die Voraussetzungen des §. 138 nicht vorliegen.

§. 837.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) abhanden gekommener oder vernichteter Wechsel und der in den Artikeln 301, 302 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Urkunden gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Bestimmungen finden in betreff anderer Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz das Aufgebotsverfahren zuläßt, insoweit Anwendung, als in dem Gesetze nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

Wechsel: s. W.O. §§. 4, 96.

Gesetz = Reichs- oder Landesrecht. E.G. §. 12.

Die Vorschriften der §§. 837 ff. sind hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Urkunden absolut zwingend.

Vgl. §. 849 und E.G. §. 11.

Vgl. Sächs. Ausf.-Ges. v. 4. März 1879 und die zu §. 823 S. 275 zitierten auf das Aufgebot zum Zwecke der Amortisation von Urkunden bezüglichen Landesgesetze.

§. 838.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist der letzte Inhaber berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann.

Bei Urkunden der in Abs. 1 bezeichneten Art kann auch der Schuldner als „letzter Inhaber" zum Antrage berechtigt sein.

§. 839.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchem die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig.

Wegen des allgemeinen Gerichtsstandes vgl. §§. 13—20.
Zu Abs. 2 vgl. §§. 25, 36 Nr. 4.

§. 840.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§. 841.

In dem Aufgebot ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gericht anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 842.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts be-

steht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im §. 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehrerenmalen erfolge.

§. 843.

Bei Wertpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen oder Gewinnanteilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien.

§. 844.

Bei Wertpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen oder Gewinnanteile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurteils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugnis der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien. Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so

muß das Zeugnis auch die im §. 843 Abs. 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§. 845.

Bei Wertpapieren, für welche Zinsscheine oder Gewinnanteilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 843, 844 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§. 846.

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§. 843—845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§. 847.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

§. 848.

In dem Ausschlußurteil ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurteil ist seinem wesentlichen Inhalt nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§. 849.

Die Vorschriften der §§. 843—848 finden auch auf das Aufgebot anderer als der im §. 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossa-

ment übertragbar und mit einem Blanko-Indossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt.

§. 850.

Derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

In Geltung bleibt W.O. Art. 73 vgl. mit Art. 98 Nr. 9.

Zehntes Buch.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§. 851.

Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

Die Vollmacht (§. 77) giebt dem Prozeßbevollmächtigten nicht die Befugnis, das schiedsrichterliche Verfahren zu vereinbaren.

Vgl. Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Februar 1879 Art. 13, 14.

§. 852.

Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§. 853.

Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

Vgl. Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art 12.

§. 854.

Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§. 855.

Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 10; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 856.

Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§. 857.

Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen anderen Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 10; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 858.

Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

Ablehnungsrecht: §§. 42, 43. Dasselbe wird mittels Klage bei dem in §. 871 bezeichneten Gericht geltend gemacht.

§. 859.

Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Vorsorge getroffen ist:

1) wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem anderen Grunde wegfällt oder die Übernahme des Schiedsrichteramtes verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert;
2) wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

Der Tod einer Partei hebt den Schiedsvertrag nicht auf.

§. 860.

Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§. 861.

Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

Parteieid s. Note zu §. 543 Nr. 1.

§. 862.

Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Beeidigung

eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

Zuständiges Gericht s. §. 871.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 34 Nr. 3; G.O. f. R.A. §. 22.

§. 863.

Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

Vgl. §§. 867 Nr. 1, 871.

§. 864.

Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein anderes bestimmt.

Stimmengleichheit s. §. 859 Nr. 2.

§. 865.

Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

Begründung des Schiedsspruchs: §. 867 Nr. 5.

§. 866.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Weder Einspruch noch Rechtsmittel sind zulässig.

§. 867.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1) wenn das Verfahren unzulässig war;
2) wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurteilt, deren Vornahme verboten ist;
3) wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4) wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5) wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des §. 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein anderes vereinbart haben.

Zu Nr. 1: Vgl. §§. 851, 852, 859.
Zu Nr. 3: Vgl. §§. 50 ff., 76, 84.
Zu Nr. 4: Vgl. §. 860 Abs. 1.

§. 868.

Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

Klage auf Vollstreckungsurteil s. §. 871.
Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 8; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 869.

Nach Erlassung des Vollstreckungsurteils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im §. 867 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§. 870.

Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Notfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurteils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurteis auszusprechen.

Wegen Notfrist vgl. §§. 200, 201 Abs. 2, 202 Abs. 1, 211 ff., 226.

§. 871.

Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurteils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrage als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung, das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§. 865) gewendet hat.

Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 26 Nr. 10; G.O. f. R.A. §. 20.

§. 872.

Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buchs entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Einführungsgesetz
zur
Civilprozeßordnung.

Vom 30. Januar 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Civilprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Am. 1. Oktober 1879.

§. 2.

Das Kostenwesen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird für den ganzen Umfang des Reichs durch eine Gebührenordnung geregelt.

Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 141 ff.) in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881 (R.G.Bl. S. 178).

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 166 ff.) in der Fassung des R.G. v. 29. Juni 1881.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 173 ff.).

Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (R.G.Bl. S. 176 ff.).

§. 3.

Die Civilprozeßordnung findet auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann dieselbe ein abweichendes Verfahren gestatten.

Zu Abs. 1 vgl. G.V.G. §§. 12, 13; zu Abs. 2: G.V.G. §. 14 und E.G. z. G.V.G. §. 3.

§. 4.

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstand oder der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, darf aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, der Rechtsweg durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden.

§. 5.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden.

Vgl. E.G. z. G.V.G. §. 5; dann Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §. 3 und 9; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 1; Sächs. Ges. v. 20. Aug. 1879 §. 1—10; Württemb. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 1 und 2.

§. 6.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden:

1) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe;
2) daß die Verletzung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, für die am Tage des Reichstagsbeschlusses noch nicht anhängigen Prozesse außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 28. September 1879. (R.G.Bl. S. 299.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 6 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§. 1.

Die Revision kann vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen dieser Verordnung auf die Verletzung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur gestützt werden, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preußischen Provinz und eines anderen Bundesstaats Geltung erlangt haben.

§. 2.

Verletzung der Gesetze des gemeinen Rechts und der Gesetze des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß-Lothringen Geltung erlangt haben, begründet die Revision, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt.

§. 3.*)

[Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung von Gesetzen des Lehnrechts.]

§. 4.

Die Revision kann nicht gestützt werden auf die Verletzung der französischen Gesetze über das Enregistrement, den Stempel, die Hypotheken-, Transskriptions- und Gerichtsschreibereigebühren, sowie ähnliche Gefälle, welche durch die Enregistrementsverwaltung zu erheben sind.

§. 5.

Preußen. Die Revision kann auf die Verletzung derjenigen in der Mark

---

*) Gilt nicht mehr, da der Reichstag am 10. April 1880 die Genehmigung dieses Paragraphen versagte.

Brandenburg geltenden Gesetze, welche durch das Publikationspatent vom 5. Februar 1794 als Vorschriften der bisherigen subsidiarischen Rechte aufrecht erhalten sind, nicht gestützt werden.

§. 6.

Bayern. Soweit über die Revision vom Königlich bayerischen obersten Landesgerichte zu entscheiden ist, findet die Bestimmung des §. 1 nicht Anwendung. Auf die Verletzung von Gesetzen

1. des Koburger Landrechts,
2. des Rechts des Bistums Fulda,
3. des Gräflich Erbachschen Landrechts,
4. des Rechts der Grafschaft Solms,
5. des Rechts des Fürstentums Löwenstein

kann die Revision nicht gestützt werden.

§. 7.

Baden. Die Revision wird begründet durch Verletzung des badischen Landrechts, einschließlich der Zusatzartikel, der beiden Einführungsedikte vom 3. Februar und 22. Dezember 1849 und der unter XVIII des ersteren Einführungsedikts neben dem Landrecht aufrecht erhaltenen Vorschriften des bürgerlichen Rechts,

sowie durch Verletzung derjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche bestimmte Vorschriften der vorgedachten Gesetze ausdrücklich erläutern, ausdehnen, beschränken, aufheben oder ersetzen,

endlich, soweit nicht schon die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, durch Verletzung folgender Großherzoglich badischer Gesetze:

1. des Gesetzes vom 6. März 1845, betreffend die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen,
2. der Artikel 2, 3, 5 bis 8 des Gesetzes vom 6. August 1862, betreffend die Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs,
3. des Gesetzes vom 9. Dezember 1875 zum Vollzug des Reichs-Personenstandsgesetzes,
4. der Artikel 3, 4, 6 bis 11, 84, 92 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer,
5. des Gesetzes vom 6. Februar 1879, betreffend die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung, soweit die bezeichneten Gesetze am 1. Oktober 1879 außer Kraft getreten sind.

§. 8.

Hessen. Die Revision wird begründet durch Verletzung der folgenden Großherzoglich hessischen Gesetze:

1. der Verordnung vom 28. August 1827, die vormundschaftlichen Verhältnisse in der Provinz Rheinhessen betreffend;
2. der Artikel 9 bis 11 des Gesetzes vom 17. September 1841, betreffend Einführung des Strafgesetzbuchs, und des §. 9 des Gesetzes vom 30. Dezember 1870, betreffend Einführung des Reichs-Strafgesetzbuchs;

3. des Gesetzes vom 6. Juni 1849, betreffend die Vereinfachung des Verfahrens bei der Eröffnung von Erbschaften, Teilungen, Versteigerungen, Rangordnungs- und Distributionssachen in Rheinhessen.

§. 9.

Oldenburg. Die Revision wird begründet durch Verletzung der folgenden Großherzoglich oldenburgischen Gesetze:

1. des revidierten Staatsgrundgesetzes vom 22. November 1852;
2. des revidierten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867;
3. des für das Herzogtum Oldenburg erlassenen Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der für dasselbe Gebiet erlassenen Grundbuchordnung von demselben Tage.

§. 10.

Braunschweig. Die Revision wird begründet durch Verletzung des Herzoglich braunschweigischen Gesetzes vom 8. März 1878, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten und der Grundbuchordnung von demselben Tage.

§. 11.

Hamburg. Die Revision wird begründet durch Verletzung der §§. 30, 41 und 54 des hamburgischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuche vom 22. Dezember 1865.

§. 12.

Elsaß-Lothringen. Die Revision wird begründet durch Verletzung der nachfolgenden in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze:

1. des Gesetzes vom 14. Juli 1819 über Aufhebung des droit d'aubaine (bulletin des lois VII. série No. 6986);
2. des Gesetzes vom 29. April 1845 über Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 11951);
3. des Gesetzes vom 11. Juni 1847 über die Bewässerungen (bulletin des lois IX. série No. 13645);
4. des Gesetzes vom 10. Juni 1854 sur le libre écoulement des eaux provenant du drainage (bulletin des lois XI. série No. 1555);
5. des Gesetzes vom 23. März 1855 über die Transskription (bulletin des lois XI. série No. 2474);
6. des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 397).

§. 13.

Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist jede Rechtsnorm.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 28. September 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

Otto Graf zu Stolberg.

Genehmigt in der Sitzung des Reichstags vom 10. April 1880.

S. R.G.Bl. 1880 S. 102.

Reichsgesetz v. 15. März 1881 betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (R.G.Bl. S. 38):

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Den Landesgesetzen, deren Verletzung zufolge der §§. 7—12 der Verordnung vom 28. September 1879 (R.G.Bl. S. 299) die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet, treten hinzu:

1. das Königlich württembergische Berggesetz vom 7. Oktober 1874 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 265);
2. das Großherzoglich hessische Berggesetz vom 28. Januar 1876 (Regierungsblatt S. 73);
3. das Herzoglich braunschweigische Berggesetz vom 15. April 1876 (Gesetz- und Verordnungs-Samml. S. 109);
4. das Herzoglich sachsen-meiningensche Berggesetz v. 17. April 1868 (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 49);
5. das Herzoglich sachsen-altenburgische Berggesetz vom 18. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 29);
6. das Herzoglich sachsen-koburg-gothaische Berggesetz für das Herzogtum Gotha vom 16. Aug. 1868 (Gesetz-Samml. für das Herzogtum Gotha S. 975);
7. das herzoglich anhaltische Berggesetz vom 30. April 1875 (Gesetz-Samml. Bd. 7 S. 167);
8. das Fürstlich waldeckische Gesetz, die Einführung des preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 betreffend, vom 1. Januar 1869 (Regierungsblätter S. 3);
9. das für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie erlassene Berggesetz vom 9. Oktober 1870 (Gesetz-Samml. Bd. XVI S. 199;

ferner:

10. die Großherzoglich oldenburgischen Gesetze für das Fürstentum Lübeck, betreffend den Eigentumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, vom 28. Jan. 1879, und betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Fürstentum Lübeck Bd. 17 S. 87, 107);
11. die Herzoglich sachsen-koburg-gothaischen Gesetze, betreffend den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten, vom 1. März 1877, und betreffend die Grundbuchordnung, von demselben Tage (Gesetzbl. für das Herzogtum Gotha S. 9, 23; Gesetzbl. für das Herzogtum Koburg S. 15, 35);

endlich:

12. die §§. 29, 30, 33, 40 und 46 des bremischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch vom 6. Juni 1864 (Gesetzbl. S. 43) und der §. 21 des bremischen Gesetzes, betreffend die Abänderung des vorgedachten Einführungsgesetzes vom 4. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 183).

§. 2.

Die vorstehende Bestimmung findet in den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

§. 7.

Ist in einem Bundesstaat auf Grund der Bestimmung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze §. 8 für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht errichtet, so wird das Rechtsmittel der Revision bei diesem Gerichte eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Revisionsschrift. Eine Abschrift derselben ist der Gegenpartei von Amtswegen zuzustellen.

Das oberste Landesgericht entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung endgültig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung der Revision. Erklärt es sich für zuständig, so ist der Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen. Erklärt es sich dagegen für unzuständig, weil das Reichsgericht zuständig sei, so sind dem letzteren die Prozeßakten zu übersenden.

Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für das Reichsgericht bindend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Reichsgericht ist von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Fristbestimmungen in den §§. 517, 519 der Civilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an den Revisionsbeklagten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das Rechtsmittel der Beschwerde entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 2: Wegen der Gebühren s. G.K.G. §. 47 Nr. 3; G.O. f. R.A. §§. 23 Nr. 1, 29 Nr. 6.

§. 8.

Der Bestellung eines bei dem obersten Landesgericht oder bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwalts bedarf es erst, nachdem das oberste Landesgericht über die Zuständigkeit Entscheidung getroffen hat. Für die dieser Entscheidung vorgängigen Handlungen können die Parteien sich auch durch jeden bei einem Land- oder Oberlandesgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Die Zustellung der Abschrift der Revisionsschrift an den Revisionsbeklagten und die Bekanntmachung des Termins zur mündlichen Verhandlung an die Parteien erfolgt in Gemäßheit des §. 164 der Civilprozeßordnung.

§. 9.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt, falls es sich um die Zuständigkeit solcher Gerichte handelt, welche verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirke eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts ihren Sitz haben, durch das Reichsgericht auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist.

Vgl. §. 36.

§. 10.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Verfahren in Entmündigungssachen finden auf die Bestellung eines Beistandes für einen Geistesschwachen oder für einen Verschwender, insofern diese Bestellung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts erforderlich ist, entsprechende Anwendung.

Cod. civ. art. 499, 513–515; Bad. Landrechtszusatz Art. 513 a.

§. 11.

Die Landesgesetze können in anderen als in den durch ein Reichsgesetz bestimmten Fällen die Anwendung der Bestimmungen der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren ausschließen oder diese Bestimmungen durch andere Vorschriften ersetzen, insoweit nicht §. 849 der Civilprozeßordnung entgegensteht.

Vgl. die oben S. 275 f. citierten Landesgesetze.

§. 12.

Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

Ohne Unterschied zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht.

§. 13.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Civilprozeßordnung nicht berührt.

Aufgehoben werden:

1) §. 2 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868;
2) Artikel 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494, 889 des Handelsgesetzbuchs;
3) §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871;
4) §. 14 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, insoweit diese Vorschrift die Unterbrechung der Verjährung an die Anmeldung der Klage knüpft;
5) §. 144 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873;
6) §. 78 Abs. 3 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.

Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird.

In den Fällen der Artikel 348, 365, 407 des Handelsgesetzbuchs ist das im §. 448 der Civilprozeßordnung bezeichnete Amtsgericht zuständig; auf die Ernennung, Beeidigung, und Vernehmung der Sachverständigen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung in dem achten Titel des ersten Abschnitts des zweiten Buchs entsprechende Anwendung.

Zu Nr. 1: Ersetzt durch C.Pr.O. §. 798.

Zu Nr. 2: Die Art. 34—36 betreffen die Beweiskraft der Handelsbücher; 37 Satz 2: die Folgen der unterlassenen Vorlegung der

Handelsbücher; 39: das Verbot der Versendung derselben; 77, 78: die Beweiskraft von Tagebuch und Schlußnoten der Mäkler; 79 Abs. 2: Verbot der Versendung des Mäklertagebuchs; 488: die Beweiskraft des Schiffsjournals; 494: die der Verklarung; 889: die Beweiskraft der Eigentumsurkunden, Konossemente ꝛc. bei Schadensklage aus Seeversicherung.

Zu Nr. 3 u. 5: Ersetzt durch §§. 259, 260.

Zu Nr. 6: Vgl. Bayer. Ausf.Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 89—93, 186—188.

Zu Abs. 3: Betrifft die Feststellung des Zustandes von gekaufter Waare, Kommissions- und Frachtgut und den Verkauf desselben.

§. 14.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung in Gemäßheit des §. 3 nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, soweit nicht in der Civilprozeßordnung auf sie verwiesen oder soweit nicht bestimmt ist, daß sie nicht berührt werden.

Außer Kraft treten insbesondere:

1) die Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Civilrichter;
2) die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen;
3) die Vorschriften, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache als mehr oder minder wahrscheinlich anzunehmen ist;
4) die Vorschriften über die Bewilligung von Moratorien, über die Urteilsfristen und über die Befugnisse des Gerichts, dem Schuldner bei der Verurteilung Zahlungsfristen zu gewähren;
5) die Vorschriften, nach welchen eine Nebenforderung als aberkannt gilt, wenn über dieselbe nicht entschieden ist.

Zu Nr. 2: Els.Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §. 2.

§. 15.

Unberührt bleiben:

1) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens für den Fall, daß ein

Kompetenzkonflikt zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten entsteht;

2) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Fortdauer des Gerichtsstandes einer Gesellschaft, einer Genossenschaft oder eines Vereins nach Auflösung derselben; über das Verfahren in betreff der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere; über das Verfahren bei Streitigkeiten, welche die Zwangsenteignung und die Entschädigung wegen derselben betreffen;

3) die landesgesetzlichen Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren;

4) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, Gemeinden und andere Kommunalverbände (Provinzial-, Kreis-, Amtsverbände), sowie gegen solche Korporationen, deren Vermögen von Staatsbehörden verwaltet wird, insoweit nicht dringliche Rechte verfolgt werden;

5) die Vorschriften des französischen und des badischen Rechts über den erwählten Wohnsitz, soweit es sich um Zustellungen handelt, und über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Eheleuten.

Entstehen in einem unter Nr. 3 bezeichneten Verfahren Rechtsstreitigkeiten, welche in einem besonderen Prozesse zu erledigen sind, so erfolgt die Erledigung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung und dieses Gesetzes.

Zu Nr. 1: Vgl. z. B. Preuß. Verordn. v. 1. Aug. 1879 betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden; Bayer. Ges. v. 18. Aug. 1879, betr. die Entscheidung der Kompetenzkonflikte ꝛc. Art. 11—13; Sächs. Ges. v. 3. März 1879 §§. 5—7; Württemb. Ges. v. 25. Aug. 1879 Art. 10, 11; Bad. Ges. v. 30. Jan. 1879 §§. 8, 9; Hess. Ausf.-Ges. z. C.Pr.O. v. 4. Juni 1879 Art. 22—30.

Zu Nr 2 ad v. „Fortdauer des Gerichtsstandes ꝛc.": Bayer. Ges. v. 29. Apr. 1869 betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Art. 49 Abs. 2; Bayer. Ges. v. 29. April 1869 betr. die privatrechtliche Stellung der Vereine Art. 39 Abs. 1. — Ad v. „Verfahren bei Streitigkeiten, welche das Zwangsenteignungsverfahren ꝛc. betreffen": Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 45—55; Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §§. 113, 114; Brem. Ausf.-Ges. v. 25. Juni 1879 §. 20.

Zu Nr. 3 Preuß. Ausf.-Ges. v. 28. März 1879 §§. 1, 11 Abs. 2, §§. 13, 15; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 154; Württemb. Ausf.Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 23.

Zu Nr. 4: Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 9; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 21.

Zu Nr. 5: C. civ. art. 111, 1443—1452; C. de comm. art. 65—70; C. de proc. art. 59 nr. 3, 865—874; Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §. 11; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 169. 190—197; Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §§. 37—40; Els.Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §§. 3—9.

§. 16.

Unberührt bleiben:

1) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen eine Thatsache unter Ausschließung des Gegenbeweises oder bis zum Beweise des Gegenteils als gewiß anzusehen ist.

   Insoweit der Beweis des Gegenteils zulässig ist, kann dieser Beweis auch durch Eideszuschiebung nach Maßgabe der §. 410 ff. der Civilprozeßordnung geführt werden.

Unberührt bleiben ferner:

2) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Beweiskraft der Beurkundung des bürgerlichen Standes in Ansehung der Erklärungen, welche über Geburten und Sterbefälle vor den zur Anzeige gesetzlich verpflichteten Personen abgegeben werden;
3) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides;
4) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können;
5) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über das Verfahren bei Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung;
6) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die auf einseitigen Antrag eines Ehegatten zu erlassenden gerichtlichen Rückkehr-, Aufnahme- und Besserungsbefehle, sowie über die als Vorbedigung einer Ehescheidung anzuordnenden Zwangsmaßregeln;

7) dee Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Voraussetzungen der böslichen Verlassung, namentlich in Ansehung der Frist, welche seit der Entfernung des Beklagten verstrichen sein muß, sowie in Ansehung der Fälle, welche der böslichen Verlassung gleichgestellt sind;
8) die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nach welchen eine bösliche Verlassung nicht schon deshalb als festgestellt angenommen werden darf, weil der Beklagte die in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Rückkehrbefehle nicht befolgt hat.

Zu Nr. 1: Die sog. praesumtiones iuris und praesumtiones iuris et de iure.

Zu Nr. 2: Vgl. §. 383 Abs. 3.

Zu Nr. 3: Vgl. Preuß. Ausf.-Ges. z. G.K.G. v. 10. März 1879 §. 30; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 85; Württemb. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 16; Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §§. 34—36.

Zu Nr. 5: Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 38.

Zu Nr. 6—8: Preuß. Ausf.-Ges. v. 24. März 1879 §§. 5 und 6; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 90—92; Anhalt. Ausf.-Ges. v. 10. Mai 1879 §. 4; Reuß ä. L. Ausf.-Ges. v. 3. Mai 1879 §§. 12, 13.

§. 17.

Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden.

Abweichende Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die zur Eintragung in das Grund- oder Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden bleiben unberührt, soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen.

Hiermit sind auch die Bestimmungen beseitigt, welche den Gegenbeweis gegen Quittungen und Schuldscheine nach Ablauf gewisser Fristen beschränken oder ausschließen. — Vgl. H.G.B. Art. 295.

§. 18.

Auf die Erledigung der vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenen Prozesse finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig ge-

wordenen Prozesse für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 19.

Rechtskräftig im Sinne dieses Gesetzes sind Endurteile, welche mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können.

Als ordentliche Rechtsmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind diejenigen Rechtsmittel anzusehen, welche an eine von dem Tage der Verkündung oder Zustellung des Urteils laufende Notfrist gebunden sind.

§. 20.

Gegen Endurteile, welche vor dem Tage des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung die Rechtskraft erlangt haben, sowie gegen Endurteile, welche in den vor diesem Tage anhängig gewordenen Prozessen nach demselben die Rechtskraft erlangen, finden als außerordentliche Rechtsmittel nur die Nichtigkeitsklage und die Restitutionsklage nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung statt.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, in welcher Instanz die Klagen gegen solche Endurteile zu erheben sind.

Preuß. Ges. betr. die Übergangsbestimmungen v. 31. März 1879 §. 12; Bayer. Ausf.-Ges. v. 23. Febr. 1879 Art. 229; Sächs. Ges. v. 12. März 1879 §. 10; Württ. Ausf.-Ges. v. 18. Aug. 1879 Art. 35—40; Bad. Einf.-Ges. v. 3. März 1879 §. 153; Hess. Ausf.-Ges. v. 4. Juni 1879 Art. 77, 207; Els.-Lothr. Ausf.-Ges. v. 8. Juli 1879 §. 36.

§. 21.

Eine vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Übergangsbestimmungen zu erlassen.

§. 22.

Aus einer vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung aufgenommenen Urkunde, aus welcher nach den bisherigen Gesetzen die Zwangsvollstreckung zulässig ist, findet dieselbe auch nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung statt, jedoch nur innerhalb des Rechtsgebietes, in welchem die ihre Zulässigkeit bedingenden Gesetze gegolten haben, sofern nicht die Urkunde den Erfordernissen der Civilprozeßordnung entspricht.

Vgl. C.Pr.O. §. 702 Nr. 5.

§. 23.

Insoweit Pfand- oder Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung auf Grund eines Vertrags, einer letztwilligen Anordnung oder einer richterlichen Verfügung erworben oder in Bankstatuten den Banknoteninhabern rechtsgültig zugesichert sind, gegenüber einem Pfandrechte, welches durch eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung begründet wird, zufolge des §. 709 Abs. 2 der Civilprozeßordnung ihre Wirksamkeit verlieren würden, kann die Landesgesetzgebung für die Forderung des Berechtigten das bisherige Vorrecht gewähren.

Das Vorrecht kann nicht gewährt werden gegen eine zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bewirkte Pfändung, wenn nicht das Vorrecht dadurch erhalten wird, daß dasselbe bis zum Ablaufe der zwei Jahre zur Eintragung in ein öffentliches Register vorschriftsmäßig angemeldet ist. Der Erlaß von Vorschriften über die Einrichtung solcher Register, sowie über die Anmeldung und Eintragung der Forderungen bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners für Forderungen, welche vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung entstanden sind, entsprechende Anwendung.

Vgl. E.G. z. K.O. §. 12, 13.

Zu Abs. 2: Preuß. Ausf.-Ges. z. K.O. v. 6. März 1879 §§. 18—21, 25—36; Preuß. Ges. v. 31. März 1879 betr. die Übergangsbestimmungen ꝛc. §. 32.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Januar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Sachregister.

(Die größeren Zahlen verweisen auf die Paragraphen, die kleineren auf die Nummern innerhalb der Paragraphen. E.G. = Einführungsgesetz zur Civilprozeßordnung.

A.

Aberkennung von Nebenforderungen EG. §. 14 Nr. 5.
Abfassung des Urteils 286.
Abgabe einer Willenserklärung als Gegenstand der Verurteilung 779.
Abgeleiteter Gerichtsstand 17.
Abkürzung von Fristen 202 ff.
Ablauf von Fristen 202—204.
Ablehnung von Gerichtspersonen 41—49, 513[3], 542[3] — von Sachverständigen 371, 377 — von Schiedsrichtern 858, 871.
Abnahme von Eiden 440 ff.
Abschriften aus den Prozeßakten 271 — des Urteils 288 — des zuzustellenden Schriftstücks 155, 156.
Abschriften von Schriftsätzen sind auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen 124.
Abschriften von Urkunden 400.
Abstand vom Prozesse 243, 559.
Abweisung der Klage zufolge Verzichts des Klägers 277.
Abweisung des Antrags auf Versäumnisurteil 300.
Accessorische Intervention 63 ff., 71, 72.
Actiones in rem scriptae 27.
Adhäsion s. Anschließung.
Adoptivverhältnis als Ablehnungsgrund 41[2]; als Grund zur Zeugnisverweigerung 348[3], 350, 358[3].
Advokat s. Rechtsanwalt.
Änderung der Klage 240—242, 489, in Ehesachen 574.
Ärzte, Verweigerung des Zeugnisses 348[5], 350; Pfändung 715[6].
Akten des Gerichts 271, 506 — des Gerichtsvollziehers 682.
Aktenvorlage auf Anordnung des Gerichts 134.
Alimente 648[6], 749[2].
Allgemeine Bestimmungen über Beweisaufnahme 320 ff.
Allgemeine Feiertage 171, 193, 200, 681.
Allgemeine Fragen an die Zeugen 360.
Allgemeiner Gerichtsstand 13 ff., 472.
Amortisationsverfahren 837 ff.
Amtsgerichtliches Verfahren 456 ff.
Amtsverschwiegenheit 341, 348.
Anerkenntnisse 77, 79, 89, 146[1], 278, 649[1] — in Ehesachen 577 — in Entmündigungssachen 611, 622, 625, 627.
Anerkennungsklagen s. Feststellungsklagen.

Anfechtung des Verfahrens mittels Nichtigkeitsklage 542, 551 — mittels Restitutionsklage 543, 551 — von Ausschlußurteilen im Aufgebotsverfahren 834, 835 — von Beschlüssen im Entmündigungsverfahren 605 ff., 624 — des Schiedsspruchs 867—870.
Angriffs- und Verteidigungsmittel 64, 65, 91, 95, 137, 251, 262, 275, 315, 319, 426, 491.
Anhängigkeit s. Rechtshängigkeit.
Anheftung an die Gerichtstafel 187, 825 — an die Thüre 167.
Annahme des Eides 270, 417, 421, 495.
Anordnung der Urkundenvorlage 133.
— des persönlichen Erscheinens der Parteien zum Sühneversuch 268 — zur Aufklärung der Sache 132 — in Ehesachen 579.
— einstweilige 668 — in Ehesachen 584.
Anordnungen einer Behörde als Inhalt einer Urkunde 382.
Anschließung an die Berufung 483 — an die Revision 518.
Anschlußpfändung 727, 728, 750—753.
Ansprüche Dritter gegenüber einer Zwangsvollstreckung 690.
Anteilsrechte, Pfändung 754.
Antrag auf Urkundenvorlage 386 ff.
Anträge in der mündlichen Verhandlung 128 — sind zu Protokoll zu nehmen 146[2], 269 — sind zu verlesen 269 — sollen in den vorbereitenden Schriftsätzen enthalten sein 121[2]. Vgl. noch Klaganträge, Berufungsanträge, Revisionsanträge.
Antretung des Beweises im allmeinen 255, 256 — durch Augenschein 336 — durch Eid 416 — durch Sachverständige 368 — durch Urkunden 385, 386, 393, 397 — durch Zeugen 338 — im Urkundenprozeß 555, 558.
Anwalt s. Rechtsanwalt.
Anwaltskosten 87.
Anwaltsprozeß 74, 83, 120, 121, 128, 152, 156, 192, 194.
Anwesenheit der Parteien bei der Beweisaufnahme 322.
Anzeige des Drittschuldners 750—753 — des Gerichtsvollziehers 728, 751, 759, 760.
Apothekergerät 715[8].
Appellation s. Berufung.
Arbeiter, Gerichtsstand 21.
Arbeitgeber, Streitigkeiten derselben mit den Arbeitern 649[2].
Arbeitslohn 749[1].
Armenrecht 106 ff.
Arrest 78, 648[5], 796 ff. — dessen Vollziehung in bewegliches Vermögen 810 — dessen Vollziehung in unbewegliches Vermögen 811.
Arrestbefehl 809.
Arrestgesuch 800 ff.
Arrestgrund 797, 798, 810, 812.
Arrestpfand 810.
Arrestrechtfertigung 804—806.
Auctoris nominatio 73.
Aufenthalt, Gerichtsstand 18, 21 — unbekannter 186.
Aufforderung der Gläubiger im Verteilungsverfahren 759, 760 — öffentliche 142[4], 823 ff. — zur Anwaltsbestellung 192; zur Ernennung eines Schiedsrichters 855, 857.
Aufforderungen im Vollstreckungsverfahren 683.
Aufgebotsfrist 827, 834, 843 ff.
Aufgebotstermin 824, 827, 828, 841, 843—847.
Aufgebotsverfahren 823 ff.
Aufhebung der Kosten 88, 93 — des Termins 205 — der Versäumnisfolgen 210 — des Versäumnisurteils 308 — des Entmündigungsbeschlusses 612, 613 ff., 616 ff., 620, 624 — des Arrestes 813 — des Schiedsspruchs 867—871.
Aufnahme des Beweises s. Beweisaufnahme.
Aufnahme des Verfahrens 217 ff.

Aufruf der Sache 197.
Aufschiebende Wirkung der Berufung 645 — der Beschwerde 535 — des Einspruchs 645 — der Revision 645.
Augenschein 3, 135, 146[4], 196, 336, 337, 447.
Ausbleiben des Sachverständigen 373 — des Zeugen 345 ff.
Ausfertigung der Zeugenladung 342.
Ausfertigungen aus den Prozeßakten 271.
— deren Zustellung 156.
Ausfertigungen des Urteils 288 — vollstreckbare 662 ff. — zweite 649.
Aushang des Urteilsverzeichnisses 287, 291.
Auslagen, Erstattung derselben 87.
Ausland, Beweisaufnahme im 328, 329, 334 — Zustellungen im 182, 184—186, 190 — Zwangsvollstreckung im 700, 797.
Ausländer, Prozeßfähigkeit 53 — Sicherheitsleistung 102 ff. — Zulassung zum Armenrecht 106.
Ausländische Urkunden 403.
Ausländische Urteile, deren Vollstreckbarkeit 660, 661.
Ausländisches Recht 465.
Auslassungen im Thatbestand 291 — in der Urteilsformel 292.
Aussagen von Zeugen und Sachverständigen 146[3], 147.
Ausschließliche Gerichtsstände 12, 25, 40, 707.
Ausschließung mit Prozeßhandlungen 208, 209 — von Gerichtspersonen 41—49, 513[2], 542[2], 834[4].
Ausschluß der Öffentlichkeit 145[5].
Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren 828—830, 832—835, 848, 850.
Aussetzung des Verfahrens 62, 139—141, 217 ff. — in Ehesachen 580.
Auswanderungsexpedienten 649[3].
Auszahlung des gepfändeten Geldes an den Gläubiger 716 — des Versteigerungserlöses 720 — im Verteilungsverfahren 768.
Auszüge aus dem Urteil 288 — aus den Prozeßakten 271.

B.

Baargeld, gepfändetes 716.
Banknoten EG. 23.
Bankstatut EG. 23.
Beamte als Zeugen od. Sachverständige 341, 347, 373 — Zwangsvollstreckung gegen dieselben 715[6], 749[8] — Haft 791.
Beantwortung der Berufungsschrift 484 — der Klageschrift 244 — der Revisionsschrift 519.
Beauftragter Richter 151 — Beweisaufnahme durch denselben 320, 337, 340, 370, 399, 441 — Sühneversuch vor demselben 268 — vorbereitendes Verfahren vor demselben 313—320.
Bedingter Zahlungsbefehl 628 ff.
Bedingtes Endurteil 425 ff., 439, 499.
Beeidigung der Sachverständigen 375 — der Zeugen 356 ff.
Befangenheit, Besorgnis der 42, 44.
Beförderung der Reisenden, Streitigkeiten darüber 649[3].
Befugnis vor Gericht zu handeln s. Prozeßfähigkeit.
Beglaubigte Abschriften von Urkunden 400.
Beglaubigung der Vollmacht 76 — eines Handzeichens 381, 405.
Begutachtung durch Sachverständige 3, 367 ff. — schriftliche 377.
Behinderung des Richters s. Ausschließung.
Beichtgeheimnis 348[4]. 350.
Beistände 74 ff., 86, 143, 572 — Gerichtsstand für Klagen derselben 34.
Beitritt des Nebenintervenienten 63, 67.

Benefizialerben, Zwangsvollstreckung gegen dieselben 696.
Benennung des rechten Besitzers 73 — des Zustellungsbevollmächtigten 161 — von Zeugen und Sachverständigen im Beweisbeschluß 324.
Berichtigung der thatsächlichen Anführungen der Klageschrift 240[1] — des Thatbestandes 291, 292 — des Urteils 290 ff. — der Eidesformel 431 — von Erklärungen der Vertreter durch die Partei 81, 86.
Berichtigungsverfahren 291, 292.
Berufung 472 ff.
Berufungsanschließung 482, 483.
Berufungsanträge 480, 487, 498.
Berufungsbeantwortung 484.
Berufungsfrist 477, 478, 482, 483, 486.
Berufungsschrift 479, 480, 506.
Berufungsverhandlung 486 ff.
Berufungsverzicht 475.
Berufungszurücknahme 476.
Beschädigung von Grundstücken 27 — von Reisegut 649[3].
Bescheinigung sieh Glaubhaftmachung.
Beschlagnahme s. Pfändung.
Beschlüsse, deren Verkündung 294.
Beschluß auf Zurückweisung des Antrags auf Versäumnisurteil 300, 301.
Beschränkung der Vollmacht 79 — der Verhandlung 139, 216 — des Klagantrags 240[2] — des Eides 431 — der Zwangsvollstreckung 691, 692, 696, 715, 749.
Beschwerde 530 ff., — sofortige 540.
Beschwerdefrist 540.
Beschwerdegegenstand bei Revision 508.
Beschwerdegrund 531.
Beschwerdeschrift 532.
Beseitigung einer Urkunde 409.
Besitz, Wertsberechnung 6.
Besitzeinweisung in unbewegliche Sachen 771.
Besitzergreifung durch den Gerichtsvollzieher 712. 732, 771.
Besitzer im fremden Namen 73,
Besitzklagen, Gerichtsstand 25 — Verbindung derselben mit der Klage aus dem Rechte ist unstatthaft 232.
Besorgnis der Befangenheit 42, 44.
Besserungsbefehl in Ehesachen EG. 163.
Bestellung eines Vertreters 55, 455, 693.
Bestrafung der Zeugen und Sachverständigen 345, 355, 373.
Beteiligung Dritter am Rechtsstreit 61—73.
Beurkundung des Personenstandes, Gesetz darüber EG. 13[6].
Bevollmächtigte 74 ff., 97 — Klagen derselben 34.
Bewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe 708 ff.
Beweis der Echtheit einer Urkunde 405.
Beweis durch Augenschein 336, 337 — durch Eid 324 ff., 410 ff. — durch Sachverständige 324[2], 367 ff. — durch Urkunden 380 ff. — durch Zeugen 324[2], 338 ff. — zum ewigen Gedächtnis 447 ff.
Beweisantretung im allgemeinen 255, 256 — durch Augenschein 336 — durch Eid 416 — durch Sachverständige 307 — durch Urkunden 385, 386, 393, 397, 398 — durch Zeugen 338.
Beweisaufnahme 257 ff., 320 ff. — durch das Prozeßgericht 320 — durch einen beauftragten oder ersuchten Richter 320, 337, 340, 370, 399, 441 — im Ausland 328, 329, 334 — zum ewigen Gedächtnis 447 ff.
Beweisbeschluß 257—259, 320 ff., 323—326, 426, 558.
Beweiseinreden 256, 315.
Beweiserklärung, 255, 256.
Beweisführung über Rechtsnormen 265.

Beweiskraft der Quittungen und Schuldscheine EG. 17.
Beweismittelbezeichnung 255, 256, 324[2].
Beweisregeln 259.
Beweiswürdigung 259.
Bösliche Verlassung EG. 16.
Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten EG. 3.

C.

cautio s. Sicherheitsleistung.
Cession in Streit befangener Forderungen 236.
circumductio termini 228.
clausula heredum 82.
Competenz s. Zuständigkeit.
confessio s. Geständnis.
Consuln s. Konsuln.
contumacia s. Versäumnis.
Credulitätseid s. Glaubenseid.
curator litis 55, 76, 455.

D.

Darstellung des Thatbestands 484[3].
Dauer der Haft 794.
Delation des Eides s. Eideszuschiebung.
Denunciato litis s. Streitverkündigung.
Deposition des Betrags der eingeklagten Forderung 72.
Descendenten können das Zeugnis verweigern 348[3].
Desertionsprozeß EG. 16[4].
Dienstboten, deren Gerichtsstand 21 — Streitigkeiten zwischen denselben und der Dienstherrschaft 649[2].
Diensteid 351.
Diensteinkommen, Pfändung 733, 749[6–8].
Dienstlohn, Pfändung 749[1].
Dienststreitigkeiten 649[2].
Dilatorische Einreden s. prozeßhindernde Einreden.
Dinglicher Arrest 797.
Dinglicher Gerichtsstand 25—27.
Domicile élu EG. 15[5].
Dolmetscher 133, 145.
Drittschuldner, dessen Benachrichtigung vom Pfändungsbeschluß 730 — dessen Benachrichtigung von bevorstehender Pfändung 744 — dessen Erklärung 739.
Duldung, Zwangsvollstreckung zur Erwirkung einer 775.
Duplik 245, 251.
Durchstreichungen einer Urkunde 384.
Durchsuchung der Wohnung durch den Gerichtsvollzieher 678.

E.

Echtheitsbeweis bei öffentlichen Urkunden 402, 403; bei Privaturkunden 404—408.
Ediktalcitation s. öffentliche Zustellung.
Edition von Urkunden 386 ff.
Editionsantrag 386 ff.
Editionseid 391, 392, 406.
Editionspflicht 387, 388, 406.
Editionsverfahren 386 ff.
Ehefrau, deren Gerichtsstand 17 — deren Prozeßfähigkeit 51.
Ehegatten können das Zeugnis verweigern 348[2].
Eheliche Kinder, deren Gerichtsstand 17.
Ehesachen 568 ff.; insbes. 592.
Ehescheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung EG. 16[5].
Ehescheidungsklagen 568 ff., 575, 577, 580, 592.
Ehrenzeichen können nicht gepfändet werden 715[9].
Eid als Mittel der Glaubhaftmachung 266 — bei Urkundeneditionsgesuchen 391, 406 — des Sachverständigen 375 — des Zeugen 356 — richterlicher 437—439 — zugeschobener 410 ff. — zur Schätzung des Interesses oder eines Schadens 260.
Eidesabnahme 440 ff.
Eidesannahme 270, 417, 418, 423, 470, 495.

Eideserklärung 270, 417, 423, 470, 495.
Eidesformel 443 ff.
Eidesleistung 425, 440.
Eidesmündigkeit 358. 435.
Eidesnorm 324⁴, 427.
Eidesurteil 427.
Eidesvereinbarung 415.
Eidesverweigerung 429, 430.
Eideszurückschiebung 270, 413 ff., 418, 422, 423, 437, 470, 489.
Eideszuschiebung 270, 410 ff., 418, 422, 470. 489, 558, 578.
Eidliche Schätzung des Schadens 260.
Eidliche Versicherung zur Glaubhaftmachung 266.
Eigentumsklage, Gerichtsstand 25.
Einerntung von Früchten 725.
Einlassungsfristen 204, 234, 459, 481, 517, 567.
Einlassungsverweigerung 248.
Einlegung von Berufung 479 — von Beschwerde 532 — von Einspruch 305 — von Revision 515.
Einnahme des Augenscheins s. Augenschein.
Einrede der mangelnden Prozeßfähigkeit 247⁶ — der mangelnden Sicherheit für Prozeßkosten 247⁴ — der Rechtshängigkeit 247³ — der Unzulässigkeit des Rechtswegs 247² — der Unzuständigkeit 247¹ — des nicht geleisteten Kostenersatzes 247⁵.
Einreden 251, 252 — gegen die Zwangsvollstreckung 685 ff. — prozeßhindernde 247—249, 465, 400, 500², 557.
Einredeschrift 244.
Einschaltungen in einer Urkunde 284.
Einschreibung auf den Namen, von Inhaberpapieren 724.
Einsicht der Akten des Gerichtsvollziehers 680; der Prozeßakten 271; der Urkunden auf der Gerichtsschreiberei 125.
Einspruch 303 ff. — dessen aufschiebende Wirkung 645 — gegen Vollstreckungsbeschlüsse 640.
Einspruchsfrist 211, 304, 306.
Einspruchsverhandlung 306—310.
Einstellung der Versteigerung 719 — der Zwangsvollstreckung 647, 691, 692.
Einstweilige Anordnung 535, 668, 685.
Einstweilige Verfügung 78, 648⁵, 668, 814 ff. — in Ehesachen 584.
Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch 658, 731, 757.
Einwendungen gegen die Vollstreckung 685 ff.
Einwilligung in die Änderung der Klage 241 — in die Zurücknahme der Klage 243 — in die Zurücknahme der Berufung 476 — in die Zurücknahme der Revision 529.
Endentscheidung s. Endurteil.
Endurteil 272 ff., 276, 289 — bedingtes 425 ff., 439.
Entfernung von beteiligten Personen aus der Verhandlung 144.
Entlassung aus der Haft 792, 794.
Entmündigung wegen Geisteskrankheit 593 ff. — wegen Verschwendung 621 ff.
Entschädigung der Zeugen 366 — der Sachverständigen 378.
Entscheidungen, deren Protokollierung 146⁵.
Entscheidungsgründe 282, 284⁴, 513⁷, 867⁵.
Entziehung des Armenrechts 110 des Wortes 127, 143.
Erben, Zwangsvollstreckung für und gegen dieselben 665, 693 ff.
Erbrechtliche Klagen, Gerichtsstand 28.
Erbschaftliches Liquidationsverfahren EG. 15.
Erbschaftsgläubiger, Klagen derselben 28.
Erfüllungsort, Gerichtsstand 29.
Ergänzung der Klage 240 — des

Urteils 292, 462, 478, 502, 562, 654.
Erhebung der Klage 4, 230 ff., 460, 461, 471.
Erklärung des Drittschuldners 739 — über die Eideszuschiebung 270, 417, 423, 470, 495 — über thatsächliche Behauptungen 121[4], 129, 493 — über Urkunden 404, 468, 493.
Erlaß von Eiden 429.
Erlös der Versteigerung 719, 720.
Ermächtigung zur Prozeßführung 50, 52, 54.
Ermessen, freies, des Gerichts 259.
Ernennung von Sachverständigen 368—370.
Eröffnung der Verhandlung 127.
Ersatz der Prozeßkosten 87, 88.
Ersatzzustellung 165—169.
Erscheinen, persönliches der Parteien 132, 268 — in Ehesachen 572, 579.
Erstattung der Kosten an den Gegner 87, 88, 697; Verfahren 98—100, 108, 591, 614.
Ersuchter Richter 41, 74, 151, 171, 207, 261, 268, 294, 326, 327, 330, 331, 354, 365, 441, 539, 540, 569, 579, 598, 612.
Ersuchungsschreiben 185, 327, 328.
Erweiterung des Klagantrags 240[2].
Erwerb im Streit befangener Sachen 238.
exceptio s. Einrede.
Exekution s. Zwangsvollstreckung.
Exekutionseinreden s. Einreden gegen die Zwangsvollstreckung.
Exekutionsintervention 690.
Experten s. Sachverständige.
Exterritorialität 16, 183.

F.

Fabrikarbeiter, deren Gerichtsstand 21 — Pfändung 715[4], 749[1].
Fähigkeit vor Gericht zu handeln s. Prozeßfähigkeit.
Fälschung als Voraussetzung des Gegenbeweises gegen den Inhalt des Protokolls 150 — einer Urkunde als Restitutionsgrund 543[2], 544.
Falsches Zeugnis als Restitutionsgrund 543[3], 544.
Familienangelegenheiten, Zeugnis über solche 350.
Faustpfandgläubiger, dessen Widerspruch gegen die Veräußerung gepfändeter Sachen 710.
Faustpfandrecht 709.
Fatale s. Notfrist.
Feiertage 171, 193, 200, 681.
Ferien 201.
Feriensachen 201.
Festsetzung der Kosten 98—100.
Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde 231.
Feststellungen zu Protokoll 146, 269, 270, 470.
Feststellungsklagen 231, 253.
Fiskus, dessen Gerichtsstand 20 — die Verfolgung von Ansprüchen gegen denselben darf nicht ausgeschlossen werden EG. 4 15[4].
Forderungen, deren Pfändung 730 ff. — Anschlußpfändung 750 ff.
Formvorschriften, Verzicht auf dieselben 267, 492, 521.
Fortsetzung der mündlichen Verhandlung 127, 206, 553.
Forum s. Gerichtsstand.
Fragen an die Zeugen 361, 362.
Fragerecht der Parteien bei der Zeugenvernehmung 361, 362.
— des Vorsitzenden u. der Gerichtsmitglieder 130, 131, 360.
Freie Beweiswürdigung 259, 260.
Fremdes Recht, dessen Beweis 465,
Fristberechnung 198 ff.
Fristen 194 ff., 226.
Fristenlauf 198 ff. — dessen Unterbrechung bei Aussetzung des Verfahrens 226.
Fristverkürzung 202—204.
Fristverlängerung 202, 203.
Früchte 4 — deren Pfändung 714, 716, 725.

G.

Garnisonort, allgemeiner Gerichtsstand 14, 15.
Gebühren der Sachverständigen 104[1], 344, 378 — der Zeugen 104[1], 344, 366.
Gegenanspruch 33, 136, 273. 274.
Gegenbeweis gegen eine öffentliche Urkunde 380 — gegen Vermutungen EG. 16[1].
Gegenforderung, Verweisung zur gesonderten Verhandlung 136 — Teilurteil 274 — Rechtskraft der Entscheidung über die G. 293 — Zulässigkeit der G. in der Berufungsinstanz 491.
Gegenklage s. Widerklage.
Gegenüberstellung von Zeugen 359.
Gehaltserhöhung wird von der Pfändung mit ergriffen 734.
Gehaltsforderung, deren Pfändung 733, 749[6, 8].
Geisteskranke, deren Entmündigung 593 ff.
Geistliche, Zeugnisverweigerung 348 — Zwangsvollstreckung gegen dieselben 715[6], 749[8] — Haft 791.
Geld, gepfändetes 716.
Geldforderungen, deren Pfändung 730 ff.
Geldstrafe gegen nicht erschienene Sachverständige 377 — gegen nicht erschienene Zeugen 345 — zur Erzwingung des Zeugnisses 355 — zur Erzwingung einer Handlung 774 — zur Erzwingung einer Unterlassung 775.
Gemeinden, deren Gerichtsstand 19, 23.
Gemeine Soldaten, Zustellungen an dieselben 158.
Gemeinschaftliche Urkunden 387.
Genehmigung der Prozeßführung 83, 513[5], 542[4].
Generalbevollmächtigter, Zustellungen an denselben 159.
Generalfragen 360.
Genossenschaften, deren Gerichtsstand 19, 23; EG 15[2].
Gerichtliche Beglaubigung der Vollmacht 74 — eines Handzeichens 381, 405.
Gerichtliches Geständnis 261—263, 270, 271, 494 — in Ehesachen 577 — in Entmündigungssachen 611, 620, 624, 626.
Gerichtsablehnende Einreden s. prozeßhindernde Einreden.
Gerichtsakten 271.
Gerichtsferien 201.
Gerichtskosten s. Kosten.
Gerichtsnotorietät 264.
Gerichtspersonen, deren Ausschließung und Ablehnung 41 ff.
Gerichtsschreiber 49, 97, 149, 151, 153 ff., 193, 271, 286—288, 327. 342, 351, 448, 457, 458, 462, 463, 506, 532, 536, 646, 662, 669, 705, 730, 800, 815, 824.
Gerichtssiegel 288, 663.
Gerichtsstand, allgemeiner 13—20 — abgeleiteter 17 — ausschließlicher 22, 25, 40, 547, 568, 594, 606, 617, 621, 624, 707 — der belegenen Sache 25 bis 27 — der Erbschaft 28 — der juristischen Personen 19, 23 — der Niederlassung 22 — der unerlaubten Handlung 32 — der Vermögensverwaltung 31 — der Widerklage 33 — des Aufenthalts 21 — des Fiskus 20 — des Meß- und Marktortes 30 — des Nachlasses 28 — des Zusammenhangs 26, 34 — dinglicher 25 bis 27 — vereinbarter 38—40 — im Wechselprozeß 566 — in Ehesachen 568 — in Entmündigungssachen 594, 606, 617, 620, 621, 624 bis 626 — im Mahnverfahren 629 — für Klagen im Verteilungsverfahren 765 — in Arrestsachen 799, 807 — für einstweilige Verfügungen 816 — im Aufgebotsverfahren 823, 839 — im schiedsrichterlichen Verfahren 871.
Gerichtsstillstand 222.

Gerichtstafel 187—189, 825, 826, 842.
Gerichtstage ordentliche 461.
Gerichtsvollzieher 97, 107[3], 152 ff., 674[1] ff.
Gesandte, Gerichtsstand derselben 16 — Legalisation von Urkunden durch dieselben 403 — Zustellungen durch dieselben 182
Geschäftsführer 83.
Geschäftslokal, Zustellung im 165, 168, 169.
Geschlechtsvormundschaft 51.
Gesellschaften, deren Gerichtsstand 19, 23 — Zustellungen an dieselben 168.
Gesetz, Begriff EG. 12.
Gesetzesverletzung, Begriff 512.
Gesetzliche Beweisregeln 259.
Gesetzliche Vertreter 50, 97, 157, 169, 436, 438.
Gesindestreitigkeiten 649[2].
Geständnis, gerichtliches 261 — 263, 270, 271, 494 — in Ehesachen 577 — in Entmündigungssachen 611, 620, 624, 626.
Gewahrsam gepfändeter Gegenstände 712, 713.
Gewalt, väterliche 51.
Gewerbegehülfen, deren Gerichtsstand 21.
Gewerbetreibende, Zustellungen an dieselben 168.
Gewerkschaften, deren Gerichtsstand 19, 23.
Gewinnanteilscheine 843—846.
Gewohnheitsrecht als Gegenstand der Beweisführung 265.
Glaubenseid 424.
Glaubhaftmachung 266.
Gold- und Silbersachen, Versteigerung 721.
Grenzscheidungsklagen, Gerichtsstand 25.
Grunddienstbarkeiten, deren Wertsberechnung 7 — Klagen in betreff derselben 25.
Grundstücke, dingliche Klagen in betreff derselben 25 — Klage wegen Beschädigung oder Enteignung von 27 — Zwangsvollstreckung in dieselben 755 ff.
Gutachten der Sachverständigen 376, 512, 862.

H.

Haft (als Zwangshaft) gegen den Zeugnis verweigernden Zeugen 355 Abs. 2. — zur Erzwingung einer Handlung 774 — zur Erzwingung eines Offenbarungseides 782 ff. — zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes 798. 812 — Vollzug derselben 785 ff.
Haftbefehl 790.
Haftstrafe gegen den Zeugen 345, 355 Abs. 1 — zur Erzwingung einer Unterlassung in der Zwangsvollstreckung 775.
Haftpflichtgesetz EG. 13[1].
Handarbeiter, deren Gerichtsstand 21.
Handelsbücher EG. 13[2].
Handlungen, deren Erzwingung im Zwangsvollstreckungsverfahren 773, 774—779.
Handwerker 649[3], 715[4].
Handzeichen 381, 405.
Haupteid s. Eideszuschiebung.
Hauptintervention 61, 62, 78.
Hauptsache, Gericht der 799, 807, 816, 820, 821 — Verhandlung zur 39, 73, 191, 217, 221, 243, 247, 248, 305, 465, 467, 470, 490, 557.
Hausgerät 715[1].
Hauskinder, Prozeßfähigkeit 51.
Hebamme 715[4].
Heizöfen 715[1].
Herausgabe von Sachen, deren Erzwingung im Zwangsvollstreckungsverfahren 769 ff.
Herstellung des ehelichen Lebens 568, 575, 576, 580.
Hindernis der Beweisaufnahme 321.
Hinterlegung der Zeugengebühren 344 — des Betrags der eingeklagten Forderung 72 — im Zwangsvollstreckungsverfahren

652, 659, 720, 728, 738, 750, 758, 810, 813.
Hülfskassen 749[4].
Hypothekarische Klage, Gerichtsstand 26 — Sicherheitsfreiheit 102[5].
Hypothekenbriefe 706.
Hypothekenlöschungsklage 26.
Hypothekenurkunden als Titel zur Zwangsvollstreckung 706.

J.

Immission in Immobilien 771.
Immobiliarexekution 755 ff.
Immobiliarklagen, Gerichtsstand 25.
Indossierbare Papiere, deren Amortisation 837, 838 — deren Pfändung 732.
Inhaberpapiere, deren Amortisation 837, 838 — deren Pfändung 722—724.
Inhibitorium 730.
Insinuation s. Zustellung.
Instanz 110, 162, 163, 164.
Interesse, dessen Schätzung 260 — dessen Geltendmachung in der Zwangsvollstreckung 778.
Intervention s. Hauptintervention, Nebenintervention, Exekutionsintervention.
Inzidentfeststellungsklage 253.
Jugendliche Personen 358, 435.
Juramentum s. Eid.
Juristische Personen, deren Gerichtsstand 19, 23.
Justifikation des Arrestes 806.
Justitium 222.

K.

Kalendertag 672.
Kasernen 699.
Kaution s. Sicherheitsleistung.
Kinder, deren Gerichtsstand 17.
Klage 230 ff., 457—461 — auf Ehescheidung 568, 575, 580, 592 — auf Herstellung des ehelichen Lebens 568, 575, 576, 580, 592 — auf Nichtigkeit der Ehe 586 ff. — deren Änderung 240—242, 489 — deren Beantwortung 244 — deren Beschränkung 240[2] — deren Erweiterung 240[2] — deren Zurücknahme 243.
Klageänderung s. Änderung der Klage.
Klagebeantwortung 244, 245.
Klagegrund 230, 240.
Klagenhäufung 57, 58, 232, 575, 608.
Klagerhebung 4, 230 ff., 254, 460, 461.
Klageschrift 230, 233, 457, 460.
Kleidungsstücke 715[1].
Knappschaftskassen 749[4].
Körperliche Sachen, Zwangsvollstreckung in dieselben 712 ff.
Kommissarisches Verfahren s. vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen.
Kompensation der Kosten s. Aufhebung der Kosten.
Kompensationseinrede s. Gegenforderung.
Kompetenz s. Zuständigkeit.
Kompetenzkonflikt unter mehreren Gerichten 36[5, 6] — zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde EG. 15[1].
Konfrontation von Zeugen 359.
Konkurrenz mehrerer Gerichtsstände 35, 37.
Konkurs als Grund der Unterbrechung des Verfahrens 218.
Konnossement, dessen Pfändung 746 — Amortisation 834.
Konsuln, Beweisaufnahme durch dieselben 328 — Legalisation v. Urkunden durch dieselben 403 — Zustellungen durch dieselben 182 — Zwangsvollstreckung durch dieselben 700.
Kontraktsklagen, Gerichtsstand 29.
Kontumazialverfahren 295 ff.
Korporationen, deren Gerichtsstand 19, 23.
Kosten der Haft 792 — der Zwangsvollstreckung 685, 697 — des Verfahrens 87 ff., 243, 251, 279 — in Ehesachen 590 — in

Entmündigungssachen 601, 614, 620, 622, 624, 626.
Kostenaufhebung 88, 93.
Kostenfestsetzung 98—100, 685.
Kostenseparation 90—92.
Kostenverzeichnis 98—100.
Koupons s. Zinsscheine.
Kraftloserklärung von Urkunden 837 ff.
Krieg 222, 224.
Kriegsfahrzeuge 785[2].
Kündigung der Vollmacht 83.
Künstler 715[4].
Kumulation von Klagen 232.
Kurator eines Nachlasses 220, 693, 694.

L.

Ladungen 119 ff. — von Zeugen 342.
Lagerscheine, Pfändung 746.
Ladungsfrist 194, 204, 217, 302, 636,
Landesherren 196, 340, 441, 444 E.G. 5.
Landesherrliche Familien 196, 340, 441, 444 EG. 5.
Landgerichtliches Verfahren 230 ff.
Laudatio auctoris 73.
Lehrer 715[6], 749[8], 791.
Lehrlinge, Gerichtsstand 21.
Leitung der mündlichen Verhandlung 127.
Liquidation im Teilungsverfahren 759 ff.
Liquidationsverfahren, erbschaftliches EG. 15[3].
Litigiosität 226.
Litis denunciatio s. Streitverkündigung.
Litiskonsorten s. Streitgenossen.
Litiskurator 55, 76, 455.
Litispendenz s. Rechtshängigkeit.
Lohn s. Dienstlohn.

M.

Mahnverfahren 628 ff.
Mandatsprozeß 628 ff.
Manifestationseid s. Offenbarungseid.
Marine s. Militärpersonen.
Marktort, Gerichtsstand 30.
Marktsachen 30, 194, 234, 459.
Meineid 432, 433, 439, 543[1].
Meßort, Gerichtsstand 30.
Meßsachen 30, 194, 234, 459.
Mietstreitigkeiten 649[1].
Mietverhältnis, dessen Wertsberechnung 8.
Milchkuh 715[3].
Militärische Hülfe bei der Zwangsvollstreckung 679.
Militärische Dienstgebäude 699.
Militärpersonen, deren Gerichtsstand 14, 21 — Haftvollzug gegen dieselben 785[2], 786[2], 793 — Ladung derselben 343 — Zustellungen an dieselben 158, 184 — Zwangsmaßregeln gegen dieselben wegen Nichterscheinens als Zeugen oder Sachverständige 345, 374 — Zwangsmaßregeln gegen dieselben wegen Verweigerung des Zeugnisses oder der Abgabe eines Gutachtens 355, 374 — Zwangsvollstreckung gegen dieselben 673, 699, 749[6 8].
Minderjährige, Eideszuschiebung an dieselben 435.
Minderjährigkeit ist kein Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 210.
Minister 341, 317.
Ministerialvorstände 347.
Mitglieder der Senate der freien Hansestädte 341, 347 — des Bundesrats 347 — einer gesetzgebenden Versammlung 785[1], 786[1].
Mitteilung an den Gegner 70, 98, 125, 171, 204, 316, 463 — in der Zwangsvollstreckung 683 — von Urkunden im vorbereitenden Verfahren 125 ff.
Mobiliarexekution 708 ff.
Moratorien EG. 14[4].
Mündliche Verhandlung 119 ff., 246.

N.

Nachholung versäumter Prozeßhandlungen 209, 214, 319, 493.
Nachlaß, Gerichtsstand 28 — Konkurs 220 — Kurator 220, 693, 694 — Zwangsvollstreckung 693.
Nachlaßgericht 694.
Nachlaßgläubiger 28.
Nachtzeit 681.
Nachweis der Vollmacht 76 ff.
Nachzahlung der gestundeten Kosten 116, 117, 118.
Namenpapiere 123.
Namensunterschrift 404.
Nebenforderungen 4, 240, 279, 292, E.G. 14^5.
Nebenintervention 63 ff,, 71, 72, 96.
Nichtigkeitsklage 541, 542, 544 ff. — in Ehesachen 585—592.
Niederlassung, Gerichtsstand 22.
Niederlegung der Schriftsätze auf der Gerichtsschreiberei 124 — der Urkunden auf der Gerichtsschreiberei 125.
Nominatio auctoris 73.
Notare, Berechtigung zur Zeugnisverweigerung 348^5, 350.
Notariatsurkunden mit der Vollstreckbarkeitsklausel 702^5, 705.
Notarielle Beglaubigung der Vollmacht 74 — eines Handzeichens 381, 405.
Notfristen 201 (Anmerkung).
Notwendige Streitgenossenschaft 59.
Notorietät 264.
Nova in der Berufungsinstanz 491 — in der Beschwerdeinstanz 533.
Nullität 541, 542, 544 ff.
Nutzungen 4, 7.

O.

Oberstes Landesgericht EG. 7, 9.
Öffentliche Beamte 841.
Öffentlichr Bekanntmachung des Aufgebots 825 ff., 842.
Öffentliche Urkunden 380, 382 ff.
Öffentliche Zustellung 187—190.
Öffentlichkeit 145^5, 513^6.
Offenbarungseid 711, 769, 780 ff., 795, EG. 16^3.
Offenkundige Thatsachen 264.
Offiziere 715^6.
Opposition s. Einspruch.
Ordentliche Gerichtstage vor den Amtsgerichten 461.
Ordentliche Rechtsmittel EG. 19.

P.

Pachtverhältnis, Wertsberechnung 8.
Pächter, Gerichtsstand 22.
Papiere auf den Inhaber, deren Pfändung 722, 724 — deren Amortisation 737 ff.
Parteien 50 ff., 128.
Parteiprozeß 75, 84, 194.
Pensionen, deren Pfändung 715^5, 749^8.
Persönlicher Sicherheitsarrest 798 ff., 812.
Persönliches Erscheinen der Parteien kann angeordnet werden zur Aufklärung 132 — zum Sühneversuch 268 — in Ehesachen 572, 579.
Persona legitima standi in iudicio 50 ff.
Personen, juristische, Gerichtsstand 19, 22.
Personenvereine, Gerichtsstand 19, 23.
Pfändung von Forderungen 708 ff, 729 ff. — von Früchten 714, 725 — von körperlichen Sachen 708 ff., 712 — von Vermögensrechten 708 ff., 754.
Pfändungsfreie Forderungen 749.
Pfändungsfreie Sachen 715.
Pfandrecht, dessen Wertsberechnung 6 — durch Pfändung beweglichen Vermögens begründet 709, 810 — Widerspruch gegen die Pfändung auf Grund besseren Pfandrechts 710.

Pflicht zur Urkundenvorlage 387. 388, 394, 397.
Pignus in causa iudicati captum s. Pfandrecht.
Post, Zustellungen durch Aufgabe zur Post 161, 164, 175, 221, 730, 736 — durch die Post 176—180.
Posteinzahlung 691[5].
Postschein 691[5].
Postwesen, Gesetz über dasselbe. EG. 13[4].
Präjudizialklagen 231, 253.
Präjudizielle Punkte 139, 140.
Präsumtionen s. Vermutungen.
Prävention 35, 235[1].
Prinzipalintervention 61, 62.
Privaturkunden 381, 384 ff.
Prokurist, Zustellungen an denselben 159.
Prorogation 39, 40.
Protokoll 145 ff., 270, 284, 315 ff., 453, 470 — des Gerichtsvollziehers 682, 683.
Provokationsklagen 231.
Prozeßakten 271, 506, 519.
Prozeßbevollmächtigte 74 ff., 160, 162—164 — Klagen derselben 33.
Prozeßfähigkeit, 50 ff., 157, 219, 247[6].
Prozeßhindernde Einreden 247, 248, 465, 490, 500[2], 529, 557.
Prozeßkosten 87 ff. 243, 251, 279, 467, 471, 591.
Prozeßleitung 130—143, 464.
Prozeßvollmacht s. Vollmacht.
Prozeßvorschriften, deren Rüge 267, 492, 521.
Purifikationsurteil 427, 648[2].

Q.

Qualifiziertes Geständnis 202.
Querela non numeratae pecuniae vel dotis EG. 17.
Querela nullitatis s. Nichtigkeitsklage.
Quittierungsbefugnis des Gerichtsvollziehers 675, 677.
Quittung, Beweiskraft EG. 17.

R.

Radierungen in einer Urkunde 384.
Räumung von unbeweglichen Sachen 771.
Ratihabition s. Genehmigung.
Reallast 25, 26.
Realservituten 7, 25.
Rechnungsfehler im Urteil 290.
Rechnungssachen 250, 313—319.
Rechtfertigung des Arrestes 806.
Rechtlicher Zusammenhang 274.
Rechtliches Interesse 231.
Rechtsanwalt 74 ff., 97, 168, 181.
Rechtshängigkeit 235 ff., 249, 254, 465, 636 ff., 641.
Rechtskraft der Urteile, formelle 645 EG. 19 — materielle 293.
Rechtsmittel 452 ff. — Kosten 92.
Rechtsnachfolger, Aufnahme des Verfahrens durch 217 — Wirkung der Entscheidung gegen 236 bis 238 — Zwangsvollstreckung für und gegen dieselben 655, 665—667, 671.
Rechtsnorm 512, 516, EG. 12.
Rechtsnormen als Gegenstand des Beweises 265.
Rechtsvermutung s. Vermutung.
Reconventio s. Widerklage.
Reichsbehörde 347.
Reichskanzler 341, 347.
Reisekosten des Anwalts 87.
Replik 245, 251.
Res iudicata s. Rechtskraft.
Res litigiosa, Veräußerung derselben 236—238.
Resitutio in integrum s. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Restitutionsgründe 545.
Restitutionsklage 541, 543 ff., 834[6], EG. 20.
Revision 507 ff., EG. 7, 8.
Revisionsanschließung 518.
Revisionsanträge 516, 518, 522.
Revisionsbeantwortung 519.
Revisionsfrist 514.
Revisionsgründe 511 ff.
Revisionsschrift 515, 516.
Revisionssumme 508.

Richterliche Fristen 198, 201.
Richterlicher Eid 437—439.
Rügerecht 267, 492, 521.
Ruhen des Verfahrens 228.
Ruhende Erbschaft, Zwangsvollstreckung in dieselbe 694.

S.

Sachliche Zuständigkeit der Gerichte 1 ff.
Sachverhalt s. Thatbestand.
Sachverständige 3, 135, 146[3], 147, 367 ff., 407, 447, 588, 597, 599.
Sachverständige Zeugen 379.
Schadensberechnung 260.
Schäden als Nebenforderungen 4.
Schätzungseid 260.
Scheidungsklage Begriff 568, 592.
Schiedsrichter, deren Ablehnung 858 — deren Ernennung 854 ff.
Schiedsrichterliches Verfahren 851 ff.
Schiedsspruch 864 ff.
Schiedsvertrag 851—859.
Schiffe, Zwangsvollstreckung auf Herausgabe von 771.
Schiffsmannschaft, Haft 785.
Schluß der Verhandlung 127, 142.
Schlußverhandlung nach vorbereitendem Verfahren 317.
Schreibfehler im Urteil 290.
Schriftliche Begutachtung durch Sachverständige 376.
Schriftliches Verfahren in Rechnungssachen 313—319.
Schriftsätze vorbereitende 120 ff., 244, 245, 269, 270.
Schriftvergleichung 406 ff.
Schüler, Gerichtsstand 21.
Schuldschein Beweiskraft EG. 17.
Schwägerschaft als Grund zur Ausschließung von Gerichtspersonen 41 — als Grund zur Zeugnisverweigerung 348[3].
Seelsorger, Zeugnisverweigerung der 348[4], 350.
Separation der Kosten 90 ff.
Sequester 747, 752, 754, 817.
Servis der Offiziere 2c. 749[3].
Servituten 7, 25.
Sicherheitsarrest 789 ff., 813.
Sicherheitsleistung 85, 101—105, 107[1], 247[4], 647, 650, 652, 657, 668, 688, 690, 716, 775, 801, 803, 805, 807, 818.
Sicherung des Beweises 447 ff.
Siegelanlegung bei Pfändung 712.
Sitzungsprotokoll s. Protokoll.
Soldaten s. Militärpersonen.
Sonntage 171, 193, 200, 681.
Staatsanwaltschaft, deren Mitwirkung in Ehesachen 569, 586, 589, 592 — deren Mitwirkung in Entmündigungssachen 595, 597, 607, 614, 618, 620.
Stammbäume 133.
Statutarrecht als Gegenstand des Beweises 265.
Statutenmäßiger Gerichtsstand 19.
Stellvertreter s. Vertreter und Prozeßbevollmächtigter.
Stellvertretung im Prozesse 81.
Sterbekassen 749[4].
Stillstand des Gerichts 222.
Stimmengleichheit der Richter im Berichtigungsverfahren 291 — der Schiedsrichter 859.
Strafbare Handlung, Verdacht einer solchen als Grund zur Aussetzung des Verfahrens 140.
Strafe des nicht erschienenen Sachverständigen 377 — des nicht erschienenen Zeugen 345 — wegen Verweigerung der Abgabe eines Gutachtens 377 — wegen Verweigerung des Zeugnisses 355.
Strafurteil hat nicht bindende Beweiskraft im Civilprozeß. EG. 14[1].
Streitgenossen 36[3], 56 ff., 66, 95, 96, 391, 414, 434, 438, 690.
Streitverkündung 69, 70, 73, 462, 740.
Studierende, deren Gerichtsstand 21.
Stumme, Eidesleistung 445 — können als Schiedsrichter abgelehnt werden 858.

Stundung durch den Gläubiger 691[4].
Subhastation 755 ff.
Sühneversuch 268, 471 — in Ehesachen 570 ff.
Suspensiveffekt des Einspruchs der Berufung und der Revision 644, 645 — der Beschwerde 535.

T.

Taube, Eidesleistung 444 — können als Schiedsrichter abgelehnt werden 858.
Taxierung gepfändeter Gegenstände 716.
Teilung der Kosten 88 ff., 100.
Teilungsklagen in Bezug auf Immobilien, Gerichtsstand 25.
Teilungsplan 761 ff.
Teilungsverfahren 760 ff.
Teilurteil 273, 274, 318.
Tenor des Urteils 282, 284[5], 505.
Termine 191 ff.
Terminsbestimmung 193, 233, 331, 333, 335, 506, 570.
Terminsverlegung 205, 206.
Terminsversäumnis 197.
Thatbestand 284[3], 285, 291.
Thatbestandsberichtigung 192.
Thatsachen, Eideszuschiebung über 410 — Erklärung über 127 — nachträgliches Vorbringen von Th. 251, 252, 491, 502.
Titel zur Zwangsvollstreckung 644, 702, 706.
Tod der Partei 82, 113, 217 ff. — des gesetzlichen Vertreters 219, 223 — des Rechtsanwalts 221 — des Schuldners im Vollstreckungsverfahren 693 ff. — des Schwurpflichtigen 433 — des Vollmachtgebers 82 — eines Schiedsrichters 857, 859[1].
Trennung der Ehe dem Bande nach 792 — von Tisch und Bett 792.
Trennung der Kosten 90 ff.
Trennung der Verhandlung 136, 274.
Trennung einer Ehe 568, 584, 592.

U.

Überfahrtsgelder, Streitigkeiten wegen 649[3].
Übergabe bei Zustellungen 156, 172, 177 — des Urteils an den Gerichtsschreiber 286.
Übergangsbestimmungen EG. 18—26.
Übergehung des Antrags auf vorläufige Vollstreckbarkeit 654 — von Ansprüchen 292 — von Nebenforderungen EG. 14.
Übernahme des Rechtsstreits durch den Auktor 73 — durch den Rechtsnachfolger 236—238.
Übersetzung von Urkunden 133.
Übertragung der Beweisaufnahme an einen beauftragten oder ersuchten Richter 326, 330, 331, 337, 340, 441.
Überweisung der gepfändeten Forderung 736 ff.
Überzeugungseid 424.
Umfang d. Prozeßvollmacht 77—79.
Umschreibung der Namenpapiere 723.
Unbeeidigt zu vernehmende Zeugen 358.
Unbewegliche Sachen, Besitzeinweisung in dieselben durch den Gerichtsvollzieher 771.
Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe 755 ff.
Unechtheit von Urkunden, Feststellung 231.
Unehre 349[2], 358.
Unfähigkeit des Richters 41.
Ungehorsam der Zeugen 345, 355 — der Sachverständigen 372.
Ungehorsamsfolgen s. Versäumnisfolgen.
Ungehorsamsverfahren s. Versäumnisverfahren.
Ungültigkeitsklage (Ehesachen) 592.
Unpfändbare Forderungen 749 — Mobilien 715.

Unrichtigkeiten, offenbare im Urteil 290.
Unstatthaftigkeit der Haft 786.
Unterbrechung der Haft 786 — der Verjährung 190, 571 — des Fristenlaufs 190, 201, 226 — des Verfahrens 217 ff.
Unterlassungen, deren Erwirkung im Zwangsvollstreckungsverfahren 775 ff.
Unteroffiziere, Zustellungen für dieselben 158 — Pfändung gegen 749[5].
Unterschrift von Privaturkunden 381.
Unterzeichnung der Schriftsätze 121 — der Zustellungsurkunde 174 — des Protokolls über die Zwangsvollstreckung 682 — des Schiedsspruchs 865 — des Sitzungsprotokolls 149 — des Urteils 286.
Unzulässigkeit des Rechtswegs 247[2], 509[1], 528[2].
Unzuständigkeit 38—40, 247[1], 249, 407, 509[1], 513[4], 528[2].
Urkunden als Beweismittel 380 ff. — deren Beilegung im vorbereitenden Verfahren 122 ff. — deren Vorlage kann von Amtswegen angeordnet werden 133 — mit der Vollstreckbbarkeitsklausel 702[5] — öffentliche 380, 382 ff. — private 381, 384 ff.
Urkundenamortisation 837 ff.
Urkundenbeweis 380 ff.
Urkundenedition 386 ff.
Urkundenfälschung 543[2].
Urkundenprozeß 102[2], 555 ff.
Urkundsperson 380, 383.
Urteil 272 ff.
Urteile auf Grund von Anerkenntnissen 648[1] — ausländische 660, 661 — vorläufig vollstreckbare 648 — widersprechende als Restitutionsgrund 543[6].
Urteilsabfassung 284, 286.
Urteilsausfertigung 288, 649. 662 ff.
Urteilsberichtigung 290, 291.
Urteilsergänzung 292. 478, 502, 564.
Urteilsfällung 280.
Urteilsformel 282, 284[5].
Urteilsfristen EG. 14[4].
Urteilsgründe 282, 284[4].
Urteilstenor 282, 284[5].
Urteilsthatbestand 284[3], 285.
Urteilsunterschrift 286.
Urteilsverkündung 281—283, 286.
Urteilsverzeichnis 287.

P.

Väterliche Gewalt 51, 595.
Veräußerung des Streitgegenstands 236—238, 665.
Veräußerungsverbot 817.
Verbindung mehrerer Ansprüche 57, 232 — mehrerer Aufgebote 836 — mehrerer Berufungen 478 — mehrerer Prozesse 138 — von Klagen in Ehesachen 575, 587.
Verdacht einer strafbaren Handlung 140.
Vereinbarter Gerichtsstand 38—40.
Vereinbarung über Aufhebung eines Termins 205 — über Verlängerung oder Abkürzung einer Frist 202 — über Ruhen des Verfahrens 228 — über Sachverständige 369 — über den Eid 415 — über Sicherung des Beweises 450.
Vereine, deren Gerichtsstand 19, 23.
Verfügungen auf den Todesfall 28 — einstweilige 78, 648[5], 668, 814 ff. — in Ehesachen 584.
Vergleich 77, 79, 93, 471, 702[1], [2], 703.
Verhaftung 790, 791.
Verhandlung, mündliche 119 ff. — über die Beweisaufnahme 258, 259.
Verhinderung am Erscheinen vor Gericht 196 — des Vorsitzenden am Unterschreiben des Protokolls 149 — des Zeugen 340 — des zuständigen Gerichts 36.
Verjährung, Unterbrechung 190, 239, 571, 633, EG. 13[4].
Verkauf, freihändiger 712.

Verkehrsstörung 224.
Verkündung des Streites 69, 70, 72, 462, 740 — der Beschlüsse 294 — des Urteils 281—283, 286 — von Entscheidungen 146[6], 294.
Verkürzung einer Frist 202, 204.
Verlängerung einer Frist 202, 203.
Verlegung eines Termins 205, 207.
Verlesung der Anträge 269 — der Entscheidungsgründe 282.
Verletzung der Eidespflicht 543[1], [3], 544.
Verlobte können das Zeugnis verweigern 348[1], 350.
Verlust der Prozeßfähigkeit 219, 233 — des Rügerechts 257, 493, 522.
Vermächtnisklagen, Gerichtsstand 28.
Vermögen, Gerichtsstand 24.
Vermögensabsonderung unter Eheleuten EG. 15[6].
Vermögensauseinandersetzung 250, 313 ff.
Vermögensrechtliche Ansprüche 24, 40, 508, 649[4], 796.
Vermögensverwaltung, Gerichtsstand 31.
Vermutung der Echtheit bei öffentlichen Urkunden 402, 403, 405.
Vermutungen 259, EG. 14[1], 16[1].
Vernehmlassung 244.
Vernehmung der Parteien in Ehesachen 579 — des zu Entmündigenden 598, 612, 617, 620 — der Zeugen 358 ff., 861.
Vernichtung von Urkunden 409.
Verpflichtung zur Urkundenedition 377, 378 — zur Verschwiegenheit berechtigt zur Zeugnisverweigerung 348.
Versäumnis des Termins 197.
Versäumnisfolgen 208.
Versäumnisurteil 282, 295 ff., 474, 648[3].
Versäumnisverfahren 295 ff.
Versäumungsfolgen 208.
Verschleppung des Rechtsstreites 252, 339, 398, 583.
Verschwender, deren Entmündigung 621 ff.
Versteigerung verpfändeter Gegenstände 716 ff., 727, 810.
Vertagung der Verhandlung 90, 206, 245, 250, 300, 302, 486, 529, 656, 689.
Verteidigungsmittel 33, 64, 65, 91, 95, 137, 251, 262, 275, 315, 319, 426, 491, 502, 583 — deren Zurückweisung 252, 502, 583 — Zwischenurteil über ein solches 275.
Verteilung des Erlöses 728.
Verteilungsverfahren 758 ff., 810.
Vertragsklagen, Gerichtsstand 29.
Vertretbare Handlungen 773.
Vertretbare Sachen 555, 628, 702[5], 770.
Vertreter, gesetzliche 50, 54, 97, 157, 169, 219, 391, 435, 436, 438.
Verwaltung, Anordnung derselben in der Zwangsvollstreckung 754 — Gerichtsstand 31.
Verwandtschaft als Ablehnungsgrund 41[3] — berechtigt zur Zeugnisverweigerung 348[3].
Verweigerung der Erklärung über gegnerische Behauptungen 135, 561, 577 — der Annahme einer Zustellung 165, 170 — der Einlassung 248 — des Zeugnisses 348 ff. — des Gutachtens 372—374 — der Erklärung über eine Urkunde 404 — der Eideserklärung 417 — der Eidesleistung 429, 430, 434, 495 — des Offenbarungseides 782.
Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht 466, 467 — vom Landgericht an das Amtsgericht 249.
Verwerfung der Berufung als unzulässig 497 — der Beschwerde 537 — der Revision 529 — des Einspruchs 306, 500 — des Rechtsmittels wegen Mangels der Kostenkaution 105.
Verzeichnis der Urteile 287.
Verzicht auf Beeidigung eines Sachverständigen 375, 577, 611, 620,

624, 626 — auf Beeidigung eines Zeugen 357, 577, 611, 620, 624, 626 — auf Berufung 475 — auf Beweisurkunden 401 — auf Einspruch 311 — auf Revision 529 — auf Zeugen 364.
Verzichtleistung auf den Streitgegenstand 77, 79, 146[1], 277.
Verzögerung des Rechtsstreits 252, 339, 398, 583.
Vollmacht 75 ff. — im Mahnverfahren 643.
Vollstreckbare Ausfertigung 662 ff., 665, 669, 670, 675, 677, 705, 779, 809.
Vollstreckbare Urkunden 702, 705, 706, EG. §. 22.
Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile 660, 661 — vorläufige 496, 523, 644, 648 ff.
Vollstreckungsbefehle 547, 634, 639 ff., 702[4], 704.
Vollstreckungsgericht 163, 678, 684, 685, 688, 693, 710, 723, 724, 726, 728, 729, 750—752, 755, 756, 771, 780, 810, 813.
Vollstreckungsklausel 662, 663, 665 ff., 704 — bei Arrestbefehlen 809.
Vollstreckungsurteil zu ausländischen Urteilen 660, 661 — zu Schiedssprüchen 868.
Vollzug der Haft 788 ff. — des Arrests 808, 812.
Vorbehalt der Rechte in Urkunden und Wechselprozeß 500[4], 562, 563 — der Verteidigungsmittel im Berufungsverfahren 502, 503.
Vorbereitende Schriftsätze 120 ff., 244, 245, 269, 270. 479, 480. 484, 515, 516, 519, 551.
Vorbereitendes Verfahren in Rechnungssachen 250, 313—319.
Vorläufige Vollstreckbarkeit 496, 523, 644, 648 ff.
Vormundschaftsbehörde 109, 600, 603, 615, 619, 623.
Vormerkung im Grund- und Hypothekenbuch 658.
Vorstände der Ministerien 347 — der obersten Reichsbehörden 347.
Vorzugsrecht der Ehefrau des Schuldners EG. 23 — Dritter gegenüber einer Pfändung 709, 710.

W.

Wahlkonsuln 16.
Wahrheitseid 424.
Wechsel, deren Pfändung 732 — deren Amortisation 837.
Wechselforderungen, deren Pfändung 732.
Wechselordnung EG. 13.
Wechselprozeß 102[2], 555 ff., 565—567.
Weigerung des Gerichtsvollziehers 685.
Weitere Beschwerde 531.
Wert des Streitgegenstandes 2 ff., des Beschwerdegegenstandes bei der Revision 508, 516.
Wertangabe in der Klage 230 — in der Revisionsschrift 516.
Wertberechnung des Streitgegenstandes 4 ff.
Wertpapiere 770 — deren Amortisation 837 ff., 843 ff. — gepfändete 722 ff.
Widerklage 5, 33, 77, 102[3], 136, 241, 243, 251, 253, 254, 273, 274, 293, 312 — in Ehesachen 574, 575 — in Entmündigungssachen 608, 620, 624, 626 — im Urkunden- und Wechselprozeß 558.
Widerruf der Eidesannahme 423 — der Eideszurückschiebung 422, 423 — eines gerichtlichen Geständnisses 263.
Widerspruch gegen den Arrestbeschluß 804, 805 — gegen den Teilungsplan 762 ff. — gegen den Zahlungsbefehl 634 ff. — gegen die Zwangsvollstreckung 686 ff., 690 ff. — gegen eine Pfändung 710.
Widerspruchsklage 686, 690 — gegen eine Pfändung 710.
Widerstand des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung 678, 777.

Wiederaufhebung der Entmündigung 617 ff., 625 ff.
Wiederaufnahme des Verfahrens 77, 541 ff., 647 ff.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 211 ff., 647.
Wiedereröffnung der geschlossenen Verhandlung 142.
Wiederholung der Zeugenvernehmung 363 — der Sachverständigenvernehmung 367.
Willenserklärung, Zwangsvollstreckung bei Verurteilung zur Abgabe einer, 779.
Wohnsitz 13 ff. — erwählter EG. 15^{5}.
Würderungseid, abgeschafft 260.
Würdigung des Beweises 259.

Z.

Zahlung an den Prozeßbevollmächtigten 77 — an den Gerichtsvollzieher 675—677.
Zahlungsbefehl 628 ff.
Zahlungsfristen EG. 14^{4}.
Zeitweilige Trennung von Tisch und Bett 592.
Zeugenaussagen, deren Protokollierung 146^{3}, 147.
Zeugenbeweis 324^{2}, 338 ff.
Zeugeneid 356, 357.
Zeugengebühren 344, 366.
Zeugenvernehmung 359 ff.
Zeugnis öffentlicher Beamten 341,
Zeugnisse über die Rechtskraft 646.
Zeugnisverweigerung 348 ff.
Zeugniszwang 345, 355, 597.
Zinsen als Nebenforderungen 4.
Zinsscheine 843, 846.
Zugeschobene Eide 410 ff.
Zugeständnis s. Geständnis.
Zurücknahme der Klage 243 — des Einspruchs 311 — der Berufung 476 — der Revision 529,
Zurückschiebung von Eiden 413 ff., 418, 422, 423.
Zurückverweisung aus der Berufungsinstanz 500, 501 — aus der Revisionsinstanz 528.
Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen 143 — von Urkundenbeweis 398 — von Verteidigungsmitteln 252, 502, 503 — von Zeugenbeweis 339.
Zusammenhang, rechtlicher 33, 136, 138, 274.
Zusammenrechnung des Werts der Ansprüche 5.
Zuschiebung des Eides 410 ff., 414, 558, 578.
Zuschlag bei Versteigerungen 717, 721.
Zuständigkeit für Nichtigkeitsklagen 547 — für Restitutionsklagen 547 — für Wechselklagen 566 — im Aufgebotsverfahren 823 — im Amortisationsverfahren 839 — in Ehesachen 568 — in Entmündigungssachen 594, 606, 617, 621, 625, 626 — im Mahnverfahren 628 — im schiedsrichterlichen Verfahren 811 — sachliche 1 ff., — zur Arrestanordnung 799 — zur Erlassung einstweiliger Verfügungen 816 — zu Zahlungsbefehlen 628.
Zustellung im Auslande 182, 184—186, 190 — öffentliche 187—190.
Zustellungen 152 ff. — an den Generalbevollmächtigten 159 — an den gesetzlichen Vertreter 137, 169 — an den Hauswirt 166 — an den Prozeßbevollmächtigten 162—164 — an Dienstboten 166 — an Exterritoriale 183 — an Unteroffiziere und gemeine Soldaten 158 — durch Aufgabe zur Post 161, 164, 175 — durch den Gerichtsschreiber 153, 154, 179 — durch die Post 176, 179 — durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei 167 — für Gewerbetreibende 168 — für nicht prozeßfähige Personen 157 — von Anwalt zu Anwalt 126, 181.
Zustellungsbevollmächtigte 160, 161, 164, 172 — Klagen derselben 34.
Zustellungsurkunde 173—175, 178, 185, 739.

Zwangsenteignung 27, EG. 15[2].
Zwangshaft s. Haft.
Zwangsvollstreckung 644 ff. — aus ausländischen Urteilen 660, 661 — aus Endurteilen 644 — aus Entscheidungen, gegen welche Beschwerde stattfindet 702[3], 703 — aus Vollstreckungsbefehlen 702[4], 703 — aus gerichtlichen Urkunden 702[5], 703—705 — aus Notariatsurkunden 702[5], 703—705 — aus Schiedssprüchen 868 — aus Urkunden mit der Vollstreckbarkeitserklärung 702[5], 703—706 — aus Vergleichen 702[1, 2], 703 — aus vorläufig vollstreckbaren Urteilen 496, 523, 644 — deren Einstellung 647, 691, 692 — gegen den Erben 693 ff. — gegen den Fiskus, Gemeinden, Kommunalverbände EG. 15[4] — gegen Militärpersonen 673, 699 — im Auslande 700 — in bewegliches Vermögen 708 ff. — in das unbewegliche Vermögen 755 ff. — in den Nachlaß des Schuldners 693 ff. — in Forderungen und andere Vermögenswerte 729 ff. — in körperliche Sachen 712 ff. — in Nutzungsrechte 754 — zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen 769 ff. — zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen 773 ff.
Zwischenstreit 275, 276, 289, 312, 462.
Zwischenurteil 68, 126, 248, 275, 276, 289, 352, 426, 473, 562.

Reichsgesetze. Ausführliche Commentare:

Gerichtsverfassungsgesetz für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von **Th. Hauck**, Oberstaatsanwalt am kgl. b. Verwaltungsgerichtshofe, s. Z. Correferent der Justizcommission des deutschen Reichstags für das Gerichtsverfassungsgesetz. 15¾ Bog. gr. 8. 4 ℳ 50 ₰., geb. 6 ℳ (Dasselbe mit bayerischem Ausführungsgesetz. 19¾ Bog. 6 ℳ, geb. 7 ℳ 50 ₰.)

Civilprozeßordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von Dr. **Lothar Seuffert**, o. ö. Prof. der Rechte. 67½ Bog. gr. 8. Zweite, umgearbeitete Auflage. **1883.** br. 17 ℳ eleg. geb. 19 ℳ

☞ Wie es in einer Kritik des Seuffert'schen Commentars aus der Feder des Herausgebers der „Blätter für Rechtsanwendung", des Hrn. Appellationsgerichtsdirectors Hettig heißt, löst dieses Werk die gestellte Aufgabe „in kaum zu überbietender Weise."

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Mit Auslegungsbehelfen herausgeg. von **Ernst v. Bomhard**, Reichsgerichtsrath in Leipzig und **Wilhelm Koller**, Staatsanwalt in München. 30¼ Bog. 8. 7 ℳ 20 ₰., geb. 9 ℳ 20 ₰. (Dasselbe, mit bayer. Ausführungsgesetz. 38½ Bog. 9 ℳ 20 ₰., geb. 11 ℳ 20 ₰.)

Konkursordnung für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von **A. Hellmann**, Reichsgerichtsrath. 24¾ Bog. gr. 8. 7 ℳ, geb. 8 ℳ 50 ₰.

Militärstrafgesetzbuch für das deutsche Reich. Erläutert von **Kl. Koppmann.** 30¾ Bog. gr. 8. 9 ℳ

Subhastationsordnung für das Königreich Bayern, erläutert von Dr. **J. Ortenau**, k. Notar in München. 19 Bog. gr. 8. 7 ℳ, geb. 8 ℳ 50 ₰.

BUCHBINDEREI
LEO HUFNAGEL
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seuffert, Lothar von, 1843-1920

Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Jan 1877 ; nebst Einfü hrungsgesetz ; Textausg. mit Einl., Noten u. Verweisungen auf d. Gerichtskostengesetz d. Gebührenordnungen u. auf d. Ausführungsgesetze aller Bundesstaaten

Nördlingen 1884

J.pract. 37 fu
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11634013-9